Federated®

FEDERATED INTERNATIONAL FUNDS PLC
Prospekt

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds)

22. Mai 2019

Federated High Income Advantage Fund

Federated U.S. Total Return Bond Fund[1]

Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund

Federated Short-Term U.S. Prime Fund

Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund[2]

Federated Strategic Value Equity Fund

Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund[3]

[1] *Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.*
[2] *Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.*
[3] *Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.*

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Hinweise 2
Organisation der Gesellschaft 3
Anlageinformationen 4
Wertpapieranlagen der Teilfonds 17
Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds 41
EMIR 53
Die Anteile 53
Die Teilfonds und Haftungsabgrenzung 53
Bestimmung des Nettoinventarwertes 54
Kauf von Anteilen 58
Zahlungen an Finanzmittler 61
Rücknahme von Anteilen 61
Informationen zum Konto und zu den Anteilen 63
Umtausch von Anteilen 65
Besondere Handelstage 65
Umbrella-Geldkonten 66
Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und des Verkaufs und der Rücknahme 66
Geschäftsführung und Verwaltung 66
Gebühren und Aufwendungen 70
Irische Besteuerung 72
Versammlungen 79
Pflichtinformationen über die Gesellschaft gemäß MiFID II und PRIIP-Verordnung 80
Berichte 80
Auflösung 80
Interessenskonflikte 81
bestmögliche Ausführung 81
Beschwerden 81
Vergütungspolitik der Gesellschaft 81
Rechtsstreitigkeiten 82
Wesentliche Verträge 82
Gebrauch des Namens 82
Bereitstellung und Einsicht in Unterlagen 82
Zusätzliche Informationen 82
Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland 82
Wichtige Informationen Für Anleger in der Schweiz 83
Definitionen 84
Anhang A – Teil 1 88
Anhang A – Teil 2 91
Anhang B 93
Investment-Ratings 95
Anschriften 98
Zahl- und Informationsstellen 99
Anhang C 100

WICHTIGE HINWEISE

Das vorliegende Dokument stellt zusammen mit sämtlichen Ergänzungsprospekten den Prospekt für den Federated International Funds PLC (die „Gesellschaft“) dar. Jeder Anleger oder potenzielle Anleger der Gesellschaft sollte prüfen, ob es sich bei diesem Prospekt um die aktuellste Fassung handelt. Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag für Anteile abgegeben wird. Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 84 bis 87 dieses Prospektes definiert. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, die mit Namen und Hintergrundinformationen in diesem Prospekt aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen nichts aus, was für den Aussagegehalt dieser Informationen von Bedeutung sein könnte.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennt haftenden Teilfonds bestehend aus einer Anzahl von Teilfonds (einzeln der „Teilfonds“ und zusammen die „Teilfonds“) wie unter *„Organisation der Gesellschaft“* beschrieben.

In diesem Prospekt bezieht sich der Begriff:

- „Rentenfonds“ auf die folgenden Teilfonds: den Federated High Income Advantage Fund und den Federated U.S. Total Return Bond Fund*;
- „Aktienfonds“ auf die folgenden Teilfonds: Federated Strategic Value Equity Fund und den Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund†; und
- „kurzfristige Geldmarktfonds“ auf die folgenden Teilfonds: den Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund, den Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund‡ und den Federated Short-Term U.S. Prime Fund. Der Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund und der Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund sind CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel und der Federated Short-Term U.S. Prime Fund ist ein LVNAV-Geldmarktfonds.

Da ein Anleger bei Rückgabe von Anteilen der Renten- und Aktienfonds unter Umständen eine Rücknahmegebühr zahlen muss, sollte die Anlage in diese Teilfonds als mittel- bis langfristige Anlage angesehen werden.

Der Wert und der Ertrag bzw. die Ausschüttung der Anteile können sowohl steigen als auch fallen und Sie können nicht sicher sein, den ganzen investierten Betrag zurückzuerhalten. Daher besteht bei einer Anlage in die Teilfonds die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

Die kurzfristigen Geldmarktfonds erhalten keine externe Liquiditätsgarantie oder Stabilisierung ihres Nettoinventarwerts je Anteil. Eine Anlage in die kurzfristigen Geldmarktfonds ist somit keine Anlage mit Kapitalgarantie. Es besteht das Risiko, dass Anteilinhaber ihr eingesetztes Kapital nicht zurück bekommen. Der Wert einer Anlage in kurzfristige Geldmarktfonds kann im Gegensatz zu einer Einlage schwanken. Die kurzfristigen Geldmarktfonds weisen jeweils ein externes Bonitätsrating auf, das von dem jeweiligen kurzfristigen Geldmarktfonds oder dem Manager in Auftrag gegeben oder finanziert wurde.

Die Anlage in die Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Details des Anlageziels und der Anlagepolitik der Fondssind unter „Anlageinformationen“ beschrieben und eine Darstellung der verbundenen Risikenrfindet sich unter *„Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds“*.

Der Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund wird durch Federated MDTA LLC („MDT-Berater“) beraten. Alle anderen Teilfonds werden von Federated Investment Counseling (“FIC”) beraten. Zusammen werden FIC und MDT-Berater in diesem Prospekt als die „Anlageberater“ bezeichnet.

Die Renten- und Aktienfonds sind berechtigt, in derivative Finanzinstrumente („Finanzderivate“) zu Anlagezwecken zu investieren und Finanzderivate im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement zu verwenden in. Dokumente zu einem Risikomanagement-Verfahren wurden bei der Zentralbank gemäß der OGAW-Verlautbarungen eingereicht. Das Risikomanagement-Verfahren ermöglicht dem Anlageberater eine genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risiken in Bezug auf Finanzderivate.

Die Anlageberater sind als Anlageberater für verschiedene Investmentgesellschaften tätig, die in den USA gegründet (die „U.S.-Fonds“) und bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) (US-Börsenaufsichtsbehörde) gemäß dem Investment Company Act of 1940 (das „Gesetz von 1940“) in der jeweils gültigen Fassung registriert sind. Wie die kurzfristigen Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series) sind diejenigen US-Fonds, die als Geldmarktfonds strukturiert sind, bestrebt, den Nettoinventarwert stabil zu halten (siehe „Bestimmung des Nettoinventarwertes“). Bei ihrer Tätigkeit für solche US-Fonds handeln die Anlageberater entsprechend der Rule 2a-7 der SEC gemäß dem Gesetz von 1940, welche zahlreiche Vorschriften z.B. bezüglich der Qualität oder der Laufzeit von Portfolioanlagen enthält. Viele der Vorgaben der Rule 2a-7 sind denen der Verordnung über Geldmarktfonds ähnlich. Die kurzfristigen Geldmarktfonds werden im Einklang mit der Verordnung über Geldmarktfonds sowie den OGAW-Regelungen und den Vorgaben der Zentralbank verwaltet.

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Keine Person, die ein Exemplar dieses Prospekts oder des Antragsformulars in einer solchen Rechtsordnung erhält, darf diesen Prospekt oder das Antragsformular als Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen betrachten oder das Antragsformular benutzen, es sei denn, eine solche Aufforderung kann in der betreffenden Rechtsordnung rechtmäßig an die betreffende Person ergehen und dieses Antragsformular kann rechtmäßig benutzt werden, ohne dass Registrierungsanforderungen oder andere rechtliche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung einer Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht rechtmäßig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung macht, dazu nicht befugt ist. Der Prospekt ist weder ein Angebot noch eine Aufforderung an eine Person, gegenüber der ein solches Angebot bzw. eine solche

---

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

† Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

‡ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

Aufforderung rechtswidrig ist. Es obliegt den Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind, und den Personen, die einen Erwerb von Anteilen entsprechend diesem Prospekt beabsichtigen, sich über alle geltenden Gesetze und Verordnungen der jeweiligen Rechtsordnung zu informieren und diese zu beachten. Die Interessenten sollten sich über die gesetzlichen Anforderungen sowie über die anwendbaren Devisenbeschränkungen und steuerlichen Vorschriften in dem Land, in dem sie ihren Sitz/Wohnsitz oder Aufenthalt haben bzw. dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, informieren.

Die Anteile sind nicht gemäß dem „U.S. Securities Act of 1933" (dem „Gesetz von 1933") in der jeweils gültigen Fassung oder dem Gesetz von 1940 registriert und dürfen nicht unmittelbar oder mittelbar in den USA bzw. an oder zugunsten einer US-Person angeboten oder verkauft werden, es sei denn, die Transaktion ist vom Anwendungsbereich der US-amerikanischen bundesstaatlichen und der einzelstaatlichen Wertpapiergesetze ausgenommen. Anleger, die den Kauf von Anteilen beantragen, müssen gegenüber der Gesellschaft beglaubigen, ob sie US-Personen sind, oder ob sie Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erwerben, und ob sie in Irland Ansässige sind.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in dem jeweils gültigen Prospekt, den Wesentlichen Anlegerinformationen, jeglichen länderspezifischen Ergänzungsprospekten und, soweit erforderlich, dem letzten geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls einem nachfolgenden Halbjahresbericht enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes. Anleger sollten beachten, dass der Bericht der Wirtschaftsprüfer über den Jahresbericht der Gesellschaft nur an die Anteilinhaber als Gruppe zum Datum des Berichts erfolgt und dass die Wirtschaftsprüfer in Bezug auf ihren Bericht keine Haftung gegenüber anderen Parteien übernehmen.

Informationen oder Aussagen von Finanzmittlern zu den Anteilen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind, sollten nicht beachtet und als nicht vertrauenswürdig angesehen werden.

Aussagen in diesem Prospekt beruhen auf derzeit in Irland gültigem Recht und üblicher Praxis und können Änderungen unterliegen.

Zur Verteilung dieses Prospekts kann in bestimmten Rechtsordnungen die Übersetzung des Prospekts in die von den Aufsichtsbehörden dieser Rechtsordnungen festgelegten Sprachen erforderlich sein. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der englischsprachigen Fassung dieses Prospekts und seinen Übersetzungen ist die englische Fassung maßgeblich.

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen über die Gesellschaft und die Teilfonds und sollte vor einer Anlage sorgfältig gelesen werden. **Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bei Zweifeln hinsichtlich der Eignung einer Anlage in die Anteile sollten Sie Ihren Finanzmittler, Börsenmakler, Bankberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater konsultieren.** Wir erteilen keine Anlageberatung und dieser Prospekt enthält keine Anlageberatung. Potenzielle Anleger sind angehalten, sich vor einer Anlage in die Anteile entsprechend beraten zu lassen.

ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennt haftenden Teilfonds, die nach irischem Recht als Aktiengesellschaft gemäß dem „Companies Act" und den OGAW-Regelungen errichtet wurde. Sie wurde am 31. Dezember 1990 unter der Registernummer 168193 gegründet.

Die Gesellschaft ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne der OGAW-Regelungen und ist von der Zentralbank gemäß den Bestimmungen der OGAW-Regelungen genehmigt worden. Die Genehmigung dieses Organismus durch die Zentralbank stellt keine Zusicherung im Hinblick auf die Performance des Organismus dar, und die Zentralbank haftet nicht für Leistung oder Nichterfüllung des Organismus. Die Genehmigung als OGAW stellt weder eine Garantie noch eine Billigung des Organismus durch die Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich.

Die Gesellschaft ist in Form eines Umbrella-Fonds errichtet. Zweck der Gesellschaft ist gemäß Ziffer 3 der Gründungsurkunde der Gesellschaft die gemeinsame Anlage ihres von der Öffentlichkeit bereitgestellten Kapitals nach dem Prinzip der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzmittel (gemäß Verordnung 45 der OGAW-Regelungen). Details des Anlageziels und der Anlagepolitik jedes Teilfonds sind unter „Anlageinformationen" beschrieben.

Die Satzung sieht vor, dass die Gesellschaft separate Klassen von Anteilen anbieten kann, die Beteiligungen an bestimmten Portfolios von Wertpapieren darstellen. Mit der vorherigen Zustimmung durch die Zentralbank kann der Verwaltungsrat jeweils zusätzliche Teilfonds innerhalb der Gesellschaft errichten.

Die Satzung sieht auch vor, dass Anteile eines Teilfonds in einer oder mehreren Serien angeboten werden können. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank durch Ausgabe von Anteilklassen eine oder mehrere Serien zu den von ihm beschlossenen Bedingungen aufzulegen, einschließlich Anteilklassen mit und ohne Währungsabsicherung („hedged"/„unhedged"). Innerhalb eines Teilfonds können Anteilklassen errichtet werden, für die Gebühren in unterschiedlicher Höhe bzw. gar keine Gebühren erhoben werden.

Dieser Prospekt bezieht sich auf alle Serien der Gesellschaft, wobei jedoch für jede Serie inhaltlich individuelle Wesentliche Anlegerinformationen Anwendung finden.

Der Manager der Gesellschaft (der „Manager") ist Federated International Management Limited, ein Unternehmen, das in Irland als Private Limited Company am 29. November 1990 unter der Registernummer 166961 gegründet wurde.

Die zum Datum dieses Prospekts festgelegten Teilfonds und Serien sind nachstehend aufgeführt.

Federated High Income Advantage Fund
Class A Shares – USD ACC
Class A Shares – EUR ACC
Class I Shares – EUR DIS
Class I Shares – USD DIS
Class I Shares – GBP DIS
Class A Shares – EUR DIS

Federated U.S. Total Return Bond Fund*
Class I Shares – EUR DIS
Class I Shares – USD DIS
Class I Shares – GBP DIS
Class A Shares – EUR DIS

Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund
Institutional Services – Dividend Series
Institutional Series
Investment – Dividend Series
Investment – Growth Series

Federated Short-Term U.S. Prime Fund
Institutional Service Series
Institutional Series
Investment – Dividend Series
Institutional Services – Dividend Series

Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund†
Institutional Series
Institutional Service Series

Federated Strategic Value Equity Fund
Class A Shares – USD DIS
Class I Shares – USD DIS

Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund‡
Class A (dis) Shares – USD

Die Folgenden akkumulieren Einkünfte und Gewinne, die aus ihren Portfolioanlagen stammen: Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment Growth Series; und Federated High Income Advantage Fund – Class A Shares – USD ACC und Class A Shares – EUR ACC.

ANLAGEINFORMATIONEN

Nachstehend sind Anlageziele, Anlagepolitik, zulässige Anlagetechniken und -instrumente sowie Hauptrisiken der Teilfonds beschrieben. Zur Umsetzung seiner Anlageziele und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen kann die Gesellschaft oder ein Teilfonds Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen einsetzen. Wenngleich es keine Sicherheit gibt, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird, so ist der Teilfonds jedoch bestrebt, dieses Anlageziel durch die nachstehend in diesem Prospekt beschriebene Anlagestrategie und Anlagepolitik zu erreichen.

Etwaige Änderungen der Anlageziele und/oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der auf einer Hauptversammlung abgegebenen Stimmen der Anteilinhaber. Gemäß der Satzung erhalten die Anteilinhaber mit einer Frist von 21 Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) eine Mitteilung über eine solche Hauptversammlung. In der Mitteilung sind der Ort, der Tag und die Uhrzeit der Versammlung, die Art der auf der Versammlung zu behandelnden Angelegenheiten sowie der Tag des Inkrafttretens der vorgesehenen Änderungen der Anlageziele und/oder wesentlichen Änderungen der Anlagepolitik anzugeben. Wird eine Änderung der Anlageziele und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik von den Anteilinhabern genehmigt, wird diese Änderung am zweiten Handelstag nach der entsprechenden Genehmigung durch die Anteilinhaber wirksam.

Bestimmte großgeschriebene Begriffe, die in diesem Prospektabschnitt verwendet wurden, entsprechen den Wertpapieren und Risiken, die im Einzelnen in den Abschnitten „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ und „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ beschrieben werden.

Mit der Ausnahme der zulässigen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere, werden die Anlagen der Teilfonds an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind an Geregelten Märkten notiert.

FEDERATED HIGH INCOME ADVANTAGE FUND

Anlageziel

Erzielung hoher laufender Erträge.

Die Class A Shares - USD ACC und die Class A Shares - EUR ACC werden Einkünfte und Gewinne aus ihren Portfolioanlagen akkumulieren.

Anlagepolitik

Unter normalen Umständen verfolgt die Gesellschaft die Anlagepolitik des Teilfonds, indem sie in erster Linie in ein Portfolio von Schuldtiteln anlegt. Bei diesen Schuldtiteln wird es sich voraussichtlich um Industrieschuldtitel mit niedrigerem Rating handeln (solche mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade), von denen einige aktienähnliche Eigenschaften aufweisen können. Wertpapiere mit niedrigerem Rating unterliegen den im Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ beschriebenen Risiken.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die mit einer mittelfristigen Anlage hohe laufende Erträge erzielen möchten.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Wertpapierarten, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen). Obgleich das Portfolio des Teilfonds in alle aufgeführten Wertpapiere angelegt werden kann, ist beabsichtigt, dass der Teilfonds hauptsächlich in Industrieanleihen mit einem Rating unterhalb Investment-Grade anlegen wird, die bis zu 100% des Portfolios des Teilfonds ausmachen können. Siehe Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.
† Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.
‡ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

- Festverzinsliche Wertpapiere

  Industrieanleihen, mit einem Rating unterhalb von Investment-Grade, von US-Unternehmen, Nicht-US-Unternehmen und Unternehmen aus Schwellenländern mit festem oder variablem Zinssatz sowie Industrieanleihen mit Investment-Grade-Rating (vgl. hierzu „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ und „*Investment-Ratings*“)

  Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper) (der Teilfonds kann in Industrieschuldverschreibungen von Banken, Unternehmen und anderen Schuldnern investieren)

  US-Schatztitel

  Wertpapiere der US-Behörden

  Inflationsindexierte US-Schatztitel

  Instrumente mit variabler Verzinsung

  US-Staatsanleihen mit variabler Verzinsung

- Hypothekengestützte Wertpapiere

  Bestimmte durch Hypothekenforderungen besicherte Obligationen (Collateralised Mortgage Obligations – „CMOs“) und andere ABS-Anleihen mit Investment-Grade-Rating

  Durch Hypothekenforderungen besicherte Wertpapiere, die von den US-Behörden oder privaten Emittenten begeben werden

  Adjustable Rate Mortgage Securities („ARMS”)

  Beteiligungen an Pools von Hypothekendarlehen und anderen Forderungen (Real Estate Mortgage Investment Conduits – „REMICs“)

  Neufestlegung der Zinssätze

  Caps und Floors

- Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen

- Nullkuponanleihen

- Anleihen mit Sachleistungszahlungen

- Bankinstrumente

  Von einer durch einen Bankensicherungsfonds (Bank Insurance Fund – „BIF“) versicherten Bank ausgegebene Bankakzepte, oder Bankakzepte, die von der „Edge Act“-Tochtergesellschaft der Bank ausgegeben und von der Bank garantiert werden und die Restlaufzeiten von bis zu neun Monaten haben. Die Zahl der Akzepte einer Bank, die der Teilfonds insgesamt halten darf, darf 0,25% von 1% der gesamten Einlagen dieser Bank (gemäß der letzten veröffentlichten Vermögensaufstellung (Statement of Condition) der Bank vor dem Datum des Akzepts) nicht übersteigen.

  Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit – „CDs“) bei Handelsbanken oder Sparkassen, deren Einlagen durch den BIF oder den Sparkassensicherungsfonds (Savings Association Insurance Fund – „SAIF“) versichert sind, einschließlich CDs ausländischer Zweigstellen BIF-versicherter Banken

- Wandelschuldverschreibungen

- Devisenterminkontrakte

- Ausländische (nicht-amerikanische) staatliche Schuldtitel

- Allgemeine Schuldtitel eines Bundesstaates, eines Territoriums, von Besitztümern oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten, die von einer US-Wohnungsbauförderungsbehörde emittiert wurden und durch den vollen Kredit („full faith and credit“) der Vereinigten Staaten gestützt sind.

- Aktienwerte

  Stammaktien

  Vorzugsaktien

  Beteiligungen an Limited Liability Companies

  Real Estate Investment Trusts („REITs”)

  Optionsscheine

- Darlehensinstrumente

  Beteiligungen an Darlehen

  Abtretung von Darlehensforderungen

  Zinsvariable Darlehen

- Equipment Lease Certificates (ELCs) oder Equipment Trust Certificates (ETCs)

- Geldmarktinstrumente

- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

  Börsengehandelte Fonds

Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in Darlehensinstrumente sowie Equipment Lease Certificates (ELCs) oder Equipment Trust Certificates (ETCs) angelegt werden. Bis zu 10% des Vermögens des Teilfonds können in REITs, einschließlich von REITs ausgegebenen Schuldtiteln, angelegt werden. Bis zu 5% des Vermögens des Teilfonds können in Optionsscheine angelegt werden.

Anlagen des Teilfonds werden hauptsächlich auf den Geregelten Märkten der Vereinigten Staaten gehandelt. Der Teilfonds bietet derzeit zwei Anteilserien in US-Dollar an: Class A Shares – USD ACC and Class I Shares – USD DIS. Der Teilfonds bietet derzeit ebenfalls drei Anteilserien in Euro an, bekannt als Class A Shares – EUR ACC; Class I Shares – EUR DIS; und Class A Shares – EUR DIS. Der Teilfonds bietet derzeit eine Anteilserie in Pfund Sterling an, bekannt als Class I Shares – GBP DIS. Der Teilfonds kann zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anteilserien anbieten, die auf andere Währungen lauten können. Bis zu 100 % der Class A Shares – EUR ACC, Class A Shares – EUR DIS, Class I Shares – EUR DIS und Class I Shares – GBP DIS können gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden. Transaktionen einer abgesicherten Währungsserie müssen eindeutig dieser bestimmten Anteilserie zuzuordnen sein; und die Anteilserie einer nicht auf US-Dollar lautenden Währung darf nicht durch diese Transaktionen gehebelt werden. Mit der Absicherung von Währungsrisiken verbundene Kosten, Gewinne oder Verluste werden von der abgesicherten Anteilserie getragen. Die Auflegung weiterer Anteilserien und/oder Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus anzuzeigen und von dieser freizugeben.

Aufgrund der Anlage des Teilfonds in Wertpapiere aus Schwellenmärkten und in Wertpapiere, die unter Investment-Grade eingestuft sind, sollte eine Anlage in den Teilfonds keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*" für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. Risikoreduzierung, Kostenreduzierung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds) oder zu Anlagezwecken, vorbehaltlich der Auflagen und Grenzen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgibt:

- Finanzderivate

  Terminkontrakte (Futures)

  Optionen

  – Call-Optionen

  – Put-Optionen

  Swaps

  – Zinsswaps

  – Total Return Swaps

  – Credit Default Swaps – CDS

  – Währungsswaps

  – Caps und Floors
- Hybride Instrumente

  Credit Linked Notes

  Equity Linked Notes
- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapierleihgeschäfte
- Wertpapiere „per Emission"
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin"
- Wertpapiere als „Terminengagement"
- Anlagendeckung (Asset Coverage)

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die Verwendung von derivativen Instrumenten kann zu stärkeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" durchzulesen.

- Zinsrisiken
- Kreditrisiken
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Liquiditätsrisiken
- Risiken bei Anlagen in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating
- Risiken im Zusammenhang mit Komplexen CMOs
- Risiko in Bezug auf die Gesamtwirtschaft
- Währungsrisiken
- Anlagerisiken von Wertpapieren aus Schwellenmärkten
- Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen
- Mit der Eurozone verbundene Risiken
- Hebelrisiken
- Abwicklungsrisiko
- Aktienmarktrisiken
- Eigenkapitalrisiken
- Risiken in Verbindung mit der Marktkapitalisierung
- Sektorrisiko
- Risiko bei Anlagen in REITs
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Risiken bei Anlagen in Derivate und hybride Instrumente
- Risiko beim Einsatz von Optionen
- Risiko beim Einsatz von Swaps
- Anlagerisiko
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater ist der Auffassung, dass die Risiken bei Anlagen in Wertpapiere mit niedrigerem Rating vermindert werden können. Zu den vom Anlageberater zur Verminderung dieser Risiken eingesetzten professionellen Portfoliomanagementtechniken gehören:

BONITÄTSANALYSE

Der Anlageberater wird zusätzlich zu den Analysen anerkannter statistischer Rating-Agenturen und anderer Quellen eine eigene Analyse der Bonität vornehmen, zu der auch Besprechungen mit dem jeweiligen Management des Emittenten, die Beurteilungen anderer Investmentanalysten und seine eigene sachkundige

Einschätzung gehören. Die Bonitätsanalyse des Anlageberaters beinhaltet die Beurteilung der finanziellen Lage des Emittenten und seiner Sensitivität in Bezug auf Änderungen der Zinssätze und des geschäftlichen Umfelds sowie eine Einschätzung des erwarteten Cashflows, der Zins- und Dividendendeckung und der erwarteten Erträge. Bei der Beurteilung eines Emittenten wird sich der Anlageberater insbesondere auf den geschätzten Gegenwartswert der Vermögenswerte des Emittenten und weniger auf deren Anschaffungswert stützen.

STREUUNG

Die Gesellschaft legt im Auftrag des Teilfonds in Wertpapiere vieler verschiedener Emittenten, verschiedener Branchen und Wirtschaftssektoren an, um das Risiko des Portfolios zu vermindern.

WIRTSCHAFTSANALYSE

Der Anlageberater wird die jeweils aktuellen Entwicklungen und Trends der Wirtschaft und der Finanzmärkte analysieren. Bei Anlagen in Wertpapiere mit niedrigerem Rating sind das Timing und die Auswahl der Titel ausschlaggebend; darüber hinaus kann auch die Analyse des Wirtschaftszyklus ein wichtiger Faktor sein.

FEDERATED U.S. TOTAL RETURN BOND FUND*

Anlageziel

Erzielung von absoluten Erträgen über einen bestimmten Zeitraum.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie vorwiegend in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere von US-Emittenten mit Investment-Grade-Rating investiert. Der Teilfonds kann zusätzlich in auf nicht US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere, in festverzinsliche Wertpapiere mit hohen Erträgen, und in festverzinsliche Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, wenn der Anlageberater die Rendite-Risiko-Aussichten dieser Sektoren für attraktiv hält.

Der Anlageberater geht davon aus, dass normalerweise weniger als 15% der Vermögenswerte des Teilfonds in Wertpapiere, die unterhalb des Investment-Grade-Rating bewertet sind, investiert sein werden; der Teilfonds kann jedoch von Zeit zu Zeit bis zu 25% seiner Nettovermögenswerte in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating investieren (auch als „Junk Bonds“ oder „leveraged Loans“ bekannt), wenn diese Anlagen nach Ansicht des Anlageberaters im Verhältnis zu anderen Arten von Schuldverschreibungen attraktiv bewertet sind. Die Summe von ungesicherten, nicht auf US-Dollar lautenden festverzinslichen Wertpapieren und nicht US-Dollar Währungen im Anteilsvermögen des Teilfonds übersteigt normalerweise nicht 10% der Nettovermögenswerte des Teilfonds. Die maximale Summe, die der Teilfonds in nicht auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere und nicht US-Dollar Währungen investieren darf, beträgt 20% der Nettovermögenswerte des Teilfonds. Bis zu 5% der Nettovermögenswerte des Teilfonds können in nicht bewertete Wertpapiere angelegt werden, wenn solche Wertpapiere vergleichbar mit einem Investment-Grade-Rating sind, basierend auf der Bonitätsprüfung des Anlageberaters, dass das Wertpapier mit einem Wertpapier mit Investment-Grade-Rating vergleichbar ist. Falls nach dem Zeitpunkt des Kaufs ein Wertpapier unter das Investment-Grade-Rating herabgestuft wird, kann das Wertpapier weiterhin gehalten werden, wenn der Anlageberater glaubt, dies läge im besten Interesse der Anteilinhaber; andernfalls wird das Wertpapier verkauft.

Der Anlageberater versucht, die Performance des Teilfonds dadurch zu steigern, dass er einen relativ großen Teil seines Portfolios dem Sektor zuordnet, von dem er erwartet, dass er die beste Balance zwischen absoluten Erträgen und Risiken bietet und von daher das größte Ertragspotenzial hat.

Bei der Verfolgung der Strategie einer Anlage in nicht US-Wertpapiere, kann der Teilfonds nicht US-Währungen kaufen oder verkaufen, anstatt oder zusätzlich zu nicht auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Wertpapieren, um das Risiko gegenüber nicht US-Zinssätzen und/oder Währungsmärkten zu steigern oder zu verringern.

Der Anlageberater verwaltet das Portfolio des Teilfonds aktiv, indem er absolute Erträge über längere Zeiträume über den Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index (“BBAB”) hinaus zu erzielen versucht. Der BBAB ist ein zusammengesetzter Index des US-festverzinslichen Anleihemarktes mit Investment-Grade-Rating, der die folgenden Sektoren repräsentiert: Regierungs- und Bonitätswertpapiere; Regierungswertpapiere, die durch einen Pool von Forderungen aus Hypothekendarlehen unterlegt sind; ABS-Anleihen und durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere. Es gibt keine Garantie, dass der Anlageberater erfolgreich Anlageerträge über den BBAB hinaus erzielt. Der Anlageberater wendet einen 4-teiligen Entscheidungsfindungsprozess an, der sich auf (1) Duration; (2) Renditekurve, (3) Sektorverteilung; und (4) Wertpapierauswahl konzentriert. Im Besonderen:

- Erstens verlängert oder verkürzt der Anlageberater die Duration des Portfolios von Zeit zu Zeit, basierend auf seiner Einschätzung der Zinsentwicklung. „Duration“ misst die Empfindsamkeit des Preises eines Wertpapieres auf Veränderungen der Zinssätze. Je größer die durchschnittliche Duration eines Portfolios ist, desto größer ist die Veränderung des Portfoliowertes als Reaktion auf eine Veränderung der Marktzinssätze.

- Zweitens richtet der Anlageberater das Portfolio basierend auf seinen Erwartungen bezüglich der Veränderung des relativen Ertrags vergleichbarer Wertpapiere mit unterschiedlichen Laufzeiten strategisch aus (häufig auch als Renditekurve bezeichnet). Der Anlageberater versucht, die individuellen Wertpapiere eines Portfolios mit unterschiedlichen Durationen zu kombinieren, um relative Veränderungen der Zinssätze auszunutzen. Relative Veränderungen der Zinssätze treten dann auf, wenn langfristige Zinssätze mehr oder weniger in eine andere Richtung verlaufen als kurzfristige Zinssätze.

- Drittens verfolgt der Anlageberater „relative value“-Gelegenheiten innerhalb der für den Teilfonds investierbaren Sektoren, die die „Kern“-Sektoren des Schuldmarktes mit Investment-Grade-Rating sind (Regierungen, Unternehmen, hypothekengestützt, vermögenswertgestützt, high-yield und international); vorbehaltlich der oben dargestellten Grenzen kann der Teilfonds jedoch auch einen Teil seiner Vermögenswerte in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating und in nicht auf US-Dollar lautende Schuldverschreibungen investieren. Der Anlageberater kann seine Anlageerträge von Wertpapieren, die auf andere Währungen als ihre Basiswährung lauten, absichern. Eine Währungsabsicherung ist eine Transaktion mit der Absicht,

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

die Auswirkung von Währungsschwankungen auf die Anlageerträge zu verhindern. Dieser Aspekt des 4-teiligen Entscheidungsfindungsprozesses des Teilfonds setzt Anleger zusätzlichen Risiken aus, die das Kreditrisiko, das Zinsrisiko, das Währungsrisiko und die Risiken einer Anlage in nicht-US-amerikanische Wertpapiere beinhalten.

- Abschließend wählt der Anlageberater individuelle Wertpapiere innerhalb jedes Sektors aus, von denen er glaubt, einen sektorspezifischen Index zu übertreffen. Der Anlageberater wird generell die Performance eines Wertpapiers gegenüber der Performance eines der Sub-Indizes, die den BBAB ausmachen, bewerten. Der Anlageberater verwendet beispielsweise eine Fundamentalanalyse, um die besten Unternehmensschuldverschreibungen innerhalb spezifischer Bonitätsparameter zu bestimmen. In ähnlicher Weise verwendet der Anlageberater im Hinblick auf hypothekengestützte Schuldverschreibungen hoch entwickelte quantitative Modelle, um die spezifischen Charakteristika des zugrundeliegenden Hypothekenpools zu analysieren und die besten Wertpapiere in diesem Sektor zu identifizieren.

Dieser 4-teilige Anlageprozess ist so gestaltet, dass die geballte Erfahrung und der Schwerpunkt eines jeden Sektorteams für festverzinsliche Wertpapiere des Anlageberaters ausgenutzt wird - nämlich Regierungen, Unternehmen, hypothekengestützt, vermögenswertgestützt, high-yield und international.

Der Teilfonds kann Finanzderivate, wie Futures, Optionen oder Swaps, benutzen und/oder hybride Instrumente zu Anlagezwecken oder zu Zwecken der Absicherung bzw. Effizienzsteigerung des Portfoliomanagements einsetzen, um Elemente der Anlagestrategie zu implementieren. Der Teilfonds kann beispielsweise Finanzderivate oder hybride Instrumente zur Steigerung oder Verringerung des Risikos des Portfolios gegenüber (einer) Anlage(n), die den Derivaten oder hybriden Instrumenten zugrunde liegen, einsetzen, um versuchsweise von den Wertänderungen der zugrunde liegenden Anlage(n) zu profitieren. Die Verwendung von derivativen Instrumenten durch den Teilfonds kann zu stärkeren Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds führen. Zusätzlich kann der Teilfonds beispielsweise Finanzderivate einsetzen, um:

- die effektive Duration des Teilfondsportfolios zu steigern oder zu verringern;
- von erwarteten Änderungen der Volatilität bestimmter Vermögenswerte oder Instrumente zu profitieren, wie beispielsweise Indizes, Währungen und Zinssätzen; (die Volatilität ist ein Maßstab für die Häufigkeit und den Grad der Wertveränderung eines Vermögenswertes oder Instruments ohne Berücksichtigung der Richtung dieser Veränderungen.);
- Prämien aus dem Verkauf von Finanzderivaten zu erzielen;
- Gewinne aus dem Handel von Finanzderivaten zu realisieren; oder
- gegen mögliche Verluste abzusichern.

Es kann keine Garantie dafür geben, dass die Anwendung der Instrumente, Finanzderivate oder hybriden Instrumente wie beabsichtigt wirkt.

Das Marktrisiko des Teilfonds wird nach der „value-at-risk"-Methode („VaR") gemessen. Hierbei handelt es sich um eine Standardmethode der Risikomessung, die von Investoren und Finanzinstituten gemäß den Basel-Abkommen angewandt werden. Es wird angenommen, dass die Hebelung des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen, berechnet - entsprechend den Vorgaben der Zentralbank - nach der Summe des Nennwertes von Finanzderivaten, die vom Teilfonds gehalten werden, („Nomineller Ansatz") unter 150% des Nettovermögenswertes des Teilfonds liegt und sich üblicherweise zwischen 50% und 150% des Nettovermögenswertes des Teilfonds bewegen wird. In Ausnahmefällen darf die Hebelung des Teilfonds bis zu einem Maximalwert von 200% (nach dem Nominellen Ansatz) des Nettovermögenswertes des Teilfonds erfolgen. Ausnahmefälle sind zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Zeiträume signifikanter Zeichnungs- oder Rückkauf-Aktivitäten, große Volatilität, plötzliche Änderungen der Zinssätze oder der Wertpapiermärkte oder unübliche Marktbedingungen, die es nach Ansicht des Anlageberaters vorteilhaft erscheinen lassen, Finanzderivate zu nutzen, um Risiken zu hedgen oder günstige Investitionsgelegenheiten auszunutzen, welche die Umsätze oder die Rendite erhöhen. Daneben kann die Hebelung nach dem Nominellen Ansatz zum Beispiel auch dann höher ausfallen, wenn die Investitionen in Anteilklassen, die nicht in der Basiswährung des Teilfonds benannt sind, einen signifikanten Anteil des Nettovermögenswertes des Teilfonds ausmachen, da der Teilfonds zu Hedging-Zwecken in währungsbezogene Finanzderivate anlegen darf, um Auswirkungen von Schwankungen des Wertes dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzumildern oder ganz auszuschließen.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die mit einer mittel- bis langfristigen Anlage absolute Erträge erzielen möchten.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Wertpapierarten, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen).

Siehe Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere

  Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung

  US-Schatztitel

  Wertpapiere der US-Behörden

  Versicherungsverträge

  Geringer bewertete, festverzinsliche Wertpapiere (Wertpapiere, die von einer anerkannten statistischen Rating-Agentur unter dem Investment-Grade-Rating bewertet sind). Es gibt kein minimal zulässiges Rating für ein Wertpapier, das von dem Teilfonds gekauft oder gehalten wird, und der Teilfonds kann nicht bewertete Wertpapiere und Schuldinstrumente von Emittenten, die im Verzug sind, kaufen oder halten.
- Nullkuponanleihen
- Wandelschuldverschreibungen

  Industrieanleihen

  – Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper)
  – bei Sicht fällige Instrumente

- Durch Hypotheken gestützte Wertpapiere, einschließlich besicherter hypothekengestützter Wertpapiere, die sowohl von US-amerikanischen Regierungsstellen als auch von privaten Emittenten ausgegeben werden

  Durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage-Backed Securities – „CMBS")

  Bestimmte CMOs mit Investment-Grade-Rating sowie sonstige ABS-Anleihen

- Durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage-Backed Securities – „CMBS")
- Inflationsgeschützte Rentenpapiere
- Darlehensinstrumente

  Abtretung von Darlehensforderungen

  Beteiligungen an Darlehen

  Zinsvariable Darlehen

- Devisenterminkontrakte
- Ausländische (nicht-amerikanische) staatliche Schuldtitel
- Bankinstrumente

  Von einer durch einen BIF versicherten Bank ausgegebene Bankakzepte, oder Bankakzepte, die von der „Edge-Act"-Tochtergesellschaft der Bank ausgegeben und von der Bank garantiert werden und die Restlaufzeiten von bis zu neun Monaten haben. Die Zahl der Akzepte einer Bank, die der Teilfonds insgesamt halten darf, darf 0,25% von 1% der gesamten Einlagen dieser Bank (gemäß der letzten veröffentlichten Vermögensaufstellung (Statement of Condition) der Bank vor dem Datum des Akzepts) nicht übersteigen.

  Einlagenzertifikate (Certificates of Deposit/ CDs) bei Handelsbanken oder Sparkassen, deren Einlagen durch den BIF oder den SAIF versichert sind, einschließlich Einlagenzertifikate ausländischer Zweigstellen BIF-versicherter Banken.

- Supranationale Organisationen
- Allgemeine Schuldtitel eines Bundesstaates, eines Territoriums, von Besitztümern oder Gebietskörperschaften der Vereinigten Staaten, die von einer US-Wohnungsbauförderungsbehörde emittiert wurden und durch den vollen Kredit („full faith and credit") der Vereinigten Staaten gestützt sind.
- Aktienwerte

  Vorzugsaktien

  REITs

- Geldmarktinstrumente
- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

Bis zu 5% des Anlagevermögens des Teilfonds können in REITs investiert werden, einschließlich Schuldverschreibungen, die von REITs ausgegeben werden.

Die Anlagen des Teilfonds werden hauptsächlich an US-amerikanischen Geregelten Märkten gehandelt. Der Teilfonds bietet derzeit vier Anteilserien an: zwei Serien, die in Euro ausgegeben werden, bekannt als Class I Shares – EUR DIS and Class A Shares – EUR DIS; eine Serie, die in US-Dollar ausgegeben wird, bekannt als Class I Shares – USD DIS; und eine Serie, die in Pfund Sterling ausgegeben wird, bekannt als Class I Shares – GBP DIS. Der Teilfonds kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Anteilserien anbieten, die auf andere Währungen lauten.

Bis zu 100% der Anteilserien der Class I Shares – EUR DIS, Class A Shares – EUR DIS und Class I Shares – GBP DIS können gegenüber dem US-Dollar abgesichert werden. Transaktionen einer abgesicherten Währungsserie müssen eindeutig dieser bestimmten Anteilserie zuzuordnen sein. Eine nicht auf US-Dollar lautende Anteilserie darf nicht als Ergebnis dieser Transaktionen gehebelt sein. Mit der Absicherung von Währungsrisiken verbundene Kosten, Gewinne oder Verluste werden von der abgesicherten Anteilserie getragen. Die Auflegung weiterer Anteilserien und/oder Anteilklassen ist der Zentralbank im Voraus anzuzeigen und von dieser freizugeben.

Dem Teilfonds wurde von der Zentralbank die Genehmigung zur Anlage von bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapiere der US-Behörden und US-Schatztitel erteilt. Die Genehmigung wurde auf der Grundlage gewährt, dass die Wertpapiere der US-Behörden und US-Schatztitel aus mindestens sechs Emissionen stammen müssen, wobei Wertpapiere aus einer Emission nicht mehr als 30% der Nettovermögenswerte des Teilfonds ausmachen werden.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken einsetzen (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*" für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. Risikoreduzierung, Kostenreduzierung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds) oder zu Anlagezwecken, vorbehaltlich der Auflagen und Grenzen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgibt:

- Finanzderivate

  Terminkontrakte (Futures)

  Optionen

  – Call-Optionen
  – Put-Optionen

  Swaps

  – Zinsswaps
  – Total Return Swaps
  – Credit Default Swaps – CDS
  – Währungsswaps
  – Volatilitätsswaps
  – Caps und Floors

- Hybride Instrumente

  Credit Linked Notes

  Equity Linkes Notes (ELN)

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapierleihgeschäfte

- Wertpapiere „per Emission“
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin“

  Avisierte Wertpapiere

  Dollar Rolls
- Wertpapiere als „Terminengagement“

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ durchzulesen.

- Zinsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Kündigungsrisiken
- Kreditrisiken
- Risiko im Zusammenhang mit Bonitätssteigerungen
- Risiko im Zusammenhang mit komplexen CMOs
- Liquiditätsrisiken
- Risiko bei Anlagen in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating
- Risiko in Bezug auf die Gesamtwirtschaft
- Mit der Eurozone verbundene Risiken
- Währungsrisiko
- Anlagerisiken von Wertpapieren aus Schwellenmärkten
- Risiken internationaler Anlagen
- Hebelrisiken
- Sektorrisiken
- Risiko inflationsgeschützter Anleihen
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Risiken bei Anlagen in Derivate und hybride Instrumente
- Risiko beim Einsatz von Optionen
- Risiko beim Einsatz von Swaps
- EigenkapitalrisikoAnlagerisiko
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED SHORT-TERM U.S. GOVERNMENT SECURITIES FUND

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Die Investment-Growth Series wird Einkünfte und Gewinne aus den Portfolioanlagen akkumulieren.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus erstklassigen kurzfristigen US-Schatztiteln und Wertpapieren der US-Behörden investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen, in die CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel anlegen können. Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit der Wertpapiere des Portfolios des Teilfonds wird 60 Tage nicht übersteigen. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die laufende Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität mit einer kurzfristigen Anlage erzielen möchten.

INSTRUMENTE UND ANLAGETECHNIKEN

Der Teilfonds legt mindestens 99,5% seines Nettoinventarwerts in folgende Instrumente an:

- zulässige Geldmarktinstrumente, die entweder von der US-Regierung oder der Federal Reserve in den USA alleine oder gemeinsam emittiert oder garantiert werden („Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel“);
- zulässige inverse Pensionsgeschäfte, die mit Geldmarktinstrumenten für öffentliche Schuldtitel besichert sind (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*“ für eine tiefer gehende Beschreibung inverser Pensionsgeschäfte); und
- Bareinlagen.

Zu den Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel gehören Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Stellen emittiert werden: Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“) und Federal Home Loan Bank.

Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang A – Teil 2 „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften – Nur kurzfristige Geldmarktfonds“ erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds darf öfffentlichen Schuldtitel-Geldmarktinstrumente darüber hinaus im Rahmen eines Geschäftes „per Emission“ oder „mit Lieferung auf Termin“ erwerben.

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" durchzulesen.

- Zinsrisiken
- Kreditrisiken
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Geldmarktfondsrisiko
- Anlagerisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Risiko bei schwankendem Absatzvolumen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED SHORT-TERM U.S. PRIME FUND

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus (gemäß Definition des internen Rating-Systems von Federated) erstklassigen kurzfristigen Schuldinstrumenten investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen und die auf US-Dollar lauten. Die maximale gewichtete durchschnittliche Fälligkeit des Portfolios des Teilfonds wird 60 Tage nicht übersteigen. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die hohe laufende Erträge und eine kurzfristige Anlage anstreben.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Schuldtiteln, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen), sofern es sich bei diesen Wertpapieren um für den Teilfonds zulässige Anlagen gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds handelt. Siehe Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere

  Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung

  US-Schatztitel

  Inflationsindexierte US-Schatztitel

  Wertpapiere der US-Behörden

  Schuldtitel inländischer Gebietskörperschaften (Municipal Securities)

  Industrieanleihen

  – Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper) (Der Teilfonds kann in Industrieschuldverschreibungen von Banken, Unternehmen und anderen Schuldnern investieren. Unter normalen Umständen werden die Industrieschuldverschreibungen, in die der Teilfonds investiert, mit A-1+ oder A 1 von S&P, Prime-1 von Moody's oder F-1+ oder F-1 von Fitch bemessen.)

  – bei Sicht fällige Instrumente

  Neufestlegung der Zinssätze

  Instrumente mit variabler Verzinsung

  US-Staatsanleihen mit variabler Verzinsung

  Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen

  Nullkuponanleihen

  Bankinstrumente, die entweder von einem Finanzinstitut ausgegeben oder garantiert werden, dessen Kapital, Überschüsse und nicht ausgeschüttete Gewinne sich auf über US$ 100.000.000 belaufen, oder durch den US-Bankensicherungsfonds BIF oder den US-Sparkassensicherungsfonds SAIF versichert sind, die beide von der US-amerikanischen Federal Deposit Insurance Corporation verwaltet werden.

Medium Term Notes

- Ausländische (nicht amerikanische) staatliche Schuldtitel
- Schuldverschreibungen von Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten
- Supranationale Organisationen
- Darlehensinstrumente

  Beteiligungen an Darlehen

Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang A – Teil 2 „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften – Nur kurzfristige Geldmarktfonds" erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie LVNAV-Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken einsetzen (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*" für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken), sofern diese gemäß den Bestimmungen der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig sind:

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapiere „per Emission"
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin"

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" durchzulesen.

- Zinsrisiken
- Kreditrisiken
- Risiko im Zusammenhang mit Bonitätssteigerungen
- Kündigungsrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Liquiditätsrisiken
- Risiko bei schwankendem Absatzvolumen
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Geldmarktfondsrisiko
- Anlagerisiko
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED SHORT-TERM U.S. TREASURY SECURITIES FUND*

Anlageziel

Erzielung laufender Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt das Anlageziel des Teilfonds, indem sie in ein Portfolio aus erstklassigen kurzfristigen US-Schatztiteln investiert, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen, in die CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel anlegen können. Die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit der US-Schatztitel im Portfolio des Teilfonds wird 60 Tage nicht überschreiten. Die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des Portfolios des Teilfonds wird auf 120 Tage oder weniger begrenzt sein.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die laufende Erträge unter Aufrechterhaltung der Stabilität von Kapital und Liquidität mit einer kurzfristigen Anlage erzielen möchten.

Instrumente und Anlagetechniken

Der Teilfonds legt mindestens 99,5% seines Nettoinventarwerts in folgende Instrumente an:

- zulässige Geldmarktinstrumente, die entweder von der US-Regierung oder der Federal Reserve in den USA alleine oder gemeinsam emittiert oder garantiert werden („Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel");

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

- zulässige inverse Pensionsgeschäfte, die mit Geldmarktinstrumenten für öffentliche Schuldtitel besichert sind (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*“ für eine tiefer gehende Beschreibung inverser Pensionsgeschäfte); und
- Bareinlagen.

Zu den Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel gehören Geldmarktinstrumente, die von den folgenden Stellen emittiert werden: Federal National Mortgage Association („Fannie Mae“), Federal Home Loan Mortgage Corporation („Freddie Mac“), Government National Mortgage Association („Ginnie Mae“), Student Loan Marketing Association („Sallie Mae“) und Federal Home Loan Bank. Der Teilfonds kann abweichend von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Geldmarktfonds in Einklang mit Artikel 17 Absatz 7 bis zu 100% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel anlegen, sofern die Voraussetzungen gemäß Absatz 2.10 von Anhang A – Teil 2 „Zulässige Anlagen nach den irischen OGAW-Vorschriften – Nur kurzfristige Geldmarktfonds“ erfüllt sind. Der Teilfonds kann zudem in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Der Teilfonds darf öfffentlichen Schuldtitel-Geldmarktinstrumente darüber hinaus im Rahmen eines Geschäftes „per Emission“ oder „mit Lieferung auf Termin“ erwerben.

Der Teilfonds wird als kurzfristiger Geldmarktfonds sowie CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel in Übereinstimmung mit den für Geldmarktfonds geltenden Anforderungen der Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet.

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, beschränken sich auf Wertpapiere, die eine rechtliche Fälligkeit bei Emission oder eine Restlaufzeit bis zum gesetzlichen Rückzahlungstermin von weniger oder gleich 397 Tagen haben.

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ durchzulesen.

- Zinsrisiken
- Kreditrisiken
- Risiko im Zusammenhang mit der Anlage der Einnahmen aus Anteilskäufen
- Geldmarktfondsrisiko
- Anlagerisiko
- Liquiditätsrisiken
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Risiko bei schwankendem Absatzvolumen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED STRATEGIC VALUE EQUITY FUND

Anlageziel

Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt die Anlagepolitik des Teilfonds, indem sie in erster Linie in Aktienwerte mit einer hohen Dividendenrendite und einem Potenzial für weiteres Dividendenwachstum sowie in Aktienwerte mit überzeugender Leistungsfähigkeit in marktschwachen Zeiträumen anlegt. Der Teilfonds wird grundsätzlich in Substanzwerte von Unternehmen mit hoher oder mittlerer Marktkapitalisierung (Large Cap- oder Mid Cap-Substanzwerte) anlegen (als solche werden allgemein Aktienwerte definiert, die zum Datum dieses Prospektes eine Marktkapitalisierung von über U.S. $ 3 Mrd. aufweisen), von US-Emittenten und Nicht-US-Emittenten, einschließlich American Depositary Receipts („ADRs“), die ebenfalls gehalten werden können.. Ziel der Strategie ist eine Dividendenrendite, die über dem Marktdurchschnitt liegt, und eine wettbewerbsfähige Wertentwicklung sowohl bei steigenden als auch bei fallenden Märkten bei gleichzeitiger Verringerung der Risiken.

Der Anlageberater vertritt die Ansicht, dass sich eine strategische Ausrichtung auf Aktien mit hohen Dividenden auf lange Sicht in der Wertentwicklung positiv bemerkbar macht. Außerdem können die Anlageergebnisse durch die Konzentration auf Aktien, die sowohl das Potenzial für künftiges Dividendenwachstum als auch aktuelle Dividenden orientierte Charakteristika aufweisen, gesteigert werden. Der Anlageberater ist der Auffassung, dass dies möglich ist, ohne den Kunden einem unnötigen Risiko auszusetzen.

Zur Reduzierung des Risikos konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmen mit hoher Dividendenrendite, die in Phasen schwächerer Märkte eine solide Leistungsfähigkeit bewiesen haben. Das Risiko wird außerdem über Positionen in verschiedenen Sektoren und Branchen gesteuert. Auf Ebene der Einzeltitel unterliegt der Teilfonds grundsätzlich Beschränkungen bezüglich der Höhe der Positionen, die eine zusätzliche Kontrolle des Portfoliorisikos ermöglichen und die im Laufe der Zeit angepasst werden können.

Die einzelnen Aktienwerte werden aus einem breiten Spektrum unter anderem anhand der folgenden Kriterien klassifiziert:

- Dividendenrendite
- Dividendenwachstum
- Starke Finanz- und Ertragslage
- Performance bei schwacher Marktentwicklung

Bei Unternehmen, die nach diesem Verfahren hoch eingestuft werden, erfolgt eine weitere Überprüfung um festzustellen, ob es sich um eine attraktive Anlagemöglichkeit handelt. Das Verfahren beruht hauptsächlich auf eigenen Fundamentaldatenanalysen (Bottom-Up-Analyse). Außerdem werden allgemeine makroökonomische Trends berücksichtigt, die sich auf Sektor- und Branchenprognosen auswirken können.

Die Verkaufsstrategie des Anlageberaters ist ein entscheidender Bestandteil des Anlageprozesses. Eine Aktie wird in der Regel auf einen möglichen Verkauf geprüft, wenn einer oder mehrere der folgenden Punkte zutreffen:

- Die Kombination von Dividendenrendite und Dividendenwachstum wird inadäquat;
- Die Investmentthese verschlechtert sich;.
- Vermindertes Bekenntnis des Managements zu Dividenden; und
- Die Gewichtung der Aktie innerhalb des Portfolios überschreitet ein angemessenes Niveau.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die Erträge und langfristigen Kapitalzuwachs erzielen möchten.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Wertpapierarten, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen). Siehe Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Festverzinsliche Wertpapiere
- Wandelschuldverschreibungen
- Aktienwerte

  Stammaktien

  Vorzugsaktien

  Beteiligungen an Limited Liability Companies

  REITs

  Optionsscheine

  Equity Linked Notes (ELN)
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)
- Devisenterminkontrakte
- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

Der Teilfonds kann vorübergehend von seinen Hauptanlagestrategien abweichen und in Barmittel sowie Schuldverschreibungen mit kürzerer Laufzeit und ähnliche Schuldtitel mit fester oder variabler Verzinsung anlegen. Solche Schuldinstrumente werden mindestens als Investment-Grade eingestuft sein, falls sie zum Kaufzeitpunkt bewertet sind, oder – falls nicht bewertet – nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sein, basierend auf seiner Kreditprüfung, dass das Wertpapier mit einem Investment-Grade vergleichbar ist. Ziel dieser Anlagen kann die Reaktion auf ungewöhnliche Umstände sein, wie z. B. ungünstige Markt-, Wirtschafts- oder andere Bedingungen (z. B. um dazu beizutragen, mögliche Verluste zu vermeiden oder allgemein in Zeiten, in denen ein Mangel an geeigneten Wertpapieren herrscht), zur Aufrechterhaltung der Liquidität, um Anteilrücknahmen zu finanzieren oder um Barzuflüssen Rechnung zu tragen. Es ist möglich, dass solche Anlagen die Anlageerträge des Fonds beeinflussen und/ oder die Fähigkeit, die Anlageziele des Fonds zu erreichen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds auf höhere Anlagerenditen verzichtet, um die Sicherheit des Kapitals, d.h. der von den Anteilinhabern investierten Beträge, aufrechtzuerhalten. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Bis zu 5% des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in Optionsscheinen angelegt werden. Bis zu 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds können in REITs angelegt werden. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken einsetzen (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*“ für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Risikoreduzierung, Kostenreduzierung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds) oder zu Anlagezwecken, vorbehaltlich der Auflagen und Grenzen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgibt:

- Finanzderivate

  Terminkontrakte (Futures)

  Optionen

  – Call-Optionen

  – Put-Optionen

  Swaps

  – Zinsswaps

  – Total Return Swaps

  – Credit Default Swaps – CDS

  – Währungsswaps

  – Caps und Floors
- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapierleihgeschäfte
- Wertpapiere „per Emission“
- Wertpapiere „mit Lieferung auf Termin“
- Wertpapiere als „Terminengagement“

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ durchzulesen.

- Kreditrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Währungsrisiken
- Hebelrisiken
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in ADRs und von in den USA gehandelten Wertpapieren von nicht-amerikanischen Emittenten

- Risiken in Verbindung mit Verwahrdienstleistungen und damit verbundenen Anlagekosten
- Zinsrisiken
- Aktienmarktrisiken
- Eigenkapitalrisiken
- Sektorrisiken
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Substanzwerte
- Risiken in Verbindung mit der Marktkapitalisierung
- Risiken in Verbindung mit Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung
- Risiken in Verbindung mit Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in REITs
- Risiken in Verbindung mit Investitionen, um Dividendenerträge zu erzielen
- Risiken in Verbindung mit internationalen Investitionen
- Risiken in Verbindung mit der Eurozone
- Risiken bei Anlagen in Derivate und hybride Instrumente
- Risiko beim Einsatz von Optionen
- Risiko beim Einsatz von Swaps
- Anlagerisiko
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ in diesem Dokument zu entnehmen.

FEDERATED MDT ALL CAP U.S. STOCK FUND*

Anlageziel

Erzielung von langfristigem Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Die Gesellschaft verfolgt die Anlagepolitik des Teilfonds, indem sie in erster Linie in Stammaktien von US-Unternehmen anlegt. Ziel der Strategie ist es, kumulierte, jährliche Erträge unter gleichzeitiger Risikokontrolle zu maximieren. Die einzelnen Aktien werden zum Erwerb für den Teilfonds ausgewählt, basierend auf dem Optimum Q Process, einem eigenen, quantitativen Computermodell, das entwickelt wurde, um eine objektive, disziplinierte, quantitative Analyse einer jeden Aktie im Anlageuniversum des Teilfonds zu ermöglichen.

Der Fonds wendet eine Strategie an, die den gesamten Markt, alle Marktkapitalisierungen und alle Investmentstile umfasst. Der Anlageberater vertritt die Ansicht, dass der ganzheitliche Marktansatz zwei Hauptvorteile bietet. Erstens ermöglicht er einem Investor in allen größeren Bereichen des US-Aktienmarkts (Unternehmen von jeglicher Größenordnung mit sowohl Wachstum- als auch Wertcharakteristika) mittels eines einzigen Fonds zu partizipieren. Zweitens, durch die Bottom-Up Aktienauswahl und der Anwendung von Risikokontrollen bietet er einen breiten Raum, Marktsegmente überzugewichten oder unterzugewichten, die durch jene Aktien repräsentiert werden, die das quantitative Modell des Anlageberaters als günstige Gelegenheit ansieht.

Das quantitative Computermodell formt das Portfolio folgendermaßen: Fundamentaldaten werden berücksichtigt, die erwarteten Handelskosten analysiert und Risikokontrollen angewandt, um die Diversifizierung zu fördern und zu versuchen, das Risiko gegenüber volatilen Wertpapieren zu vermindern. Fundamentaldaten umfassen Unternehmensbewertungen, Gewinntrends und Ertragsrisiken. Der Prozess berücksichtigt ebenfalls Handelskosten, um sicherzustellen, dass Handelsgeschäfte nur in dem Umfang getätigt werden, in welchem sie nach Anfall von Handelskosten als profitabel eingeschätzt werden. Zusätzlich wird das Risiko durch Diversifizierungsbeschränkungen kontrolliert, die das Risiko gegenüber einzelnen Gesellschaften, wie auch Unternehmensgruppen, im Verhältnis zum Anlageuniversum einschränken.

Der Anlageberater wählt die meisten der Anlagen des Teilfonds aus Gesellschaften aus, die in dem Russell 3000® Index gelistet sind, einem Index, der die Performance der 3000 größten US-Gesellschaften nach Marktkapitalisierung, die ungefähr 98 % des investierbaren US-Aktienmarktes repräsentieren, misst. Aufgrund des Umstandes, dass der Teilfonds in Gesellschaften investiert, die im Großen und Ganzen durch Bezugnahme auf den Russell 3000® Index definiert sind, schwankt die Marktkapitalisierung der Gesellschaften, in die der Teilfonds investieren kann, mit den Marktgegebenheiten. Der Russell 3000® Index wird auf jährlicher Basis von neuem zusammengesetzt. Der Teilfonds kann Derivate und/ oder hybride Instrumente einsetzen, um Elemente seiner Anlagestrategie zu implementieren. Der Fonds kann beispielsweise Derivate oder hybride Instrumente einsetzen, um die Risikolage des Portfolios mit Blick auf Anlagen, die dem Derivat oder dem hybriden Instrument unterliegen, zu erhöhen oder zu vermindern. Eine detailliertere Beschreibung des Einsatzes des Teilfonds von Finanzderivaten ist dem Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*“ zu entnehmen.

Zusätzlich kann der Fonds beispielsweise Derivate mit dem Ziel einsetzen, um:

- eine Prämie aus dem Verkauf von Derivaten zu erlangen;
- Gewinne aus dem Handel mit einem Derivat zu erzielen; oder
- gegen mögliche Verluste abzusichern.

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

Dabei kann es keine Sicherheit geben, dass der Einsatz von Derivaten oder hybriden Instrumenten des Teilfonds wie beabsichtigt funktioniert. Der Teilfonds kann andere Techniken anwenden, um sein Anlageziel zu erreichen, wie z. B. Kauf und Verkauf von Wertpapieren bei Erscheinen und ETFs. Der Einsatz von Derivaten durch den Teilfonds erfolgt nicht zu dem Zweck, eine Hebelwirkung („leverage") herbeizuführen oder anders die Volatilität des Teilfonds bei der Verfolgung seiner Anlageziele zu verändern. Jedoch kann der Teilfonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufgrund seines Einsatzes solcher Finanzderivate einer Hebelwirkung („leverage") ausgesetzt sein. Die Anlage des Teilfonds in Finanzderivate unterliegt Bedingungen und Beschränkungen, die von Zeit zu Zeit von der Zentralbank festgelegt werden.

Obwohl der Teilfonds beabsichtigt, im Wesentlichen alle seine Vermögenswerte in Aktien unter normalen Marktbedingungen zu investieren, kann der Teilfonds zeitweilig von seiner grundsätzlichen Anlagepolitik abweichen, indem er bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in bar vorhält und in Schuldtiteln mit kürzerer Laufzeit und ähnlichen Schuldtiteln mit fester oder variabler Verzinsung investiert. Solche Schuldinstrumente werden mindestens als Investment-Grade eingestuft sein, welche zum Kaufzeitpunkt bewertet sind, oder – falls nicht bewertet – nach Ansicht des Anlageberaters von vergleichbarer Qualität sind, basierend auf seiner Kreditprüfung, dass das Wertpapier mit einem Investment-Grade vergleichbar ist, aber bis zu 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds kann unterhalb des Investment-Grade Ratings eingestuft sein. Dies kann mit dem Ziel durchgeführt werden, um auf ungewöhnliche Umstände zu reagieren, wie z. B. ungünstige Markt-, Wirtschafts- oder andere Bedingungen (z. B. um dazu beizutragen, mögliche Verluste zu vermeiden oder allgemein in Zeiten, in denen ein Mangel an geeigneten Wertpapieren herrscht), zur Aufrechterhaltung der Liquidität, um Anteilrücknahmen zu finanzieren oder um Barzuflüssen Rechnung zu tragen. Dies kann dazu führen, dass der Teilfonds auf höhere Anlagerenditen verzichtet, um die Sicherheit des Kapitals, d.h. der von den Anteilinhabern investierten Beträge, aufrechtzuerhalten. Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Profil eines typischen Investors

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die langfristigen Kapitalzuwachs erzielen möchten.

Instrumente und Anlagetechniken

Zu den Wertpapierarten, in die der Teilfonds anlegen kann, gehören die folgenden an Geregelten Märkten notierten oder gehandelten übertragbaren Wertpapiere (außerdem kann der Teilfonds in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen). Siehe Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" zur genaueren Beschreibung dieser Wertpapiere.

- Aktienwerte

  Stammaktien

  Vorzugsaktien

- Festverzinsliche Wertpapiere

  US-Schatztitel

  Wertpapiere der US-Behörden

  Industrieanleihen

  – Industrieschuldverschreibungen (Commercial Paper)

  – bei Sicht fällige Instrumente

- Hypothekengestützte Wertpapiere
- Nullkuponanleihen
- Wertpapiere mit abgetrenntem Zinsschein (Stripped Securities)
- ABS-Anleihen
- Bankinstrumente
- Wandelschuldverschreibungen
- Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)
- Devisenterminkontrakte
- Ausländische (nicht-amerikanische) staatliche Schuldtitel
- Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen

Weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt "*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

Der Anlageberater kann zudem folgende Anlagetechniken einsetzen (siehe Abschnitt „*Zulässige Anlagetechniken und -instrumente*" für eine tiefer gehende Beschreibung dieser Anlagetechniken) und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d. h. Risikoreduzierung, Kostenreduzierung, Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für den Teilfonds) oder zu Anlagezwecken, vorbehaltlich der Auflagen und Grenzen, die die Zentralbank von Zeit zu Zeit vorgibt:

- Finanzderivate

  Terminkontrakte (Futures)

  – Indexterminkontrakte

  – Wertpapierterminkontrakte

  – Währungsterminkontrakte und Forwardkontrakte auf Devisen

  Optionen

  – Call-Optionen

  – Put-Optionen

  Swaps

  – Währungsswaps

  – Volatilitätswaps

  – Total Return Swaps

- Hybride Instrumente

  Equity Linked Notes

- Pensionsgeschäfte
- Inverse Pensionsgeschäfte
- Wertpapierleihgeschäfte
- Wertpapiere "mit Lieferung auf Termin"

Anlagerisiken

Die Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, unterliegen mehreren Risiken und die Anleger sollten die im Folgenden aufgeführten Risikofaktoren und andere Besonderheiten berücksichtigen. Die folgende Liste der mit einer Anlage in den Teilfonds verbundenen Risikofaktoren erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Anleger werden dringend gebeten, den Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" durchzulesen.

- Aktienmarktrisiken
- Risiken in Verbindung mit kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Wachstumswerte
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in Substanzwerte
- Sektorrisiken
- Risiken in Verbindung mit einer Anlage in ADRs und von in den USA gehandelten Wertpapieren von nicht-amerikanischen Emittenten
- Währungsrisiken
- Kreditrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Hebelrisiken
- Risiken vorzeitiger Rückzahlungen
- Kündigungsrisiken
- Risiken bei Anlagen in Derivate und hybride Instrumente
- Risiko beim Einsatz von Optionen
- Risiko beim Einsatz von Swaps
- Anlagerisiko
- Risiko der Umbrella-Struktur der Gesellschaft und Risiko gegenseitiger Haftung
- Risiken bei Anlagen in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen
- Risiken staatlicher Eingriffe in die Finanzmärkte
- Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen
- Technologisches Risiko
- Risiko in Bezug auf Computer- und Netzsicherheit

Eine detaillierte Beschreibung aller Risiken ist dem Abschnitt „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*" in diesem Dokument zu entnehmen.

JEDEN TEILFONDS BETREFFEND – NUTZUNG VORÜBERGEHENDER ABWEHRMAßNAHMEN

In Bezug auf jeden Teilfonds kann der Teilfonds unter bestimmten Umständen vorübergehend und ausnahmsweise von seinen oben beschriebenen Anlagerichtlinien abweichen, wenn der Anlageberater davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Solche Umstände sind gegeben, ohne Beschränkung darauf: (1) wenn der Teilfonds über hohe Barmittel verfügt, die aus Zeichnungen oder Gewinnen herrühren; (2) wenn der Teilfonds ein hohes Niveau an Rücknahmen verzeichnet; oder (3) wenn der Anlageberater vorübergehende Maßnahmen ergreift, um den Wert des Teilfonds zu erhalten oder im Falle einer Notfall-Marktsituation die Verluste zu begrenzen oder im Falle einer Veränderung der Zinssätze. Unter diesen Umständen kann ein Teilfonds Bargeld halten oder Investitionen tätigen in Finanzmarktinstrumente, kurzzeitige Schuldverschreibungen, welche durch nationale Regierungen auf der ganzen Welt ausgegeben oder garantiert werden; kurzfristige Unternehmensschuldverschreibungen wie frei übertragbare, einschließlich frei übertragbare Schuldverschreibungen, Renten, Bonds (einschließlich Null-Kupon Bonds), Wandelanleihen und nicht wandelbare Anleihen, Geldmarktpapiere, Einlagenzertifikate, und Bankakzepte, die durch Industrie-, Versorger-, Finanz- oder Wirtschaftsbanken oder Organisationen, die Banken halten, ausgegeben werden. Der Teilfonds investiert nur in Schuldverschreibungen mit einem durch eine führende Ratingagentur vergebenen Investment-Grade-Rating. Die kurzfristigen Geldmarktfonds werden nach Ansicht des Anlageberaters nur in erstklassige Geldmarktinstrumente anlegen, die die in der Verordnung über Geldmarktfonds enthaltenen Kriterien für Geldmarktinstrumente und Einlagen bei Kreditinstituten erfüllen. Während dieser Umstände verfolgt der Teilfonds möglicherweise nicht seine Hauptinvestmentstrategien und erfüllt möglicherweise sein Investitionsziel nicht. Dies befreit den Teilfonds nicht von der Pflicht zur Einhaltung der im maßgeblichen Teil des Anhangs A beschriebenen Investitionsgrenzen.

WERTPAPIERANLAGEN DER TEILFONDS

FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Auf festverzinsliche Wertpapiere werden Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen zu einem bestimmten Satz gezahlt. Dabei kann es sich um einen festen Prozentsatz des Kapitalbetrags oder einen periodisch angepassten Satz handeln. Zusätzlich ist der Emittent eines festverzinslichen Wertpapiers zur Rückzahlung des Kapitalbetrags des Wertpapiers, in der Regel innerhalb einer festgelegten Frist, verpflichtet. Festverzinsliche Wertpapiere bieten regelmäßigere Erträge als Aktienwerte. Die Renditen festverzinslicher Wertpapiere sind indes begrenzt und steigen normalerweise nicht bei höheren Erträgen des Emittenten. Dadurch ist das Wertsteigerungspotenzial festverzinslicher Wertpapiere im Vergleich zu Aktienwerten begrenzt.

Die Rendite eines Wertpapiers gibt den auf Jahresbasis auf das Wertpapier erzielten Ertrag als Prozentsatz dessen Preises an. Die Rendite eines Wertpapiers steigt oder sinkt in Abhängigkeit davon, ob der Preis unter (Abschlag) oder über (Aufschlag) dem Kapitalbetrag liegt. Hat der Emittent die Möglichkeit, das Wertpapier vor Ablauf der geplanten Fälligkeit zurückzunehmen, können sich der Preis und die Rendite eines mit Abschlag oder Aufschlag gehandelten Wertpapiers in Abhängigkeit von der Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Rücknahme verändern. Wertpapiere mit höheren Risiken erzielen im Allgemeinen höhere Renditen.

Festverzinsliche Wertpapiere mit Kreditverbesserung

Ein Credit Enhancement besteht aus einer Vereinbarung, bei der ein Unternehmen sich verpflichtet, bei Ausfall eines Emittenten fällige Zahlungen auf ein festverzinsliches Wertpapier zu leisten. In einigen Fällen leistet das Unternehmen, das ein Credit Enhancement zur Verfügung stellt (der „Credit Enhancer"), direkte Zahlungen an die Wertpapierinhaber und erhält diese Zahlungen vom Emittenten erstattet. Normalerweise darf der Credit Enhancer über größere finanzielle Ressourcen und Liquidität als der Emittent verfügen. Aus diesem Grund darf der Anlageberater das Kreditrisiko eines festverzinslichen

Wertpapiers ausschließlich auf Grundlage seines Credit Enhancements beurteilen.

Übliche Formen eines Credit Enhancements sind Garantien, Akkreditive, Kautionsversicherungen und Bürgschaften. Zu den Credit Enhancements gehören auch Vereinbarungen, bei denen Wertpapiere oder andere liquide Vermögenswerte als Sicherheit für die Zahlung eines festverzinslichen Wertpapiers eingesetzt werden. Bei einem Ausfall können diese Vermögenswerte verkauft und die Erlöse an die Wertpapierinhaber ausgezahlt werden. Jede Form des Credit Enhancements vermindert die Kreditrisiken, indem eine andere Zahlungsquelle für ein festverzinsliches Wertpapier bereitgestellt wird.

US-Schatztitel

US-Schatztitel sind direkte Verbindlichkeiten der US-Bundesregierung. US-Schatztitel werden grundsätzlich als die Wertpapiere mit den geringsten Kreditrisiken angesehen. Die von den kurzfristigen Geldmarktfonds erworbenen Wertpapiere müssen die in der Verordnung über Geldmarktfonds dargelegten Kriterien für Geldmarktinstrumente erfüllen.

Wertpapiere der US-Behörden

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere, einschließlich kurz-, mittel- und langfristige Schuldtitel (*Bills*, *Bonds* und *Notes*), anlegen, die von verschiedenen US-Behörden oder verschiedenen von der US-Regierung errichteten oder gestützten Einrichtungen emittiert oder garantiert werden.

Im Hinblick auf das Kreditrisiko sieht ein Teilfonds hypothekengestützte Wertpapiere wie US-Schatztitel an, die von einer Bundesbehörde begeben oder garantiert werden.

Wertpapiere von US-Behörden werden an Geregelten Märkten gehandelt und/oder sind dort notiert.

(Siehe auch „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“ und „*Ereignisse, die mit Freddie Mac und Fannie Mae zusammenhängen*“.)

Inflationsindexierte US-Schatztitel

Das US-Schatzamt emittiert Wertpapiere, deren Kapitalwert an den Verbraucherpreisindex („CPI“) gebunden ist (auch bekannt als inflationsindexierte US-Schatztitel – „Treasury Inflation-Indexed Securities“). Der CPI bildet die Preise bestimmter Konsumgüter und Dienstleistungen ab und stellt somit eine Inflationsmessgröße dar. Die Anlageberater sind der Auffassung, dass Schwankungen des Marktwertes dieser Wertpapiere durch einen variablen Zinssatz reduziert werden können, und dass dementsprechend potenzielle Kapitalzuwächse und -verluste nicht höher sein sollten als bei festverzinslichen US-Staatsanleihen mit Fälligkeitsdaten, die den Zinsanpassungsterminen der variabel verzinslichen US-Staatsanleihen entsprechen.

Industrieanleihen

Industrieanleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden. Zu den Industrieanleihen gehören überwiegend Schuldverschreibungen, nicht pfandrechtlich gesicherte Anleihen („debentures“) und Commercial Paper. Die Teilfonds können außerdem Beteiligungen an von Banken an Unternehmen vergebenen Geschäftskrediten erwerben. Die im Zusammenhang mit Industrieanleihen auftretenden Kreditrisiken variieren sehr stark zwischen den einzelnen Emittenten.

Darüber hinaus unterscheiden sich die mit den Industrieanleihen einzelner Emittenten verbundenen Kreditrisiken auch aufgrund der jeweils vom Emittenten gewährten Rückzahlungsprioritäten. Zum Beispiel haben höherrangige (vorrangige) Industrieanleihen eine höhere Priorität bei der Rückzahlung als Industrieanleihen mit niedrigerem Rang (nachrangige Industrieanleihen). Dies bedeutet, dass der Emittent unter Umständen keine Zahlungen auf nachrangige Wertpapiere leistet, obwohl weiterhin Zahlungen auf vorrangige Wertpapiere erfolgen. Darüber hinaus erhalten die Inhaber vorrangiger Wertpapiere bei Konkurs des Emittenten unter Umständen Beträge, die andernfalls an die Inhaber nachrangiger Wertpapiere zahlbar gewesen wären. Einige nachrangige Wertpapiere, wie „Trust Preferred Notes“ und „Capital Securities Notes“ gestatten es dem Emittenten, die Zahlungen unter bestimmten Umständen zu verschieben. Zum Beispiel geben Versicherungsunternehmen unter der Bezeichnung „Surplus Notes“ bekannte Schuldpapiere mit Eigenkapitalcharakter aus, die es dem Versicherungsunternehmen gestatten, Zahlungen zu verschieben, die – würden sie geleistet – dazu führen würden, dass ihr Kapital unter die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen sinkt.

Bestimmte Wertpapiere, in die die Teilfonds anlegen, unterliegen Beschränkungen im Hinblick auf den Weiterverkauf nach Rule 144A des Gesetzes von 1933. Die Gesellschaft geht davon aus, dass diese Wertpapiere den vom Verwaltungsrat für bestimmte Wertpapiere aufgestellten Liquiditätskriterien entsprechen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt bei der Feststellung der Liquidität bestimmter Wertpapiere die folgenden Kriterien:

- Häufigkeit von Handelsabschlüssen und Quotierungen dieser Wertpapiere;
- die Zahl der Händler, die zum Kauf oder Verkauf dieser Wertpapiere bereit sind, sowie die Anzahl sonstiger potenzieller Käufer;
- Händler, die sich als Market-Maker für die betreffenden Wertpapiere verpflichtet haben; und
- die Art der Wertpapiere und die Art der Marktabschlüsse.

INDUSTRIESCHULDVERSCHREIBUNGEN (COMMERCIAL PAPER)

Industrieschuldverschreibungen sind Verbindlichkeiten des jeweiligen Emittenten mit einer Laufzeit von weniger als neun Monaten. Industrieschuldverschreibungen werden in der Regel von Unternehmen zur Zahlung laufender Aufwendungen begeben. Industrieschuldverschreibungen sind unbesichert und werden gewöhnlich mit einem Abschlag gehandelt, obwohl manche Industrieschuldverschreibungen zinsbringend sind.

Die meisten Emittenten geben ihre Industrieschuldverschreibungen wiederholt aus und verwenden die Erlöse (oder Bankkredite), um fällige Industrieschuldverschreibungen zurückzuzahlen. Falls der Emittent sich nicht länger auf diese Weise Liquidität beschaffen kann, kann es zu einem Ausfall seiner Industrieschuldverschreibungen kommen. Die kurze Laufzeit von Industrieschuldverschreibungen verringert im Allgemeinen sowohl das Markt- als auch das Kreditrisiko im Vergleich zu anderen Schuldinstrumenten des gleichen Emittenten.

Bei Sicht fällige Instrumente

Bei Sicht fällige Instrumente sind Industrieanleihen, die der Emittent auf Aufforderung („bei Sicht") zurückzahlen muss. Andere bei Sicht fällige Instrumente verpflichten den Emittenten oder eine dritte Partei, wie zum Beispiel ein Händler oder eine Bank (den „bei Sicht Kreditgeber"), das Wertpapier auf Aufforderung zum Nennwert zurückzukaufen. Manche bei Sicht fällige Instrumente stehen unter einer „Bedingung", so dass der Eintritt von gewissen Bedingungen den bei Sicht Kreditgeber von seiner Verpflichtung, das Wertpapier zurückzukaufen, befreit. Andere bei Sicht fällige Instrumente sind „bedingungslos", so dass es keine Bedingungen gibt, unter denen die Verpflichtung des bei Sicht Kreditgebers, das Wertpapier zurückzukaufen, enden kann. Die Teilfonds behandeln bei Sicht fällige Wertpapiere wie kurzfristige Wertpapiere, obgleich deren festgesetzte Laufzeit mehr als ein Jahr betragen kann.

Instrumente mit variabler Verzinsung

Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz sind in der Regel von Kapitalgesellschaften oder Finanzinstituten emittierte Wertpapiere. Einlagenzertifikate mit variablem Zinssatz sind Bankeinlagen. Bei beiden Instrumenten wird der Zinssatz regelmäßig auf Basis eines bestimmten Instruments oder einer statistischen Größe wie einem definierten Index neu festgelegt. In der Regel wird der Zinssatz täglich, wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich festgelegt. Die Grundlage für den Index kann sein: der Zinssatz für Übernachtkredite (U.S. Federal Funds Rate), die Zinssätze für Industrieschuldverschreibungen, „LIBOR" (London Interbank Offer Rate), Euribor, Eurolibor oder andere Zinssätze. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann mit einer Zahlungsregelung ausgestattet sein, die es dem Inhaber ermöglicht, dem Emittenten gegenüber die Zahlung des Kapitalbetrags und der Zinsen nach Einhaltung einer bestimmten Mitteilungsfrist, beispielsweise sieben Tage oder einen Monat, zu fordern. Eine Schuldverschreibung mit variablem Zinssatz kann dem Inhaber auch das Recht einräumen, die Zahlung des Kapitalbetrages und der Zinsen an bestimmten festgelegten Tagen zu verlangen. Da der Zinssatz häufig neu festgelegt wird und der Index vom Finanzmarkt abhängig ist, werden Einlagenzertifikate mit variablem Zinssatz als eine Anlage mit niedrigem Markt- oder Zinsrisiko betrachtet, sind aber dem Kreditrisiko des Emittenten ausgesetzt. Obgleich die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz, in welche ein Teilfonds investiert, längere Laufzeiten haben können, gilt ihr effektives Fälligkeitsdatum zum Zweck der Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit als der letzte Tag der aktuellen Periode, für welche der Zinssatz neu festgelegt wurde, sofern der Anlageberater bestimmt hat, dass auf diese Weise die Volatilität des Zinssatzes des Instruments genauer vorhergesagt werden kann. Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz unterliegen Kreditrisiken.

US-Staatsanleihen mit variabler Verzinsung

Einige kurzfristige US-Schatztitel, die für einen Teilfonds gekauft werden können, sind mit variablen Zinssätzen ausgestattet. Der Zinssatz dieser Wertpapiere wird mindestens alle 397 Tage angepasst. Dieser angepasste Zinssatz ist für gewöhnlich an eine objektive Standardgröße, wie den 1- oder 3-Monats-LIBOR, gekoppelt. Der Kauf variabel verzinslicher US-Schatztitel durch einen Teilfonds setzt die Feststellung der Anlageberater voraus, dass der aktuelle Marktwert des Instruments durch die Anpassung des Zinssatzes in etwa dem Nennwert zum Zeitpunkt der Anpassung entspricht.

Schuldtitel inländischer Gebietskörperschaften (Municipal Securities)

Municipal Securities werden von den Bundesstaaten, Bezirken (Counties), Städten sowie anderen Gebietskörperschaften und Behörden in den Vereinigten Staaten begeben. Obgleich zahlreiche Municipal Securities von der US-Einkommensteuer befreit sind, können die Teilfonds auch in steuerpflichtige Municipal Securities anlegen.

HYPOTHEKENGESTÜTZTE WERTPAPIERE

Hypothekengestützte Wertpapiere verbriefen Beteiligungen an Hypothekenpools. Die in einem Pool enthaltenen Hypotheken sind in der Regel in Bezug auf die Zinsen, Laufzeiten und sonstige Ausstattungsmerkmale ähnlich. Hypotheken können mit festen oder variablen Zinssätzen ausgestattet sein. Beteiligungen an Pools aus Hypothekendarlehen mit variablen Zinssätzen werden ARMs („adjustable mortgage securities") genannt.

Es gibt verschiedene Arten von hypothekengestützten Wertpapieren. Die einfachsten Varianten sind Durchlaufzertifikate („pass-through certificates"). Inhaber von Durchlaufzertifikaten erhalten einen Anteil an allen Nettozins- und Kapitalzahlungen und Rückzahlungen vor Fälligkeit aus den zugrunde liegenden Hypotheken. Folglich tragen die Inhaber der Zertifikate das gesamte, mit den zugrunde liegenden Hypotheken verbundene Zinsrisiko und die Risiken vorzeitiger Rückzahlungen. Andere hypothekengestützte Wertpapiere können kompliziertere Finanzstrukturen aufweisen.

Die Teilfonds können sowohl in hypothekengestützte Wertpapiere von Behörden als auch in hypothekengestützte Wertpapiere, die von Privatunternehmen ausgegeben werden, investieren. Von Privatunternehmen ausgegebene Wertpapiere müssen ein Investment-Grade-Rating durch eine oder mehrere anerkannte Rating-Agenturen zum Kaufzeitpunkt aufweisen. Die von Privatunternehmen ausgegebenen Wertpapiere tragen ein zusätzliches Kreditrisiko. Solche Wertpapiere werden an Geregelten Märkten gehandelt und/ oder gelistet.

Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere

Nicht-staatliche hypothekengestützte Wertpapiere (einschließlich nicht-staatlicher CMOs) werden eher von privaten Institutionen als von US-Behörden ausgegeben. Die nicht-staatlichen hypothekengestützten Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, werden als mit Hypotheken verbundene, forderungsbesicherte Wertpapiere behandelt. Diese Wertpapiere tragen ein Kredit- und Liquiditätsrisiko in sich. Das Ausmaß des Risikos hängt in bedeutendem Maße von der Fähigkeit der Darlehensnehmer ab, Zahlungen auf die zugrunde liegenden Hypotheken zu leisten sowie von dem Rang des Wertpapiers, das vom Teilfonds in Bezug auf diese Zahlungen gehalten wird.

Durch gewerbliche Hypotheken besicherte Wertpapiere

CMBS verbriefen Beteiligungen an Hypothekendarlehen für Gewerbegrund, beispielsweise Darlehen für Hotels, Einkaufszentren, Bürogebäude und Apartmentgebäude. Grundsätzlich werden die Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen dieser Darlehen gemäß einem Zahlungsplan an die Anleger in Form von CMBS übertragen. Ein Teilfonds kann in einzelne CMBS anlegen, oder wechselweise im gesamten Markt für CMBS über Derivate anlegen, deren Performance von den Änderungen des Wertes eines inländischen CMBS Index abhängig ist. Die mit CMBS verbundenen Risiken korrespondieren mit den Risiken, die mit einer Anlage in Gewerbeimmobilien zur Absicherung von Hypothekendarlehen verbunden sind, und unterscheiden sich daher von den Risiken, die mit anderen Arten

hypothekengestützter Wertpapiere eingegangen werden. Darüber hinaus können CMBS einen Teilfonds einem Zins-, Liquiditäts- und Kreditrisiko aussetzen.

ADJUSTABLE RATE MORTGAGE SECURITIES („ARMS“)

ARMS sind Hypothekenwertpapiere mit Pass-Through-Struktur, die Beteiligungen an zinsvariablen (im Gegensatz zu festverzinslichen) Hypothekendarlehen verbriefen. Die ARMS, in welche der Teilfonds investiert, werden von Ginnie Mae, Fannie Mae und Freddie Mac emittiert und aktiv gehandelt. Die zugrunde liegenden Hypotheken, welche von Ginnie Mae emittierte ARMS besichern, werden von der Federal Housing Administration oder der Veterans Administration besichert, während die Hypotheken, die den von Fannie Mae oder Freddie Mac emittierten ARMS zugrunde liegen, in der Regel konventionelle Wohnungsbaudarlehen sind, die strengen Einschränkungen bezüglich der Emissionsgröße und Laufzeit unterworfen sind.

BETEILIGUNGEN AN POOLS VON HYPOTHEKENDARLEHEN UND ANDEREN FORDERUNGEN (REAL ESTATE MORTGAGE INVESTMENT CONDUITS – REMICS)

REMICs sind Emissionen von durch Hypothekenforderungen besicherten Wertpapieren, die in mehreren Klassen ausgegeben werden und als solche gemäß den Richtlinien der US-Abgabenordnung (Internal Revenue Code) behandelt werden. Emittenten von REMICs können in unterschiedlichen Rechtsformen errichtet werden, wie z.B. als Trust, Personen- bzw. Kapitalgesellschaften, Verbände oder separate Pools mit Hypothekenforderungen. Ist der Status als REMIC gewählt und zuerkannt, ist der jeweilige Emittent von der US-Einkommensteuer befreit. Stattdessen wird das Einkommen durch die Einrichtung durchgeleitet („pass-through“) und unterliegt erst bei den Personen der Besteuerung, die Beteiligungen an einem REMIC halten. Eine REMIC-Beteiligung muss aus einer oder mehreren Klassen von regulären Beteiligungen („regular interests“), von denen ein Teil variable Zinssätze anbieten kann, und einer einzigen Klasse von Restbeteiligungen („residual interests“) bestehen. Um die Voraussetzungen eines REMIC zu erfüllen, müssen im Wesentlichen alle Vermögenswerte der jeweiligen Einrichtung direkt oder indirekt hauptsächlich durch Immobilienwerte besichert sein.

NEUFESTLEGUNG DER ZINSSÄTZE

Die Zinssätze, welche für die ARMS, CMOs und REMICs, in welche die Teilfonds investieren, gezahlt werden, werden in der Regel jährlich oder in geringeren Zeitabständen mit einem Aufschlag auf vorher festgelegte Zinsindizes neu festgelegt. Es gibt zwei Hauptkategorien dieser Indizes: die von den Wertpapieren des US-Schatzamtes abhängigen Indizes, und Indizes, die durch Berechnung bestimmt werden, wie z.B. ein Index der Geldbeschaffungskosten oder ein veränderlicher Durchschnitt der Hypothekenzinssätze. Zu den am häufigsten verwendeten Indizes gehören beispielsweise die Zinssätze der 1-jährigen und 5-jährigen US-Schatzanweisungen, der 3-monatigen US-Schatzwechsel und der 180-tägigen US-Schatzwechsel, die Zinssätze der längerfristigen US-Schatztitel, der National Median Cost of Funds und der 1- oder 3-Monats-LIBOR, die Secured Overnight Financing Rate (SOFR), der Zinssatz für von bestimmten Banken an erstklassige Adressen vergebene Kredite („Prime Rate“) oder Zinssätze für Industrieschuldverschreibungen. Manche Indizes, wie z.B. der Referenzzinssatz der 1-jährigen US-Schatzanweisungen (CMT), zeigen ziemlich genau die Veränderungen der Zinsniveaus am Markt. Bei anderen werden Veränderungen in den Zinsniveaus am Markt tendenziell erst verspätet abgebildet, so dass diese Zinssätze etwas weniger schwankungsanfällig sind.

Soweit der angepasste Zinssatz von Hypothekenwertpapieren die aktuellen Marktzinssätze widerspiegelt, wird der Marktwert eines zinsvariablen Hypothekenwertpapiers auf Zinsänderungen tendenziell weniger stark reagieren, als dies bei einem festverzinslichen Wertpapier gleicher Laufzeit der Fall ist. Entsprechend werden zinsvariable Hypothekenwertpapiere, die an einen Index gebunden sind, der die Änderungen des Marktzinssatzes mit einer zeitlichen Verzögerung abbildet, tendenziell anfälliger für Kursschwankungen sein als zinsvariable Hypothekenwertpapiere, deren Referenzindex ohne Verzögerung auf Änderungen des Marktzinssatzes reagiert. Bestimmte Restzinstranchen von CMOs können mit variablen Zinssätzen ausgestattet sein, welche sogar nach Neufestlegung des Zinssatzes erheblich von den aktuellen Marktzinssätzen abweichen und entsprechend einer höheren Preisvolatilität unterworfen sein können. Sofern der Teilfonds solche Restzinshypothekenwertpapiere kauft, wird der Teilfonds die erhöhte Zinssatz- und Preisvolatilität dieser Wertpapiere bei der Bestimmung der Dollar-gewichteten durchschnittlichen Duration mit einbeziehen.

WERTPAPIERE MIT ABGETRENNTEM ZINSSCHEIN (STRIPPED SECURITIES)

Die Rückzahlungsrendite („yield to maturity“) sowohl bei Interest-Only-Klassen (nur der Zinskupon wird gehandelt) als auch bei Principal-Only-Klassen (nur der Kapitalmantel wird gehandelt) von „gestrippten“ hypothekengestützten Wertpapieren reagiert extrem sensibel, nicht nur auf Veränderungen der geltenden Zinssätze, sondern auch auf Änderungen des Kapitalrückzahlungssatzes (einschließlich vorzeitiger Rückzahlungen) bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten. Ein erhöhter Rückzahlungssatz bei vorzeitigen Rückzahlungen kann einen messbar negativen Effekt auf die Rückzahlungsrendite eines Teilfonds haben, soweit der Teilfonds in Interest-Only-Anleihen (d.h. Zinsscheine) anlegt. Werden auf die Vermögenswerte, die den Interest-Only-Anleihen zugrunde liegen, vorzeitige Rückzahlungen in größerem Umfang geleistet als erwartet, ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, sein ursprünglich in diese Wertpapiere investiertes Kapital vollständig zurückzuerhalten. Im Gegensatz dazu erhöht sich in der Regel der Wert von Principal-Only-Anleihen (d.h. Anleihemäntel), wenn vorzeitige Rückzahlungen in größerem Umfang geleistet werden als erwartet, und verringert sich entsprechend, wenn in geringerem Umfang vorzeitige Rückzahlungen geleistet werden als erwartet. Der Zweitmarkt für „gestrippte“ hypothekengestützte Wertpapiere kann volatiler und weniger liquide sein als der Markt für andere hypothekengestützte Wertpapiere, sodass der Teilfonds potenziell in seiner Fähigkeit eingeschränkt ist, diese Wertpapiere zu einem bestimmten Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen.

CAPS UND FLOORS

Caps und Floors sind Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Gebühr von der jeweils anderen Partei vereinbart, dass Zahlungen nur dann getätigt werden, wenn ein Zinssatz oder Index über (Cap) oder unter (Floor) einen bestimmten Betrag steigt bzw. fällt.

Die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen, welche ARMS, CMOs und REMICs besichern, in welche die Teilfonds investieren, sind häufig mit Höchstsätzen (Caps) und Mindestsätzen (Floors) ausgestattet, durch die die Schwankungen des Darlehenszinssatzes für den Wohnungsbaudarlehensnehmer nach oben und unten begrenzt werden: (1) für den Zeitraum bis zur Neufestsetzung bzw. Anpassung des Zinssatzes; und (2) über die Laufzeit des Darlehens. Bei manchen Wohnungsbaudarlehen werden regelmäßige Anpassungen des Zinssatzes beschränkt, indem

Änderungen bei den monatlichen Kapital- und Zinszahlungen des Darlehensnehmers anstatt Zinsänderungen begrenzt werden. Diese Zahlungsbeschränkungen können zu negativen Abschreibungen führen.

Der Wert von Hypothekenwertpapieren, in welche die Teilfonds investieren, kann beeinflusst werden, wenn die Marktzinsen schneller oder weiter steigen oder fallen als die eingeräumten Caps oder Floors der zugrunde liegenden Wohnungsbaudarlehen. Hinzu kommt, dass, selbst wenn die Zinssätze auf die zugrunde liegenden Wohnungsbaudarlehen angepasst werden können, Abschreibungen und vorzeitige Rückzahlungen vorkommen können, wodurch die effektiven Laufzeiten der Hypothekenwertpapiere, in die die Teilfonds investieren, möglicherweise kürzer sind als die für die zugrunde liegenden Hypothekendarlehen angegebenen Laufzeiten.

DURCH HYPOTHEKENFORDERUNGEN BESICHERTE OBLIGATIONEN (COLLATERALISED MORTGAGE OBLIGATIONS – „CMOS")

Bei CMOs, einschließlich Beteiligungen an REMICs („real estate mortgage investment conduits"), werden Inhabern verschiedener Klassen hypothekengestützter Wertpapiere Zahlungen und vorzeitige Rückzahlungen aus einem zugrunde liegenden Durchlaufzertifikat zugewiesen. Dadurch besteht bei jeder CMO-Klasse in unterschiedlichem Maße das Risiko von vorzeitigen Rückzahlungen und Zinsänderungen.

CMOs sind Anleihen, die von zweckgebundenen eigenständigen Finanztochtergesellschaften oder Trusts von Kreditinstituten sowie von staatlichen Behörden, von Investmentbanken oder Unternehmen der Baubranche begeben werden. Die von den Teilfonds gekauften CMOs können wie folgt strukturiert sein:

- besichert durch Hypothekenpools, wobei die Kapitalrückzahlungen und die Zinszahlungen jeder Hypothek durch eine staatliche Behörde oder Einrichtung der US-Regierung garantiert sind;
- besichert durch Hypothekenpools, wobei die Kapitalrückzahlungen und die Zinszahlungen jeder Hypothek durch den Emittenten garantiert sind und diese Garantie wiederum durch US-Staatsanleihen besichert ist; oder
- Wertpapiere, bei denen die Emissionserlöse in Hypothekenwertpapiere investiert werden, und die Kapitalrückzahlungen und Zinszahlungen dieser Hypothekenwertpapiere durch den Kredit einer staatlichen Behörde oder Einrichtung der US-Regierung gestützt werden.

Alle von der Gesellschaft für die Teilfonds gekauften CMOs verfügen über ein Investment-Grade-Rating einer anerkannten statistischen Rating-Agentur zum Kaufzeitpunkt. CMOs unterliegen den Risiken von vorzeitigen Rückzahlungen und Zinsrisiken.

Fortlaufende CMOs

In einem CMO mit fortlaufender Zahlung erhält eine Klasse von CMOs alle Zahlungen auf den Kapitalbetrag und alle vorzeitigen Rückzahlungen. Die nächste Klasse der CMOs erhält alle Zahlungen auf den Kapitalbetrag, nachdem die erste Klasse ausbezahlt worden ist. Dieser Prozess wiederholt sich für jede fortlaufende Klasse eines CMO. Damit wird erreicht, dass jede Klasse der CMOs mit fortlaufender Zahlung die Risiken vorzeitiger Rückzahlungen der nachfolgenden Klasse verringert.

PACs, TACs und Begleitklassen

Weiterentwickelte CMOs schließen geplante Tilgungsklassen („planned amortisation classes", „PACs") und zielgerichtete Tilgungsklassen („targeted amortisation classes", „TACs") ein. PACs und TACs werden mit Begleitklassen ausgegeben. PACs und TACs erhalten Zahlungen auf den Kapitalbetrag und vorzeitige Rückzahlungen zu einem bestimmten Satz. Die Begleitklasse erhält Zahlungen auf den Kapitalbetrag und vorzeitige Rückzahlungen über den spezifizierten Satz hinaus. PACs erhalten ferner den Anteil der Zahlungen auf den Kapitalbetrag der Begleitklassen, wenn ggf. ein Ausfall bei dem vorzeitigen Rückzahlungssatz abzudecken ist. Dies hilft PACs und TACs, die Risiken bei vorzeitiger Rückzahlung zu kontrollieren, indem die Risiken ihrer Begleitklassen erhöht werden.

IOs und POs

CMOs können Zinszahlungen einer Klasse („Interest Only" oder „IOs") und Zahlungen auf den Kapitalbetrag einer anderen Klasse („Principal Only" oder „POs") zuteilen. POs steigen im Wert, wenn die Quoten für vorzeitige Rückzahlungen steigen. Im Gegensatz dazu fallen IOs im Wert, wenn vorzeitige Rückzahlungen ansteigen, da die zugrundeliegenden Hypotheken weniger Zinszahlungen generieren. IOs hingegen tendieren dazu, im Wert zu steigen, wenn die Zinssätze steigen (und die vorzeitigen Rückzahlungen abnehmen) und machen damit IOs zu einer nützlichen Absicherung gegen Zinsrisiken.

Floater-Anleihen und Inverse Floater-Anleihen

Eine andere Variante teilt die Zinszahlungen zwei Klassen von CMOs zu. Eine Klasse („Floater-Anleihen") erhält einen Anteil der Zinszahlungen, basierend auf einem Marktindex wie dem LIBOR. Die andere Klasse („Inverse Floater-Anleihen") erhält die übrigen Zinszahlungen von den zugrundeliegenden Hypotheken. Klassen von Floater-Anleihen erhalten mehr Zinsen (und Klassen von Inverse Floater- Anleihen erhalten dementsprechend weniger Zinsen), wenn die Zinsen steigen. Damit werden die Risiken von vorzeitigen Rückzahlungen und die Zinsrisiken von der Klasse der Floater-Anleihen zur Klasse der Inverse Floater-Anleihen verschoben, und damit die Preisvolatilität der Klasse der Floater-Anleihen reduziert, während die Preisvolatilität der Klasse der Inverse Floater-Anleihen erhöht wird.

Z-Klassen und Residual-Klassen (Arten von CMOs)

CMOs müssen alle von den zugrundeliegenden Hypotheken erhaltenen Zahlungen irgendeiner Klasse zuordnen. Um alle nicht zugeteilten Zahlungen zu erfassen, haben CMOs in der Regel eine Zuwachsklasse (Z-Klasse). Z-Klassen erhalten keine Zahlungen von den zugrundeliegenden Hypotheken bis alle anderen Klassen der CMOs ausbezahlt worden sind. Wenn dies erfolgt ist, erhalten Inhaber von Z-Klassen der CMOs alle Zahlungen und vorzeitigen Rückzahlungen. REMICs halten in ähnlicher Weise Restanteile, die alle Hypothekenzahlungen erhalten, die nicht bereits einer anderen REMIC-Klasse zugeteilt sind.

ABS-Anleihen

ABS-Anleihen werden durch Zusammenlegung bestimmter staatlicher, staatsnaher und privater Darlehen, Forderungen und anderer Vermögenswerte von Darlehensgebern in Pools gebildet. Beteiligungen an diesen Pools von Vermögenswerten werden als einzelne Wertpapiere verkauft. Zahlungen aus diesen Pools können in mehrere verschiedene Tranchen von Schuldverschreibungen aufgeteilt werden. Manche Tranchen berechtigen zum Erhalt regelmäßiger Teilzahlungen von Kapitalbetrag und Zinsen, andere Tranchen zum Erhalt

regelmäßiger Teilzahlungen von Zinsen, wobei die Zahlung des Kapitalbetrags entweder zum Fälligkeitstermin oder an bestimmten Zahltagen erfolgt, und wieder andere Tranchen berechtigen zum Erhalt des Kapitalbetrages und der aufgelaufenen Zinsen entweder zum Fälligkeitstermin oder an bestimmten Zahltagen. Verschiedene Wertpapiertranchen tragen verschiedene Zinssätze, die entweder fest oder variabel sein können.

Da die im Pool gehaltenen Darlehen oft gebühren- oder aufgeldfrei vor Fälligkeit zurückgezahlt werden können, ist das Risiko, dass eine Zahlung vor Fälligkeit erfolgt, bei ABS-Anleihen höher als bei den meisten anderen Schuldinstrumenten. Dieses Risiko steigt bei Hypothekenwertpapieren („mortgage securities") tendenziell in Zeiten, in denen die Hypothekenzinssätze fallen, da viele Darlehensnehmer die Gelegenheit für eine Refinanzierung ihrer Hypotheken nutzen, um so von den günstigeren Zinssätzen profitieren zu können. Die von den Teilfonds durch die Wiederanlage dieser Rückzahlungen vor Fälligkeit oder durch andere termingerechte Kapitalrückzahlungen erzielte Rendite könnte, je nach Marktlage, niedriger sein als die Rendite für die ursprünglichen Hypothekenwertpapiere. Deshalb sind Hypothekenwertpapiere für die Festschreibung von Zinssätzen teilweise weniger geeignet als andere Schuldverschreibungen mit gleicher Fälligkeit. Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass diese Wertpapiere über ein geringeres Vermögenszuwachspotenzial verfügen. In bestimmten Pools von Vermögenswerten, wie z.B. CMOs, werden Rückzahlungen vor Fälligkeit unter Umständen zunächst nur einer Tranche der Wertpapiere zugeteilt, um das Risiko der Rückzahlungen vor Fälligkeit in anderen Tranchen zu mindern.

Rückzahlungen vor Fälligkeit können für die Teilfonds zu einem Kapitalverlust führen, soweit die von den vorzeitigen Rückzahlungen betroffenen Hypothekenwertpapiere mit einem Marktaufschlag über ihrem Kapitalbetrag gekauft wurden. Andererseits werden vorzeitige Rückzahlungen auf Hypothekenwertpapiere, welche mit einem Marktabschlag von ihrem festgesetzten Kapitalbetrag gekauft wurden, die Vereinnahmung von Zinserträgen für den Teilfonds beschleunigen.

Auch die Krediteigenschaften der ABS-Anleihen unterscheiden sich in vielen Aspekten von denen der traditionellen Schuldverschreibungen. Die Kreditqualität der meisten ABS-Anleihen ist in erster Linie von der Kreditqualität der den Wertpapieren zugrunde liegenden Vermögenswerte, der Absicherung der die Wertpapiere emittierenden Stelle gegenüber dem Kreditrisiko des Darlehensgebers oder verbundener Unternehmen sowie der Höhe und der Qualität jeglicher Bonitätsverbesserung (Credit Enhancement) in Bezug auf diese Wertpapiere abhängig.

Nicht mit Hypothekenforderungen verbundene ABS-Anleihen

Die Teilfonds dürfen in ABS-Anleihen investieren, die nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind, insbesondere in Beteiligungen an Pools von Forderungen, wie z.B. Kreditkarten und sonstige Forderungen, Automobil- und andere Ratenkaufverpflichtungen sowie Leasingverpflichtungen. Es kann jedoch fast jede Art von festverzinslichen Vermögenswerten (einschließlich anderer festverzinslicher Wertpapiere, wie z.B. Industrieschuldtitel) als Grundlage für eine ABS-Anleihe verwendet werden. ABS-Anleihen können die Form von Schuldverschreibungen, Durchlaufzertifikaten („pass-through certificates") oder ABS-Anleihen haben. Die Wertpapiere, die von nicht-staatlichen Stellen emittiert werden und weder direkt noch indirekt staatlich garantiert sind, sind im Hinblick auf ihre Struktur mit den CMOs und Hypothekenwertpapieren mit Pass-Through-Struktur vergleichbar.

Nullkuponanleihen

Bestimmte Teilfonds können in Nullkuponanleihen investieren. Im Gegensatz zu Schuldverschreibungen mit regelmäßigen Zinszahlungen (auch Kuponzahlungen genannt) werden auf Nullkuponanleihen bis zur Endfälligkeit keine Zins- oder Kapitalzahlungen geleistet. Anleger kaufen Nullkuponanleihen zu einem unter dem bei Fälligkeit zahlbaren Betrag liegenden Preis. Die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem bei Fälligkeit gezahlten Betrag stellt die Zinsen der Nullkuponanleihe dar. Die Anleger erhalten die Zins- und Kapitalzahlungen erst bei Fälligkeit, wodurch das Zins- und Kreditrisiko einer Nullkuponanleihe steigt. Eine Nullkupon Step-Up-Anleihe wandelt sich zu einer Kuponanleihe vor Ende der Fälligkeit.

Es gibt verschiedene Formen von Nullkuponanleihen. Manche werden mit einem Abschlag ausgegeben und werden als Nullkupon- oder Vermögenszuwachsanleihen bezeichnet. Andere werden von zinstragenden Anleihen dadurch geschaffen, dass das Recht auf die Kuponzahlungen der Anleihe von dem Recht auf die Hauptsumme der Anleihe bei Fälligkeit getrennt werden, ein Prozess, den man als Trennung von Kupon und Mantel bezeichnet (Kupon-Stripping). Treasury STRIPs, „Interest Only"-Anleihen und „Principal Only"-Anleihen, sind die am meisten verbreiteten Formen gestückelter Nullkuponanleihen. Einige Wertpapiere geben dem Emittenten zusätzlich die Möglichkeit an die Hand, zusätzliche Wertpapiere anstatt von Zinszahlungen in bar zu liefern, wodurch die bei Fälligkeit zu zahlende Summe steigt. Diese werden als pay-in-kind oder PIK-Wertpapiere bezeichnet.

Bankinstrumente

Bankinstrumente sind ungesicherte verzinsliche Bankeinlagen. Zu den Bankinstrumenten gehören insbesondere Bankkonten, Termineinlagen, Einlagenzertifikate und Bankakzepte.

„Eurodollar-Instrumente" sind auf US-Dollar lautende Bankinstrumente, die durch außerhalb der USA befindliche Niederlassungen von US-amerikanischen oder ausländischen Banken begeben werden.

Medium Term Notes

Medium Term Notes sind neu emittierte Schuldinstrumente, die von Banken, Kapitalgesellschaften und anderen Anleihenehmern kontinuierlich über einen längeren Zeitraum angeboten werden. Medium Term Notes haben in der Regel Laufzeiten zwischen neun Monaten und fünfzehn Jahren, wobei auch kürzere Laufzeiten von sechs Monaten vorkommen können.

WANDELSCHULDVERSCHREIBUNGEN

Wandelschuldverschreibungen sind festverzinsliche Wertpapiere oder Vorzugsaktien, die die Teilfonds auf Wunsch zu einem festgelegten Umtauschpreis gegen Aktienwerte eintauschen können. Diese Option ermöglicht den Teilfonds die Realisierung zusätzlicher Renditen, wenn der Marktpreis der Aktienwerte den Umtauschpreis übersteigt. Beispielsweise können die Teilfonds festverzinsliche Wertpapiere halten, die zu einem Umtauschpreis von US$ 10 je Aktie gegen Stammaktien eingetauscht werden können. Steigt der Marktwert der Stammaktien auf US$ 12, haben die Teilfonds die Möglichkeit, durch Umtausch der festverzinslichen Wertpapiere zusätzlich US$ 2 je Aktie zu realisieren.

Wandelschuldverschreibungen zeichnen sich durch niedrigere Renditen aus als vergleichbare festverzinsliche Wertpapiere. Darüber hinaus liegt der Umtauschpreis zum Zeitpunkt der Emission der Wandelschuldverschreibung über dem Marktwert der zugrunde liegenden Aktienwerte. Folglich erzielen Wandelschuldverschreibungen in Abhängigkeit von Preisveränderungen der zugrunde liegenden Aktienwerte unter Umständen niedrigere Renditen als nicht umtauschbare festverzinsliche Wertpapiere oder Aktienwerte. Wandelschuldverschreibungen bieten den Teilfonds jedoch die Möglichkeit, am Wertsteigerungspotenzial der zugrunde liegenden Aktienwerte bei geringerem Risiko eines Verlustes des ursprünglich investierten Kapitals zu partizipieren.

Im Rahmen ihrer Anlagepolitik und Anlagebeschränkungen behandeln die Teilfonds Wandelschuldverschreibungen aufgrund ihrer einzigartigen Merkmale zugleich als festverzinsliche Wertpapiere und als Aktienwerte.

Darlehensinstrumente

Bestimmte Teilfonds können in Darlehen und darlehensbezogene Finanzinstrumente anlegen, die grundsätzlich Beteiligungen an Summen betreffen, die Unternehmen, Regierungen und andere Darlehensnehmer Darlehensgebern oder Gruppen von Darlehensgebern schulden, die unter dem Begriff „Darlehenskonsortium“ (Darlehen und Darlehensbeteiligungen) bekannt sind. Solche Finanzinstrumente schließen insbesondere Beteiligungen an Vor-Export/-Import Finanzierungstransaktionen, Factoring, Konsortialkredite und Forfaitierungstransaktionen ein.

Typischerweise liegt die Verwaltung des Finanzinstruments einschließlich der Beitreibung und der Zuweisung von fälligen Darlehens- und Zinszahlungen durch den Darlehensnehmer im Verantwortungsbereich einer einzelnen Bank, die Mitglied des Darlehenskonsortiums ist und die Bezeichnung kreditabwickelnde Bank oder Mandated Lead Arranger trägt. Die Stellung eines Finanzinstituts als kreditabwickelnde Bank kann für den Fall gekündigt werden, dass sie es versäumt, die erforderliche Sorgfalt zu beachten, oder für den Fall, dass sie insolvent wird. Eine kreditabwickelnde Bank würde grundsätzlich als Nachfolgerin der gekündigten kreditabwickelnden Bank ernannt werden; Vermögensgegenstände, die von der kreditabwickelnden Bank unter dem Kreditvertrag gehalten wurden, sollten auch weiterhin den Inhabern dieses Vermögens erhalten bleiben. Sollten jedoch Vermögensgegenstände, die von der kreditabwickelnden Bank für einen Teilfonds gehalten werden, Ansprüchen der allgemeinen Gläubigerschaft der kreditabwickelnden Bank unterfallen, so könnte der Teilfonds bestimmten Kosten und Verzögerungen bei der Zahlungsrealisierung in Bezug auf abgetretene Darlehen und Darlehensbeteiligungen ausgesetzt sein, und Verluste im Hinblick auf Darlehensrückzahlungen und Zinszahlungen erfahren. Ähnliche Risiken können bei der Zwischenschaltung anderer Finanzinstitute (z.B. Versicherungsgesellschaften, Behördliche Einrichtungen) auftreten.

Darlehensinstrumente können besichert oder unbesichert sein. Sind sie besichert, so stehen den Darlehensgebern Rechte im Blick auf bestimmte, im Eigentum stehende Gegenstände zu, die allgemein als Sicherheit bezeichnet werden. Ziel der Besicherung von Darlehen ist es, den Darlehensgebern Rechte an der Sicherheit zu gewähren, falls ein Darlehen nicht zurückgezahlt wird wie nach den Darlehensbestimmungen vorgesehen. Die Sicherheit kann in Sicherungsrechten an Forderungen, Waren, Rohstoffen oder in Grundpfandrechten an Grundstücken bestehen. Beteiligungen an Darlehensinstrumenten können auch in Tranchen und Klassen eingeteilt werden, was die Rechte an der Sicherheit betrifft. Unbesicherte Darlehen setzen die Darlehensgeber erhöhten Kreditrisiken aus.

Die Darlehensfinanzinstrumente, in die der Teilfonds anlegen kann, können Darlehensnehmer, kreditabwickelnde Banken, Co-Darlehensgeber und Sicherheiten betreffen, die sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der USA (sowohl in entwickelten Ländern als auch in Schwellenländern) ansässig sind.

Der Teilfonds behandelt Darlehensinstrumente als Rentenpapier. Anlagen in Darlehensinstrumenten können den Teilfonds Zinsrisiken, Investitionsrisiken im Hinblick auf nicht-US Wertpapiere, Kreditrisiken, Liquiditätsrisiken, Risiken bezüglich von Wertpapieren ohne Investment-Grade Rating (non-investment grade), Schwellenländerrisiken und Hebelrisiken aussetzen. (Zum Zwecke der Beschreibung dieser verschiedenen Risiken in diesem Prospekt beinhaltet der Begriff „Emittent“ auch Darlehensnehmer eines Darlehensinstruments.) Viele Darlehensinstrumente beinhalten Risikominderungs-, Kreditverbesserungs- (z.B. einen stand-by letter of credit) und Versicherungsprodukte in ihren Strukturen, um diese Risiken zu steuern. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass diese Risiko-Management-Techniken ihre beabsichtigte Wirkung zeitigen.

Inflationsgeschützte Anleihen

Inflationsgeschützte Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, deren Kapitalwert oder Zinssatz periodisch an die Inflationshöhe angepasst wird. Wenn der Inflationsindex fällt (Deflation), wird der Kapitalwert oder der Zinssatz der Anleihen nach unten angepasst und folglich verringern sich die auf diese Wertpapiere zu zahlenden Zinsen. Inflationsgeschützte US-amerikanische Schatztitel, auch als TIPs bekannt, werden hinsichtlich des Kapitalbetrags angepasst; die Rückzahlung des ursprünglichen Kapitalbetrags der Anleihe bei Fälligkeit ist garantiert, wenn die Anleihe zum Zeitpunkt der Erstemission gekauft wird. Bei anderen Typen von inflationsgeschützten Anleihen, deren Kapitalbetrag angepasst wird, kann der angepasste Kapitalwert der bei Fälligkeit zurückgezahlten Anleihe niedriger sein als der ursprüngliche Kapitalbetrag. Die meisten anderen Typen von inflationsgeschützten Anleihen werden jedoch im Hinblick auf den Zinssatz angepasst, der einen minimalen Anleihezinssatz von 0% hat, und bei denen der Kapitalwert sich nicht verändert.

Zinsvariable Darlehen

Zinsvariable Darlehen sind Darlehensinstrumente, deren Zinssätze periodisch neu festgesetzt werden. Die meisten zinsvariablen Darlehen werden durch spezifische Sicherheiten des Darlehensnehmers besichert und sind im Falle eines Konkurses ranghöher als die meisten anderen Wertpapiere des Darlehensnehmers (z. B. Aktien oder Schuldverschreibungen). Zinsvariable Darlehen werden oft in Verbindung mit Kapitalerhöhungen, Akquisitionen, Leveraged-Buy-Outs und Refinanzierungen ausgegeben. Zinsvariable Darlehen werden typischerweise von einem Finanzinstitut als Agent der an dem zinsvariablen Darlehen beteiligten Darlehensgeber strukturiert und verwaltet. Zinsvariable Darlehen können direkt durch den Agenten, durch Übertragung von einem anderen Darlehensgeber, der einen direkten Anteil an dem zinsvariablen Darlehen hält, oder als Beteiligungsanteil an einem anderen Anteil des Konsortialführers an dem zinsvariablen Darlehen, erworben werden.

BETEILIGUNGEN AN DARLEHEN (LOAN PARTICIPATIONS)

Beteiligungen an Darlehen sind Darlehen mit festem oder variablem Zinssatz, die in individuellen Verhandlungen zwischen einer Kapitalgesellschaft oder einer anderen juristischen Person und einem oder mehreren Finanzinstituten („Darlehensgeber“) vereinbart werden. Solche Anlagen erfolgen voraussichtlich in

Form von verbrieften Beteiligungen an Darlehen, die übertragbare Wertpapiere darstellen („Beteiligungen"). Durch die Beteiligungen bestehen in der Regel vertragliche Beziehungen des Teilfonds nur mit dem Darlehensgeber und nicht mit dem Darlehensnehmer. Der Teilfonds hat das Recht auf den Erhalt von Kapital- und Zinszahlungen sowie gegebenenfalls Gebühren, zu denen er ausschließlich durch den Darlehensgeber berechtigt ist, der die Beteiligungen veräußert, und erst nach Eingang der Zahlungen des Darlehensnehmers beim Darlehensgeber. Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen ist der Teilfonds im Allgemeinen weder berechtigt, den Darlehensnehmer zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen hinsichtlich des Darlehens zu zwingen, noch kann er gegenüber dem Darlehensnehmer aufrechnen. Außerdem kann der Teilfonds aus den bestellten Sicherheiten für das Darlehen, für das er Beteiligungen erworben hat, keine unmittelbaren Vorteile ziehen. Demzufolge trägt der Teilfonds sowohl ein Kreditrisiko hinsichtlich des Darlehensnehmers als auch hinsichtlich des Darlehensgebers, der die Beteiligung veräußert hat. Beteiligungen werden vom Teilfonds lediglich dann erworben, wenn der zwischen Teilfonds und Darlehensnehmer stehende Darlehensgeber vom Anlageberater als kreditwürdig eingestuft wird.

ABTRETUNG VON DARLEHENSFORDERUNGEN (LOAN ASSIGNMENTS)

Der Teilfonds kann eine Abtretung einer Darlehensforderung von der kreditabwickelnden Bank oder einem anderen Mitglied des Darlehenskonsortiums erwerben. Anlagen in Darlehen im Wege eines Forderungskaufs können zusätzliche Risiken für die Teilfonds beinhalten. Zum Beispiel kann ein Teilfonds Teilinhaber einer Sicherheit werden, wenn in das Darlehen vollstreckt wird, und würde die Kosten und Verbindlichkeiten zu tragen haben, die mit der Inhaberstellung und dem Verkauf der Sicherheit verbunden sind. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass nach bestimmten aufkommenden Rechtsmeinungen über die Darlehensgeberhaftung ein Teilfonds als Co-Darlehensgeber haften könnte. Es ist unklar, ob Darlehen und andere Formen direkter Verbindlichkeiten unter die Schutzbestimmungen des Wertpapierrechts betreffend Betrug und falsche Darstellungen fallen. Solange gesetzgeberische Richtlinien keine definitiven aufsichtsrechtlichen Anhaltspunkte in dieser Hinsicht vorgeben, werden sich die Teilfonds auf die Recherche des Anlegerberaters verlassen, um zu versuchen, jegliche Situationen zu vermeiden, in denen Betrug und falsche Darstellungen negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben könnten.

Die Anlage der Teilfonds in Darlehensinstrumente (einschließlich Darlehensbeteiligungen und Abtretung von Darlehensforderungen) ist beschränkt auf (i) besicherte Beteiligungen an Darlehen, die übertragbare Wertpapiere sind oder (ii) unbesicherte Beteiligungen an oder Abtretungen von Hypotheken mit variabler Verzinsung oder in andere gewerbliche Darlehen, die liquide sind, Zinsanpassungen zumindest alle 397 Tage vorsehen und die durch Grundstücke oder andere Vermögenswerte besichert sind. Diese Beteiligungen können Anteile an oder Abtretungen von Darlehen sein, und von Banken oder Brokern erworben sein, die das Darlehen gewährt haben oder Mitglieder von Darlehenskonsortien sind. Die Anlage der Teilfonds in Darlehensinstrumente (einschließlich Darlehensbeteiligungen und Abtretung von Darlehensforderungen), kombiniert mit anderen Anlagen, die unter Klausel 1.1 der „Begrenzungen von Anlagen" im maßgeblichen Teil des Anhangs A dieses Prospektes sind, wird zusammengerechnet nicht mehr als 10% des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Solche Anlagen wie oben beschrieben sind die einzigen Darlehensbeteiligungen oder Darlehensabtretungen, in die die Teilfonds anlegen dürfen. Der Teilfonds soll in Beteiligungen anlegen, die übertragbare Wertpapiere sind, nicht fremdfinanziert sind und an einem Geregelten Markt gehandelt werden. Sie werden über anerkannte, regulierte Händler gekauft. Nicht mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds werden in Beteiligungen desselben Kreditnehmers angelegt.

Versicherungsverträge

Versicherungsverträge umfassen garantierte Investmentverträge, Finanzierungsverträge und Renten. Versicherungsverträge sehen im Allgemeinen vor, dass der Käufer Geld bei dem Versicherungsunternehmen einzahlt und das Versicherungsunternehmen für die Vertragslaufzeit Zinsen zahlt und den Kapitalbetrag bei Fälligkeit zurückzahlt. Die Teilfonds behandeln diese Verträge wie festverzinsliche Wertpapiere.

Nicht-amerikanische Wertpapiere

Nicht-amerikanische Wertpapiere sind Wertpapiere von Emittenten, die außerhalb der USA ansässig sind. Die Teilfonds sehen einen Emittenten als außerhalb der USA ansässig an, wenn:

- er nach den Gesetzen eines anderen Landes gegründet ist oder in einem anderen Land seinen Hauptsitz hat;
- sich der Haupthandelsmarkt für seine Wertpapiere in einem anderen Land befindet; oder
- er (direkt oder durch Konzernbeteiligungen) in seinem aktuellsten Geschäftsjahr mindestens 50% seiner Gesamtvermögenswerte, Kapitalausstattung, Bruttoeinkommen oder -gewinn von produzierten Gütern, erbrachten Dienstleistungen oder aus Verkäufen aus einem anderen Land erzielte.

Nicht-amerikanische Wertpapiere werden in erste Linie in anderen Währungen als dem US-Dollar ausgegeben. Neben den anderen Risiken, die normalerweise mit US-Wertpapieren eines ähnlichen Typs in Verbindung gebracht werden, unterliegen nicht-amerikanische Wertpapiere, die in einer anderen Währung als dem US-Dollar ausgegeben werden, Währungsrisiken und Risiken im Zusammenhang mit internationalen Anlagen. Der Handel an bestimmten nicht-amerikanischen Märkten kann auch Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

Devisenkontrakte

Die Teilfonds können zum Kauf einer Währung, die in einer anderen Währung als die Basiswährung eines Teilfonds ausgegeben ist, Devisenkassageschäfte eingehen, um Portfoliotransaktionen des Teilfonds durchzuführen oder die aus dem Verkauf eines Wertpapiers erzielten Fremdwährungsbeträge in die Basiswährung des Teilfonds zu konvertieren. Bei einem Kassageschäft verpflichten sich die Teilfonds, eine Währung zum aktuellen Wechselkurs gegen eine andere Währung einzutauschen. Die Teilfonds können außerdem Derivatkontrakte abschließen, bei denen eine bestimmte Währung ein Basiswert ist, um die Position abzusichern. Der Wechselkurs für Devisenderivate ist unter Umständen höher oder niedriger als der Kassawechselkurs. Durch den Einsatz solcher Derivatkontrakte kann das Wechselkursrisiko eines Teilfonds steigen oder sinken.

AUSLÄNDISCHE (NICHT-AMERIKANISCHE) STAATLICHE SCHULDTITEL

Zu den ausländischen (nicht-amerikanischen) staatlichen Schuldtiteln können Schuldverschreibungen supranationaler Einrichtungen gehören, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Organen zur Förderung des wirtschaftlichen Wiederaufbaus und der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, sowie internationaler Bankinstitute und damit verbundener staatlichen Stellen. Beispiele hierfür sind insbesondere die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung („Weltbank"), die Europäische Investitionsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank.

SCHULDVERSCHREIBUNGEN VON REGIERUNGEN DER OECD-MITGLIEDSTAATEN

Die Teilfonds können in Schuldverschreibungen investieren, die von OECD-Mitgliedstaaten, deren Behörden, Einrichtungen oder Institutionen oder von supranationalen bzw. internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, bei denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat Mitglied ist, ausgegeben oder garantiert werden.

SUPRANATIONALE ORGANISATIONEN

Die Teilfonds können Anlagen in Schuldverschreibungen supranationaler Organisationen tätigen. Supranationale Organisationen sind von Regierungen oder staatlichen Stellen errichtete oder unterstützte Körperschaften, deren Zweck die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist. Supranationale Organisationen sind etwa: die Asiatische Entwicklungsbank, die Europäische Gemeinschaft, die Europäische Investitionsbank, die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank, der Internationale Währungsfonds, die Vereinten Nationen, die Weltbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Diese Organisationen besitzen keine Steuerhoheit und sind in Bezug auf Kapital- und Zinszahlungen von ihren Mitgliedern abhängig. Zudem ist die Gewährung von Darlehen durch supranationale Körperschaften auf einen Prozentsatz ihres Kapitals (einschließlich abrufbaren Kapitals), das von den Mitgliedern auf Anforderung eingebracht wird, sowie ihrer Rücklagen und Nettoerträge beschränkt.

HINTERLEGUNGSSCHEINE (DEPOSITARY RECEIPTS)

Depositary Receipts sind Anlagen in von einer ausländischen Gesellschaft begebenen zugrunde liegenden Wertpapieren. Sie werden nicht an demselben Markt gehandelt wie das zugrunde liegende Wertpapier. Die den American Depositary Receipts („ADRs") zugrunde liegenden ausländischen Wertpapiere werden außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. ADRs ermöglichen vor allem den Kauf von Aktien ausländischer Unternehmen in den Vereinigten Staaten statt an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie werden in US-Dollar gehandelt, so dass keine Devisentransaktionen erforderlich sind. Die den European Depositary Receipts („EDRs"), Global Depositary Receipts („GDRs") und International Depositary Receipts („IDRs") zugrunde liegenden Wertpapiere werden international oder außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. EDRs, GDRs und IDRs weisen ähnliche Merkmale wie ADRs auf, zielen jedoch in erster Linie auf nicht in den USA ansässige Anleger ab und werden vorrangig an Märkten außerhalb der Vereinigten Staaten gehandelt. Das Risikoprofil von Depositary Receipts entspricht in vielen Punkten dem einer Direktanlage in Nicht-US Wertpapiere und beinhaltet auch Währungsrisiken und Risiken verbunden mit Anlagen im Ausland.

AKTIENWERTE

Aktienwerte verbriefen einen Anteil am Ertrag und Vermögen eines Emittenten nach Erfüllung der Verbindlichkeiten. Ein Teilfonds kann keine Prognosen zu den Erträgen aus Aktienwerten treffen, da Dividendenzahlungen und Ausschüttungen im Allgemeinen im Ermessen der Emittenten liegen. Aktienwerte bieten jedoch größeres Wertsteigerungspotenzial als viele andere Wertpapierarten, da sie unmittelbar von einem Anstieg des Unternehmenswertes der Emittenten profitieren. Im Folgenden werden die verschiedenen Arten von Aktienwerten beschrieben, in die die Teilfonds anlegen können.

Stammaktien

Stammaktien sind die häufigste Form von Aktienwerten. Inhaber von Stammaktien erhalten den Ertrag eines Emittenten nach Befriedigung der Gläubiger und Inhaber von Vorzugsaktien. Folglich schlagen sich Veränderungen beim Ertrag eines Emittenten unmittelbar im Wert der Stammaktien nieder.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien berechtigen zum Erhalt bestimmter Dividenden oder Ausschüttungen, bevor der Emittent Zahlungen auf seine Stammaktien leistet. Einige Vorzugsaktien sind auch im Hinblick auf Dividenden und Ausschüttungen auf Stammaktien bezugsberechtigt. Vorzugsaktien können dem Emittenten auch das Recht einräumen, die Aktien zurückzukaufen. Die Teilfonds werden solche rückkaufbaren Vorzugsaktien wie festverzinsliche Wertpapiere behandeln.

Beteiligungen an Limited Liability Companies

Rechtsträger wie Limited Partnerships, Limited Liability Companies, Business Trusts und Unternehmen mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten können mit Stamm- oder Vorzugsaktien vergleichbare Wertpapiere begeben.

Real Estate Investment Trusts

REITs sind Immobiliengesellschaften, die gewerbliche Immobilien vermieten, betreiben und finanzieren. REITs sind befreit von der bundesstaatlichen Körperschaftssteuer, wenn sie ihr operatives Geschäft beschränken und den größten Teil ihrer Einkünfte ausschütten. Diese steuerrechtlichen Erfordernisse schränken die Fähigkeit der REITs ein, auf Veränderungen auf dem Gebiet des gewerblichen Immobilienmarktes zu reagieren. Diese Instrumente werden an Börsen in den USA gehandelt und/oder sind dort notiert.

Optionsscheine

Mit Optionsscheinen erwirbt ein Teilfonds das Recht, Aktienwerte des Emittenten zu einem festgelegten Preis (dem Ausübungspreis) zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt (dem Verfalltermin) zu kaufen. Ein Teilfonds kann die zugrunde liegenden Wertpapiere kaufen, indem sie den Ausübungspreis vor dem Verfalltermin zahlen. Optionsscheine können wertlos verfallen, wenn der Preis des Basiswertes bis zum Verfalltermin nicht über den Ausübungspreis steigt. Dadurch weisen Optionsscheine ein höheres Marktrisiko auf als das zugrunde liegende Wertpapier. Bezugsrechte und Optionsscheine sind im Wesentlichen gleich, bis auf den Unterschied, dass Unternehmen Bezugsrechte üblicherweise an bestehende Aktionäre ausgeben.

EQUIPMENT LEASE CERTIFICATES ODER EQUIPMENT TRUST CERTIFICATES

Equipment Lease Certificates oder Equipment Trust Certificates sind besicherte und in Serienform zwecks Finanzierung von Ausrüstung begebene Schuldverschreibungen, üblicherweise von Transportunternehmen wie Eisenbahn- oder Fluggesellschaften. Die Inhaber der Zertifikate sind Eigentümer eines Teils der Ausrüstung, die weiterverkauft werden kann, sollte der Emittent des Zertifikats zahlungsunfähig werden. Die Eigentumsrechte an der Transportausrüstung werden typischerweise vom Hersteller an einen unabhängigen Treuhänder übertragen, der die Ausrüstung an das Transportunternehmen vermietet und Zertifikate an die Anleger ausgibt. Der Treuhänder verwendet den Erlös aus dem Verkauf der Zertifikate und der ersten, vom Transportunternehmen gezahlten Mieten, um den Hersteller zu bezahlen. Danach werden die Mietzahlungen vom Treuhänder zur Zahlung von Zinsen und Kapital auf die Zertifikate verwendet.

GELDMARKTINSTRUMENTE

Die Teilfonds können bestimmte Geldmarktinstrumente und -techniken einsetzen.

ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Jeder Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwertes in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich anderer Teilfonds der Gesellschaft, wie hierin beschrieben) investieren, deren Ziel die Anlage in Wertpapiere, Instrumente oder Schuldverschreibungen ist, in die ein Teilfonds anlegen darf, vorausgesetzt, dass nach der Beurteilung des Anlageberaters die Anlage in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen mit einem sehr geringen Kreditrisiko verbunden ist. Die Teilfonds werden nur dann in einen anderen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen investieren, wenn die Anlageziele, -politik und -beschränkungen sowie die Anlagerisiken dieses Organismus denen des Teilfonds im Wesentlichen entsprechen. Im Falle von kurzfristigen Geldmarktfonds werden die Teilfonds nur in Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen, die als kurzfristige Geldmarktfonds in Übereinstimmung mit der für Geldmarktfonds geltenden Verordnung über Geldmarktfonds betrachtet werden, investieren. Die Teilfonds werden nicht in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen anlegen, der mehr als 10% seines Nettovermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf.

Die Teilfonds können in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen („zugrunde liegender Organismus“) anlegen, der von demselben Manager oder von einer anderen Gesellschaft, mit der der Manager durch ein gemeinsames Management, durch gemeinsame Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, mit der Maßgabe, dass der Manager bzw. die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für Anlagen des Teilfonds in den zugrunde liegenden Organismus erheben darf.

Ein Teilfonds kann in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft mit der Maßgabe anlegen, dass eine solche Anlage nicht in einen Teilfonds der Gesellschaft erfolgen darf, der seinerseits Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft hält. Sofern der Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft anlegt, darf keine jährliche Managementgebühr für den Teil der Vermögenswerte erhoben werden, der in den anderen Teilfonds der Gesellschaft angelegt ist.

ANLAGE IN BÖRSENGEHANDELTE FONDS

Bestimmte Teilfonds dürfen in börsengehandelte Fonds („ETFs“) als wirksames Mittel zur Erreichung ihrer Anlagestrategien investieren. Ebenso wie bei traditionellen Zulässigen Organismen für gemeinsame Anlagen erheben ETFs Gebühren, die sich nach den Vermögenswerten ausrichten, obwohl diese Gebühren tendenziell relativ gering sind. ETFs werden an Börsen oder im Freiverkehr gehandelt. ETFs erheben keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren, und die Anleger zahlen nur gewöhnliche Transaktionsgebühren beim Kauf und Verkauf von ETF-Anteilen.

SONDERTRANSAKTIONEN

Anlagendeckung (Asset Coverage)

Zur Sicherung der Verpflichtungen in Verbindung mit Derivatkontrakten oder Sondertransaktionen ist ein Teilfonds entweder Eigentümer der zugrunde liegenden Vermögenswerte, geht ein Gegengeschäft ein oder stellt liquide Mittel oder leicht zu veräußernde Wertpapiere bereit. Diese Bestimmung kann dazu führen, dass ein Teilfonds aufgrund mangelnder Barmittel oder leicht zu veräußernder Wertpapiere günstige Handelsmöglichkeiten nicht nutzen kann oder dass ihm Verluste aus der Glattstellung oder Kündigung von Derivatkontrakten oder Sondertransaktionen entstehen.

Kreditaufnahme

Die Teilfonds, außer die kurzfristigen Geldmarktfonds, dürfen wie folgt Kredite aufnehmen oder gewähren oder als Garantiegeber für Dritte auftreten, soweit dies gemäß den OGAW-Regelungen zulässig ist:

- Erwerb von Fremdwährungen im Wege eines Back-to-Back-Darlehens. Die auf diese Weise erworbenen Fremdwährungen gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Vorschrift 103 (1) der OGAW-Regelungen, außer wenn eine solche Fremdwährung den Wert der Back-to-Back-Zahlung überschreitet.
- Aufnahme kurzfristiger Kredite bis zu 10% ihres Nettoinventarwerts; in diesem Zusammenhang können die Vermögensgegenstände eines Teilfonds als Sicherheit für solche Kredite belastet oder verpfändet werden.

Ratings für Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating

Investment-Grade in Bezug auf ein Wertpapier bedeutet, dass das Wertpapier ein Rating von BBB- oder höher von S&P oder Baa3 oder höher von Moody's oder ein entsprechendes oder höheres Rating einer anderen national anerkannten Rating-Agentur hat.

Der Anlageberater legt auf Grundlage der Bonitätsratings von einer oder mehreren national anerkannten statistischen Rating-Agenturen fest, ob ein Wertpapier der Ratingkategorie „Investment-Grade“ zugeordnet wird. Die Gewährung eines Investment-Grade-Ratings (AAA, AA, A und BBB- oder höher) beruht bei der Rating-Agentur S&P zum Zeitpunkt dieses Dokumentes beispielsweise auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent den Zins- oder Kapitalzahlungen auf ein Wertpapier bei Fälligkeit nicht nachkommen kann (Zahlungsausfall). Niedrigere Ratingkategorien deuten auf ein höheres Kreditrisiko hin. Wenn für ein Wertpapier kein Rating vorliegt, muss sich der Teilfonds voll auf die Krediteinschätzung des Anlageberaters verlassen, dass das Wertpapier mit einem Investment-Grade-Papier vergleichbar ist.

Wird das Rating eines Wertpapiers auf eine Kategorie unter Investment-Grade herabgestuft, nimmt der Anlageberater eine Neubewertung vor, ist jedoch nicht zum Verkauf des Wertpapiers verpflichtet.

ZULÄSSIGE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Kurzfristige Geldmarktfonds

Der Anlageberater kann, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten und nachstehend unter „*Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte*“ aufgeführten Bedingungen und Grenzen, Anlagetechniken und -instrumente, z.B. Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte, Wertpapiere per Emission („when issued“), mit Lieferung auf Termin („delayed delivery“) und als Terminengagement („forward commitment“), im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. zur Risikoverringerung oder Kostensenkung bzw. zur Kapital- oder Ertragssteigerung). Die kurzfristigen Geldmarktfonds können zudem bei Bedarf Fazilitäten für operative Liquidität eingehen, einschließlich für Abwicklungszwecke.

Obgleich die kurzfristigen Geldmarktfonds nach der Verordnung über Geldmarktfonds berechtigt sind, Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, sofern die durch die Zentralbank auferlegten und in der Verordnung über Geldmarktfonds jeweils aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen eingehalten werden, tätigen die kurzfristigen Geldmarktfonds keine Anlagen in Finanzderivate. Bevor die kurzfristigen Geldmarktfonds Transaktionen in Finanzderivaten tätigen, werden Dokumente zu einem Risikomanagement-Verfahren bei der Zentralbank gemäß der OGAW-Regelungen eingereicht. Finanzderivate dürfen nur eingesetzt werden, wenn diese im Einklang mit der Geldmarktanlagestrategie des kurzfristigen Geldmarktfonds stehen. Finanzderivate, die Währungsschwankungen ausgesetzt sind, dürfen nur zu Sicherungszwecken eingesetzt werden.

Renten- und Aktienfonds

Der Anlageberater kann, vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils festgelegten, nachstehend beschriebenen Bedingungen und Grenzen, Anlagetechniken und -instrumente wie beispielsweise Finanzderivate zu Anlagezwecken und im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen (d.h. zur Absicherung oder Verringerung von Risiken und Kosten bzw. zur Kapital- oder Ertragssteigerung). Diese Techniken und Instrumente umfassen den Handel mit Optionen und anderen Derivaten. Auf Verlangen erteilt die Gesellschaft den Anteilinhabern zusätzliche Auskünfte über die von ihr verwendeten quantitativen Risikomanagementbeschränkungen und -methoden sowie über neueste Entwicklungen der Risiko- und Ertragseigenschaften der Hauptanlagekategorien. Eine Liste der Geregelten Märkte, an denen die Finanzderivate notiert oder gehandelt werden können, ist nachstehend aufgeführt (siehe „*Definitionen*“).

Die Möglichkeiten des Anlageberaters zum Einsatz dieser Techniken und Instrumente können durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Erwägungen eingeschränkt sein und der Einsatz dieser Techniken und Instrumente darf ausschließlich im Einklang mit den Anlagezielen eines Teilfonds erfolgen. Alle angewendeten Techniken und Instrumente müssen (einzeln oder in Verbindung mit anderen Techniken und Instrumenten) nach Einschätzung des Anlageberaters im Hinblick auf das Anlagemanagement eines Teilfonds wirtschaftlich angemessen sein.

Zudem können neue Techniken und Finanzderivate entwickelt werden, die sich für einen zukünftigen Einsatz durch einen Teilfonds eignen. Ein Teilfonds kann diese Techniken und Finanzderivate im Einklang mit eventuellen Einschränkungen durch die OGAW-Regelungen einsetzen.

Die Anlage in Finanzderivate geht mit Risiken einher, die in diesem Prospekt erläutert sind (siehe „*Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds*“).

DERIVATIVE FINANZINSTRUMENTE („FINANZDERIVATE“ BZW. „DERIVATE“)

Finanzderivate sind Finanzinstrumente, bei denen Zahlungen auf Basis von Wertänderungen bestimmter festgelegter Wertpapiere, Waren, Währungen, Indizes oder sonstiger Vermögenswerte oder Instrumente, einschließlich anderer Derivatkontrakte, erforderlich werden (jeweils ein „Basisinstrument“ und insgesamt die „Basisinstrumente“). Jede Partei eines Derivatkontrakts wird als Kontrahent bezeichnet. Bei einigen Derivatkontrakten werden Zahlungen in Bezug auf eine tatsächliche künftige Transaktion in dem zugrunde liegenden Basisinstrument erforderlich. Diese Art von Derivaten wird häufig als Derivate „mit Lieferungsverpflichtung“ bezeichnet. Bei anderen Finanzderivaten (wie z.B. Swaps) werden Barzahlungen in Bezug auf Erträge oder sonstige Einkünfte aus einem Basisinstrument bzw. in Bezug auf Änderungen des Marktwertes eines Basisinstruments vereinbart. Diese Art von Derivaten wird in aller Regel als Derivate „mit Barabwicklung“ bezeichnet, da anstelle einer tatsächlichen Lieferung des Basisinstruments Barzahlungen fällig werden.

Viele Derivatkontrakte werden an Wertpapier- oder Warenbörsen gehandelt. In diesem Fall werden sämtliche Kontraktbedingungen mit Ausnahme des Preises durch die betreffende Wertpapier- oder Warenbörse bestimmt. Die Anleger leisten die im Rahmen ihrer Kontrakte fälligen Zahlungen über die Börse. Die meisten Börsen verlangen, dass die Anleger über ihre Broker Marginkonten zur Deckung potenzieller Verbindlichkeiten gegenüber der Börse führen. Die Kontraktparteien leisten bzw. vereinnahmen täglich Zahlungen auf das Marginkonto entsprechend den Wertverlusten (oder -gewinnen) ihrer Kontrakte. Hierdurch werden die Anleger vor möglichen Ausfällen des Kontrahenten geschützt. Der Abschluss von Kontrakten über eine Börse gestattet es den Anlegern darüber hinaus, ihre Kontrakte durch Abschluss entsprechender Gegengeschäfte glattzustellen.

Ein Teilfonds kann zum Beispiel eine offene Kontraktposition zum Kauf eines Vermögenswertes zu einem zukünftigen Datum schließen, indem er ein Gegengeschäft über den Verkauf desselben Vermögenswertes zu demselben Datum eingeht. Liegt der Verkaufspreis des Gegengeschäfts über dem ursprünglichen Kaufpreis, realisiert der Teilfonds einen Gewinn; liegt der Verkaufspreis unter dem Kaufpreis, entsteht ihm ein Verlust. Börsen können die Höhe der jeweils zu einem bestimmten Zeitpunkt eingegangenen offenen Kontrakte beschränken. Diese Beschränkungen können einen Teilfonds unter Umständen daran hindern, eine Position zu schließen. Ist dies der Fall, muss ein Teilfonds den Kontrakt offen halten (selbst wenn ihm durch den Kontrakt Verluste entstehen) und die entsprechenden Zahlungen aus dem Kontrakt leisten (auch wenn dies den Verkauf von Portfoliowertpapieren zu ungünstigen Preisen erforderlich macht). Ist die Glattstellung eines Kontrakts nicht möglich, kann dies für einen Teilfonds von Nachteil sein, da er unter Umständen daran gehindert ist, über Vermögenswerte, die er zur Sicherung der sich aus dem Kontrakt ergebenden Verpflichtungen bereitgestellt hat, zu verfügen oder mit diesen zu handeln.

Ein Teilfonds kann mit Finanzderivaten auch außerbörslich („OTC ") in unmittelbar zwischen einem Teilfonds und dem Kontrahenten ausgehandelten Transaktionen („OTC-Derivatkontrakte") handeln. Die Bedingungen von OTC-Derivatkontrakten sind nicht notwendigerweise standardisiert, so dass sie unter Umständen nicht direkt durch andere OTC-Derivatkontrakte glattgestellt werden können. Darüber hinaus können OTC-Derivatkontrakte mit spezifischeren Bedingungen schwieriger zu bewerten sein als börsengehandelte Kontrakte.

Je nach der Art des Einsatzes von Derivatkontrakten durch den Teilfonds und der Beziehung zwischen dem Marktwert eines Finanzderivats und dem Basisinstrument, können Finanzderivate die Risikoposition des Teilfonds in Bezug auf den Zinssatz, den Aktienmarkt, die Währung und den Kredit erhöhen oder verringern, und den Teilfonds darüber hinaus Liquiditäts- und Hebelrisiken aussetzen. OTC-Derivatkontrakte bergen darüber hinaus unter Umständen Kreditrisiken für den Teilfonds, wenn der Kontrahent des Kontrakts seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Ein Teilfonds kann sowohl in an einem Geregelten Markt gehandelte Finanzderivate (einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente) als auch, sofern die jeweils in den OGAW-Regelungen aufgeführten und durch die Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen wie unten beschrieben eingehalten werden, in OTC-Derivate anlegen.

Legt ein Teilfonds in Finanzderivate an, so ist der Rückgriff des jeweiligen Kontrahenten auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt und der Kontrahent kann nicht auf die Vermögenswerte eines anderen Teilfonds der Gesellschaft zurückgreifen.

Die Richtlinien, die auf Sicherheiten aus OTC-Derivate-Transaktionen oder effizienten Portfoliomanagementtechniken bezüglich der Teilfonds angewendet werden, müssen den unten genannten Anforderungen genügen. Diese bestimmen die erlaubten Arten von Sicherheiten, das Niveau der erforderlichen Sicherheiten und die Haircut-Richtlinien und, im Falle von Barsicherheiten, die von der Zentralbank nach den Vorschriften der OGAW-Regelungen vorgeschriebenen Wiederanlagerichtlinien. Die Kategorien von Sicherheiten, welche die Teilfonds erhalten dürfen, umfassen Geldmittel und Sachanlagevermögen wie Aktien, Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere. Von Zeit zu Zeit und vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Bedingungen, dürfen die Richtlinien zum Niveau der erforderlichen Sicherheiten und die Haircut-Richtlinien nach Ermessen der Berater angepasst werden, wenn dies im Zusammenhang mit einem speziellen Kontrahenten, den Eigenschaften des als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenstandes, den Marktbedingungen oder anderen Umständen für angemessen befunden wird. Die von den Beratern ggfs. angewandten Sicherheitsabschläge (haircuts) werden, unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Vermögensgegenstände wie Kreditwürdigkeit und/oder Preisschwankungen sowie dem Ergebnis von in Übereinstimmung mit den nachstehend aufgeführten Bedingungen durchgeführten Stresstests an die jeweilige Klasse von als Sicherheit erhaltenen Vermögensgegenständen angepasst. Jede Entscheidung, bei bestimmten Vermögensklassen bestimmte oder keine Sicherheitsabschläge vorzunehmen, sollte auf der Grundlage dieser Richtlinien gerechtfertigt sein.

Falls Barsicherheiten durch einen Teilfonds reinvestiert werden, ist der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dieses Investment zu verlieren. Im Falle eines solchen Verlusts vermindert sich der Wert der Sicherheiten und der Teilfonds hat weniger Schutz für den Fall, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Die Risiken im Zusammenhang mit der Reinvestition von Barsicherheiten sind im Wesentlichen dieselben wie jene für andere Investitionen des Teilfonds. Für weitere Details siehe den Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds".

Direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die sich aus den effizienten Portfoliomanagementtechniken für Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte ergeben, können von den Einnahmen der Teilfonds (z.B. in Folge von Gewinnbeteiligungsvereinbarungen) abgezogen werden. Alle Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten, werden an den jeweiligen Teilfonds zurückgegeben. Die Unternehmen, an die direkte und indirekte Kosten und Gebühren gezahlt werden dürfen, beinhalten Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealers, Beauftragte für Wertpapierdarlehen oder andere Finanzinstitute oder -vermittler und dürfen mit der Verwahrstelle verbundene Parteien sein. In den jährlichen und halbjährlichen Berichten der Teilfonds werden für den jeweiligen Berichtszeitraum die Einnahmen aus solchen effizienten Portfoliomanagementtechniken sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren und die Identität der Gegenpartei(en) dieser effizienten Portfoliomanagementtechniken veröffentlicht.

Ein Teilfonds kann insbesondere mit den folgenden Finanzderivaten bzw. Kombinationen aus diesen handeln (der Teilfonds wird allerdings vor Einsatz zusätzlicher Finanzderivate Dokumente für ein aktualisiertes Risikomanagementverfahren bei der Zentralbank einreichen):

Terminkontrakte (Futures)

Bei Futures wird ein bestimmter Betrag eines Basisinstruments zu einem festgelegten Preis und an einem festgelegten, zukünftigen Datum und Zeitpunkt durch eine Partei verkauft und eine andere Partei gekauft. Der Abschluss eines Kontraktes über den Kauf eines Basisinstruments wird gemeinhin als Kauf eines Kontrakts oder Halten einer Long-Position in Bezug auf den Vermögenswert bezeichnet. Der Abschluss eines Kontraktes über den Verkauf eines Basisinstruments wird gemeinhin als Verkauf eines Kontrakts oder Halten einer Short-Position in Bezug auf das Basisinstrument bezeichnet. Die Teilfonds sind befreit von der Registrierungspflicht als Terminverwalter („Commodity Pool Operators") bei der U.S. Commodity Futures Trading Commission („CFTC") und unterliegen somit nicht, wie registrierte Terminverwalter den Anforderungen des U.S. Commodity Exchange Act, den Anteilinhabern das Publikationsdokument für Terminverwalter und einen bestätigten Jahresbericht zu übermitteln. Die Teilfonds fallen unter diese Ausnahmeregelung von der CFTC-Registrierung, wenn (i) die Beteiligungen nicht unter die Registrierungspflicht des Gesetzes von 1933 fallen, und (ii) solche Beteiligungen ohne öffentliches Angebot in den USA angeboten und verkauft werden. Außerbörslich („OTC") gehandelte Kontrakte werden oft als Forwardkontrakte bezeichnet. Ein Teilfonds kann Finanzterminkontrakte (wie Zinstermin-, Index- und Wertpapierterminkontrakte) und Future- und Forwardkontrakte auf Devisen kaufen oder verkaufen.

ZINSTERMINKONTRAKTE

Ein Zinsterminkontrakt ist ein Börsentermingeschäft, bei dem das Basisinstrument ein zinstragendes, festverzinsliches Wertpapier oder eine Interbanken-Einlage ist. Zwei Beispiele von gebräuchlichen Zinsterminkontrakten sind der US-Treasury-Terminkontrakt und der Euro-Dollar-Terminkontrakt. Das Basisinstrument für einen US-Treasury-Terminkontrakt ist ein US-Schatztitel. Das Basisinstrument für einen Euro-Dollar-Terminkontrakt ist der LIBOR; Euro-Dollar-Terminkontrakte

ermöglichen dem Käufer, einen festen Zinssatz für die Ausleihe von Geldern über einen vorgegebenen Zeitraum und dem Verkäufer, einen festen Zinssatz für die Leihe von Geldern über den gleichen Zeitraum, zu erhalten.

INDEXTERMINKONTRAKTE

Ein Indexterminkontrakt ist ein an einer Börse gehandelter Kontrakt, unter dem Zahlungen auf Grundlage von Veränderungen des Wertes eines Index gemacht oder erhalten werden. Ein Index ist eine statistische Zusammensetzung, die Wertänderungen eines festgelegten Referenzpapiers misst. Ein Index errechnet sich gewöhnlich aus der Summe der aktuellen Preise einer Liste von festgelegten Referenzpapieren und ihren festgelegten Gewichtungen.

WERTPAPIERTERMINKONTRAKTE

Ein Wertpapierterminkontrakt ist ein an einer Börse gehandelter Kontrakt mit dem Inhalt, zu einem Zeitpunkt in der Zukunft eine festgelegte Menge von Wertpapieren (andere als US-Schatztitel) oder einen eng gehaltenen Wertpapierindex zu einem festgelegten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Zurzeit benutzen die einzig erhältlichen Wertpapierterminkontrakte einen einzigen Aktienwert als Basisinstrument. Es kann jedoch sein, dass in Zukunft Wertpapierkontrakte entwickelt werden, die ein einziges festverzinsliches Wertpapier als Basisinstrument benutzen.

WÄHRUNGSTERMINKONTRAKTE UND FORWARDKONTRAKTE AUF DEVISEN

Ein Währungsterminkontrakt ist ein an einer Börse gehandelter Kontrakt mit dem Inhalt, eine bestimmte Währung zu einem bestimmten Preis zu einem Zeitpunkt in der Zukunft (üblicherweise drei Monate oder mehr) zu kaufen oder zu verkaufen. Ein Forwardkontrakt auf Devisen ist ein OTC-Derivat, das eine Verpflichtung beinhaltet, eine bestimmte Währung zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen; der Preis wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses festgelegt und gilt für einen durch die Parteien festgelegten Zeitraum, der entweder ein Zeitfenster oder eine festgelegte Zahl von Tagen ab Vertragsschluss sein kann. Währungsterminkontrakte und Forwardkontrakte auf Devisen sind überaus volatil bei einer relativ kleinen Preisbewegung, die unter Umständen zu beträchtlichen Gewinnen oder Verlusten des Teilfonds führen kann. Zudem kann der Teilfonds Gelder durch Währungsterminkontrakte und Forwardkontrakte auf Devisen verlieren, wenn Wechselkursbewegungen sich nicht wie erwartet einstellen oder der Kontrahent des Teilfonds bezüglich des Kontraktes mit seiner Zahlungsverpflichtung ausfällt.

Optionen

Unter Optionskontrakten (auch als „Optionen“ bezeichnet) versteht man das Recht zum Kauf oder Verkauf eines Basisinstruments zu einem festgelegten Preis (dem Ausübungspreis) während oder am Ende eines zuvor festgesetzten Zeitraums. Der Verkäufer (Aussteller) der Option erhält eine Zahlung (die Prämie) vom Käufer, die der Verkäufer behält, und zwar unabhängig davon, ob der Käufer von der Option Gebrauch macht (d.h. diese ausübt). Optionen können an Börsen oder außerbörslich (OTC) gehandelt und in Bezug auf eine Vielzahl von Basisinstrumenten ge- und verkauft werden. Auf Futures gewährte Optionen unterliegen Einschussverpflichtungen ähnlich denjenigen, wie sie für Futures gelten.

Ein Teilfonds ist zum Kauf bzw. Verkauf der nachstehend genannten Arten von Optionen berechtigt:

CALL-OPTIONEN

Eine Call-Option gewährt dem Inhaber (Käufer) das Recht zum Kauf des Basisinstruments vom Verkäufer (Aussteller) der Option. Ein Teilfonds kann Call-Optionen wie folgt einsetzen:

- Kauf von Call-Optionen auf ein Basisinstrument in Erwartung einer Wertsteigerung des Basisinstrumentes; und
- Verkauf von Call-Optionen auf ein Basisinstrument, um Einkünfte aus den vereinnahmten Prämien zu erzielen sowie in Erwartung einer Wertminderung bzw. einer nur geringfügigen Wertsteigerung des Basisinstruments. Sofern der Teilfonds eine Call-Option auf ein Basisinstrument einräumt, das in seinem Eigentum steht, und diese vom Teilfonds eingeräumte Call-Option ausgeübt wird, entgeht dem Teilfonds ein möglicher Gewinn aus einer Steigerung des Marktwertes des Basisinstruments über den Ausübungspreis zuzüglich der erhaltenen Prämie.

PUT-OPTIONEN

Eine Put-Option gewährt dem Inhaber das Recht zum Verkauf des Basisinstruments an den Aussteller der Option. Ein Teilfonds kann Put-Optionen wie folgt einsetzen:

- Kauf von Put-Optionen auf ein Basisinstrument in Erwartung einer Wertminderung des Basisinstruments; und
- Verkauf von Put-Optionen auf ein Basisinstrument, um Einkünfte aus den vereinnahmten Prämien zu erzielen sowie in Erwartung eines Wertanstiegs bzw. einer nur geringfügigen Wertminderung des Basisinstruments. Bei der Gewährung von Put-Optionen besteht das Risiko, dass der Teilfonds zur Annahme des Basisinstruments verpflichtet ist, wenn der aktuelle Marktwert unter dem Ausübungspreis liegt.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus bei Bedarf Optionen kaufen oder verkaufen, um bestehende Optionspositionen glattzustellen.

Außerdem kann ein Teilfonds Kombinationen von Optionskontrakten einsetzen, um von Kursänderungen dieser Optionskontrakte zu profitieren (unabhängig von Wertänderungen der Basisinstrumente).

Swap-Kontrakte

Ein Swapkontrakt (auch als „Swap“ bezeichnet) ist eine Form von Derivatkontrakt, bei dem zwei Parteien die gegenseitige Zahlung der Erträge aus Basisinstrumenten vereinbaren (d.h. die Zahlungen austauschen). Bei den meisten Swaps findet die tatsächliche Lieferung des Basisinstruments durch die betreffenden Parteien nicht statt, und die Parteien sind möglicherweise nicht einmal Eigentümer der Basisinstrumente des Swaps. Die Zahlung erfolgt in der Regel auf Nettobasis, so dass der Teilfonds an einem bestimmten Termin nur den Betrag erhält (bzw. zahlt), der der Differenz zwischen der nach dem Kontrakt von ihm geschuldeten Zahlung und der von der anderen Partei geschuldeten Zahlung entspricht. Swapverträge sind hochspezialisierte Instrumente, die in verschiedenen Formen und unter unterschiedlichen Bezeichnungen auftreten können. Übliche Swapvereinbarungen, die die Teilfonds einsetzen können, sind unter anderem:

ZINSSWAPS

Bei Zinsswaps handelt es sich um Kontrakte, bei denen sich eine Partei – für einen bestimmten Zeitraum – zur regelmäßigen Zahlung von Beträgen verpflichtet, die einem festen oder variablen Zinssatz multipliziert mit einem festgelegten Kapitalbetrag (gemeinhin als „Nennbetrag" bezeichnet) entsprechen, und im Gegenzug Zahlungen, die einem anderen festen oder variablen Zinssatz multipliziert mit demselben Kapitalbetrag entsprechen, erhält. Beispielweise würde bei einem LIBOR-Swap über US$ 10 Mio. eine Partei Zinszahlungen in Höhe des LIBOR-Satzes (d.h. eines variablen Zinssatzes) auf den Kapitalbetrag von US$ 10 Mio. leisten und wäre im Gegenzug zum Erhalt von Zinszahlungen in Höhe eines festgelegten fixen Zinssatzes auf den Kapitalbetrag von US$ 10 Mio. berechtigt.

TOTAL RETURN SWAPS

Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der sich eine Partei zur Zahlung der Gesamtrendite (Total Return) aus dem Basisinstrument (oder einem Korb dieser Instrumente) während des festgelegten Zeitraums verpflichtet und im Gegenzug Zahlungen, die einem festen oder variablen Zinssatz oder der Gesamtrendite aus einem anderen Basisinstrument entsprechen, erhält. Ein Total Return Swap kann auch vorsehen, dass eine Partei Zahlungen an die jeweils andere Partei zu leisten hat, sofern eine Wertsteigerung des Basisinstruments eintritt, bzw. Zahlungen der anderen Partei erhält, wenn der Wert des Basisinstruments sinkt. Durch den Swap kann der Teilfonds eine Long- oder eine Short-Position in den zugrunde liegenden Basiswerten haben, welche ein einzelnes Wertpapier oder ein Wertpapierkorb sein können. Das Risiko durch den Swap bildet genau die wirtschaftlichen Gegebenheiten eines physischen Verkaufs (im Falle einer Short-Position) oder von materiellem Eigentum (im Falle einer Long-Position) nach, in letzterem Fall jedoch ohne die Stimmrechte und Nießbrauchrechte von direktem materiellem Eigentum. Wenn ein Teilfonds in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit denselben Eigenschaften investiert, kann der zugrunde liegende Basiswert oder -index aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktpapieren oder anderen geeigneten Finanzanlagen im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds bestehen. Die Kontrahenten solcher Transaktionen sind typischerweise Banken, Wertpapierfirmen, Broker-Dealers, Organismen für gemeinsame Anlagen oder andere Finanzinstitute oder -vermittler. Das Risiko, dass der Kontrahent seinen Verpflichtungen unter dem Total Return Swap nicht nachkommt, und dessen Auswirkung auf die Anlegerrendite werden im Abschnitt „Spezifische Risiken bei der Anlage in die Teilfonds" beschrieben. Es ist nicht beabsichtigt, dass den Kontrahenten der von einem Teilfonds abgeschlossenen Total Return Swaps eine Ermessensbefugnis in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder auf die Basiswerte von Finanzderivaten zusteht oder dass das Einverständnis des Kontrahenten zu Portfoliotransaktionen des Teilfonds benötigt wird.

CREDIT DEFAULT SWAPS

Bei einem Credit Default Swap („CDS") handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, gemäß der sich eine Partei („Sicherungsnehmer") zur Leistung von Zahlungen über die Laufzeit des CDS an die andere Partei („Sicherungsgeber") verpflichtet, solange kein zuvor bezeichnetes Kreditereignis, keine Umstrukturierung oder ein sonstiges kreditbezogenes Ereignis (jeweils ein „Kreditereignis") in Bezug auf das Basisinstrument, in aller Regel eine bestimmte Anleihe, ein Portfolio von Anleihen oder ein unbesichertes Darlehen eines Emittenten („Referenzforderung"), eintritt. Viele CDS sind mit effektiver Lieferung verbunden, das heißt, wenn ein Kreditereignis eintritt, zahlt der Sicherungsgeber den vollen Nominalbetrag oder „Nennwert" der Referenzforderung an den Sicherungsnehmer und erhält dafür vom Sicherungsnehmer die Referenzforderung oder eine andere ähnliche vom Emittenten der Referenzforderung begebene Forderung („Lieferbare Forderung"). Die Kontrahenten vereinbaren die Merkmale der Lieferbaren Forderung im Zeitpunkt des Abschlusses des CDS. Alternativ dazu kann auch die Barabwicklung eines CDS vereinbart werden. Das heißt, dass bei Eintritt eines Kreditereignisses der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber erhält, die der Differenz zwischen dem Nennwert der Referenzforderung und ihrem Marktwert zum Zeitpunkt des Kreditereignisses entspricht. Ein Teilfonds kann entweder Sicherungsnehmer oder Sicherungsgeber eines CDS sein. Handelt der Teilfonds als Sicherungsnehmer und tritt kein Kreditereignis ein, verliert der Teilfonds seine gesamte Anlage in den CDS (d.h. einen Betrag in Höhe der an den Sicherungsgeber über die Laufzeit des CDS geleisteten Zahlungen). Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, liefert der Teilfonds als Sicherungsnehmer die Lieferbare Forderung und erhält eine Zahlung, die dem vollen Nennbetrag der Referenzforderung entspricht, selbst wenn die Referenzforderung nur noch einen geringen oder keinen Wert hat. Handelt der Teilfonds als Sicherungsgeber und tritt kein Kreditereignis ein, erhält er eine feste Verzinsung während der Laufzeit des CDS. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, zahlt der Teilfonds (als Sicherungsgeber) an den Sicherungsnehmer den vollen Nennbetrag der Referenzforderung und erhält die Lieferbare Forderung vom Sicherungsnehmer. Mit einem CDS können höhere Risiken verbunden sein als bei einer direkten Anlage des Teilfonds in die Referenzforderung. Durch einen CDS kann sich beispielsweise das Kreditrisiko erhöhen, da der Teilfonds sowohl in Bezug auf den Emittenten der Referenzforderung als auch in Bezug auf den Kontrahenten des CDS einem Risiko ausgesetzt ist.

WÄHRUNGSSWAPS

Ein Währungsswap ist ein Derivatkontrakt, bei dem die Kontrahenten wiederkehrende Zinszahlungen an die jeweils andere Partei in verschiedenen Währungen vereinbaren. Die Parteien können auch einen Tausch (Swap) der Nominalbeträge der Währungen vereinbaren (gemeinhin als „Devisenswap" bezeichnet).

VOLATILITÄTSSWAPS

Ein Volatilitätsswap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Kontrahenten über Zahlungen, die auf Veränderungen in der Volatilität eines Referenzpapiers über einen vereinbarten Zeitraum basieren. Genauer gesagt muss eine Partei an die andere Partei eine Zahlung leisten, wenn die Volatilität eines Referenzpapiers über einen vereinbarten Zeitraum hinweg ansteigt; sie besitzt jedoch einen Zahlungsanspruch gegen die andere Partei, wenn die Volatilität über den vereinbarten Zeitraum hinweg abnimmt. Ein Volatilitätsswap, der eine Einmalzahlung zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft vorsieht, wird als Forwardkontrakt behandelt. Zahlungen auf einen Volatilitätsswap sind größer, wenn ihnen das Quadrat der Volatilität zugrunde liegt (d. h. die gemessene Volatilität multipliziert mit sich selbst, bezeichnet als „Varianz"). Dieser Typus eines Volatilitätsswaps wird häufig auch als Varianzswap bezeichnet.

CAPS UND FLOORS

Caps und Floors sind Kontrakte, bei denen eine Partei gegen Erhalt einer Gebühr von der jeweils anderen Partei vereinbart, dass Zahlungen nur dann getätigt werden, wenn ein Zinssatz oder Index über (Cap) oder unter (Floor) einen bestimmten Betrag steigt bzw. fällt.

HYBRIDE INSTRUMENTE

Hybride Instrumente verbinden Elemente zweier verschiedener Arten von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten (wie ein Derivatkontrakt). Der Wert eines hybriden Instruments wird häufig anhand der Wertänderungen eines Basisinstruments (das ein bestimmtes Wertpapier, eine Ware, eine Währung, ein Index oder ein sonstiger Vermögenswert oder sonstiges Instrument ist) bestimmt. Es gibt verschiedene Formen von hybriden Instrumenten, darunter die folgenden drei Formen: Eine übliche Variante von hybriden Instrumenten kombiniert Elemente eines Derivatkontrakts mit Merkmalen eines anderen Wertpapiers (typischerweise eines festverzinslichen Wertpapiers). In diesem Fall werden sämtliche oder ein Teil der in Bezug auf ein hybrides Wertpapier zu zahlenden Zinsen bzw. das gesamte oder teilweise in Bezug auf ein hybrides Wertpapier zu zahlende Kapital anhand von Preisschwankungen eines Basisinstruments bestimmt. Eine zweite Form hybrider Instrumente kombiniert Elemente eines festverzinslichen Wertpapiers mit Merkmalen eines Aktienwertes. Eine dritte Form hybrider Instrumente sind Wandelschuldverschreibungen, deren Wandelbedingungen mit einem Basisinstrument verbunden sind.

Je nach Art und Bedingungen des hybriden Instruments besteht sein Risiko aus einer Kombination des Risikos einer Investition in das Basisinstrument mit dem Risiko einer Investition in andere Wertpapier-, Währungs- und Derivatkontrakte. Daher kann eine Anlage in ein hybrides Instrument zusätzlich zu den Risiken, die mit traditionellen Wertpapieren oder dem Basisinstrument einhergehen, mit weiteren beträchtlichen Risiken verbunden sein. Hybride Instrumente sind ferner potenziell volatiler als traditionelle Wertpapiere oder das Basisinstrument. Darüber hinaus kann der Teilfonds hierdurch je nach Struktur des jeweiligen hybriden Instruments Hebel- oder Liquiditätsrisiken ausgesetzt sein.

Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note („CLN“) ist eine Form hybrider Instrumente, in der eine Zweckgesellschaft (der „Schuldscheinemittent“) einen strukturierten Schuldschein begibt, bei dem das Basisinstrument eine einzelne Anleihe, ein Portfolio von Anleihen oder allgemein ein unbesichertes Darlehen eines Emittenten ist (jeweils eine „Referenzanleihe“). Der Erwerber einer CLN (der „Schuldscheinerwerber“) investiert einen Nennbetrag und erhält während der Laufzeit der CLN eine Zahlung in Höhe eines festen oder variablen Zinssatzes, der dem Zinssatz eines Vermögenswertes mit hohem Rating entspricht (wie etwa ein Bankeinlagenzertifikat) zuzüglich eines zusätzlichen Aufschlags für die Übernahme des Kreditrisikos der Referenzanleihe. Bei Fälligkeit der CLN erhält der Schuldscheinerwerber eine Zahlung in Höhe (i) des ursprünglichen an den Schuldscheinemittenten gezahlten Nennbetrages, sofern weder ein Kündigungsereignis noch eine Umstrukturierung oder ein sonstiges Kreditereignis (das „Kreditereignis“) des Emittenten der Referenzanleihe eingetreten ist, oder (ii) des Marktwertes der Referenzanleihe, sofern ein Kreditereignis oder ein Umstrukturierungsereignis eintritt. Je nach den Bedingungen der CLN ist es auch möglich, dass der Schuldscheinerwerber zur tatsächlichen Entgegennahme der Referenzanleihe im Falle eines Kreditereignisses verpflichtet ist. Bei den meisten CLN besteht die Referenzanleihe in einer Industrieanleihe (bzw. einem Portfolio von Industrieanleihen). Es können jedoch nahezu alle Arten von festverzinslichen Wertpapieren (einschließlich nicht-amerikanischer Staatsanleihen), Indizes oder Derivatkontrakte (wie ein CDS) als Referenzanleihe verwendet werden.

Equity Linked Notes

Eine Equity Linked Note („ELN“) ist eine Form hybrider Instrumente, die dem Schuldscheingläubiger ein Engagement in einem einzelnen Aktienwert, einem Korb von Aktienwerten oder einem Aktienindex (das „Referenzaktieninstrument“) ermöglicht. In aller Regel werden bei einem ELN Zinszahlungen in vereinbarter Höhe über einen bestimmten Zeitraum zahlbar; bei Fälligkeit wandelt sich die ELN in Aktien des Referenzaktieninstruments oder es erfolgt eine Zahlung an den Schuldscheingläubiger auf Basis der Wertänderungen des Referenzaktieninstruments.

ZULÄSSIGE FINANZDERIVATE

Derzeit sind für Finanzderivate die folgenden Bedingungen und Beschränkungen durch die Zentralbank vorgeschrieben:

1. Anlagen eines Teilfonds in Finanzderivate sind unter den nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

   (i) die einschlägigen Bezugsobjekte oder Indizes bestehen aus einem oder mehreren der nachfolgenden Instrumente: Instrumente, auf die in Vorschrift 68 1(a) -(f) und (h) der OGAW-Regelungen Bezug genommen wird, einschließlich solcher Finanzinstrumente, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte besitzen, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

   (ii) durch das Finanzderivat wird der Teilfonds keinen Risiken ausgesetzt, die er ansonsten nicht eingehen dürfte (z.B. Positionen in Instrumenten/ Emittenten/ Währungen, die der Teilfonds nicht direkt erwerben darf);

   (iii) die Finanzderivate führen nicht dazu, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht;

   (iv) die Bezugnahme unter (i) oben auf Finanzindizes soll als Bezugnahme auf Indizes verstanden werden, die die folgenden Merkmale besitzen und die Voraussetzungen der OGAW-Verlautbarungen erfüllen:

      (a) sie sind im genügenden Maße diversifiziert, so dass die folgenden Merkmale erfüllt sind:

         (i) der Index ist in der Weise zusammengestellt, dass Preisbewegungen oder Handelsaktivitäten in Bezug auf einen Indexbestandteil nicht in unangemessener Weise die Performance des ganzen Indexes beeinflussen;

         (ii) besteht der Index aus Vermögenswerten, auf die in Vorschrift 68 (1) der OGAW-Regelungen Bezug genommen wird, so ist seine Zusammensetzung zumindest in dem Maße diversifiziert, wie es die Vorschrift 71 OGAW-Regelungen vorsieht;

         (iii) besteht der Index aus Vermögenswerten, auf die Vorschrift 68(1) der OGAW-Regelungen nicht Bezug nimmt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der durch Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen vorgesehenen Weise entspricht;

(b) sie stellen somit eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, da sie die folgenden Merkmale erfüllen:

(i) der Index misst die Performance einer Repräsentativgruppe von Basiswerten auf eine sachbezogene und angemessene Weise;

(ii) der Index wird in regelmäßigen Abständen überprüft und neu ausbalanciert, um sicherzustellen, dass er die Märkte widerspiegelt, auf die er sich bezieht, wobei er öffentlich zugängigen Merkmalen folgt;

(iii) die Basiswerte sind in ausreichendem Maße liquide, was Nutzern erlaubt, den Index gegebenenfalls nachzubilden;

(c) sie werden in angemessener Weise veröffentlicht, so dass die folgenden Merkmale erfüllt sind:

(i) der Veröffentlichungsprozess basiert auf fehlerfreien Methoden zur Zusammenstellung von Preisen und zur Berechnung und der anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes, einschließlich von Preisberechnungsverfahren für Bestandteile, für die kein Marktpreis erhältlich ist;

(ii) wesentliche Informationen über Angelegenheiten wie die Indexberechnung, Methoden des Ausbalancierens, Indexveränderungen oder andere operative Schwierigkeiten hinsichtlich einer pünktlichen und akkuraten Versorgung mit Informationen werden auf breiter und zeitgerechter Basis zur Verfügung gestellt; und

(v) für den Fall, dass ein Teilfonds einen Total Return Swap abschließt oder in andere derivate Finanzinstrumente mit vergleichbaren Eigenschaften investiert, müssen die durch den Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände den Vorschriften 70, 71, 72, 73 und 74 der OGAW-Regelungen entsprechen.

Erfüllt die Zusammenstellung der Vermögensgegenstände, die als Basiswerte für ein Finanzderivat verwendet werden, nicht die Merkmale unter (a), (b) oder (c), so werden solche Finanzderivate, sollten sie die Merkmale der Vorschrift 68(1)(g) der OGAW-Regelungen erfüllen, als Finanzderivate aus einer Kombination der Vermögenswerte, wie sie in Vorschrift 68(1)(g)(i) der OGAW-Regelungen in Bezug genommen werden, angesehen, Finanzindizes jedoch ausgenommen.

2. Kreditderivate werden zugelassen, wenn:

(i) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögensgegenstandes, wie er in Absatz 1 (i) oben in Bezug genommen wird, zulässt und dies unabhängig von anderen, mit diesem Vermögensgegenstand verbundenen Risiken;

(ii) sie nicht zur Übermittlung oder Übertragung von anderen Vermögenswerten (einschließlich in Form von Bargeld) als den in Vorschrift 68 (1) und (2) der OGAW-Regelungen bezeichneten führen;

(iii) sie die Merkmale für OTC-Derivate erfüllen (unten definiert) wie in Absatz 4 unten bezeichnet; und

(iv) ihre Risiken in adäquater Weise durch den Risikomanagementprozess des Teilfonds und durch interne Kontrollmechanismen erfasst werden im Falle von möglichen Informationsasymmetrien zwischen dem Teilfonds und dem Kontrahenten in Bezug auf ein Kreditderivat als Folge eines möglichen Zugangs des Kontrahenten zu nicht öffentlicher Information in Bezug auf Unternehmen, deren Vermögensgegenstände als Basiswerte für die Kreditderivate verwendet werden. Der Teilfonds muss das Risiko mit der größtmöglichen Sorgfalt einschätzen, wenn der Kontrahent des Finanzderivats mit dem Teilfonds oder dem Emittenten des Kreditderivats verbunden ist.

3. Finanzderivate müssen an einem Markt gehandelt werden, der geregelt ist, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, der anerkannt und in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat für das Publikum offen ist.

4. Unbeschadet Ziffer 3 kann ein Teilfonds in außerbörslich gehandelte Finanzderivate („OTC-Derivate“) anlegen, vorausgesetzt:

(i) der Kontrahent ist (a) ein in der Vorschrift Nr. 7 (a) - (c) der Zentralbank-Vorschriften aufgeführtes Kreditinstitut; (b) eine Wertpapierfirma, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente zugelassen ist; oder (c) ein Gruppenunternehmen einer Gesellschaft, die eine durch die Notenbank (*Federal Reserve*) der Vereinigten Staaten ausgegebene Bank Holding Company Lizenz besitzt, und der konsolidierten Aufsicht für Bankholdinggesellschaften (*bank holding companies*) der Notenbank unterliegt. ;

(ii) für den Fall, dass ein Kontrahent im Sinne von Ziffer 4 (i) (b) oder (c) Gegenstand eines Bonitätsratings durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigten Ratingagentur war, sollte dieses Rating von der Zuständigen Person im Kreditbewertungsprozess/Bonitätsprüfung berücksichtigt werden; und (b) wenn dieser von der in Ziffer 4 (ii) (a) in Bezug genommenen Ratingagentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, sollte unverzüglich eine erneute Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch die Zuständige Person erfolgen;

(iii) das mit dem Kontrahenten verbundene Risiko übersteigt nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen genannten Grenzen. In dieser Hinsicht berechnet der Teilfonds das Engagement unter Zuhilfenahme des positiven Marktwerts des OTC-Derivate-Vertrags mit dem Kontrahenten. Der Teilfonds kann die Derivatepositionen mit dem gleichen Kontrahenten saldieren, vorausgesetzt, der Teilfonds ist in der Lage, Saldierungs-Arrangements mit dem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen. Hinsichtlich OTC-Derivaten ist eine Saldierung nur mit dem gleichen Kontrahenten zulässig, und nicht in Bezug auf alle anderen Engagements, die der Teilfonds mit dem gleichen Kontrahenten möglicherweise eingegangen ist. Der Teilfonds darf die von den Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten bei der Reduzierung des Kontrahentenrisikos berücksichtigen, wenn die Sicherheiten den in den Absätzen (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9) und (10) der Vorschrift 24 der Zentralbank-Vorschriften genannten Anforderungen entsprechen;

(iv) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

5. Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit die Vorgaben der OGAW-Regelungen einhalten.

Sicherheiten, die durch oder im Namen eines Teilfonds an einen OTC-Derivate-Kontrahenten übertragen werden, müssen zur Berechnung des Engagements des Teilfonds im Kontrahentenrisiko gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen beachtet werden. Übertragene Sicherheiten können auf Nettobasis nur berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds in der Lage ist, die Saldierungsvereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchzusetzen.

6. Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos und des Kontrahentenrisikos:

Jeder Teilfonds muss die Beschränkungen hinsichtlich der Konzentration eines Emittenten gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen auf Basis des zugrunde liegenden Exposure durch den Einsatz von Finanzderivaten nach dem Commitment-Ansatz berechnen. Das Kontrahentenrisiko in Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagementtechniken muss gemäß Vorschrift 70(1)(c) der OGAW-Regelungen bei der Berechnung der OTC-Kontrahentengrenze zusammengerechnet werden. Ein Teilfonds muss das Risikoexposure in Bezug auf den an einen Broker geleisteten Ersteinschuss (*Initial Margin*) und eine von einem Broker zu zahlende Schwankungsmarge (*Variation Margin*) in Zusammenhang mit einem börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten Derivat, das nicht durch Kundengelderbestimmungen oder vergleichbare Vereinbarungen zum Schutz des Teilfonds im Falle einer Insolvenz des Brokers abgesichert ist, berechnen. Dieses Risiko darf die in der Vorschrift (70)(1)(c) der OGAW-Regelungen festgelegte Grenze im Hinblick auf OTC-Kontrahenten nicht überschreiten.

Die Berechnung der Emittentenkonzentrationsbeschränkungen, auf die in der Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen Bezug genommen wird, muss alle Nettorisiken des Kontrahenten in Betracht ziehen, die durch Vereinbarungen über die Verleihung von Anteilen oder den Rückkauf geschaffen werden. Nettoengagement bezieht sich auf die Forderungen eines Teilfonds abzüglich aller Sicherheiten, die durch den Teilfonds gewährt werden. Engagements, die durch das erneute Investieren von Sicherheiten geschaffen werden, müssen auch bei der Berechnung der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Bei der Berechnung des Engagements gemäß Vorschrift 70 der OGAW-Regelungen muss ein Teilfonds darlegen, ob sein Engagement in einen OTC Kontrahenten, einen Broker oder eine Abrechnungsstelle besteht.

7. Positionen in den Basiswerten von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebetteter Finanzderivate, dürfen in Kombination mit Positionen in Bezug auf diese Basiswerte im Wege der Direktanlage, soweit zutreffend, die in den Vorschriften 70 und 73 der OGAW-Regelungen enthaltenen Anlagegrenzen nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Emittentenkonzentrationsrisikos muss das Finanzderivat (einschließlich eingebetteter Finanzderivate) durchgesehen werden, um das Risiko des Engagements zu bestimmen. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss berechnet werden unter Anwendung des Commitment-Ansatzes wenn angemessen, oder des höchstmöglichen Verlustes durch Ausfall des Emittenten, wenn konservativer. Es muss auch durch alle Teilfonds berechnet werden, gleich ob diese VaR zum Zwecke des weltweiten Engagements nutzen. Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der OGAW-Regelungen enthaltenen Bedingungen erfüllt.

8. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument, das ein Finanzderivat enthält, soll als Bezugnahme auf solche Finanzinstrumente verstanden werden, die die Merkmale für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente besitzen wie in den OGAW-Regelungen dargestellt, und die einen Bestandteil enthalten, der die folgenden Merkmale erfüllt:

(a) aufgrund dieses Bestandteils können sich einige oder alle Zahlungsflüsse, die anderenfalls von dem übertragbaren Wertpapier oder Geldmarktinstrument, die als Leitvertrag fungieren, erforderlich wären aufgrund eines bestimmten Zinssatzes, eines Preises eines Finanzinstruments, eines Wechselkurses, eines Preis- oder Gebührenindex, eines Kreditratings oder eines Kreditindex oder einer anderen Variablen ändern, und daher gleich einem unabhängigen Derivat schwanken;

(b) seine wirtschaftlichen Merkmale und Risiken hängen nicht eng mit dem wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Leitvertrages zusammen;

(c) es hat eine bedeutende Auswirkung auf das Risikoprofil und das Pricing des übertragbaren Wertpapiers oder Geldmarktinstruments.

9. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrument soll nicht als ein Finanzderivat enthaltend angesehen werden, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig von dem übertragbaren Wertpapier oder dem Geldmarktinstrument durch Vertrag übertragen werden kann. Ein solcher Bestandteil soll als eigenständiges Finanzinstrument angesehen werden.

Deckungsanforderungen

10. Für jeden der Renten- und Aktienfonds (mit Ausnahme des Federated Strategic Value Equity Fund) wendet der Anlageberater die relative VaR-Methode bei der Berechnung des weltweiten Risikos an. Die relative VaR beträgt die VaR eines Teilfonds eines Tages (kalkuliert wie unten beschrieben) geteilt durch die VaR eines Tages eines Referenzportfolios (z. B. eines Benchmark-Index) ohne Derivate. Das Risikoprofil des Referenzportfolios wird den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des anwendbaren Portfolios des Teilfonds entsprechen. Nach den Anforderungen der Zentralbank darf der VaR eines Teilfonds, der den relativen VaR-Ansatz anwendet, nicht größer als der doppelte Betrag des VaR eines Referenzportfolios sein. Im Falle eines jeden Teilfonds ist das relevante Referenzportfolio das Folgende:

Teilfonds	**Referenzportfolio**
Federated High Income Advantage Fund	Bloomberg Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Capped Index
Federated U.S. Total Return Bond Fund	Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index
Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund	Russell 3000® Index

Im Falle des Federated Strategic Value Equity Fund wendet der Anlageberater die absolute VaR-Methode bei der Berechnung des weltweiten Risikos an. Die absolute VaR eines Tages für den Federated Strategic Value Equity Fund darf 4,47% seines Nettoinventarwertes nicht übersteigen.

Zusammenfassend gelten derzeit die folgenden Vorschriften für die Kalkulation des VaR-Modells, das in Bezug auf einen Teilfonds verwendet wird. Allerdings werden diese Kalkulationsstandards im Risikomanagementverfahren des Teilfonds genauer behandelt und können sich je nach Ermessen der Anlageberater und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank von Zeit zu Zeit ändern:

(i) die VaR eines Tages (99%) zeigt den täglich maximalen möglichen Verlust des Portfolios oder der Benchmark (in tausend) bei einem 99%igen Vertrauensbereich;

(ii) die tatsächliche Beobachtungsdauer (Darstellung) der Risikofaktoren beträgt nicht weniger als ein Jahr (250 Tage);

(iii) es muss mindestens eine tägliche Kalkulation vorliegen.

Bei Renten- und Aktienfonds wird erwartet, dass die Hebelung eines Teilfonds bei normalen Marktbedingungen unter 150% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (berechnet nach dem Nominellen Ansatz) liegt und sich, vorbehaltlich der Anlage-Richtlinien des jeweiligen Teilfonds, üblicherweise zwischen 0% und 150% des Nettoinventarwertes des Teilfonds bewegen wird. Bei außergewöhnlichen Umständen darf ein Teilfonds bis zu 200% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds (nach dem Nominellen Ansatz) gehebelt werden. Außergewöhnliche Umstände sind zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, Zeiträume signifikanter Zeichnungs- oder Rückkauf-aktivitäten, große Volatilität, plötzliche Änderungen der Zinssätze oder der Wertpapiermärkte oder unübliche Marktbedingungen, die es nach Ansicht der Anlageberater vorteilhaft erscheinen lassen, Finanzderivate zu nutzen, um Risiken zu hedgen oder günstige Investitionsgelegenheiten auszunutzen, welche die Umsätze oder die Rendite erhöhen.

Zusätzlich kann die Hebelung nach dem Nominellen Ansatz auch höher ausfallen, zum Beispiel, wenn die Investitionen in Anteilklassen, die in einer anderen Währung als der Basiswährung des Teilfonds benannt sind, einen signifikanten Anteil des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen, da der Teilfonds zu Hedging-Zwecken in währungsbezogene Finanzderivate anlegen darf, um Auswirkungen von Schwankungen des Wertes dieser Währungen gegenüber der Basiswährung des Teilfonds abzumildern oder ganz auszuschließen.

Bei den kurzfristigen Geldmarktfonds wird nicht erwartet, dass das Gesamtrisiko 100% (berechnet nach dem Nominellen Ansatz) übersteigt.

11. Eine Transaktion in Finanzderivaten, die eine künftige Verpflichtung eines Teilfonds beinhaltet bzw. beinhalten kann, muss wie folgt gedeckt sein:

(i) im Falle von Finanzderivaten, die automatisch oder im Ermessen des Teilfonds bar abgerechnet werden, muss ein Teilfonds zu jedem Zeitpunkt über ausreichende liquide Mittel zur Deckung dieser Positionen verfügen.

(ii) im Falle von Finanzderivaten, die eine tatsächliche Lieferung des Basiswertes beinhalten, muss der Basiswert zu jeder Zeit von einem Teilfonds gehalten werden.

Alternativ kann ein Teilfonds das Engagement mit ausreichend liquiden Mitteln decken, sofern:

– die zugrunde liegenden Basiswerte aus hoch liquiden festverzinslichen Wertpapieren bestehen; und/oder

– der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Engagement ausreichend gedeckt werden kann, ohne die Basiswerte zu halten. Gleichzeitig müssen die spezifischen Finanzderivate im Risikomanagementverfahren (siehe im nachstehenden Abschnitt 12) berücksichtigt werden und die zugehörigen Informationen im Prospekt aufgeführt sein.

Risikomanagement

12. (i) Ein Teilfonds muss Risikomanagementverfahren einsetzen, um die mit Engagements in Finanzderivaten verbundenen Risiken zu überwachen, zu bemessen und zu verwalten.

(ii) Ein Teilfonds muss gegenüber der Zentralbank spezifische Angaben zu seinem beabsichtigten Risikomanagement in Bezug auf Geschäfte mit Finanzderivaten machen. Der Erstantrag muss unter anderem die folgenden Angaben enthalten:

– zulässige Arten von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten eingebetteter Finanzderivate;

– Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;

– relevante quantitative Grenzen sowie Angaben zu deren Überwachung und Durchsetzung; und Methoden zur Einschätzung der Risiken.

(iii) Wesentliche Änderungen zum Erstantrag sind der Zentralbank vorab anzuzeigen. Die Zentralbank kann die angezeigten Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, denen die Zentralbank widersprochen hat, möglicherweise nicht durchgeführt werden können.

13. Ein Teilfonds muss der Zentralbank jährlich einen Bericht über seine Engagements in Finanzderivaten vorlegen. Der Bericht, der bestimmte Informationen enthalten muss, die ein echtes und gerechtes Bild von den Arten von den durch den Teilfonds genutzten Finanzderivaten, die zugrunde liegenden Risiken, die quantitativen Beschränkungen und die Methoden zur Ermittlung dieser Risiken wiedergeben, muss mit dem Jahresabschluss der Gesellschaft eingereicht werden. Eine Gesellschaft muss diesen Bericht auf Anfrage der Zentralbank jederzeit vorlegen.

PENSIONSGESCHÄFTE, INVERSE PENSIONSGESCHÄFTE UND WERTPAPIERLEIHGESCHÄFTE

Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, in deren Rahmen ein Teilfonds Wertpapiere an eine Bank oder einen anerkannten Wertpapierhändler verkauft und gleichzeitig die Verpflichtung eingeht, diese Wertpapiere zu einem festgelegten Zeitpunkt und zu einem festgelegten Preis, der einen vom Zinssatz und von der Fälligkeit des erworbenen Wertpapiers unabhängigen Marktzinssatz widerspiegelt, wieder von der Bank oder dem Händler zurückzukaufen.

Ein Pensionsgeschäft kann als Form der Kreditaufnahme durch den Teilfonds angesehen werden und unterliegt einem Kreditrisiko. Darüber hinaus sind Pensionsgeschäfte mit Hebelrisiken verbunden, da die Teilfonds das zugrunde liegende Wertpapier, unabhängig vom Marktwert des Wertpapiers zum Zeitpunkt des Rückkaufs, zu einem höheren Preis zurückkaufen müssen.

Im Gegenzug erhält der Teilfonds vom Entleiher Sicherheiten in Form von Barmitteln oder liquiden Wertpapieren. Der Entleiher muss zusätzliche Sicherheiten leisten, wenn der Marktwert der geliehenen Wertpapiere steigt. Ferner leistet der Entleiher an den Teilfonds Zahlungen in Höhe der Dividenden oder Zinsen aus den geliehenen Wertpapieren.

Der Teilfonds reinvestiert Barsicherheiten gemäß den Vorschriften der Zentralbank. Die aus dem Einsatz von Barsicherheiten erzielten Zinsen sind vom Teilfonds jedoch an den Entleiher zu zahlen.

Inverse Pensionsgeschäfte sind Pensionsgeschäfte, bei denen ein Teilfonds als Käufer (und nicht vornehmlich als Verkäufer) der Wertpapiere auftritt und sich verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurück zu verkaufen.

Außerdem kann ein Teilfonds Wertpapiere an einen Kontrahenten verleihen, der vom Anlageberater genehmigt wurde.

Leihgeschäfte können auf Wunsch der Gesellschaft oder des Entleihers gekündigt werden. Die Gesellschaft hat kein Stimmrecht in Bezug auf verliehene Wertpapiere. Steht jedoch eine wichtige Abstimmung an, kündigt die Gesellschaft das Wertpapierleihgeschäft rechtzeitig. Die Gesellschaft hat unter Umständen Verwaltungs- und Depotgebühren in Verbindung mit Leihgeschäften und einen vereinbarten Anteil der Zinserträge aus den Barsicherheiten an eine Wertpapierleihstelle oder einen Broker zu zahlen.

Wertpapierleihgeschäfte unterliegen Zins- und Kreditrisiken. Solche Transaktionen können mit Hebelrisiken verbunden sein.

Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten jeweils von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Beschränkungen Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte abschließen:

Techniken und Instrumente, die sich auf übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente beziehen und zu einem effizienten Portfoliomanagement eingesetzt werden, sollen als Bezugnahme auf solche Techniken und Instrumente verstanden werden, die die folgenden Merkmale besitzen:

(a) sie sind aus wirtschaftlicher Perspektive in der Hinsicht angemessen, als dass sie auf eine Kosten sparende Weise realisiert werden können;

(b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Zwecke eingesetzt:

(i) Risikominimierung;

(ii) Kostenreduzierung; und/oder

(iii) Generierung von zusätzlichem Kapital oder Einkommen für die OGAW-Fonds mit einem Risikoniveau, das mit dem Risikoprofil der OGAW-Fonds und den Regeln über die Risikodiversifizierung, wie sie in Vorschrift 71 der OGAW-Regelungen niedergelegt ist, in Einklang steht;

(c) ihre Risiken werden in angemessener Weise durch den Risikomanagementprozess der OGAW-Fonds erfasst; und

(d) sie können nicht zu einer Veränderung der erklärten Investmentziele der OGAW-Fonds führen oder ein erhebliches Zusatzrisiko im Vergleich zu der allgemeinen Risikopolitik hervorrufen, wie es in den Verkaufsdokumenten niedergelegt ist.

Finanzderivate, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagement im Einklang mit obigem Abschnitt eingesetzt werden, müssen mit den Bestimmungen der OGAW-Regelungen in Einklang stehen.

Pensionsgeschäfte/inverse Pensionsgeschäfte („Repo-Kontrakte“) und Wertpapierleihgeschäfte können nur in marktüblichem Umfang getätigt werden.

Alle Vermögensgegenstände, die ein Teilfonds im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhält, sollten als Sicherheit betrachtet werden und den unten aufgeführten Kriterien entsprechen.

Sicherheiten müssen zu jeder Zeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(i) **Liquidität:** Zu erhaltende Sicherheiten, mit Ausnahme von Bargeld, sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem (MTF) mit transparenter Preispolitik gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, welcher nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt. Zu erhaltende Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen der Vorschrift 74 der der OGAW-Regelungen entsprechen.

(ii) **Bewertung:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten mindestens einmal am Tag bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die starken Preisschwankungen unterliegen, sollten nicht als Sicherheit genommen werden, es sei denn, es werden angemessen vorsichtige Sicherheitsabschläge (haircuts) vorgenommen.

(iii) **Emittentenbonität:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein. Der Teilfonds stellt sicher, dass

(a) im Fall eines Bonitätsratings der Emittentin durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Rating Agentur, dieses Rating bei der Bonitätsprüfung von der Zuständigen Person berücksichtigt wird; und

(b) im Fall einer Herabstufung der Emittentin, durch die in Buchstabe (a) genannte Rating Agentur, unterhalb der zwei höchsten kurzfristigen Bonitätsratings, unverzüglich eine erneute Bonitätsprüfung der Emittentin durch den Teilfonds durchzuführen ist.

(iv) **Korrelation:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben werden, dass vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollten nachvollziehbare Gründe für die Annahme des Teilfonds bestehen, dass keine hohe Korrelation mit der Wirtschaftsleistung des Kontrahenten vorliegt.

(v) **Diversifikation (Anlagekonzentration):**

(a) Vorbehaltlich untenstehendem Buchstaben (b), sollten Sicherheiten eine hinreichende Streuung in Bezug auf Land, Märkte und Emittenten sowie ein Maximal-Risiko in Bezug auf einen einzelnen Emittenten von 20% des Nettoinventarwertes des Teilfonds aufweisen. Sofern Teilfonds mit verschiedenen Parteien kontrahieren, sollten die jeweiligen Sicherheitenkörbe zusammengerechnet werden, um die 20%-Grenze des Risikos eines jeden Emittenten zu bestimmen.

(b) Es ist beabsichtigt, dass ein Teilfonds vollständig durch verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente abgesichert sein kann, die durch einen Mitgliedstaat, eine oder mehrere seiner Gebietskörperschaften, einen Drittstaat oder eine internationale öffentlich-rechtliche Einrichtung, zu der ein oder mehrere Mitgliedstaaten gehören, ausgegeben oder garantiert wurden. Der Teilfonds soll Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzigen Emission nicht mehr als 30% des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmachen sollen. Mitgliedstaaten, Gebietskörperschaften, Drittstaaten oder internationale öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die Wertpapiere ausgeben oder für diese garantieren, die vom Teilfonds als Sicherheit für mehr als 20% seines Nettoinventarwertes akzeptiert werden können, sind der folgenden Liste zu entnehmen:

OECD-Länder (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung Brasiliens (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Indien (sofern die Emissionen das Rating Investment Grade haben), Regierung von Singapur, Regierung der Volksrepublik China, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank System, Federal Farm Credit System, Tennessee Valley Authority und Export-Import Bank of the United States, deren Emissionen durch den vollen Kredit („full faith and credit") der US-Regierung gestützt sind.

(vi) **Sofortige Verfügbarkeit:** Zu erhaltende Sicherheiten sollten jederzeit durch den Teilfonds verwertbar sein, ohne dass es der Mitwirkung oder Zustimmung des Kontrahenten bedarf.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie betriebliche und rechtliche Risiken, sollten durch den Risikomanagementprozess ermittelt, gesteuert und aufgefangen werden.

Sicherheiten, die im Wege des Eigentumsübergangs bestellt werden, sollten durch die Verwahrstelle verwahrt werden. Bei anderen Arten der Sicherheitenbestellung können die entsprechenden Sicherheiten von einem öffentlicher Aufsicht unterliegenden Drittverwahrer verwahrt werden, der keine Verbindung zum Sicherungsgeber aufweist.

Sicherheiten, mit Ausnahme von Barsicherheiten, dürfen nicht verkauft, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten dürfen nur auf folgende Weise angelegt werden:

(i) als Einlagen bei Kreditinstituten , auf die in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird;

(ii) in hochwertige Staatsanleihen;

(iii) in umgekehrte Pensionsgeschäfte, vorausgesetzt, die Transaktionen werden mit einem Kreditinstitut eingegangen, auf das in Vorschrift 7 der Zentralbank-Vorschriften Bezug genommen wird, und der Teilfonds kann die Barmittel jederzeit vollständig nebst Zuwächsen zurückerlangen;

(iv) in kurzfristige Geldanlagen, wie in den ESMA Richtlinien über eine Gemeinsame Definition für Europäische Geldmarktfonds (ref CESR/10-049) definiert.

Barsicherheiten sollten in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für Sicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, gestreut angelegt werden. Angelegte Barsicherheiten dürfen nicht bei der Gegenpartei oder einem verbundenen Unternehmen der Gegenpartei als Einlage gehalten werden.

Ein Teilfonds, der für mindestens 30% seiner Vermögensgegenstände Sicherheiten erhält, sollte über angemessene Stresstest-Richtlinien verfügen, die die Durchführung regelmäßiger Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen gewährleisten, um dem Teilfonds eine Einschätzung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos zu ermöglichen. Die Liquiditäts-Stresstest-Richtlinie sollte zumindest folgendes vorschreiben:

(a) die Gestaltung eines Stresstests mit Szenarioanalyse einschließlich Kalibrierung, Bestätigung und Empfindlichkeitsanalyse;

(b) den empirischen Ansatz, um auf die Bewertung einzuwirken, einschließlich Backtesting der Einschätzung von Liquiditätsrisiken;

(c) Berichtsintervalle und Grenz-/Verlusttoleranzschwelle(n); und

(d) Korrekturmaßnahmen, einschließlich Haircut-Richtlinien und Abdeckung des GAP-Risikos (gap risk protection), um Verluste einzudämmen.

Ein Teilfonds sollte über klare Haircut-Richtlinien verfügen, die Regelungen für jede Klasse von Vermögensgegenständen treffen, die als Sicherheiten dienen können. Bei der Konzipierung der Haircut-Richtlinien sollte ein Teilfonds die Eigenschaften der Vermögensgegenstände, wie Kreditwürdigkeit oder Preisschwankungen, sowie das Ergebnis der in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Richtlinien sollten dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Klasse von Vermögensgegenständen spezielle oder keine Sicherheitsabschläge anzuwenden, begründen.

Wenn der Kontrahent eines Pensionsgeschäfts oder einer Wertpapierleihvereinbarung mit einem Teilfonds: (a) über ein Bonitätsrating durch eine bei der ESMA registrierte und von ihr beaufsichtigte Rating Agentur verfügt, muss dieses Rating bei der Bonitätsprüfung durch die Zuständige Person berücksichtigt werden; und (b) wurde dieses durch die Rating Agentur gemäß Buchstabe (a) auf ein Rating unterhalb A-2 oder tiefer (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft, muss dieses unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung des Kontrahenten durch den Teilfonds zur Folge haben..

Ein Teilfonds sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe verliehener Wertpapiere fordern und eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit kündigen kann.

Ein Teilfonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, nach Maßgabe der aufgelaufenen Kosten oder nach einer Mark-to-Market-Bewertung, entweder den vollen Barbetrag zurückzufordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen. Wenn die Barmittel nach einer Mark-to-Market-Bewertung jederzeit zurückgefordert werden können, sollte der Marktwert des Repo-Kontrakts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds herangezogen werden.

Ein Teilfonds, der einen Repo-Kontrakt abschließt, sollte sicherstellen, dass er in der Lage ist, nach Maßgabe des Repo-Kontrakts jederzeit die Rückgabe der Sicherheiten zu fordern oder den abgeschlossenen Repo-Kontrakt zu kündigen.

Repo-Kontrakte, Mortgage Dollar Rolls, Aktienleihe und Wertpapierleihvereinbarungen gelten nicht als Kredite oder Darlehen im Sinne von Vorschrift 103 bzw. 111 der OGAW-Regelungen.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf ein Pensionsgeschäft nur dann eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Pensionsgeschäft erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, für Zwecke des Liquiditätsmanagements;
- der Gegenpartei, die Empfänger der vom kurzfristigen Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung des kurzfristigen Geldmarktfonds zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
- die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des kurzfristigen Geldmarktfonds können (i) als Einlage hinterlegt oder (ii) in Vermögenswerte im Sinne von Artikel 14 der Verordnung über Geldmarktfonds investiert werden;
- die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des kurzfristigen Geldmarktfonds gehen nicht über 10% seines Vermögens hinaus; und
- der kurzfristige Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds darf ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingehen, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

- der kurzfristige Geldmarktfonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen;
- der Marktwert der im Rahmen des umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegengenommenen Vermögenswerte ist jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel;
- die Vermögenswerte, die der kurzfristige Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des Artikels 10 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen.

Die Vermögenswerte, die ein kurzfristiger Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft eingeht, muss dafür sorgen, dass er jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen zurück fordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen zurück gefordert werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des NAV des kurzfristigen Geldmarktfonds verwendet.

Die Vermögenswerte, die ein kurzfristiger Geldmarktfonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt, sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15% des NAV des kurzfristigen Geldmarktfonds ausmachen, es sei denn, in Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung über Geldmarktfonds genannteUmstände liegen vor.

WERTPAPIERE „PER EMISSION", „MIT LIEFERUNG AUF TERMIN" UND ALS „TERMINENGAGEMENT"

Es ist beabsichtigt, dass die Teilfonds außerdem Wertpapiere per Emission („when issued"), mit Lieferung auf Termin („delayed delivery") und als Terminengagement („forward commitment") erwerben können. Die Wertpapiere werden bei der Berechnung der in den Anlagebeschränkungen für einen Teilfonds festgelegten Grenzen berücksichtigt.

Sofern ein Teilfonds eine solche Kaufverpflichtung eingeht, übernimmt er automatisch mit diesem Zeitpunkt das Risiko als Eigentümer, zu dem auch Aktienmarktrisiken gehören. Sofern der Emittent ein Wertpapier, das per Emission, mit Lieferung auf Termin oder als Terminengagement gekauft wurde, nicht liefert, entstehen dem Teilfonds unter Umständen Verluste oder er verpasst eine Gelegenheit für eine alternative Anlage.

AVISIERTE WERTPAPIERE („TBAS") (EINE ART TRANSAKTION MIT VERZÖGERTER LIEFERUNG)

Ebenso wie bei anderen Transaktionen mit verzögerter Lieferung, verpflichtet sich ein Verkäufer, ein TBA-Wertpapier zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu liefern. Der Verkäufer spezifiziert jedoch nicht die einzelnen zu liefernden Wertpapiere. Vielmehr erklärt sich ein Teilfonds damit einverstanden, jegliches Wertpapier, das die spezifischen Anforderungen erfüllt, zu akzeptieren. Der Teilfonds und der Verkäufer würden beispielsweise bei einer TBA-Transaktion, die mit Hypotheken unterlegt ist, den Emittenten, den Zinssatz und die Bedingungen der zugrundeliegenden Hypothek vereinbaren. Der Verkäufer würde die spezifischen zugrundeliegenden Hypotheken nicht genau bestimmen, bis zu dem Zeitpunkt, an dem er das Wertpapier ausgibt. TBA-hypothekenbesicherte Wertpapiere erhöhen die Zinsrisiken, denn die zugrundeliegenden Hypotheken können ungünstiger sein als vom Teilfonds antizipiert.

DOLLAR ROLLS (EINE ART TRANSAKTION MIT VERZÖGERTER LIEFERUNG)

Dollar Rolls sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds hypothekenbesicherte Wertpapiere verkauft, gekoppelt mit einer Verpflichtung, ähnliche, aber nicht identische hypothekenbesicherte Wertpapiere zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem niedrigeren Preis zu kaufen. Normalerweise ist/sind ein oder beide Wertpapier/e bei einer solchen Transaktion TBA-hypothekenbesicherte Wertpapiere. Dollar Rolls unterliegen Zins- und Kreditrisiken.

ZULÄSSIGE ANLAGETECHNIKEN UND -INSTRUMENTE ZUM SCHUTZ GEGEN WECHSELKURSRISIKEN – AUSSCHLIESSLICH RENTENFONDS

Die Teilfonds können im Rahmen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten Techniken und Instrumente als Maßnahmen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken einsetzen. Insbesondere können die Teilfonds:

1. Währungsoptionen einsetzen;

2. die Risiken in einer Währung absichern, indem sie Devisentermingeschäfte in einer anderen mit dieser verbundenen Währung im Hinblick auf institutionelle und erwartete künftige Korrelationen zwischen diesen beiden Währungen abschließen;

3. außerbörslich Optionen, Zinsswaps und Devisenswaps („OTC-Derivatkontrakte") eingehen, sofern bestimmte weitere Bedingungen erfüllt sind.

HEDGING-TECHNIKEN FÜR DIE FOLGENDEN TEILFONDS/SERIEN

Federated High Income Advantage Fund
(Class A Shares – EUR ACC, Class I Shares – EUR DIS, Class A Shares – EUR DIS und Class I Shares – GBP DIS);

Federated U.S. Total Return Bond Fund
(Class I Shares – EUR DIS; Class I Shares –GBP DIS und Class A Shares – EUR DIS).

Der Anlageberater wird versuchen, das Währungsrisiko für Anleger in auf Euro und Pfund Sterling lautende Serien zu minimieren, indem er das Portfolio durch Einsatz von Derivaten, einschließlich aber nicht beschränkt auf Devisenterminkontrakte, Futures und Optionen, gegen Wechselkursschwankungen zwischen US-Dollar und Euro bzw. Pfund Sterling absichert („Hedging").

Bis zu 100% des Nettoinventarwertes des Federated High Income Advantage Fund – Class A Shares – EUR ACC, Class I Shares – EUR DIS, Class I Shares – GBP DIS und Class A Shares – EUR DIS und Federated U.S. Total Return Bond Fund – Class I Shares – EUR DIS, Class I Shares – GBP DIS und Class A Shares – EUR DIS; können abgesichert werden. Obwohl nicht beabsichtigt, können Positionen zu viel oder zu wenig abgesichert sein aufgrund von Umständen, die außerhalb der Kontrolle des Teilfonds sind, z. B. in Phasen von großvolumigen Käufen oder Rücknahmen oder erheblichen Wertbewegungen bei den Wertpapieren des Portfolios oder Veränderungen der Wechselkurse. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der Klasse nicht übersteigen. Abgesicherte Positionen werden überprüft, um sicherzustellen, dass übersicherte Positionen die erlaubte Größenordnung nicht überschreiten. Diese Überprüfung beinhaltet ein Prozedere, um zu gewährleisten, dass Positionen, die 100 % wesentlich übersteigen, sich nicht von Monat zu Monat fortsetzen.

Für den Federated High Income Advantage Fund und Federated U.S. Total Return Bond Fund kann der Anlageberater Währungsrisiken gegenüber bestimmten Wertpapieren, die in einer anderen Währung als die der Basiswährung des Teilfonds ausgegeben sind, absichern. Er muss aber nicht.

Devisentransaktionen, durch die sich die Eigenschaften des Währungsrisikos der von den Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere ändern, dürfen ausschließlich für einen oder mehrere der nachstehend genannten Zwecke eingegangen werden: (1) zur Risikoverringerung; (2) zur Kostensenkung; und (3) zur Kapital- oder Ertragssteigerung für die Teilfonds. Diese Transaktionen müssen in vollem Umfang durch Cashflows aus den von den Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren gedeckt sein. Sie dürfen nicht spekulativer Natur sein und selbst nicht als Anlagen gelten. Einzelheiten zu diesen Transaktionen der Teilfonds sind im Abschnitt „*Wertpapieranlagen der Teilfonds*" enthalten. Der Einsatz von Devisentransaktionen darf für die Teilfonds in keinem Fall mit einem Leverage oder Gearing verbunden sein. Es gelten daneben auch die allgemeinen in den OGAW-Regelungen festgelegten Bestimmungen. Insbesondere Devisentransaktionen, die die Eigenschaften des Währungsrisikos der von den Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapieren ändern, müssen im Einklang mit dem Anlageziel der Teilfonds erfolgen; bei den von den Teilfonds eingegangenen Währungsrisikopositionen muss es sich um Währungen handeln, in die die Teilfonds unmittelbar anlegen dürfen. Die Transaktionen werden eindeutig einer spezifischen Klasse zurechenbar sein. Die mit diesen Hedging-Techniken verbundenen Kosten werden der betreffenden Anteilklasse zugeordnet. Der Einsatz dieser Strategien kann dazu führen, dass Anteilinhaber nicht von Kursänderungen profitieren, wenn die Währung der Anteilklasse gegenüber der Basiswährung und/oder gegenüber der Währung, auf die die Vermögenswerte der Teilfonds lauten, fällt.

VERORDNUNG ZU WERTPAPIERFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN

Soweit mit den Anlagerichtlinien vereinbar, kann jeder Teilfonds folgende Geschäfte abschließen:

(i) Total Return Swaps (TRS),

(ii) (echte) Pensionsgeschäfte (Repos),

(iii) unechte Pensionsgeschäfte (Reverse Repos) und

(iv) Wertpapierleihgeschäfte.

Bestimmte Teilfonds können Total Return Swaps zu Anlagezwecken und zur effizienten Portfolioverwaltung und andere Formen der Wertpapierfinanzierung ausschließlich mit dem Ziel einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. In diesem Zusammenhang bedeutet effiziente Portfolioverwaltung Risikominimierung, Kostensenkung sowie die Generierung zusätzlicher Kapitalerträge für den Teilfonds mit einer dem Risikoprofil des Teilfonds entsprechenden Risikoniveau.

Sollte ein Teilfonds Total Return Swaps - oder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nutzen, kann der jeweilige Basiswert oder -index aus Aktien oder Schuldtiteln, Geldmarktinstrumenten oder anderen zulässigen Kapitalanlagen bestehen, die mit den Anlagezielen und -richtlinien des Fonds vereinbar sind. Vorbehaltlich gewisser Anlagebeschränkungen, die von der Zentralbank im Abschnitt „Zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ („*Authorised Investment Techniques and Instruments*”), insbesondere im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ („*Permitted Financial Derivative Instrument*s”), festgelegt werden, und möglicher Anlagebeschränkungen, die im Abschnitt „Anlageinformationen“ („*Investment Information*”) beschrieben sind, können bestimmte Teilfonds maximal 100% ihres Net Asset Value in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen. Es wird erwartet, dass jeder Geldmarktfonds normalerweise ca. 50% bis 85% seines Net Asset Value in Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen wird. Es wird erwartet, dass jeder Rentenfonds und die Aktienfonds normalerweise ca. 5% bis 10% ihres Net Asset Value in Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte anlegen werden.

Ein Teilfonds wird nur Total Return Swaps - und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit Kontrahenten abschließen, die die im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ (“*Permitted Financial Derivative Instruments*”) beschriebenen und vom Anlageberater empfohlenen Kriterien (vor allem in Bezug auf Rechtsform, Herkunftsland und Mindestrating) erfüllen.

Die Kategorien von Sicherheiten, die ein Teilfonds ggf. halten darf werden im Abschnitt „Zugelassene Anlagetechniken und Finanzinstrumente“ („*Authorised Investment Techniques and Instruments*”), insbesondere im Kapitel „Zulässige Finanzderivate“ („*Permitted Financial Derivative Instruments*”), beschrieben und umfassen Geld- und andere Vermögenswerte wie z.B. Aktien, Schuldtitel und Geldmarktinstrumente. Die vom Teilfonds gehaltenen Sicherheiten werden nach der im Abschnitt „Bestimmung des Net Asset Value“ erläuterten Evaluierungsmethode bewertet. Sie werden täglich zum Marktwert berechnet, wobei tägliche Nachschussmargen (Variation Margin) eingesetzt werden.

Sollte ein Fonds Sicherheiten für den Abschluss von Total Return Swaps - oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhalten, besteht bezüglich der erhaltenen Sicherheiten ein Wertverlust- oder ein Liquiditätsrisiko für den Fonds. Überdies kann nicht zugesichert werden, dass die Verwertung der Sicherheiten zur Absicherung der vom Kontrahenten eingegangenen Verpflichtungen aus Total Return Swaps - oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften zur Erfüllung ausfallbedingter Verpflichtungen des Kontrahenten ausreichend ist. Sollte der Fonds Sicherheiten für den Abschluss von Total Return Swaps - oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften stellen, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent nicht willens oder imstande ist, seiner Verpflichtung zur Rückgabe der bereitgestellten Sicherheit nachzukommen.

Eine Zusammenfassung anderer mit Total Return Swaps - und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zusammenhängender Risiken ist dem Abschnitt „Spezifische Risiken bei de Anlage in die Teilfonds“, insbesondere den Kapiteln „Risiken bei der Anlage in Derivatkontrakte und hybride Instrumenten“ und „Risiko beim Einsatz von Swaps“, zu entnehmen. Mit Sicherungsvereinbarungen sind gewisse Risiken wie operationelle, Liquiditäts-, Kontrahenten-, Depot- und rechtliche Risiken verbunden. Die Steuerung der mit dem Sicherheitenmanagement verbundenen Risiken erfolgt analog zum oben und im Abschnitt „Spezifische Risiken bei de Anlage in die Teilfonds“ beschriebenen Risikomanagement.

Der Teilfonds kann im Zusammenhang mit Total Return Swaps- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestimmte Vermögenswerte als Sicherheit für Kontrahenten bereitstellen. Hat der Teilfonds eine Übersicherung vorgenommen (d.h. wurden dem Kontrahenten mehr als notwendig Sicherheiten gewährt), nimmt er im Falle einer Insolvenz des Kontrahenten in Bezug auf diese Übersicherung eventuell den Status eines ungesicherten Gläubigers ein. Werden Sicherheiten von der Verwahrstelle, ihrem Unterverwahrer oder einem Dritten im Auftrag des Teilfonds gehalten, kann der Teilfonds bei Insolvenz des betroffenen Rechtsträgers eventuell zu einem ungesicherten Gläubiger werden.

Beim Abschluss von Total Return Swaps- oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften bestehen rechtliche Risiken, die wegen der unvorhergesehenen Anwendung gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund der Tatsache, dass Verträge rechtlich nicht durchsetzbar sind oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden, einen Verlust verursachen können.

Vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen, die im Abschnitt „Zulässige Finanzderivate“ („*Permitted Financial Derivative Instrument*s”) aufgeführt sind, kann der Teilfonds erhaltene Barsicherheiten erneut anlegen. Werden die erhaltenen Barsicherheiten erneut angelegt, besteht für den Teilfonds das Risiko eines Verlusts dieser Anlage. Sollte ein solcher Verlust eintreten, verringert sich der Wert der Sicherheit, was einen geringeren Schutz des Teilfonds vor einem Ausfall des Kontrahenten nach sich zieht. Die mit der Reinvestition von Barsicherheiten verbundenen Risiken sind im Wesentlichen mit den für die übrigen Anlagen des Teilfonds geltenden Risiken identisch.

Direkte und indirekte operative Kosten und Entgelte aus Total Return Swaps - oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften können gegen die vom Teilfonds (z.B. im Rahmen des Ertragsausgleichsverfahrens) erzielten Erträge aufgerechnet werden. Diese Kosten und Entgelte enthalten keine und dürfen keine versteckten Gewinne enthalten. Alle durch die Techniken einer effizienten Portfolioverwaltung erzielten Erträge fließen an den Teilfonds nach Abzug der direkten und indirekten operative Kosten und Entgelte zurück. Zu den Stellen, an die direkte und indirekte Kosten und Entgelte zu entrichten sind, gehören Banken, Investmentgesellschaften, Wertpapiermakler/-händler, Wertpapierleihstellen, andere Finanzinstitute oder Finanzintermediäre, die verbundene Unternehmen des Anlageberaters oder der Verwahrstelle sein können.

VERBRIEFUNGSVERORDNUNG

Am 17. Januar 2018 trat die neue Verbriefungsverordnung (Verordnung EU 2017/2402) (die „Verbriefungsverordnung") in Kraft, die ab 1. Januar 2019 EU-weit gelten wird. Die Verbriefungsverordnung tritt an die Stelle der bisher bestehenden sektorspezifischen Ansätze für die Regulierung von Verbriefungen und enthält eine Reihe neuer Vorschriften, die auf alle europäischen Verbriefungen Anwendung finden. OGAW wie die Gesellschaft fallen in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass erhebliche Unterschiede zwischen den aktuellen EU-Anforderungen zum Risikoselbstbehalt und den Anforderungen, die gemäß der Verbriefungsverordnung gelten werden, bestehen.

Der Begriff der Verbriefung soll alle Transaktionen und Strukturen erfassen, bei denen das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Tranchen unterteilt wird. Im Wesentlichen umfasst der Begriff alle Investitionen mit Tranchen oder Klassen, bei denen die im Rahmen der Transaktion oder der Struktur getätigten Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen und die Beteiligung an Verlusten während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur bei den einzelnen Tranchen unterschiedlich gestaltet ist.

Institutionelle Anleger wie ein Teilfonds müssen sicherstellen, dass die Originatoren, Sponsoren oder ursprünglichen Kreditgeber einer Verbriefung einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5% an der Verbriefung halten. Aufgrund dieser Vorschrift ist der Manager oder Sub-Manager des jeweiligen Teilfonds verpflichtet, vor einer Anlage in eine Verbriefungsposition Due Diligence-Prüfungen durchzuführen und diese auch anschließend vorzunehmen, solange eine Anlage in dieser Verbriefungsposition besteht. Dieser neue direkte Ansatz dient dazu, die bestehenden Due Diligence-Anforderungen für institutionelle Anleger zu ergänzen, um vor einer Anlage zu prüfen, ob die die Verbriefung vornehmende Partei weiter ein Risiko behält. Gemäß dem neuen direkten Ansatz sind die Verbriefung vornehmende Parteien, die in der EU errichtet sind, verpflichtet, auch dann ein Risiko zu behalten, wenn die Anleger außerhalb der EU ansässig und keine institutionellen Anleger sind. Die OGAW-Richtlinie wurde um eine neue Vorschrift ergänzt, der zufolge OGAWs in Fällen, in denen sie eine Verbriefung eingegangen sind, die die Anforderungen der Verbriefungsverordnung nicht erfüllt, im besten Interesse der Anleger des einschlägigen OGAW zu handeln haben und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen müssen.

Die Verbriefungsverordnung gilt für Verbriefungen, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben werden oder die zum oder nach diesem Datum neue Verbriefungspositionen schaffen. Für bereits bestehende Verbriefungen gelten weiter die Vorschriften, die unmittelbar vor dem Tag des Inkrafttretens der Verbriefungsverordnung Anwendung fanden, sofern keine neuen Wertpapiere begeben oder neue Positionen geschaffen wurden. Auch wenn die Verbriefungsverordnung auf Verbriefungen Anwendung findet, deren Wertpapiere am oder nach dem 1. Januar 2019 begeben wurden, kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, ob die hierin beschriebenen von einem Teilfonds getätigten Anlagen von der Verbriefungsverordnung oder diesbezüglichen Änderungen oder Überarbeitungen betroffen sein werden.

ZUSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF DIE KURZFRISTIGEN GELDMARKTFONDS GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER GELDMARKTFONDS

Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Es wird ein vorsichtiges internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität angewendet, bei dem die Kreditqualität der von einem kurzfristigen Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente bestimmt wird (das „Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität"). Das Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden, die eine Analyse der Faktoren beinhalten, die die Bonität der Emittenten dieser Geldmarktinstrumente und die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel beeinflussen. Diese Methoden werden mindestens einmal jährlich überprüft, um sicherzustellen, dass sie noch angemessen sind. Das Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität und die Überprüfungen werden durch FIC durchgeführt und. nicht durch das Team, das das Portfoliomanagement für den betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds durchführt bzw. verantwortet.

Verfahren für das Liquiditätsmanagement

Im Rahmen der Verwaltung des kurzfristigen Geldmarktfonds werden vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement angewendet. Nachstehende Maßnahmen werden ergriffen, wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte eines kurzfristigen Geldmarktfonds unter die wöchentlichen Liquiditätsschwellen fallen:

(i) Wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 30% des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds fallen und die täglichen Nettorücknahmen an einem einzigen Handelstag 10% des Nettoinventarwerts dieses kurzfristigen Geldmarktfonds überschreiten, unterrichtet FIC unverzüglich den Verwaltungsrat darüber. Der Verwaltungsrat nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine geeignete Vorgehensweise zu ermitteln. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen umgesetzt werden:

   (a) Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im kurzfristigen Geldmarktfonds verbleibende Anteilinhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben;

(b) Rückgabesperren, mit denen die Menge der Anteile an dem betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds, die an einem Handelstag zurückgegeben werden können, für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen auf höchstens 10% der Anteile an dem kurzfristigen Geldmarktfonds beschränkt werden*;

(c) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen; oder

(d) keine unverzüglichen Maßnahmen, abgesehen von der Korrektur dieser Lage unter gebührender Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber des kurzfristigen Geldmarktfonds als vorrangiges Ziel.

(ii) Wenn die wöchentlich fälligen Vermögenswerte unter 10% des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds fallen, unterrichtet FIC unverzüglich den Verwaltungsrat darüber. Der Verwaltungsrat nimmt eine dokumentierte Bewertung der Situation vor, um unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber eine geeignete Vorgehensweise zu ermitteln. Der Verwaltungsrat setzt eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen um und legt die Gründe für diese Entscheidung schriftlich nieder:

(a) Liquiditätsgebühren für Rückgaben, die den dem betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds entstandenen Kosten für die Erzielung der Liquidität angemessen entsprechen und mit denen sichergestellt wird, dass im kurzfristigen Geldmarktfonds verbleibende Anteilinhaber nicht in unfairer Weise benachteiligt werden, wenn andere Anteilinhaber ihre Anteile in dem Zeitraum zurückgeben; oder

(b) Aussetzung von Rückgaben für einen Zeitraum von bis zu 15 Geschäftstagen.

Wenn der Verwaltungsrat Rückgaben in Bezug auf einen kurzfristigen Geldmarktfonds innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen insgesamt für mehr als 15 Geschäftstage aussetzt, wird aus dem betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert im Sinne der Verordnung über Geldmarktfonds. Jeder Anteilinhaber des betreffenden kurzfristigen Geldmarktfonds wird umgehend schriftlich über diesen Vorgang informiert. Die Gesellschaft muss der Zentralbank umgehend die Einzelheiten der gemäß den Unterabsätzen (i) und (ii) ergriffenen Maßnahmen mitteilen.

Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss die folgenden Anforderungen laufend erfüllen:

(i) Mindestens 10% des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von einem Geschäftstag beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Geschäftstag abgezogen werden können, bestehen. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts absehen, wenn dieser Erwerb dazu führen würde, dass der Anteil täglich fällig werdender Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 10% sinkt;

(ii) mindestens 30% des Nettoinventarwerts des kurzfristigen Geldmarktfonds müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, umgekehrten Pensionsgeschäften, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Geschäftstagen beendet werden können, oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Geschäftstagen abgezogen werden können, bestehen. Ein kurzfristiger Geldmarktfonds muss vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts absehen, wenn dieser Erwerb dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fällig werdender Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 30% sinkt. Für die Zwecke der Berechnung dürfen Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel, die hochliquide sind, innerhalb eines Geschäftstags zurückgegeben und abgewickelt werden können und eine Restlaufzeit von bis zu 190 Tagen haben, bis zu einer Obergrenze von 17,5% seines Nettoinventarwerts ebenfalls zu den wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten eines kurzfristigen Geldmarktfonds gezählt werden.

Offenlegungspflichten:

Die Gesellschaft - bzw. FIC in ihrem Namen - stellt den Anteilinhabern auf ihrer Webseite wöchentlich die folgenden Informationen zu den kurzfristigen Geldmarktfonds zur Verfügung:

(i) die Fristigkeitsgliederung des Portfolios;

(ii) das Kreditprofil;

(iii) die gewichtete durchschnittliche Fälligkeit und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit;

(iv) Angaben zu den zehn größten Beteiligungen, darunter Name, Land, Laufzeit und Anlagentyp sowie die Gegenpartei bei Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften;

(v) den Gesamtwert der Vermögenswerte; und

(vi) die Nettorendite.

SPEZIFISCHE RISIKEN BEI DER ANLAGE IN DIE TEILFONDS

Es kann keine Sicherheit dafür geben, dass die Anlageziele der Gesellschaft oder eines Teilfonds erreicht werden und die Anlageergebnisse können im Laufe der Zeit erheblich variieren. Es ist nicht beabsichtigt, dass die Anlage in die Gesellschaft oder in einen Teilfonds ein vollkommenes Anlageprogramm für jeden Anleger ist. Zukünftige Anleger sollten sorgfältig überlegen, ob eine Anlage in die Anteile angesichts ihrer individuellen Umstände und finanziellen Ressourcen für sie geeignet ist.

---

* *(An einem Handelstag, an dem eine Rückgabesperre gilt, werden am betreffenden Handelstag gestellte Rücknahmeanträge, die 10% der Anteile am jeweiligen kurzfristigen Geldmarktfonds übersteigen, auf den darauffolgenden Handelstag verschoben. Verschobene Rücknahmen werden den Rücknahmeanträgen, die an dem darauffolgenden Handelstag eingehen, hinzugerechnet. Sie werden nicht vorrangig behandelt. Bitte beachten Sie, dass Rückgabesperren an mehreren aufeinanderfolgenden Handelstagen gelten können.)*

ZINSRISIKEN

Die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren steigen und fallen infolge von Änderungen der für vergleichbare Wertpapiere gewährten Zinssätze. In der Regel fallen die Kurse festverzinslicher Wertpapiere bei steigenden Zinsen. Allerdings können Marktfaktoren, wie beispielsweise die Nachfrage nach bestimmten festverzinslichen Wertpapieren, dazu führen, dass der Kurs eines bestimmten festverzinslichen Wertpapiers fällt, während die Kurse anderer Wertpapiere steigen oder unverändert bleiben.

Je länger die Duration ist oder je später der Fälligkeitszeitpunkt eines festverzinslichen Wertpapieres liegt, desto empfindlicher ist es gegenüber Zinsänderungsrisiken. Die Duration eines festverzinslichen Wertpapiers kann der angegebenen Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers entsprechen oder kürzer sein. Kürzlich erfolgte oder potenzielle zukünftige Änderungen der Geldmarktpolitik durch Zentralbanken und/oder ihre Regierungen beeinflussen wahrscheinlich das Zinsniveau. Wenn ein festverzinsliches Wertpapier beispielsweise eine effektive Duration von drei Jahren aufweist, ist bei einem Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus um 1% davon auszugehen, dass sich der Wert des Wertpapiers um ca. 3% verringert, während bei einem Rückgang des allgemeinen Zinsniveaus um 1% mit einer Wertsteigerung des Wertpapiers um ca. 3% zu rechnen ist.

Die Duration misst die Empfindsamkeit des Preises eines Wertpapieres auf Veränderungen der Zinssätze.

Die Auswirkungen von Zinsänderungen auf den Wert von Investments mit einem variablen Zinssatz werden typischer Weise durch periodische Neufestsetzungen des Zinssatzes reduziert. Darlehen und Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz sind generell weniger sensitiv gegenüber Zinsänderungen, können aber an Wert verlieren, wenn ihre Zinssätze nicht in gleichem Ausmaß oder genauso schnell steigen wie die Zinssätze allgemein. Im Gegenzug gewinnen Darlehen und Wertpapiere mit einem variablen Zinssatz generell nicht so viel an Wert wie festverzinsliche Finanzinstrumente, wenn die Zinssätze fallen.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT BONITÄTSSTEIGERUNGEN

Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, können mit Mitteln unterlegt sein (beispielsweise Garantien, Akkreditiven oder Anleihe-Versicherungen), die die Bonität erhöhen. Die Bonitätssteigerung soll sicherstellen, dass die Zahlungen aus dem Wertpapier zur vorgegebenen Zeit geleistet werden; sie bietet für den Teilfonds hingegen keinen Schutz gegen Verluste, die auf Wertverluste eines Wertpapiers aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen zurückzuführen ist. Wertpapiere mit Bonitätssteigerung würden normalerweise ein niedrigeres Bonitätsrating erhalten, wenn das Rating in erste Linie auf der Bonität des Emittenten ohne Rücksicht auf die Bonitätssteigerung basieren würde. Wenn die Bonität des Anbieters der Bonitätssteigerung (beispielsweise eine Bank oder ein Versicherer von Anleihen) herabgestuft wird, kann das Rating für ein Wertpapier, das durch einen solchen Anbieter von Bonitätssteigerungen erhöht wurde, ebenfalls herabgestuft werden.

Ein einzelner Anbieter von Bonitätssteigerungen kann Bonitätssteigerungen für mehrere Investments eines Teilfonds bereitstellen. Wenn die Bonität mehrerer Wertpapiere von demselben Anbieter von Bonitätssteigerungen erhöht worden ist, steigen natürlich die negativen Auswirkungen auf einen Teilfonds, die wahrscheinlich von einer Herabstufung oder einem Ausfall eines solchen Anbieters von Bonitätssteigerungen ausgehen. Widrige Entwicklungen in der Banken- oder Anleihe-Versicherungsindustrie können ebenfalls negative Auswirkungen auf den Teilfonds haben, da der Teilfonds in Wertpapiere investieren kann, deren Bonität von Banken oder von Anleihe-Versicherungen unbegrenzt erhöht worden ist. Anleihe-Versicherer, die Bonitätssteigerungen für große Segmente der festverzinslichen Märkte anbieten, einschließlich des Kommunalanleihenmarktes, können für eine Herabstufung oder einen Verzug während Rezessionen oder ähnlichen Zeiträumen von wirtschaftlichem Stress anfälliger sein.

KREDITRISIKEN

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Ausfalls eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier, d.h. Nichtzahlung von Zinsen und Kapital bei Fälligkeit. Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating haben grundsätzlich ein höheres Ausfallrisiko als Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating. Bei Ausfall des Emittenten entstehen den Teilfonds Verluste. Kurzfristige Geldmarktfonds versuchen dieses Risiko zu minimieren, indem sie Wertpapiere von höherer Qualität kaufen.

Viele festverzinsliche Wertpapiere werden von Dienstleistern, wie Standard & Poor's und Moody's Investor Services, Inc., mit einem Rating bewertet. Die Einstufung in bestimmte Ratingkategorien durch diese Dienstleister erfolgt auf Basis der Einschätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittenten. Niedrigere Ratingkategorien deuten auf ein höheres Kreditrisiko hin und höhere Ratingkategorien deuten auf ein als niedriger wahrgenommenes Kreditrisiko hin. Bonitätsbewertungen können von Zeit zu Zeit aufgewertet oder herabgestuft werden, je nach Einschätzung einer Rating-Agentur im Hinblick auf die finanzielle Verfassung einer Vertragspartei, die Zahlungen in Bezug auf solche Wertpapiere zu machen hat, und im Hinblick auf Änderungen der Bonität. Die Auswirkung einer Bonitätsherabstufung ist ungewiss. Bonitätsherabstufungen können zu erhöhten Zinssätzen und erhöhter Volatilität an den Finanzmärkten führen, die wiederum eine negative Auswirkung auf den Wert der Anteile des Teilfondsportfolios, seinen Anteilspreis und seine Anlageperformance haben können. Bonitätsbewertungen sind keine Garantie für Qualität. Bonitätsbewertungen können den gegenwärtigen finanziellen Bedingungen eines Emittenten und/oder Garantiegebers hinterherhinken und bieten keine Absicherung gegen Verzug oder Geldverlust. Die Ratingkategorien bieten keine Sicherheit gegen den Ausfall oder Geldverlust auf andere Art und Weise. Wenn für ein Wertpapier kein Rating vorliegt, müssen sich die Teilfonds voll auf die Krediteinschätzung der Anlageberater verlassen.

Bei festverzinslichen Wertpapieren wird ein höheres Kreditrisiko in der Regel durch höhere Zinssätze ausgeglichen. Der Unterschied in der Rendite eines Wertpapiers und der Rendite eines US-Schatztitels mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread") spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wider. Im Allgemeinen steigen Spreads infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen. Der Spread eines Wertpapiers kann sich auch aufgrund einer Verschlechterung des Ratings dieses Wertpapiers ausweiten, oder wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Ausfallrisiko behaftet angesehen wird. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einer Senkung des Wertpapierkurses.

Das Kreditrisiko umfasst auch die Möglichkeit, dass eine Partei der Transaktion, an der auch ein Teilfonds beteiligt ist, ihren Verpflichtungen nicht nachkommt. Unter Umständen geht dem Teilfonds dadurch die Leistung aus der Transaktion verloren oder er kann möglicherweise nicht mehr die zur Umsetzung seiner Anlagestrategie erforderlichen Käufe und Verkäufe von anderen Wertpapieren vornehmen.

KÜNDIGUNGSRISIKEN

Das Kündigungsrisiko beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Emittent ein festverzinsliches Wertpapier vor der Fälligkeit zu einem Preis unterhalb des aktuellen Marktpreises zurückzahlt (Kündigung). Erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Kündigung, kann der Preis des Wertpapiers sinken.

Im Falle einer Kündigung eines festverzinslichen Wertpapiers muss ein Teilfonds unter Umständen die Erlöse in andere festverzinsliche Wertpapiere mit niedrigeren Zinssätzen, höheren Kreditrisiken oder sonstigen ungünstigen Merkmalen wieder anlegen.

RISIKEN VORZEITIGER RÜCKZAHLUNGEN

Anders als traditionelle festverzinsliche Wertpapiere, die einen festen Zinssatz bis zur Fälligkeit (wenn der gesamte Kapitalbetrag fällig ist) bieten, beinhalten die Zahlungen auf hypothekengestützte Wertpapiere sowohl Zinszahlungen als auch eine teilweise Rückzahlung des Kapitalbetrages. Zu diesen Teilrückzahlungen können sowohl Rückzahlungen zu den vereinbarten Terminen als auch nicht vereinbarte Rückzahlungen durch freiwillige vorzeitige Rückzahlungen im Zuge einer Umschuldung oder vorzeitigen Kündigung der zugrunde liegenden Darlehen gehören. Diese vorzeitigen Rückzahlungen von Kapital beinhalten Risiken, die sich für einen Teilfonds, der hypothekengestützte Wertpapiere oder ABS-Anleihen hält, nachteilig auswirken können.

Beispielsweise steigt der Wert hypothekengestützter Wertpapiere grundsätzlich, wenn die Zinssätze sinken. Wenn jedoch die Zinssätze sinken, erhöht sich erfahrungsgemäß der Umfang der vorzeitigen Rückzahlungen, und der Teilfonds wäre gezwungen, die Erlöse aus den vorzeitigen Rückzahlungen zu den dann verfügbaren niedrigeren Zinssätzen wieder anzulegen. Vorzeitige Rückzahlungen begrenzen außerdem das Potenzial für Kapitalzuwächse der hypothekengestützten Wertpapiere.

Im Gegensatz dazu fällt der Wert hypothekengestützter Wertpapiere grundsätzlich bei steigenden Zinssätzen. Da steigende Zinssätze in der Regel zu einem Rückgang der vorzeitigen Rückzahlungen führen, verlängern sich dadurch unter Umständen die durchschnittlichen Laufzeiten dieser Wertpapiere und es kommt im Vergleich zu traditionellen festverzinslichen Wertpapieren zu einem höheren Wertverlust dieser hypothekengestützten Wertpapiere.

Bei hypothekengestützten Wertpapieren wird ein höheres Risiko für vorzeitige Rückzahlungen in der Regel durch eine höhere Rendite ausgeglichen. Der Unterschied in der Rendite eines hypothekengestützten Wertpapiers und der Rendite eines US-Schatztitels mit vergleichbarer Fälligkeit (der sog. „Spread“) spiegelt die zusätzlich für das erhöhte Risiko gezahlten Zinsen wieder. Eine Ausweitung des Spreads führt zu einer Senkung des Kurses des hypothekengestützten Wertpapiers. Spreads weiten sich grundsätzlich infolge nachteiliger Wirtschafts- oder Marktbedingungen aus. Der Spread eines Wertpapiers kann sich erhöhen, wenn das Wertpapier als mit einem erhöhten Risiko für vorzeitige Rückzahlungen behaftet angesehen oder eine geringere Marktnachfrage nach diesem Wertpapier angenommen wird.

LIQUIDITÄTSRISIKEN

Gemäß den OGAW-Regelungen bedeutet „Liquiditätsrisiko“ in Bezug auf einen OGAW das Risiko, dass Positionen im Portfolio des OGAW nicht in einem angemessen kurzen Zeitrahmen verkauft, liquidiert oder geschlossen werden können und dadurch die Fähigkeit des OGAW den Vorgaben der Regelung 104(1) der OGAW-Regelungen, das heißt der Möglichkeit für Anteilinhaber zur Rückgabe ihrer Anteile auf Antrag, nachzukommen, beeinträchtigt ist.

Möglichkeiten zum Handel sind für festverzinsliche Wertpapiere, die kein Bonitätsrating oder ein Bonitätsrating unterhalb Investment-Grade erhalten haben, oder für festverzinsliche Wertpapiere mit geringer Verbreitung eher eingeschränkt.

Für CMOs mit komplexen Bedingungen oder geringer Verbreitung sind die Möglichkeiten zum Handel ebenfalls eingeschränkt. Diese Eigenschaften erschweren den Verkauf oder Kauf eines Wertpapiers zu einem günstigen Preis oder Zeitpunkt. Dementsprechend müssen die Teilfonds unter Umständen einen niedrigeren Preis beim Verkauf eines Wertpapiers hinnehmen, andere Wertpapiere zwecks Barmittelbeschaffung verkaufen oder auf eine Anlagemöglichkeit verzichten, was sich jeweils negativ auf die Performance des Teilfonds auswirken kann. Ein nicht regelmäßiger Handel mit den betreffenden Wertpapieren kann stärkere Kursschwankungen zur Folge haben.

Zu den Liquiditätsrisiken gehört auch die Möglichkeit, dass die Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, ein Wertpapier zu verkaufen oder einen Derivatkontrakt zu liquidieren, wenn er dies wünscht. Tritt dieser Fall ein, muss der Teilfonds das Wertpapier halten oder eine Position offen halten, wodurch den Teilfonds ein Verlust entstehen könnte.

OTC-Derivate beinhalten in der Regel höhere Liquiditätsrisiken als börsengehandelte Kontrakte. Dieses Risiko kann in Zeiten einer finanziell angespannten Lage erhöht sein, wenn der Handel von OTC-Derivaten Beschränkungen unterworfen wird.

Darlehensinstrumente können schwer verkäuflich sein und Restriktionen im Hinblick auf den Wiederverkauf unterliegen. Zusätzlich können Sicherheiten auf Darlehensinstrumente aus Vermögenswerten bestehen, die nicht sofort liquidiert werden können, und es ist nicht garantiert, dass die Liquidierung dieser Vermögenswerte die Verpflichtungen eines Darlehensnehmers unter dem Instrument erfüllt. Die Teilfonds legen nur in Darlehensinstrumente in dem Umfang an, in welchem ihnen die Anlage unter der gemäß den OGAW-Regelungen erlaubt ist.

Investoren sollten beachten, dass das Risiko besteht, dass die verfügbaren Instrumente zur Abschwächung der Auswirkungen von Liquiditätsengpässen auf einen Fonds ineffizient zur Bewältigung des Liquiditätsrisikos sein können.

RISIKO BEI SCHWANKENDEM ABSATZVOLUMEN

Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds ein gewisses Einkommensniveau erzielt oder dass ein solches Einkommensniveau die Inflationsrate übersteigt. Des Weiteren kann der Ertrag eines Teilfonds variieren. Ein niedriges Zinsumfeld kann verhindern, dass ein Teilfonds einen positiven Ertrag erzielt oder dass die Ausgaben des Teilfonds aus dem gegenwärtigen Einkommen bezahlt werden und könnte die Fähigkeit eines Teilfonds, einen stabilen Nettoinventarwert aufrechtzuerhalten, beeinträchtigen.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN WERTPAPIERE OHNE INVESTMENT-GRADE-RATING

Bei Industrieanleihen, in die die Teilfonds anlegen, handelt es sich zum Zeitpunkt des Erwerbs in der Regel nicht um Anleihen, die von anerkannten statistischen Rating-Agenturen in eine der drei höchsten Ratingkategorien eingestuft werden (AAA, AA oder A für S&P und Aaa, Aa oder A für Moody), sondern diese werden vielmehr den unteren Ratingkategorien zugeordnet oder haben kein Rating, sind jedoch von vergleichbarer Anlagequalität. Sie haben Merkmale, wie sie eher spekulativen Anlagen zuzuordnen wären bzw. sind generell spekulativ.

Wertpapiere mit niedrigerem Rating bieten in der Regel höhere Erträge als Wertpapiere mit höherem Rating, sind jedoch infolge der geringeren Kreditwürdigkeit und des größeren Ausfallrisikos mit höheren Risiken verbunden. Wertpapiere mit niedrigerem Rating reagieren tendenziell verstärkt auf kurzfristige, den Emittenten betreffende Ereignisse und auf Entwicklungen am Markt, während Wertpapiere mit höherem Rating in erster Linie auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren. Zu den kurzfristigen emittenten- bzw. marktbezogenen Ereignissen, die den Kurs oder die Liquidität von Wertpapieren mit niedrigerem Rating beeinflussen könnten, gehören z.B. negative Meldungen über größere Emittenten, Underwriters oder Händler von niedriger bewerteten Industrieanleihen. Da es weniger Anleger in niedriger bewertete Wertpapiere gibt, kann es darüber hinaus schwierig sein, diese Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt zu veräußern.

Aufgrund dieser Faktoren treten bei niedriger bewerteten Wertpapieren tendenziell stärkere Kursvolatilitäten auf und es bestehen höhere Risiken in Bezug auf Kapital und Zinsen als bei Wertpapieren mit höherem Rating.

Bei einem wirtschaftlichen Abschwung kann sich der Wert bestimmter niedriger bewerteter Anleihen negativ entwickeln. Dies betrifft unter Umständen insbesondere Unternehmen mit einem hohen Maß an Fremdfinanzierung bzw. Unternehmen in konjunkturabhängigen Branchen, bei denen eine Verringerung des Cashflows des Unternehmens seine Fähigkeit zur Erfüllung seiner Verpflichtungen im Hinblick auf die rechtzeitige Zahlung von Kapital und Zinsen an die Anleiheinhaber beeinträchtigen kann. Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen können daher die Emittenten von Wertpapieren mit niedrigerem Rating unter Umständen versuchen oder gezwungen sein, die Emissionsbedingungen der ausgegebenen Wertpapiere neu zu strukturieren. Wird eine solche Umstrukturierung vorgenommen, erhalten die Inhaber von Wertpapieren mit niedrigerem Rating gegebenenfalls geringere Kapital- und Zinszahlungen als beim Kauf dieser Anleihen erwartet. Im Falle einer solchen Umstrukturierung entstehen einem Teilfonds möglicherweise zusätzliche Gebühren für Rechtsberatung oder Verwaltungskosten, wenn sie versucht, eine maximale Leistung durch den Emittenten durchzusetzen.

Der Sekundärmarkt für den Handel niedriger bewerteter Anleihen ist generell weniger liquide als der Sekundärmarkt für den Handel höher bewerteter Anleihen. Negative Publicity und die Einschätzung der Emittenten, Underwriters, Händler oder der zugrunde liegenden Geschäftsbedingungen durch die Anleger (unabhängig davon, ob diese auf einer fundierten Analyse beruht oder nicht) können sich ebenfalls auf den Kurs oder die Liquidität von niedriger bewerteten Anleihen auswirken. Es kann daher Zeiten geben, in denen die Preisstellung für ein bestimmtes Portfoliowertpapier oder dessen Veräußerung schwierig ist.

Viele Industrieanleihen, einschließlich niedriger bewerteter Anleihen, gestatten den Emittenten die Kündigung der Wertpapiere, d.h. die Einlösung ihrer Verpflichtungen zu einem Zeitpunkt, der vor dem vereinbarten Fälligkeitsdatum liegt. Die Wahrscheinlichkeit, dass Emittenten Anleihen vor Fälligkeit kündigen, ist in Zeiten fallender Zinsen höher. In einem solchen Fall erhält der Teilfonds, falls eine von ihm gehaltene Anleihe gekündigt wird, sein Kapital früher als erwartet zurück und ist wahrscheinlich gezwungen, den Erlös zu einem niedrigeren Zinssatz wieder anzulegen, wodurch die Erträge für den Teilfonds verringert werden.

RISIKO IN BEZUG AUF DIE GESAMTWIRTSCHAFT

Erträge aus Darlehen und Anleihen mit geringer Bonität reagieren sensibel auf Veränderungen in der Wirtschaft. Der Wert des Teilfondsportfolios kann zusammen mit einem Rückgang des Gesamtwertes des Aktienmarktes fallen, basierend auf negativen Entwicklungen in der US- und Weltwirtschaft.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT KOMPLEXEN CMOS

CMOs mit komplexen oder extrem variablen Bedingungen für vorzeitige Rückzahlungen, wie Companion-Klassen, Interest Only- und Principal Only-Anleihen, Inverse-Floater- und Residual-Klassen, sind im Allgemeinen mit größeren Markt- und Liquiditätsrisiken sowie größeren Risiken von vorzeitigen Rückzahlungen verbunden als dies bei anderen hypothekengestützten Wertpapieren der Fall ist. Zum Beispiel sind ihre Kurse volatiler und Handelsmärkte unter Umständen nur in geringerem Umfang vorhanden.

WÄHRUNGSRISIKEN

Die Wechselkurse für Währungen schwanken täglich. Die Kombination aus Währungsrisiko und Marktrisiken tendiert dazu, international gehandelte Wertpapiere volatiler zu machen als Wertpapiere, die ausschließlich in einem Land gehandelt werden. Der Anlageberater versucht, das Währungsrisiko dadurch zu steuern, indem er den Betrag, den ein Teilfonds in Wertpapiere anlegt, die in einer bestimmten Währung ausgegeben sind, eingrenzt. Diese Diversifizierung schützt jedoch einen Teilfonds nicht in Bezug auf andere Währungen vor einem allgemeinen Wertanstieg des US-Dollar.

Die Anlage in Wertpapiere, die in einer bestimmten Währung ausgegeben wurden, enthält das Risiko, einer Währung ausgesetzt zu sein, die nicht in vollem Umfang die Stärken und Schwächen der Wirtschaft dieses Landes oder der Region, die diese Währung einsetzt, reflektiert. Zusätzlich ist es möglich, dass eine Währung (wie beispielsweise der Euro) zukünftig von Ländern aufgegeben wird, die ihn bereits übernommen haben, und die Auswirkungen einer solchen Aufgabe auf das betreffende Land und die restlichen Länder, die diese Währung einsetzen, sind ungewiss, aber könnten die Anlagen eines Teilfonds, die in dieser Währung ausgegeben sind, jedenfalls negativ beeinträchtigten. Solche Anlagen können weiterhin in dem Umfang im Einklang mit dem Anlageziel eines Teilfonds und soweit zulässig nach anwendbarem Recht gehalten oder gekauft werden.

Viele Länder vertrauen in großem Umfang auf exportabhängige Betriebe, und eine Stärke im Wechselkurs zwischen einer Währung und dem US-Dollar oder anderen Währungen kann entweder einen positiven oder einen negativen Effekt auf die Unternehmensgewinne und die Performance der Anlagen in dem Land oder der Region, das/die diese Währung einsetzt, haben. Nachteilige wirtschaftliche Ereignisse innerhalb eines solchen Landes oder einer solchen Region können die Volatilität von Wechselkursen gegenüber anderen Währungen ansteigen lassen, und die Anlagen des Teilfonds, die in der Währung eines solchen Landes oder einer solchen Region ausgegeben sind, zusätzlichen Risiken aussetzen.

RISIKEN BEI DER ANLAGE IN AMERICAN DEPOSITARY RECEIPTS (ADRS) UND IN DEN U.S.A. GEHANDELTEN WERTPAPIEREN VON NICHT US-AMERIKANISCHEN EMITTENTEN

Da bestimmte Teilfonds in American Depositary Receipts und andere in den U.S.A. gehandelten Wertpapiere von nicht US-amerikanischen Emittenten anlegen dürfen, kann der Anteilspreis eines Teilfonds in größerem Ausmaß von ökonomischen und politischen Bedingungen im Ausland, der steuerlichen Behandlung und den Anforderungen an die Buchhaltung und Wirtschaftsprüfung betroffen sein, als dies sonst der Fall wäre. Nicht US-amerikanische Gesellschaften können Informationen weniger häufig oder in einem geringeren Umfang als US-Gesellschaften zur Verfügung stellen. Nicht US-amerikanische Gesellschaften können auch einer geringeren Berichterstattung durch Marktanalysten und der Finanzpresse im Vergleich zu US-Gesellschaften unterliegen. Darüber hinaus kann es bei nicht US-amerikanischen Gesellschaften an einheitlichen Anforderungen an die Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung und Finanzberichterstattung oder an regulatorischen Anforderungen im Vergleich zu für US-Gesellschaften geltenden Anforderungen fehlen. Diese Faktoren können die Teilfonds und ihre Anlageberater daran hindern, Informationen über nicht US-amerikanische Gesellschaften zu erhalten, die so häufig erscheinen und so umfassend sowie verlässlich sind, wie dies bei Gesellschaften in den Vereinigten Staaten der Fall ist.

MIT DER EUROZONE VERBUNDENE RISIKEN

Eine Anzahl von Staaten in der Europäischen Union („EU") haben bereits schwere wirtschaftliche und finanzielle Schwierigkeiten durchgemacht und können solche weiterhin erleben. Andere EU-Mitgliedstaaten können solche Schwierigkeiten ebenso erfahren. Diese Ereignisse können eine negative Auswirkung haben auf den Wert und die Liquidität der Anlage eines Teilfonds von in Euro ausgegebenen Wertpapieren und Derivatkontrakten und Wertpapieren von in der EU ansässigen Emittenten oder solchen mit einem bedeutenden Risiko gegenüber EU-Emittenten oder -Ländern. Wenn der Euro gänzlich aufgegeben wird, würden die rechtlichen und vertraglichen Folgen für Inhaber von auf Euro lautenden Schuldverschreibungen und Derivatkontrakten von den zu diesem Zeitpunkt dann geltenden Gesetzen bestimmt werden. Solche Anlagen können weiterhin gehalten oder gekauft werden, in dem Umfang im Einklang mit dem Anlageziel eines Teilfonds und zulässig nach anwendbarem Recht. Diese möglichen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen bezüglich dieser oder damit im Zusammenhang stehender Probleme könnten den Wert der Anteile negativ beeinträchtigen.

Gewisse Staaten in der EU mussten Beistand von überstaatlichen Behörden, wie dem Internationalen Währungsfonds und der kürzlich geschaffenen European Financial Service Facility, annehmen. Auch die Europäische Zentralbank hat sich eingeschalten, indem sie Schulden der Eurozone in einem Versuch aufkaufte, die Märkte zu stabilisieren und die Schuldaufnahmekosten zu reduzieren. Es kann keine Garantie dafür geben, dass diese Behörden weiterhin eingreifen oder weiterhin Beistand leisten, und die Märkte können negativ auf eine erwartete Reduzierung der finanziellen Unterstützung, die von diesen Behörden geleistet wird, reagieren. Die von den europäischen Regierungen, Zentralbanken und anderen gegebenen Antworten auf die finanziellen Probleme, einschließlich Sparmaßnahmen und Reformen, können nicht funktionieren oder können zu sozialen Unruhen führen und zukünftiges Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder andere unbeabsichtigte Folgen haben.

Darüber hinaus kann ein oder mehrere Länder den Euro aufgeben und/oder sich aus der EU zurückziehen. Die Auswirkung dieser Handlungen, vor allem wenn sie ungeordnet erfolgen, kann bedeutend und weitreichend sein. Im Juni 2016 stimmte das Vereinigte Königreich („UK") für ein Referendum, um die EU zu verlassen (gemeinhin als „Brexit" bezeichnet). Dies hatte eine Abwertung des britischen Pfunds, einen kurzfristigen Kursrückgang an weltweiten Aktienmärkten und ein erhöhtes Risiko der anhaltenden wirtschaftlichen Volatilität zur Folge. Infolge des Brexits besteht eine beträchtliche Unsicherheit hinsichtlich der Vereinbarungen, die für die Beziehungen des UK mit der EU und anderen Ländern bis zu einem Ausstieg und danach gelten werden. Diese langfristige Unsicherheit kann andere Länder in der EU und anderswo beeinflussen. Darüber hinaus kann der Ausstig des UK aus der EU zu einer Volatilität innerhalb der EU führen, die in einigen europäischen Ländern anhaltende Konjunkturabschwünge auslöst oder zusätzliche Mitgliedstaaten dazu veranlasst, einen Austritt aus der EU in Erwägung zu ziehen. Darüber hinaus kann der Brexit tatsächliche oder wahrgenommene zusätzliche wirtschaftliche Belastungen für das UK schaffen, einschließlich des Potentials für eine Beschränkung des Handels, Kapitalabflüsse, Abwertung des britischen Pfundes, größere Spannen in Bezug auf Unternehmensanleihen aufgrund von Unsicherheit und mögliche Rückgänge bei den Geschäfts- und Konsumausgaben sowie bei ausländischen Direktinvestitionen.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN WERTPAPIERE VON SCHWELLENLÄNDERN

Die Teilfonds können in Wertpapiere von Gesellschaften anlegen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder ihre Hauptgeschäftsaktivitäten in Schwellenländern ausüben. Die Teilfonds können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Wertpapiere von in Russland ansässigen Emittenten haben. Anlagen in den Kapital- und Rentenmärkten von Schwellenländern führen dazu, wirtschaftlichen Strukturen, die grundsätzlich weniger facettenreich und ausgereift sind, und politischen Systemen, die erwartungsgemäß weniger Stabilität als die von entwickelten Ländern aufweisen, ausgesetzt zu sein. Die historische Erfahrung zeigt, dass die Märkte in Schwellenländern volatiler als die ausgereifteren Wirtschaftsmärkte der Industrie gewesen sind; allerdings haben solchen Märkte oftmals zu höheren Renditen für den Anleger geführt. Anlagen in Schwellenländern beinhalten bestimmte Risiken, von denen einige nachfolgend beschrieben sind.

Ökonomische und politische Faktoren

Anlagen in Wertpapiere von in Schwellenländern ansässigen Emittenten erfordern eine besondere Betrachtung und beinhalten Risiken, einschließlich von Risiken, die mit höheren Inflationsraten und Zinsen bezüglich der verschiedenen Wirtschaftsordnungen, einer beschränkten Liquidität und einer verhältnismäßig geringen Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte in Schwellenländern, einer verhältnismäßig hohen Kursvolatilität, hohen Fremdkapitalquoten und politischen, ökonomischen und sozialen Unsicherheiten, einschließlich der möglichen Auferlegung von Währungskontrollen oder anderen ausländischen behördlichen Anordnungen oder Beschränkungen, welche die Anlagemöglichkeiten beeinflussen können, verbunden sind. Darüber hinaus besteht mit Blick auf bestimmte Schwellenländer die Möglichkeit einer Enteignung von Vermögensgegenständen, wie zum Beispiel eine wie eine Beschlagnahme wirkende Besteuerung, einer politischen oder sozialen Instabilität oder einer diplomatischen Entwicklung, welche die Anlage in diesen Ländern beeinträchtigen können. Ferner können Wirtschaftsordnungen einzelner Schwellenländer von den Wirtschaftsordnungen von Industrieländern, wie zum Beispiel mit Bezug auf Wachstum des Bruttoinlandsprodukts,

Inflationsraten, Kapitalanlagen, Ressourcen, wirtschaftliche Unabhängigkeit und dem Ausgleich von Zahlungspositionen vorteilhaft oder unvorteilhaft abweichen. Bestimmte Anlagen in Schwellenländern können auch einer ausländischen Quellensteuer unterliegen. Diese und andere Faktoren können den Wert eines Teilfondsanteils beeinträchtigten.

Die Wirtschaftsordnungen in einigen Schwellenländern hatten in der Vergangenheit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Obgleich es in den vergangenen Jahren in bestimmten Fällen bedeutende Verbesserungen gab, haben solchen Wirtschaften weiterhin mit erheblichen Problemen zu kämpfen, einschließlich hohen Inflations- und Zinsraten. Inflation und kurzfristige Schwankungen von Zinsraten hatten und können weiterhin sehr negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Kapitalmärkte in bestimmten Schwellenländern haben. Die wirtschaftliche und kapitalmarktbezogene Entwicklung in bestimmten Schwellenländern wird eine andauernde Wirtschafts- und Fiskaldisziplin, an der es zeitweise in der Vergangenheit gemangelt hat, als auch stabile politische und soziale Verhältnisse erfordern. Eine Erholung kann ferner durch die internationalen wirtschaftlichen Bedingungen beeinflusst werden, insbesondere denen in den U.S.A. und bei den Weltmarktpreisen für Öl und andere Rohstoffe. Es gibt keine Gewissheit, dass wirtschaftliche Initiativen erfolgreich sein werden. Es bestehen bestimmte vergrößerte Risiken bei Anlagen in Schwellenländern, die mit internationalen Anlagen und Anlagen in kleineren Kapitalmärkten verbunden sind. Zum Beispiel haben einige Währungen von Schwellenländern eine beständige Abwertung gegenüber dem US-Dollar erfahren, und periodisch wurden bedeutende Anpassungen bei bestimmten diesbezüglichen Währungen vorgenommen. Darüber hinaus haben Regierungen bestimmter Schwellenländer einen erheblichen Einfluss auf viele Bereiche des Privatsektors ausgeübt und üben diesen weiterhin aus. In bestimmten Fällen gehören der Regierung zahlreiche Gesellschaften, zu denen mitunter die größten Gesellschaften des Landes zählen, oder die Regierung kontrollieren diese. Demzufolge können Handlungen der Regierungen in der Zukunft erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation in diesen Ländern haben, was sich auf private Gesellschaften und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken kann.

Marktliquidität und Volatilität

Die Wertpapiermärkte in Schwellenländern sind erheblich kleiner, wenig liquide und volatiler als die bedeutenden Wertpapiermärkte in den Vereinigten Staaten und Europa. Eine beschränkte Anzahl von Emittenten in den meisten, wenn nicht allen Wertpapiermärkten in Schwellenländern können einen unverhältnismäßig großen Prozentsatz der Marktkapitalisierung und dem Handelsvolumen ausmachen. Solche Märkte können in bestimmten Fällen von relativ wenigen Marktmachern, meistens institutionelle Investoren einschließlich Versicherungsgesellschaften, Banken, anderen Finanzinstitutionen und Investmentgesellschaften als Teilnehmer im Markt, bestimmt werden. Das Zusammentreffen einer Kursvolatilität und einer geringeren Liquidität auf den Wertpapiermärkten in den Schwellenländern können in bestimmten Fällen die Fähigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen, Wertpapiere zu einem vom Teilfonds gewünschten Preis und zu einem gewünschten Zeitpunkt zu erwerben oder zu veräußern, und können sich folglich nachteilig auf die Anlageperformance des Teilfonds auswirken.

Informationsstandards

Zusätzlich zu ihrer geringeren Größe, geringeren Liquidität und höheren Volatilität sind die Wertpapiermärkte in Schwellenländern weniger entwickelt als die Wertpapiermärkte in den U.S.A. und Europa mit Blick auf Veröffentlichungs-, Berichts- und regulatorische Standards. Es gibt weniger öffentlich zugängliche Informationen über die Emittenten von Wertpapieren in diesen Märkten als diese regelmäßig von Emittenten in den Vereinigten Staaten und in Europa veröffentlicht werden. Ferner können die gesellschaftsrechtlichen Anforderungen zur fiduziarischen Verantwortung und zum Schutz von Aktionären erheblich weniger entwickelt sein als in den Vereinigten Staaten und Europa. Emittenten in Schwellenländern können nicht denselben Buchführungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards unterliegen wie US- und europäische Gesellschaften. Vorschriften zur inflationsbezogenen Buchführung in einigen Schwellenländern erfordern für Gesellschaften, die ihre Buchführung in der lokalen Währung für Steuer- und Bilanzierungszwecke betreiben, dass bestimmte Vermögensaktiva und -passiva in der Bilanz der Gesellschaft abgeändert ausgewiesen werden, um die hohen Inflationsraten widerzuspiegeln, denen diese Gesellschaften unterliegen. Eine inflationsbezogene Buchführung kann indirekt zu Verlusten oder Gewinnen für bestimme Gesellschaften in Schwellenländern führen. Deshalb können Finanzberichte und ausgewiesene Gewinne sich von solchen in anderen Ländern, einschließlich der Vereinigten Staaten, unterscheiden.

Verwahrungs- und Abwicklungsrisiko

Da ein Teilfonds in Märkte investieren kann, in denen Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte der Teilfonds, die in solchen Märkten gehandelt und die einem Unterverwahrer – sofern die Einbindung eines solchen Unterverwahrers erforderlich ist – anvertraut wurden, Risiken in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Verwahrstelle keiner Haftung unterliegt. Solche Risiken beinhalten (i) eine fingierte Lieferung gegen Zahlungsabwicklung, (ii) einen physischen Markt und als Folge den Umlauf von gefälschten Wertpapieren, (iii) unzureichende Informationen zu gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen, (iv) ein Registrierungsverfahren, das die Verfügbarkeit von Wertpapieren beeinträchtigt, (v) keine angemessene Infrastruktur für rechtliche und fiskalische Beratungen und (vi) einen Mangel eines Entschädigungs-/Risikofonds bei der zuständigen Wertpapiersammelbank. Selbst wenn ein Teilfonds einen Handel mit Kontrahenten auf Basis von Lieferung gegen Zahlung abwickelt, kann er immer noch dem Kreditrisiko der Parteien, mit denen er handelt, ausgesetzt sein.

Bestimmte Märkte in Zentral- und Osteuropa weisen besondere Risiken mit Bezug auf die Abwicklung und Wertpapierverwahrung auf. Diese Risiken resultieren aus dem Umstand, dass in bestimmten Ländern (wie zum Beispiel Russland) keine physischen Wertpapiere existieren; die Eigentümerstellung für solche Wertpapiere wird folglich nur über die Gesellschafterliste des Emittenten nachgewiesen. Jeder Emittent ist für die Ernennung seines eigenen Registerführers verantwortlich. Im Fall von Russland führt dies zu einer geographisch weiten Verteilung von zigtausend Registerführern in ganz Russland. Die für Aktien zuständigen Registerführer werden von den Emittenten der Wertpapiere kontrolliert, und Anlegern werden nur wenige Rechte gegenüber solchen Registerführern zuerkannt. Das Gesetz und dessen Anwendung bezüglich der Registrierung von Aktienbeteiligungen sind nicht gut entwickelt in Russland. Es kann zu Verzögerungen und Fehlern bei der Registrierung kommen, welche die Teilfonds einem möglichen Verlustrisiko aussetzen. Russlands Föderale

Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte (die „Kommission") hat die Verantwortlichkeiten für Aktivitäten der Registerführer definiert, einschließlich der Bestimmung des Nachweises der Eigentumslage und des Verfahrens der Übertragung. Allerdings führen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Richtlinien der Kommission dazu, dass die Möglichkeit eines Verlustes oder Fehlers weiterhin besteht und es keine Garantie dafür gibt, dass der Registerführer entsprechend dem anwendbaren Recht und den anwendbaren Vorschriften handelt. Weithin akzeptierte Branchengebräuche befinden sich nach wie vor im Prozess ihrer Etablierung. Sobald eine Registrierung vorgenommen wird, erstellt der Registerführer einen Auszug des Gesellschafterregisters zu dem dann geltenden Zeitpunkt. Eigentum an Aktien wird durch die Aufzeichnungen des Registerführers, aber nicht durch den Besitz eines Auszugs aus dem Gesellschafterregisters nachgewiesen. Der Auszug dient nur als Beweis, dass die Registrierung stattgefunden hat. Er ist nicht umlauffähig und hat keinen eigentlichen Wert. Darüber hinaus akzeptiert der Registerführer üblicherweise keinen Auszug als Eigentumsnachweis von Beteiligungen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre örtlich Beauftragten in Russland zu benachrichtigen, sofern oder sobald er das Gesellschafterregister ändert. Deshalb kann weder die Verwahrstelle noch ihre örtlich Beauftragten so betrachtet werden, als ob sie eine physikalische Verwahrung oder Verwahrfunktionen im herkömmlichen Sinn ausüben. Die Registerführer sind weder Beauftragte der Verwahrstelle oder ihrer örtlich Beauftragten in Russland, noch sind sie ihnen gegenüber verantwortlich. Anlagen in Wertpapiere, die in Russland gelistet sind oder gehandelt werden, werden nur in solche Aktien und/oder Rentenpapiere vorgenommen, die auf dem Level 1 oder Level 2 der RTS-Börse oder MICEX gelistet sind oder gehandelt werden.

Zusätzliches mit Anlagen in Wertpapiere von russischen Emittenten verbundenes Risiko

Neben den oben genannten Risiken können Anlagen in Wertpapiere von russischen Emittenten einen besonders hohen Grad von Risiken beinhalten und eine besondere Berücksichtigung erfordern, die typischerweise nicht mit Anlagen in höher entwickelten Märkten verbunden sind, von denen viele auf Russlands fortdauernder politischer und wirtschaftlicher Instabilität und der langsamen Entwicklung von Russlands Marktwirtschaft herrühren. Anlagen in russische Wertpapiere sollten als hoch spekulativ betrachtet werden. Solche Risiken und besonderen Umstände umfassen: (a) Verzögerungen bei der Abwicklung von Portfoliotransaktionen und das Verlustrisiko, das aufgrund von Russlands System der Gesellschafterregistrierung und Verwahrung besteht; (b) das Risiko von Korruption, Insiderhandel und verbrecherischen Handlungen im russischen Wirtschaftssystem; (c) Schwierigkeiten bei der Ermittlung von präzisen Marktbewertungen von vielen russischen Wertpapieren, die teilweise auf der geringen Anzahl von öffentlich zugänglichen Informationen basieren; und (d) das Risiko, dass das russische Steuersystem zu einer inkonsistenten, rückwirkenden und/oder überzogenen Besteuerung oder unvorhergesehenen Durchsetzung führen kann.

Seit dem 1. April 2013 finden für bestimmte russische Wertpapiere geänderte Verwahrungsvereinbarungen Anwendung. Seit diesem Datum wird das Halten vieler russischer Wertpapiere durch Investoren wie einen Teilfonds nicht länger durch einen direkten Eintrag im Anteilinhaberverzeichnis des Emittenten nachgewiesen. Stattdessen werden das Eigentum an, sowie die Abwicklung von Geschäften mit, diesen russischen Wertpapieren auf einen zentralen Wertpapierverwahrer, den Nationalen Wertpapierverwahrer („NWV"), übertragen. Die Verwahrstelle oder ihr lokaler Vertreter in Russland wird ein Beteiligter (participant) des NWV. Der NWV seinerseits wird als Treuhänder/Nominee der Wertpapiere im Register des jeweiligen Emittenten wiedergegeben. Daher wird, obwohl hierdurch die Einführung eines zentralisierten und geregelten Systems zur Registrierung von Eigentum an und Geschäften mit russischen Wertpapieren beabsichtigt ist, das oben dargestellte Risiko im Zusammenhang mit dem Registrierungssystem keinesfalls ausgeräumt.

RISIKEN VON VERWAHRDIENSTEN UND DARAUF BEZOGENEN ANLAGEKOSTEN

Verwahrdienste und andere Aufwendungen, die sich auf Anlagen in internationalen Wertpapiermärkten beziehen, sind grundsätzlich kostenträchtiger als in den Vereinigten Staaten. Solche Märkte folgen Abwicklungs- und Clearingverfahren, die sich von denen in den Vereinigten Staaten unterscheiden. In bestimmten Märkten gibt es Zeiten, in denen Abwicklungen nicht mit dem Volumen der Wertpapiertransaktionen Schritt halten können, was es schwierig macht, solche Transaktionen durchzuführen. Die Unmöglichkeit für einen Teilfonds, aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten geplante Wertpapierkäufe zu tätigen, kann dazu führen, dass der Teilfonds attraktive Anlagemöglichkeiten versäumt. Die Unmöglichkeit, aufgrund von Abwicklungsschwierigkeiten ein Wertpapier des Portfolios zu veräußern, kann angesichts eines nachfolgenden Wertverfalls des Wertpapiers des Portfolios zu Verlusten bei einem Teilfonds führen. Darüber hinaus können die Abwicklungs- und Clearingverfahren in bestimmten Schwellenländern einen Teilfonds nicht vollständig gegen Verluste seiner Vermögensgegenstände schützen.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT INTERNATIONALEN ANLAGEN

Die Anlage in internationale Wertpapiere impliziert gewisse Risiken, einschließlich Risiken, die aus Änderungen der Devisenbeschränkungen resultieren. An einigen Märkten sind darüber hinaus weniger öffentlich zugängliche Informationen über Emittenten verfügbar und es gelten unter Umständen andere Standards und aufsichtsrechtliche Praktiken und Anforderungen als für inländische Emittenten. Ferner besteht in einigen Ländern die Gefahr der Enteignung, der enteignungsgleichen Besteuerung, der Erhebung der Quellensteuer oder der Begrenzung der Möglichkeit, Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte zu nutzen oder abzuziehen.

HEBELRISIKEN

Hebelrisiken entstehen, wenn eine Anlage, wie zum Beispiel eine Anlage in ein Finanzderivat („FDI"), einen Teilfonds einem Risiko aussetzt, das den Anlagebetrag übersteigt. Wertänderungen einer solchen Anlage vervielfachen nicht nur das Gewinnpotenzial, sondern auch die Verlustrisiken eines Teilfonds.

Gleiches gilt für Anlagen, deren Erträge an ein Vielfaches eines bestimmten Index, Wertpapiers oder einer sonstigen Benchmark gekoppelt sind.

ABWICKLUNGSRISIKO

Das Abwicklungsrisiko ist das Risiko eines Teilfonds in Verbindung mit einem Zahlungsausfall oder mit Portfoliotransaktionen. Die Anlageberater können die Verwahrstelle anweisen, Transaktionen auf der Grundlage der Lieferung ohne Zahlung („delivery free of payment basis" – FOP) abzuwickeln, sofern die Anlageberater diese Form der Abwicklung für angemessen halten. Anteilinhabern sollte allerdings bewusst sein, dass dies im Falle einer

fehlgeschlagenen Abwicklung zu Verlusten für einen Teilfonds führen kann und dass die Verwahrstelle gegenüber einem Teilfonds oder seinen Anteilinhabern nicht für solche Verluste haftbar ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die Teilfonds an Märkten Anlagen tätigen können, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind, können die Vermögenswerte eines Teilfonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und gegebenenfalls Unterverwahrern anvertraut worden sind, Risiken ausgesetzt sein, bei denen eine Haftung der Verwahrstelle ausgeschlossen ist.

AKTIENMARKTRISIKEN

Der Wert von Aktienwerten im Portfolio des Teilfonds unterliegt im Zeitverlauf Schwankungen, bei denen es sich um eine nachhaltige Entwicklung oder erhebliche Kursausschläge handeln kann. Historisch betrachtet, hat sich der Aktienmarkt in Zyklen bewegt und der Wert der von den Teilfonds gehaltenen Aktienwerten kann von Tag zu Tag schwanken. Das Portfolio des Teilfonds bildet Kursänderungen einzelner Portfoliotitel oder allgemeine Veränderungen in Bezug auf die Bewertungen ab. Folglich kann der Anteilpreis eines Teilfonds sinken.

Der Anlageberater ist bestrebt, das Marktrisiko zu kontrollieren, indem die Höhe der Anlage des Teilfonds in Aktienwerte eines Unternehmens beschränkt wird. Doch auch Diversifizierung schützt den Teilfonds nicht vor längerfristigen und breit angelegten Abwärtsbewegungen am Aktienmarkt. Der Aktienpreis eines Unternehmens hängt signifikant von den öffentlich zugänglichen Informationen über das Unternehmen ab. Die Veröffentlichung schlechter Ergebnisse durch ein Unternehmen, die Anpassung von Abschlüssen oder die Korrektur von anderen Informationen, die das Unternehmen oder seine Geschäftstätigkeit betreffen, können seinen Aktienpreis ebenso negativ beeinflussen wie Betrugsvorwürfe oder anderweitiges Fehlverhalten des Managements des Unternehmens. Der Teilfonds kann auch dadurch benachteiligt sein, dass einige Marktteilnehmer Zugang zu wesentlichen Informationen haben, die anderen Marktteilnehmern, inklusive dem Teilfonds, nicht ohne weiteres zugänglich sind.

Ökonomische, politische und finanzielle Bedingungen oder industrielle oder ökonomische Trends oder Entwicklungen können von Zeit zu Zeit und für unterschiedliche Zeiträume zu Volatilität, Illiquidität und/oder andere potenziell negative Effekte auf den Finanzmärkten führen. Der Beginn, die Fortführung und Beendigung von Regierungspolitiken, Konjunkturprogrammen, Gelpolitikänderungen, die Anhebung oder Absenkung von Zinssätzen oder andere Faktoren oder Ereignisse, die Auswirkungen auf die Finanzmärkte, haben, können zu einer Entwicklung hin zu höherer Volatilität, Illiquidität, Aktienrückkäufen oder zu anderen negative Effekten (wie sinkende Aktienkurse eines Unternehmens) beitragen und können sich nachteilig auf die Anlageperformance des Teilfonds auswirken. Zum Beispiel kann der Wert von Aktien in Folge von Zinsänderungen steigen und fallen. Marktfaktoren, wie beispielsweise die Nachfrage nach bestimmten Aktienwerten, können dazu führen, dass der Kurs eines bestimmten Aktienwertes fällt, während die Kurse anderer Aktien steigen oder unverändert bleiben.

EIGENKAPITALRISIKEN

Eigentkapital, wie in Form von Aktien, vermittelt dem Anleger partielle Eigentümerrechte an Unternehmen. Der Wert von Eigenkapitalinstrumenten ändert sich mit dem Vermögen des Unternehmens, das diese herausgegegeben hat. Auch die allgemeinen Marktbedingungen und die Gesundheit der Wirtschaft im Ganzen können die Preise von Eigenkapital beeinflussen. Eigenkapital bezogene Wertpapiere, die indirekt dem Einfluss von Eigenkapitalinstrumenten eines Emittenten ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Wandelschuldverschreibungen, können ebenfalls von Eigenkapitalrisiken beeinflusst werden. Aktuelle Wirtschaftskonditionen können sich negativ auf globale Unternehmen und den Preis ihrer Wertpapiere auswirken. Darüber hinaus können auch anhaltende Volatilität oder Illiquidität die Profibilität des Emittenten erheblich beeinträchtigen.

SEKTORRISIKEN

Ein wesentlicher Teil des Portfolios eines Teilfonds kann aus Wertpapieren zusammengesetzt sein, die von Unternehmen mit ähnlichen Geschäftsaktivitäten oder mit sonstigen vergleichbaren Merkmalen emittiert werden oder die durch diese Unternehmen eine höhere Bonität aufweisen (Credit Enhancement). Folglich weist ein Teilfonds eine höhere Anfälligkeit in Bezug auf konjunkturelle, geschäftliche, politische oder sonstige Entwicklungen auf, von der diese Emittenten im Allgemeinen betroffen sein können.

RISIKO INFLATIONSGESCHÜTZTER ANLEIHEN

Der Wert von inflationsgeschützten Anleihen unterliegt den Auswirkungen von Marktzinsänderungen, die von anderen Faktoren als der Inflation verursacht werden („Realzinsen“). Wenn die Zinsen aus anderen Gründen als der Inflation steigen, kann die Anlage eines Teilfonds in diese Wertpapiere insoweit nicht geschützt sein, als dass der Anstieg nicht bei der Beurteilung der Inflation der Anleihe reflektiert wird. Normalerweise, wenn die Realzinsen steigen, fällt der Wert der inflationsgeschützten Anleihen, und der Wert des Teilfonds kann aufgrund dieses Exposures gegenüber diesen Anleihen sinken. Das größte Risiko tritt ein, wenn die Zinsen steigen und die Inflation abnimmt.

KONZENTRATIONSRISIKO

Jeder der Teilfonds strebt ein diversifiziertes Anlageportfolio an. Bestimmte Teilfonds weisen im Vergleich zu anderen Teilfonds unter Umständen jedoch eine geringere Diversifizierung auf. Durch eine höhere Konzentration der Anlagen eines Teilfonds steigt das Risiko, dass dieser Teilfonds im Fall einer Wertminderung oder sonstigen Beeinträchtigung einer bestimmten Anlage entsprechend höhere Verluste erleidet.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT EINER ANLAGE IN WACHSTUMSWERTE

Aufgrund der vergleichsweise hohen Bewertungen sind Wachstumstitel in der Regel volatiler als Substanzwerte. Schlechtere Ertragsaussichten, eine negative fundamentale Entwicklung oder eine ungünstige Marktentwicklung können bei Wachstumstiteln beispielsweise stärkere Kursverluste auslösen. Ferner werden auf Wachstumstitel möglicherweise keine oder niedrigere Dividenden gezahlt als auf Substanzwerte. Dies bedeutet, dass die Renditen von Wachstumstiteln stärker von Kursänderungen abhängen und durch eine Baisse stärker beeinträchtigt werden als Substanzwerte mit höheren Dividendenausschüttungen.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT EINER ANLAGE IN SUBSTANZWERTE

Aufgrund der vergleichsweise niedrigen Bewertungen sind Substanzwerte in der Regel weniger volatil als Wachstumstitel. Bessere Ertragsaussichten, eine positive fundamentale Entwicklung oder eine günstige Marktentwicklung können bei Substanztiteln beispielsweise einen geringeren Kursanstieg bewirken. Ferner werden auf Substanzwerte in der Regel höhere

Dividenden gezahlt als auf Wachstumstitel. Dies bedeutet, dass die Renditen von Substanzwerten weniger von Kursänderungen abhängen und in geringerem Umfang von einer Hausse profitieren als Wachstumstitel.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT DER MARKTKAPITALISIERUNG

Im Allgemeinen gilt: Je geringer die Marktkapitalisierung eines Unternehmens ist, desto niedriger ist das tägliche Handelsvolumen und die Liquidität dieser Aktie und desto volatiler ist der Aktienkurs. Die Marktkapitalisierung wird bestimmt, indem die Anzahl der umlaufenden Aktien mit dem aktuellen Aktienkurs multipliziert wird.

Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung weisen zudem in der Regel keine nachweisliche Erfolgsbilanz, ein begrenztes Produkt- oder Dienstleistungsangebot sowie beschränkte Möglichkeiten bei der Kapitalbeschaffung auf. Diese Faktoren steigern die Risiken und erhöhen die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls dieser Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung.

RISIKEN IN VERBINDUNG MIT KLEINEN, MITTELGROßEN UND GROßEN GESELLSCHAFTEN

Bestimmte Teilfonds können in Gesellschaften jeder Größe, einschließlich kleinen, mittelgroßen und großen Gesellschaften, investieren. Obgleich bei größeren Gesellschaften ein vermindertes Risiko besteht, beinhaltet das Investment in alle Gesellschaften das Risiko des Scheiterns des Geschäftsmodells und das Risiko, auf fehlerhafte Geschäftsberichte zu vertrauen. Größere etabliertere Gesellschaften können nicht in der Lage sein, schnell auf neue Herausforderungen im Wettbewerb, wie z.B. bei Änderungen von Verbraucherwünschen, oder auf innovative kleinere Wettbewerber zu reagieren. Kleine Gesellschaften und Gesellschaften mit mittlerer Marktkapitalisierung agieren oftmals auf kleineren Märkten und verfügen über beschränkte innerbetriebliche und finanzielle Ressourcen im Vergleich zu größeren etablierteren Gesellschaften. Folglich kann ihre Performance volatiler sein. Sie unterliegen auch einem größeren Risiko, dass ihr Geschäftsmodell scheitert, was die Volatilität des Portfolios eines Teilfonds vergrößern kann. Sie sollten davon ausgehen, dass der Wert eines Teilfondsanteils volatiler ist als der eine Teilfonds, der ausschließlich in Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung investiert.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT GESELLSCHAFTEN MIT MITTLERER MARKTKAPITALISIERUNG

Bestimmte Teilfonds können in Gesellschaften mit mittlerer Marktkapitalisierung (auch „Mid-Cap“) investieren. Die Marktkapitalisierung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der ausstehenden Aktien einer Gesellschaft mit dem aktuellen Marktpreis pro Aktie. Mid-Cap Gesellschaften agieren oftmals auf kleineren Märkten und verfügen über beschränkte innerbetriebliche und finanzielle Ressourcen im Vergleich zu größeren etablierteren Gesellschaften. Die Performance von Mid-Cap Gesellschaften kann volatiler sein und sie haben ein höheres Risiko, dass ihr Geschäftsmodell scheitert, im Vergleich mit größeren besser etablierten Gesellschaften, was die Volatilität des Portfolios und der Performance eines Teilfonds erhöhen kann. Anteilinhaber sollten davon ausgehen, dass der Wert eines Teilfondsanteils volatiler ist als der eine Teilfonds, der ausschließlich in Gesellschaften mit großer Marktkapitalisierung investiert.

RISIKO IN VERBINDUNG MIT GESELLSCHAFTEN MIT HOHER MARKTKAPITALISIERUNG

Bestimmte Teilfonds können in Gesellschaften mit hoher Marktkapitalisierung (auch „Large-Cap“) investieren. Die Marktkapitalisierung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der ausstehenden Aktien einer Gesellschaft mit dem aktuellen Marktpreis pro Aktie. Größere etabliertere Gesellschaften können über weniger Expansionsmöglichkeiten für ihre Produkte oder Dienstleistungen verfügen. Ihr Wettbewerbsfokus kann auf der Erhaltung oder Ausdehnung des Marktanteils liegen und sie können nicht in der Lage sein, schnell auf neue Herausforderungen im Wettbewerb, wie z.B. bei, Preiswettbewerb, bei Änderungen von Verbraucherwünschen, oder auf innovativere Produkte zu reagieren. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Aktienpreise von größeren Unternehmen nicht mit dem allgemeinen Aktienmarkt Schritt halten können.

RISIKO BEI ANLAGEN IN REITS

Die Preise von Equity-REITs werden durch Wertänderungen der zugrunde liegenden Immobilien im Besitz der REITs sowie durch Veränderungen an den Kapitalmärkten und des Zinsniveaus beeinflusst. Die Preise von Mortgage-REITs werden durch die Qualität der von ihnen gewährten Kredite, die Kreditwürdigkeit der Hypotheken im Portfolio und den Wert der zur Besicherung der Hypotheken eingesetzten Immobilien beeinflusst.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT DER ANLAGE DER EINNAHMEN AUS ANTEILSKÄUFEN (RENTEN- UND KURZFRISTIGE GELDMARKTFONDS)

Wenn an Handelstagen die Zeichnungen für Anteile eines Teilfonds die Rücknahmen übersteigen, muss ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik die Erträge zu den vorherrschenden Marktrenditen anlegen oder Bargeld vorhalten. Wenn ein Teilfonds Bargeld vorhält, oder falls der Ertrag der gekauften Wertpapiere geringer ist als der der Wertpapiere, die bereits von einem Teilfonds gehalten werden, wird der Ertrag des Teilfonds wahrscheinlich sinken. Umgekehrt werden Nettokäufe an Handelstagen, an denen die kurzfristigen Erträge steigen oder größer sind als die der Wertpapiere, die bereits von einem Teilfonds gehalten werden, wahrscheinlich die Rendite eines Teilfonds ansteigen lassen. Je größer die zu investierende Summe ist, oder je größer die Differenz zwischen dem Ertrag der gekauften Wertpapiere und dem Ertrag der bestehenden Anlagen ist, desto größer wird die Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds sein.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN DERIVATKONTRAKTE UND HYBRIDE INSTRUMENTE

Durch den Einsatz eines Teilfonds von Derivatkontrakten und hybriden Instrumenten (entweder direkt oder durch Anlagen in eine andere Investmentgesellschaft) bestehen andere, möglicherweise sogar höhere Risiken als bei einer direkten Anlage in Wertpapiere oder traditionellen Anlagen. Erstens korrelieren die Wertschwankungen bei Derivatkontrakten und hybriden Instrumenten, in die ein Teilfonds anlegt, möglicherweise nicht mit den Wertschwankungen der Basisinstrumente oder sie bewegen sich, sofern eine Korrelation vorhanden ist, in eine andere Richtung als ursprünglich erwartet. Zweitens begrenzen zwar einige Strategien, bei denen Derivate eingesetzt werden, das Verlustrisiko, sie können jedoch gleichzeitig auch einen potenziellen Gewinn mindern oder sogar zu Verlusten führen, wenn durch diese Strategien günstige Kursbewegungen der Wertpapiere im Portfolio aufgehoben werden und nicht genutzt werden können. Drittens besteht das Risiko, dass der Preis eines Derivatkontraktes oder hybriden Instruments falsch festgesetzt oder ein Kontrakt nicht

ordnungsgemäß bewertet wird und ein Teilfonds somit gezwungen ist, erhöhte Barzahlungen an den Kontrahenten zu leisten. Viertens kann der Einsatz von Derivatkontrakten und hybriden Instrumenten steuerliche Auswirkungen auf einen Teilfonds und seinen Anteilinhaber haben. Zum Beispiel können Derivatkontrakte und hybride Instrumente dazu führen, dass ein Teilfonds ein erhöhtes mit normalem Steuersatz zu versteuerndes Einkommen („ordinary income") bzw. kurzfristige Veräußerungsgewinne (die im Sinne der US-amerikanischen Einkommensteuer wie „ordinary income" behandelt werden) realisiert und sich somit die steuerpflichtigen Ausschüttungen an die Anteilinhaber erhöhen. Darüber hinaus können unter bestimmten Umständen einzelne Derivatkontrakte und hybride Instrumente verursachen, dass ein Teilfonds (a) einer Ausübungssteuer für einen Teil des Einkommens bezüglich dieser Verträge und Instrumente unterliegt und/oder (b) einige oder sämtliche, vormals an Anteilinhaber während des Geschäftsjahrs als Dividendeneinkünfte geleistete Ausschüttungen als Kapitalrückzahlung umzuklassifizieren sind. Fünftens gibt es eine allgemein übliche Bestimmung in Derivatkontrakten, wonach der Kontrahent befugt ist, den zwischen ihm und einem Teilfonds bestehenden Kontrakt zu kündigen, wenn der Wert des Gesamtnettovermögens des Teilfonds über einen festgelegten Zeitraum unter einen bestimmten Betrag sinkt. Zu den Faktoren, die eine solche Entwicklung begünstigen (und die in aller Regel erheblich sein müssen) gehören umfangreiche Rücknahmetransaktionen der Anteilinhaber und/oder ein deutlich sinkender Marktwert der Anlagen eines Teilfonds. Eine solche Kündigung von OTC-Derivatkontrakten eines Teilfonds kann für diesen von Nachteil sein (z.B. weil erhöhte Verluste und/oder Kosten entstehen oder weil ein Teilfonds seine Anlagestrategien nicht in vollem Umfang umsetzen kann). Derivate beinhalten zudem rechtliche Risiken und etwaige Verlustrisiken aufgrund der möglicherweise nicht erwarteten Anwendbarkeit von Gesetzen und Vorschriften oder weil die Kontrakte rechtlich nicht durchsetzbar sind oder ihre Dokumentation inkorrekt ist. Derivatkontrakte und hybride Instrumente können zudem mit weiteren in diesem Prospekt beschriebenen Risiken verbunden sein, wie etwa Aktienmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Währungs-, Liquiditäts-, Abwicklungs- und Hebelrisiken.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der in Finanzderivate anlegt, kann aufgrund seiner Anlagepolitik oder der eingesetzten Portfoliomanagementtechniken eine höhere Volatilität aufweisen.

RISIKO BEIM EINSATZ VON OPTIONEN

Aufgrund der Tatsache, dass von einem Teilfonds gezahlte oder erhaltene Optionsprämien im Verhältnis zum Marktwert der der Option zugrunde liegenden Anlage eher gering sind, kann der Nettoinventarwert eines Teilfonds infolge des Handels mit Optionen häufigeren und stärkeren Schwankungen unterliegen, als dies ohne eine Anlage des Teilfonds in Optionen der Fall wäre.

Bei der Ausübung einer von einem Teilfonds eingeräumten Put-Option kann dem Teilfonds ein Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Preis, zu dem ein Teilfonds den zugrunde liegenden Vermögenswert erwerben soll, und dem Marktwert des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Option, abzüglich der für das Einräumen der Option erhaltenen Prämie, entstehen. Bei der Ausübung einer von den Teilfonds eingeräumten Call-Option kann den Teilfonds ein Verlust in Höhe des Betrages entstehen, um den der Marktwert des Vermögenswertes zum Zeitpunkt der Ausübung der Option den Preis übersteigt, zu dem ein Teilfonds den Vermögenswert verkaufen muss, abzüglich der für das Einräumen der Option erhaltenen Prämie.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds ein Glattstellungsgeschäft zu einem geplanten Zeitpunkt tätigen kann. Ist der Teilfonds hierzu nicht in der Lage, kann er gezwungen sein, die Vermögenswerte, die er ansonsten verkauft hätte, weiterhin zu halten. Der Teilfonds wäre somit auch den mit den Vermögenswerten verbundenen Marktrisiken weiterhin ausgesetzt und müsste unter Umständen höhere Transaktionskosten, einschließlich Maklerprovisionen, tragen. Zudem unterliegen die Teilfonds im Falle von nicht börsengehandelten Optionen Kontrahentenrisiken, etwa wenn der Kontrahent in Konkurs geht oder sich weigert, seinen vertraglichen Pflichten nachzukommen.

RISIKO BEIM EINSATZ VON SWAPS

Zahlungen aus einem Swap-Kontrakt können bei Abschluss des Kontraktes oder periodisch während der Dauer des Kontraktes geleistet werden. Fällt der Kontrahent bei einem Swap-Kontrakt aus, sind die Teilfonds auf vertragliche Rechtsmittel gemäß den im Zusammenhang mit der Transaktion geschlossenen Vereinbarungen beschränkt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Kontrahenten bei Swap-Kontrakten ihren Verpflichtungen aus diesen Kontrakten nachkommen oder dass – bei Ausfall des Kontrahenten – der Teilfonds erfolgreich vertragliche Rechtsmittel einsetzen kann. Ein Teilfonds geht somit das Risiko ein, ihm aus den Swap-Kontrakten zustehende Zahlungen verspätet oder gar nicht zu erhalten.

Darüber hinaus kann es dem Teilfonds aufgrund der Tatsache, dass Swap-Kontrakte individuell ausgehandelt werden und ordentlich übertragbar sind, unmöglich sein, seine Verpflichtungen aus dem Kontrakt glattzustellen. In diesem Fall können die Teilfonds unter Umständen einen anderen Swap-Kontrakt mit einem anderen Kontrahenten verhandeln, um das mit dem ersten Swap-Kontrakt verbundene Risiko auszugleichen. Sind die Teilfonds jedoch nicht in der Lage, einen solchen Swap-Kontrakt zum Risikoausgleich auszuhandeln, können sie fortwährenden negativen Entwicklungen ausgesetzt sein, und zwar sogar nachdem der Anlageberater entschieden hat, dass es ratsam ist, den ersten Swap-Kontrakt glattzustellen oder auszugleichen.

Der Einsatz von Swaps umfasst Anlagetechniken und Anlagerisiken, die sich von den mit gewöhnlichen Transaktionen mit Portfoliowertpapieren verbundenen Risiken unterscheiden und diese potenziell übersteigen. Stellen sich die Erwartungen des Anlageberaters in Bezug auf Marktwerte oder Zinssätze als unrichtig heraus, würde sich die Anlageperformance der Teilfonds ungünstiger entwickeln, als wenn diese Anlagetechniken nicht zum Einsatz gekommen wären.

ANLAGERISIKO

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen wird. Der Wert der Anteile kann sowohl steigen als auch fallen und der Kapitalwert der Wertpapiere, in die der Teilfonds anlegt, kann Schwankungen unterliegen. Die Anlageerträge eines Rentenfonds basieren auf den aus den Wertpapieren im Bestand des Teilfonds erzielten Erträgen, abzüglich der Aufwendungen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anlageerträge dieses Teilfonds bei Änderungen dieser Aufwendungen und Erträge schwanken.

Die kurzfristigen Geldmarktfonds tätigen Anlagen in kurzfristige Instrumente mit geringem Risiko. Es wird daher damit gerechnet, dass die kurzfristigen Geldmarktfonds ein geringes Risiko aufweisen. Der Wert der Anteile kann jedoch sowohl steigen als auch fallen. Daher besteht bei einer Anlage in einen der Teilfonds die Möglichkeit eines Kapitalverlustes.

RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT UMBRELLA-GELDKONTEN

Die Funktionsweise des Umbrella-Geldkontos wird nachfolgend unter dem Abschnitt „Umbrella-Geldkonto" beschrieben. Das Umbrella-Geldkonto wird eher mit Bezug auf die Gesellschaft als in Bezug auf jeden einzelnen Teilfonds geführt. Gelder, die anderen Teilfonds innerhalb der Gesellschaft zugeordnet sind, werden auch auf dem Umbrella-Geldkonto erfasst.

Die Trennung der Anlegergelder von den Verbindlichkeiten eines anderen Teilfonds als dem, zu dem die Anlegergelder gehören, hängt unter anderem von der korrekten Zuordnung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zu jedem einzelnen Teilfonds durch oder für die Gesellschaft ab.

Im Falle der Insolvenz eines Teilfonds (ein „Insolventer Teilfonds") kann nicht garantiert werden, dass der Insolvente Teilfonds genügend Mittel hat, um auch nicht gesicherte Gläubiger (inklusive der hinsichtlich der Anlegergelder berechtigten Anleger) vollständig zu befriedigen. Insbesondere die Rückforderung von Beträgen, die einem anderen Teilfonds (der „Begünstigte Teilfonds") zustehen, aber versehentlich durch Nutzung des Umbrella-Geldkontos bei dem Insolventen Teilfonds verbucht wurden, unterliegen den anwendbaren Gesetzen und den operativen Verfahren für das Umbrella-Geldkonto. Es kann zu Verzögerungen hinsichtlich der und/oder zu Auseinandersetzungen über die Rückzahlungen solcher Beträge kommen, und es ist möglich, dass der Insolvente Teilfonds nicht über genügend Mittel zur Rückzahlung der dem Begünstigten Teilfonds zustehenden Beträge verfügt.

Für den Fall, dass ein Anleger seine Zeichnungsbeträge nicht in der durch den Prospekt vorgeschriebenen Frist einzahlt, kann die Gesellschaft für die dadurch dem entsprechenden Teilfonds entstandenen Verluste, Zinsen oder anderen Aufwendungen Entschädigung verlangen. Weitere Informationen dazu finden sich unter dem Abschnitt „Zusätzliche Bedingungen beim Kauf von Anteilen". Für den Fall, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, eine Entschädigung von dem mit seiner Zahlung ausfallenden Anleger zu erlangen, kann es zu Verlusten und Aufwendungen bei dem entsprechenden Teilfonds in Erwartung solcher Beträge kommen, für die der entsprechende Teilfonds und folglich seine Anteilinhaber eventuell haften.

Der Leitfaden der Zentralbank für Umbrella-Geldkonten ist neu und noch nicht erprobt und kann daher Änderungen oder weiteren Klarstellungen unterliegen. Die Struktur eines von der Gesellschaft geführten Umbrella-Geldkontos kann folglich wesentlich von der in diesem Prospekt dargestellten abweichen.

UMBRELLA-STRUKTUR DER GESELLSCHAFT UND RISIKO GEGENSEITIGER HAFTUNG

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennt haftenden Teilfonds und haftet nach irischem Recht gegenüber Dritten in der Regel nicht als Gesamtheit, so dass im Allgemeinen kein Risiko gegenseitiger Haftung zwischen den Teilfonds besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Struktur der getrennten Haftung der Teilfonds im Fall eines in einer anderen Rechtsordnung gegen die Gesellschaft angestrengten Gerichtsverfahrens notwendigerweise gewahrt bleibt. Den Verwaltungsratsmitgliedern liegen keine Informationen über etwaig bestehende oder ausstehende Haftungsverpflichtungen dieser Art vor.

GELDMARKTFONDSRISIKO

Einlagen und Anlagen in die Teilfonds weisen unterschiedliche Eigenschaften auf, und das in einen Teilfonds investierte Kapital kann Schwankungen unterworfen sein. Es kann nicht garantiert werden, dass die kurzfristigen Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Short-Term U.S.. Government Securities Fund – Investment-Growth Series, dessen Nettoinventarwert veränderlich ist) einen stabilen Nettoinventarwert bzw. einen konstanten Nettoinventarwert von einem US-Dollar je Anteil beibehalten werden können. Die kurzfristigen Geldmarktfonds werden monatlich eine Portfolioanalyse durchführen, die Belastungstests zur Bewertung der Portfolioerträge unter verschiedenen Marktbedingungen umfasst, um zu bestimmen, ob die Portfoliobestandteile angemessen für die Erfüllung vorbestimmter Höhen für Kreditrisiken, Zinsrisiken, Marktrisiken und Rückgaben durch Anleger sind. Die Ergebnisse dieser regelmäßigen Analyse werden für die Prüfung durch die Zentralbank zur Verfügung gestellt.

Die kurzfristigen Geldmarktfonds wenden Verfahren für das Liquiditätsmanagement an, die es ihnen ermöglichen, Liquiditätsgebühren für Rückgaben zu erheben, Rückgabesperren zu verhängen und Rückgaben auszusetzen. Nähere Angaben hierzu sind dem Abschnitt „*Zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds – Verfahren für das Liquiditätsmanagement*" zu entnehmen.

RISIKEN BEI ANLAGEN IN ZULÄSSIGE ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

Ein Teilfonds kann in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen. Als Anteilinhaber oder Aktionär eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen trägt ein Teilfonds, wie alle anderen Anteilinhaber oder Aktionäre, einen Teil der Kosten und Aufwendungen dieses anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, einschließlich Managementgebühren und/oder sonstiger Gebühren. Diese Gebühren entstehen zusätzlich zu den Managementgebühren und sonstigen Aufwendungen eines Teilfonds in Verbindung mit seinen eigenen Geschäften. Anlagen in einen Zulässigen Organismus für gemeinsame Anlagen, der seinerseits mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen investieren darf, sind nicht gestattet.

Eine Anlage in einen ETF birgt im Allgemeinen dieselben Primärrisiken wie eine Anlage in einen offenen Organismus für gemeinsame Anlagen (d.h. eines nicht börsengehandelten Fonds) mit gleichen Anlagezielen, -strategien und der gleichen Anlagepolitik. Der Preis eines ETF kann schwanken, und es besteht die Gefahr, dass dem Teilfonds bei einer Anlage in einen ETF Verluste entstehen, wenn der Preis der Wertpapiere, in die der ETF investiert ist, sinkt. Darüber hinaus können ETFs folgenden, nicht für herkömmliche Fonds geltenden Risiken ausgesetzt sein: (i) Der Marktpreis für die Anteile eines ETF kann über oder unter deren Nettoinventarwert gehandelt werden; (ii) ein aktiver Handelsmarkt für die Anteile eines ETF kann sich nicht entwickeln oder kann nicht aufrechterhalten werden; oder (iii) der Handel mit Anteilen eines ETF kann ausgesetzt werden, wenn die offiziellen Stellen der Börse eine solche Maßnahme für erforderlich halten, ein Delisting der Anteile an der Börse stattfindet oder die Auslösung von marktweiten „Sicherungsmechanismen" („circuit breakers") (die an einen erheblichen Wertverlust der Börsenpreise gebunden ist) den Handel generell aussetzt.

RISIKEN STAATLICHER EINGRIFFE IN DIE FINANZMÄRKTE

Die jüngste Instabilität an den Finanzmärkten hat die US-Regierung sowie andere Regierungen dazu veranlasst, etliche, zuvor noch nie getroffene Maßnahmen zur Stützung bestimmter Finanzinstitute und Finanzmarktsegmente zu ergreifen, die einer extremen Volatilität und in einigen Fällen einem Liquiditätsmangel ausgesetzt waren. Bundesstaatliche, einzelstaatliche oder andere Regierungen, deren

Aufsichtsbehörden oder autonome Organisationen können zusätzliche Handlungen vornehmen, die die Regulierung von Wertpapieren, in die die Teilfonds anlegen, oder die Emittenten dieser Wertpapiere auf eine Art und Weise betreffen, die unvorhersehbar war. Gesetzgebung oder Regulierung kann ebenso die Art und Weise ändern, in welcher die Teilfonds selbst reguliert sind. Eine solche Gesetzgebung oder Regulierung könnte die Fähigkeit eines Teilfonds, seine Anlageziele zu erreichen, begrenzen oder davon ausschließen. Der Anlageberater wird die Entwicklungen beobachten und darauf bedacht sein, jedes Teilfondsportfolio in einer Weise zu verwalten, die mit den Investmentzielen dieses Teilfonds in Einklang steht, jedoch kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass dies erfolgreich sein wird.

EREIGNISSE, DIE MIT FREDDIE MAC UND FANNIE MAE ZUSAMMENHÄNGEN

Die im Jahr 2008 beginnende extreme und bisher beispiellose Volatilität und Störung der Kapital- und Kreditmärkte führte zur Besorgnis der Märkte über die Fähigkeit von Freddie Mac und Fannie Mae, zukünftige Kreditausfälle im Zusammenhang mit in ihren Portfolios gehaltenen Wertpapieren, für welche sie auch die Betreuung übernehmen, ohne die direkte Unterstützung der US- Bundesregierung zu überstehen. Am 7. September 2008 wurden sowohl Freddie Mac und Fannie Mae unter die Verwaltung der Federal Housing Finance Agency („FHFA"), einer neu geschaffenen unabhängigen Regulierungsbehörde, gestellt. Nach dem Plan der Verwaltung übernahm die FHFA die Kontrolle und grundsätzlich auch das Weisungsrecht über die Geschäfte von Freddie Mac und Fannie Mae und ist berechtigt, alle Befugnisse auszuüben, die ihren jeweiligen Anteilinhabern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten zustehen, einschließlich der Befugnis: (1) die Vermögenswerte von Freddie Mac und Fannie Mae zu übernehmen und betreiben, mit allen Rechten, die den jeweiligen Anteilinhabern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten von Freddie Mac und Fannie Mae zustehen und alle Geschäfte von Freddie Mac und Fannie Mae zu führen; (2) alle Verbindlichkeiten und Gelder, die Freddie Mac und Fannie Mae zustehen, einzusammeln; (3) alle Funktionen von Freddie Mac und Fannie Mae, die mit der Ernennung des Verwalters einhergehen, auszuführen; (4) die Anlagevermögen und das Eigentum von Freddie Mac und Fannie Mae zu erhalten und zu sichern; und (5) andere unter Vertrag zu nehmen, die bei der Erfüllung einer jeden Funktion, Arbeit, Handlung oder Verpflichtung des Verwalters helfen. Im Zusammenhang mit den durch die FHFA getroffenen Maßnahmen hat die US-Treasury bestimmte Preferred Stock Purchase Agreements („SPAs") mit Freddie Mac und Fannie Mae abgeschlossen, welche die US-Treasury als Inhaber einer neuen Klasse von Vorzugsaktien an Freddie Mac und Fannie Mae einsetzen. Die Vorzugsaktien wurden ausgegeben im Zusammenhang mit den finanziellen Beteiligungen der US-Treasury an Freddie Mac und Fannie Mae; die Treasury ist nach den Bestimmungen der SPAs verpflichtet, solche finanziellen Beteiligungen bis Ende 2012 zu gewähren. Die SPAs verhängen bedeutsame Einschränkungen der Aktivitäten von Freddie Mac und Fannie Mae.

Der zukünftige Status und die Rolle von Freddie Mac und Fannie Mae könnte (unter anderem) durch die unternommenen Handlungen und die durch die FHFA in der Rolle als Verwalter Freddie Mac und Fannie Mae auferlegten Beschränkungen beeinträchtigt werden, wobei die Freddie Mac und Fannie Mae auferlegten Beschränkungen ihrer Handlungen unter den SPAs, die Reaktionen der Märkte auf die Entwicklungen bei Freddie Mac und Fannie Mae, und zukünftige gesetzliche und regulatorische Änderungen, die den Betrieb, das Eigentum, die Struktur und/oder Mission dieser Institutionen betreffen, jeweils im Gegenzug Einfluss nehmen können auf den Wert und den Cashflow von durch Freddie Mac und Fannie Mae gehaltenen Wertpapieren.

TECHNOLOGISCHES RISIKO

Geschützte Daten und Systeme sowie Daten und Systeme von Dritten werden verwendet, um den Entscheidungsfindungsprozess eines Teilfonds zu unterstützen. Ungenauigkeit bei Daten oder Software sowie andere technologische Störungen und ähnliche Umstände können die Leistung dieser Systeme beeinträchtigen, was wiederum Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben kann.

RISIKO IM ZUSAMMENHANG MIT EINER STRATEGIE ZUR GENERIERUNG VON DIVIDENDENEINNAHMEN – FEDERATED STRATEGIC VALUE EQUITY FUND

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Emittenten von den durch einen Teilfonds gehaltenen Aktien in der Zukunft Dividenden festsetzen oder dass die Dividenden, falls welche festgesetzt werden, auf dem derzeitigen Niveau bleiben oder im Laufe der Zeit steigen. Da Dividenden immer einen positiven Beitrag zur Gesamtrendite leisten, sind Aktien, die Dividenden zahlen, typischer Weise weniger volatil als Aktien, die keine Dividende zahlen. Dementsprechend kann die Performance eines Teilfonds hinter dem Markt zurückbleiben, wenn dividendenzahlende Aktien an Gunst verlieren

RISIKO IN BEZUG AUF COMPUTER- UND NETZSICHERHEIT

Wie auch bei anderen Fonds und Unternehmen, bringt der Einsatz des Internets und anderer elektronischer Medien and Technologien für die Gesellschaft, jeden ihrer Teilfonds, die Anteilinhaber, die Dienstleister der Gesellschaft und für deren jeweiligen Tätigkeiten, potentielle Risiken aus Angriffen oder Vorfällen in Bezug auf die Computer und Netzwerke (zusammen "Cyber-Vorfälle") mit sich. Bei Cyber-Vorfällen kann es sich um absichtliche Angriffe durch Personen innerhalb oder außerhalb von Unternehmen handeln, z.B. durch Cyberkriminelle, Wettbewerber, Nationalstaaten und „Hacktivisten". Cyber-Vorfälle können beispielsweise Phishing, die Nutzung gestohlener Zugangsdaten, unautorisierte Zugriffe auf Systeme, Netzwerke oder Geräte (zum Beispiel durch „Hacking-Aktivitäten"), SQL-Injection-Angriffe, Infektionen mit oder durch Ausbreitung von Schadsoftware, Ransomware, Computerviren oder anderen schadhaften Sofwarecodes, Datenbeschädigungen und Attacken, die Tätigkeiten, Geschäftsprozesse oder Internetseiten oder den Zugang zum Internet und dessen Funktionalität oder Leistung beeinträchtigen, beinhalten. Wie auch andere Fonds und Unternehmen, war die Gesellschaft bereits Gegenstand von Cyber-Vorfällen und wird folglich auch weiterhin Gegenstand von Cyber-Vorfällen sein. Über absichtliche Cyber-Vorfälle hinaus können unbeabsichtigte Cyber-Vorfälle, wie zum Beispiel die unbeabsichtigte Weitergabe vertraulicher Informationen, eintreten. Jeder Cyber-Vorfall kann nachteiligen Einfluss auf die Gesellschaft, jeden ihrer Teilfonds und seine Anleger haben und finanziellen Verlust und Ausgaben sowie regulatorische Strafen, Beschädigungen des Ansehens und zusätzliche Compliance-Kosten im Zusammenhang mit korrigierenden Maßnahmen, verursachen. Ein Cyber-Vorfall kann dazu führen, dass die Gesellschaft, einen Teilfonds oder die Dienstleister der Gesellschaft interne Informationen verlieren, Daten beschädigt werden, betriebliche Kapazitäten (zum Beispiel der Verlust der Fähigkeit Transaktionen durchzuführen, den NAV eines Teilfonds zu berechnen oder den Anteilinhabern die Tätigung von Geschäften zu ermöglichen) verloren gehen und/oder dass Datenschutzgesetze und andere Gesetze nicht eingehalten werden können. Neben anderen potentiell schädlichen Auswirkungen können Cyber-Vorfälle auch zu Diebstählen,

unautorisierten Überwachungen und Fehlern der physischen Infrastruktur oder der Betriebssysteme, die die Gesellschaft, einen Teilfonds und die Dienstleister der Gesellschaft unterstützen, führen. Darüber hinaus, können Cyber-Vorfälle bei Emittenten, in die die Teilfonds investieren, zu Wertverlusten bei den Investitionen der Teilfonds führen. Jeder Berater und die betreffenden mit ihm verbundenen Unternehmen haben Risikomanagementsysteme eingerichtet, die vernünftigerweise dazu bestimmt sind, die Risiken im Zusammenhang mit Cyber-Vorfällen zu reduzieren. Es besteht jedoch keine Garantie, dass die Bemühungen der Berater oder der mit ihnen verbundenen Unternehmen oder sonstiger Dienstleister gänzlich oder teilweise erfolgreich sein werden. Unter anderem wird die Art bösartiger Cyber-Angriffe zunehmend raffinierter und die Berater und die betreffenden mit ihnen verbundenen Unternehmen können die Netzwerke von Emittenten oder Drittdienstleistern und deren Sicherheit nicht kontrollieren.

EMIR

Teilfonds können OTC-Derivatkontrakte abschließen. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister ("EMIR") stellt bestimmte Anforderungen im Hinblick auf OTC-Derivatkontrakte einschließlich zwingender Abwicklungspflichten (*clearing obligations*), bilateralen Risikomanagementanforderungen und Berichtsanforderungen auf. Obwohl nicht alle regulatorischen technischen Standards zur Spezifizierung der Risikomanagement-Prozeduren, einschließlich des Maßes und Typs von Sicherheiten und Trennungs-Vorkehrungen, die erforderlich sind, um EMIR wirksam werden zu lassen, eingeführt wurden und deshalb eine abschließende Einschätzung, wie die Auswirkungen aussehen werden, unmöglich ist, sollten sich Investoren darüber im Klaren sein, dass bestimmte EMIR-Regelungen dem Teilfonds Verpflichtungen im Zusammenhang mit seinen Transaktionen in OTC-Derivatkontrakten auferlegen.

Die potentiellen Auswirkungen EMIR's auf einen Teilfonds beinhalten unter anderem Folgendes:

- Abwicklungsverpflichtung: Bestimmte standardisierte OTC-Derivatkontrakte werden zwingend Gegenstand einer Abwicklung (clearing) über einen zentralen Kontrahenten (ein "ZK") sein. Die Abwicklung von Derivaten über einen ZK kann zusätzliche Kosten hervorrufen und zu ungünstigeren Bedingungen erfolgen als es ohne eine zentrale Abwicklung der Fall wäre;
- Techniken zur Minderung von Risiken: Für solche OTC-Derivate, die nicht Gegenstand einer zentralen Abwicklung sind, wird der Teilfonds Anforderungen zur Minderung von Risiken, einschließlich der Absicherung aller OTC-Derivate, aufstellen müssen. Diese Anforderungen zur Minderung von Risiken können die Kosten des Teilfonds bei der Verfolgung seiner Investitionsstrategie (oder bei der Absicherung von Risiken seiner Investitionsstrategie) erhöhen;
- Berichtspflichten: Jede Derivattransaktion des Teilfonds muss einem Transaktionsregister oder, wenn ein solches Transaktionsregister nich zur Verfügung steht, der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority) gemeldet werden. Diese Berichtspflicht kann die Kosten des Teilfonds bei der Nutzung von Derivaten erhöhen; und
- Sanktionsrisiken durch die Zentralbank für den Fall, dass die EMIR Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

DIE ANTEILE

DAS ANTEILKAPITAL DER GESELLSCHAFT

Das Anteilkapital der Gesellschaft entspricht zu jeder Zeit ihrem wie nachstehend beschriebenen Nettoinventarwert. Der Verwaltungsrat kann bis zu 500 Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu den Bedingungen und in den Teilfonds und Serien, die er für zweckmäßig hält, ausgeben.

ZUORDNUNG DES ANTEILKAPITALS

Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf jeden Teilfonds wird in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Portfolio von Wertpapieren, anderen Anlagen und zusätzlichen flüssigen Mitteln zugeordnet, aus denen dieser Teilfonds besteht. Die Aktiva und Passiva sowie die Erträge und die Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzuordnen sind, werden ebenfalls diesem Portfolio zugerechnet.

BESCHREIBUNG DER RECHTE AUS ANTEILEN

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber, anteilmäßig und zu gleichen Teilen an dem Gewinn und den Ausschüttungen des Teilfonds beteiligt zu werden, die den Anteilen zuzuordnen sind, und an Versammlungen und den in diesen durchgeführten Abstimmungen der Gesellschaft und des Teilfonds teilzunehmen. Die Anteile sind nicht mit Vorzugsrechten, Vorkaufsrechten oder dem Recht auf den Gewinn oder die Ausschüttungen einer anderen Klasse oder Serie von Anteilen ausgestattet. Außerdem sind sie nicht mit einem Stimmrecht in Bezug auf Angelegenheiten, die sich ausschließlich auf eine solche andere Klasse oder Serie von Anteilen beziehen, verbunden.

Jeder Beschluss zur Änderung der Rechte aus Anteilen einer bestimmten Anteilklasse bedarf der Zustimmung von 75% der Anteilinhaber, die in einer ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Satzung einberufenen Hauptversammlung vertreten oder anwesend sind. Eine Hauptversammlung, die zum Zwecke der Änderung der Rechte aus Anteilen einer bestimmten Anteilklasse einberufen wird, ist beschlussfähig, wenn Anteilinhaber anwesend oder vertreten sind, die insgesamt ein Drittel der in Umlauf befindlichen Anteile halten. Für den Fall, dass es nur einen Anteilinhaber an einem Teilfonds, einer Anteilklasse oder –serie gibt, bedarf es zur Beschlussfähigkeit bei der Hauptversammlung der persönlichen Anwesenheit dieses einen Anteilinhabers oder eines Bevollmächtigten.

DIE TEILFONDS UND HAFTUNGSABGRENZUNG

Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung ihrer Teilfonds, und jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Anteilklassen oder -serien der Gesellschaft umfassen. Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank kann der Verwaltungsrat weitere Teilfonds durch Ausgabe einer oder mehrerer separater Anteilklassen oder -serien auf Basis der von ihm festgelegten Bedingungen errichten. Der Verwaltungsrat kann jeweils für jeden Teilfonds eine oder mehrere separate Anteilklassen oder -serien auf Basis der von ihm festgelegten Bedingungen und gemäß den Anforderungen der Zentralbank errichten.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jeder Anteilklasse oder -serie werden folgendermaßen zugewiesen:

- die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse oder -serie werden in den Büchern der Gesellschaft dieser Anteilklasse oder -serie zugerechnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie entsprechende Erträge und Aufwendungen, die dieser Anteilklasse oder -serie zuzuordnen sind, werden dieser Anteilklasse oder -serie vorbehaltlich der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft zugerechnet;

- ist ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, wird dieser abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft derselben Anteilklasse oder -serie zugeordnet wie die Vermögenswerte, aus denen er abgeleitet wurde, und bei der Bewertung eines Vermögenswerts wird die Wertsteigerung oder -minderung der jeweiligen Anteilklasse oder -serie zugerechnet;

- entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf den Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder -serie oder auf eine in Verbindung mit dem Vermögenswert einer bestimmten Anteilklasse oder -serie getroffene Maßnahme bezieht, wird diese Verbindlichkeit der jeweiligen Anteilklasse oder -serie zugewiesen; und

- gilt ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Anteilklasse oder -serie zugehörig, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle, allen Anteilklassen oder -serien im Verhältnis des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse oder -serie anteilig zugewiesen.

Für Rechnung eines Teilfonds entstandene oder einem Teilfonds zuzuordnende Verbindlichkeiten werden ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsratsmitglied, Insolvenzverwalter („Receiver"), Examiner, Liquidator, Provisional Liquidator oder eine andere Person greift auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds zur Erfüllung von Verbindlichkeiten, die für Rechnung eines anderen Teilfonds entstanden oder diesem zuzuordnen sind, zurück oder ist zu einem solchen Rückgriff verpflichtet.

Für von der Gesellschaft eingegangene Verträge, Vereinbarungen, Geschäfte oder Transaktionen gelten implizit folgende Bedingungen:

1. mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Parteien dürfen weder im Rahmen von Gerichtsverfahren noch anderweitig oder andernorts auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung aller oder eines Teils von Verbindlichkeiten, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, zurückgreifen;

2. macht eine mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Partei anderweitig oder andernorts erfolgreich einen Rückgriff auf Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung aller oder eines Teils von Verbindlichkeiten geltend, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, ist die Partei gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, eine dem Wert des ihr hieraus entstandenen Vorteils entsprechende Summe zu zahlen;

3. setzt eine mit der Gesellschaft in einem Vertragsverhältnis stehende Partei die Pfändung oder anderweitige Zwangsvollstreckung von Vermögenswerten eines Teilfonds in Bezug auf Verbindlichkeiten durch, die nicht für Rechnung dieses Teilfonds entstanden sind, hat die Partei diese Vermögenswerte oder die direkten oder indirekten Verkaufserlöse dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft und diese Vermögenswerte oder Erlöse getrennt und eindeutig als Treuhandvermögen identifizierbar zu verwahren.

Sämtliche der Gesellschaft zustehenden Summen sind gemäß den in den Abschnitten (1) bis (3) aufgeführten impliziten Bedingungen mit parallel dazu bestehenden Verbindlichkeiten zu verrechnen.

Jeder Vermögenswert oder jede Summe, die von der Gesellschaft beigetrieben wurde, wird nach Abzug oder Zahlung von Beitreibungskosten für die Entschädigung des Teilfonds verwendet.

Für den Fall, dass einem Teilfonds zuzuordnende Vermögenswerte für die Erfüllung einer diesem Teilfonds nicht zuzuordnenden Verbindlichkeit verwendet werden, und sofern sich diese Vermögenswerte oder diese Entschädigung nicht anderweitig für den betroffenen Teilfonds beitreiben lassen, bestätigt der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Wert des dem betroffenen Teilfonds entstandenen Verlusts der Vermögenswerte bzw. veranlasst eine entsprechende Bestätigung und überträgt oder zahlt aus den Vermögenswerten des oder der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, vorrangig vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen oder diese Teilfonds, an den betroffenen Teilfonds die zur Wiederherstellung der Vermögenswerte oder Beträge in Höhe des diesem entstandenen Verlusts erforderlichen Vermögenswerte oder Beträge.

Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, aber die Gesellschaft kann in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds als Klägerin oder Beklagte auftreten und gegebenenfalls die gleichen Rechte zur Aufrechnung zwischen ihren Teilfonds ausüben, die auch nach geltendem Recht in Bezug auf Gesellschaften anzuwenden sind. Das Vermögen eines Teilfonds unterliegt zudem gerichtlichen Entscheidungen, so als ob der Teilfonds eine getrennte juristische Person wäre.

In Bezug auf jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTES

RENTENFONDS UND AKTIENFONDS

Der Nettoinventarwert wird für folgende Teilfonds in Euro je Anteil ausgedrückt:

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class A Shares – EUR ACC;

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class I Shares – EUR DIS;

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class A Shares – EUR DIS;

- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class I Shares – EUR DIS; und

- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class A Shares – EUR DIS.

Der Nettoinventarwert wird für folgende Teilfonds in US-Dollar je Anteil ausgedrückt:

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class A Shares – USD ACC;
- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class I Shares – USD DIS;
- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class I Shares – USD DIS;
- **Federated Strategic Value Equity Fund**
  Class A Shares – USD DIS;
- **Federated Strategic Value Equity Fund**
  Class I Shares – USD DIS; und
- **Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund**
  Class A (dis) Shares – USD.

Der Nettoinventarwert wird für folgende Teilfonds in Pfund Sterling je Anteil ausgedrückt:

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class I Shares – GBP DIS; und
- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class I Shares – GBP DIS.

Der Nettoinventarwert ändert sich im Allgemeinen an jedem Handelstag, und er wird berechnet, indem die Summe des Marktwerts aller Wertpapiere und aller sonstigen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Teilfonds geteilt wird. Sämtliche Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem der Teilfonds zuordenbar sind, werden anteilig auf alle Teilfonds verteilt. Der Nettoinventarwert von jeder Anteilklasse der Teilfonds bestimmt sich durch Berechnung des Betrags des Nettoinventarwerts, der auf eine solche Klasse entfällt. Der Betrag des auf eine Klasse zuordenbaren Nettoinventarwerts wird durch die Feststellung der Anzahl der fraglichen Anteile in dieser Klasse bestimmt.

Die Marktwerte der Wertpapiere der Teilfonds werden wie folgt bestimmt:

- der Wert eines an einem Geregelten Markt gehandelten Wertpapiers wird an dem Geregelten Markt, der normalerweise der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist, und auf Basis des letzten verfügbaren Marktpreises an diesem Geregelten Markt bestimmt, wobei der Wert des an einem Geregelten Markt gehandelten, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des jeweiligen Geregelten Marktes oder an einem OTC(Over-the-counter)-Markt erworbenen oder gehandelten Wertpapiers unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Zeitpunkt der Bewertung des Wertpapiers bestimmt wird und die Verwahrstelle sicherstellt, dass eine solche Verfahrensweise im Rahmen der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers angemessen ist;
- für Wertpapiere, die an mehreren Börsen notiert sind, ist der Markt relevant, der den Hauptmarkt darstellt, oder der Markt, der nach Auffassung des Managers die besten Kriterien für die angemessene Bewertung eines Wertpapiers bietet;
- in Bezug auf nicht notierte Wertpapiere bzw. an einem Geregelten Markt gehandelte Vermögenswerte, für deren angemessene Bewertung die entsprechend erforderlichen Preise oder Notierungen zum Zeitpunkt der Bewertung nicht repräsentativ oder nicht verfügbar sind, wird der Wert des Vermögenswertes sorgfältig und nach bestem Wissen auf Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers von einem Börsenmakler oder einer anderen kompetenten Person bestimmt, der bzw. die von dem Manager oder seinem ordnungsgemäß bestellten Bevollmächtigten ausgewählt und für diese Zwecke von der Verwahrstelle genehmigt wurde;
- Bargeld und andere liquide Vermögensgegenstände werden üblicherweise zum Nennwert einschließlich ggf. aufgelaufener Zinsen am maßgeblichen Handelstag bewertet;
- Anlagen in einen Organismus für gemeinsame Anlagen werden zum spätesten erhältlichen Rückkaufpreis für die Aktien oder Anteile des Organismus für gemeinsame Anlagen bewertet;
- Börsengehandelte Derivate werden zum jeweiligen Abwicklungskurs an der entsprechenden Börse bewertet. Wenn ein solcher Kurs nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem voraussichtlich zu erzielenden Veräußerungspreis, der von dem Manager oder von einer vom Verwaltungsrat beauftragten und von der Verwahrstelle genehmigten kompetenten Person sorgfältig und nach bestem Wissen geschätzt wird. Die Kontrahenten von nicht börsengehandelten Derivaten müssen darauf vorbereitet sein, dass sie den Vertrag bewerten und die Transaktion auf Verlangen der Gesellschaft zum angemessenen Wert glattstellen. Die Gesellschaft kann nach ihrer Wahl die OTC-Derivate entweder durch Verwendung der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung, wie zum Beispiel eine durch die Gesellschaft oder einen unabhängigen Kursinformationsdienst vorgenommene Bewertung, bewerten. Die Gesellschaft hat OTC-Derivate täglich zu bewerten. Soweit die Gesellschaft OCT-Derivate durch den Einsatz einer alternativen Bewertung bewertet, hat die Gesellschaft international bewährte Verfahren zu befolgen und wird an den Bewertungsprinzipien für OTC-Derivate festhalten, die durch Behörden wie die International Organisation of Securities Commissions und Alternative Investment Management Association vorgegeben werden. Die alternative Bewertung ist eine solche, die von einer zuständigen Person, welche von dem Verwaltungsrat ernannt wurde und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, zur Verfügung gestellt wird, oder jede andere Bewertung, soweit die Verwahrstelle den Wert bestätigt hat. Die alternative Bewertung wird mit der Bewertung des Kontrahenten monatlich abgeglichen. Soweit erhebliche Unterschiede entstehen, wird dies unverzüglich untersucht und aufgeklärt. Sofern die Gesellschaft OTC-Derivate unter Verwendung der Bewertung des Kontrahenten bewertet, muss die Bewertung durch eine Partei, die von der Verwahrstelle für diesen Zweck genehmigt wurde und die dem Kontrahenten gegenüber unabhängig ist, genehmigt oder verifiziert werden. Die unabhängige Verifizierung hat mindestens wöchentlich zu erfolgen. Devisenterminkontrakte sollen durch Bezugnahme auf die frei erhältliche Kursnotierung bewertet werden.

- bei kurzfristigen Obligationen mit Laufzeiten von weniger als 60 Tagen, zum Buchwert, sofern der Verwaltungsrat nicht der Auffassung ist, dass dieser nicht den angemessenen Wert wiedergibt; oder

- Geldmarktinstrumente können auf Buchwertbasis bewertet werden, sofern die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von nicht mehr als 3 Monaten haben und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber Marktparametern einschließlich Kreditrisiken aufweisen.

Bei durch Hypothekenforderungen gestützten Wertpapieren basieren die von unabhängigen Kursinformationsdiensten bereit gestellten Kursinformationen auf dem Gesamtanlagewert des prognostizierten Cashflows aus dem jeweiligen Wertpapier.

Die von unabhängigen Kursinformationsdiensten genannten Kurse werden unter Umständen nicht ausschließlich auf Basis der notierten Kurse bestimmt. Die Kursinformationsdienste können bei der Kursermittlung auch Faktoren wie Ertrag, Qualität, Kuponsatz, Laufzeit, Art der Emission, Handelscharakteristika und andere Marktfaktoren berücksichtigen.

Der Teilfonds Federated High Income Advantage Fund – Class A Shares – USD ACC und Class A Shares – EUR ACC akkumuliert Einkünfte und Gewinne aus seinen Portfolioanlagen.

Bevor ein Wertpapier oder eine Anlage auf Basis seines voraussichtlich zu erzielenden Veräußerungspreises bewertet wird, kann der Manager anstreben, das Wertpapier oder das Investment auf Basis seines angemessenen Werts bewerten, wie unten näher erläutert wird. Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Teilfonds die Anlage zu einem Preise erwerben oder veräußern könnte, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds benutzt wird.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, eine alternative Bewertungsmethode im Hinblick auf bestimmte Vermögenswerte zu verwenden, wenn er der Auffassung ist, dass die hierin aufgeführten Bewertungsmethoden nicht den angemessenen Wert des betreffenden Vermögenswertes wiedergeben, vorausgesetzt die Verwahrstelle genehmigt diese alternative Bewertungsmethode.

ANGEMESSENE BEWERTUNG

Falls Kursnotierungen und Preisbewertungen für eine Anlage nicht erhältlich sind, bestimmt der Bewertungsausschuss (wie unten definiert) den angemessenen Wert der Anlage im Einklang mit Verfahren, die der Verwaltungsrat beschlossen hat und denen die Verwahrstelle zugestimmt hat. Der Manager kann die Bewertung an den Bewertungsausschuss der Anlageberater („Bewertungsausschuss“) weitergeben, der aus Direktoren der Anlageberater und anderen mit Federated verbundenen Gesellschaften besteht, um bei dieser Aufgabe behilflich zu sein und die Berechnung des Nettoinventarwerts zu überwachen. Der Verwaltungsrat hat ferner den Einsatz von durch den Bewertungsausschuss empfohlenen Kursinformationsdiensten gebilligt, um für eine angemessene Wertermittlung des aktuellen Werts bestimmter Anlagen zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwerts zu sorgen. Der Verwaltungsrat wird die vom Bewertungsausschuss durchgeführten angemessenen Bewertungen und sämtliche von dem Manager übernommenen Änderungen zum Verfahren einer angemessenen Bewertung einer Anlage durch den Bewertungsausschuss regelmäßig überprüfen.

Die Verwendung des angemessenen Werts zur Preisermittlung von Anlagen kann zu einem Wert führen, der sich von dem jüngsten Schlusskurs der Anlage und von den Preisen, den andere Investmentfonds zur Berechnung des Nettoinventarwerts benutzen, unterscheiden. Der Bewertungsausschuss wird grundsätzlich den angemessenen Wert der Anlage nicht ändern, sofern keine neuen Informationen bezüglich der Anlage oder seines Emittenten, wie zum Beispiel Änderungen im geschäftlichen oder finanziellen Bereich des Emittenten, oder bezüglich externer Marktfaktoren, wie zum Beispiel Trends bei Marktwerten von vergleichbaren Wertpapieren, vorliegen. Dies kann zu weniger häufigen und größeren Änderungen des angemessen Werts im Vergleich zu Preisen führen, die auf Kursnotierungen oder Preisbewertungen von Kursinformationsdiensten oder Händlern basieren.

Der Verwaltungsrat hat ferner ein Verfahren beschlossen, nach dem eine Anlage immer dann zum angemessenen Wert zu bewerten ist, wenn der Anlageberater feststellt, dass sich ein bedeutendes, den Wert der Anlage beeinflussendes Ereignis zwischen dem Zeitpunkt, an dem der Preis für die Anlage auf andere Weise bestimmt würde, und dem Zeitpunkt, an dem der Nettoinventarwert berechnet wird, ereignet hat. Ein Ereignis wird dann als bedeutend betrachtet, wenn sowohl eine positive Erwartung besteht, dass der Wert der Anlage sich infolge des Ereignisses ändern wird, als auch eine angemessene Basis für eine Quantifizierung der daraus folgenden Änderung des Werts gegeben ist. Beispiele für bedeutende Ereignisse, die nach dem Börsenschluss der bedeutenden Märkte, an denen ein Wertpapier gehandelt wird, oder nach dem Zeitpunkt einer von einem Kursinformationsdienst oder Händler zur Verfügung gestellten Kursbewertung auftreten können, umfassen:

- mit Bezug auf grundsätzlich in Märkten außerhalb der USA gehandelten Wertpapiere bedeutende Trends im entsprechenden Aktienmarkt oder beim Handel von ausländischen Wertpapier-Index-Futures oder Optionskontrakten;

- mit Bezug auf Kursbewertungen von Schuldtiteln, die vor dem gewöhnlichen Handelsschluss an einer Börse festgestellt werden, oder andere bedeutende Trends in den Rentenmärkten;

- politische oder andere Entwicklungen, welche die Wirtschaft oder Märkte beeinflussen, an denen ein Emittent seine Geschäfte tätigt oder seine Wertpapiere gehandelt werden; und

- Ankündigungen zu Angelegenheiten, wie zum Beispiel Entwicklungen bei Akquisitionen, Rekapitalisierungen oder Rechtsstreitigkeiten, oder eine Naturkatastrophe, welche die Geschäfte des Emittenten beeinträchtigt, oder regulatorische Änderungen oder Marktentwicklungen, welche die Branche des Emittenten betreffen.

Der Bewertungssauschuss verwendet einen Kursinformationsdienst, um den angemessenen Wert von Aktien, die grundsätzlich an Börsen außerhalb der USA gehandelt werden, zu bestimmen, wenn der Anlageberater feststellt, dass es einen bedeutenden Trend im betreffenden Aktienmarkt oder beim Index-Future-Handel gegeben hat. Für andere bedeutende Ereignisse wird der Teilfonds versuchen, weitere aktuelle Kursbewertungen oder Preisbewertungen von alternativen Quellen mit Preisangaben zu erlangen. Wenn keine verlässliche alternative Quelle mit Preisangaben verfügbar ist, wird der Bewertungsausschuss den angemessenen Wert der Anlage unter Verwendung anderer, vom Verwaltungsrat genehmigten Methoden bestimmen.

Die angemessene Bewertung von Wertpapieren nach einem bedeutenden Ereignis kann dazu dienen, Möglichkeiten der Arbitrage für kurzfristig orientierte Händler zu reduzieren, die einen Gewinn zu Lasten von langfristig orientierten Investoren im Teilfonds anstreben. Zum Beispiel können solche Möglichkeiten der Arbitrage bestehen, wenn der Markt, auf dem Wertpapiere des Portfolios gehandelt werden, schließt, bevor der Teilfonds seinen Nettoinventarwert berechnet hat, was typischerweise bei asiatischen Märkten und einigen europäischen Märkten der Fall ist. Es gibt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Verfahren für bedeutende Ereignisse die Verwässerung des Nettoinventarwerts durch kurzfristig orientierte Händler verhindern.

KURZFRISTIGE GELDMARKTFONDS

Der Nettoinventarwert der Anteile wird für alle Serien der folgenden Teilfonds in US-Dollar je Anteil ausgedrückt: Federated Short-Term U.S. Prime Fund, Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund und Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund.

Die CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund und Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund), mit Ausnahme des Teilfonds Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series, versuchen, durch Bewertung der Portfoliowertpapiere nach der Buchwertmethode („amortised cost method") den Nettoinventarwert der Anteile konstant auf einem Wert von US$ 1 zu halten.

Der Teilfonds Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series wird die Erträge und Gewinne aus seinen Portfolioanlagen akkumulieren, sodass der Nettoinventarwert der Serie schwanken wird.

Die Anteile eines LVNAV-Geldmarktfonds können zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen werden, der dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds entspricht, solange dieser konstante Nettoinventarwert je Anteil nicht um mehr als 0,2% von dem Nettoinventarwert je Anteil abweicht, der nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt wurde, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds und in der Satzung dargelegt. Im Falle einer Abweichung von mehr als 0,2% erfolgt die Zeichnung oder Rücknahme zu einem Preis in Höhe des Nettoinventarwerts je Anteil, der nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden ermittelt wurde, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds und in der Satzung dargelegt.

Das Vermögen eines kurzfristigen Geldmarktfonds muss mindestens einmal täglich nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen bewertet werden. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse eines kurzfristigen Geldmarktfonds wird auf die vierte Nachkommastelle der Währung dieser Klasse gerundet, wobei gilt:

(i) im Falle eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel (Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund und Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund) können die Vermögenswerte des Teilfonds auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig; der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse des Teilfonds wird auf die zweite Nachkommastelle der Währung dieser Klasse gerundet. Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel muss mindestens einmal täglich berechnet werden. Die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil und dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen ermittelten Nettoinventarwert wird überwacht und täglich auf fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht; und

(ii) im Falle eines LVNAV-Geldmarktfonds können die Vermögenswerte mit einer Restlaufzeit von bis zu 75 Tagen auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig. Die Buchwertmethode wird nur zur Bewertung eines Vermögenswerts eines LVNAV-Geldmarktfonds verwendet, wenn der so ermittelte Wert dieses Vermögenswerts nicht um mehr als 0,1% von dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen oder beiden Methoden, wie in der Verordnung über Geldmarktfonds dargelegt, ermittelten Wert dieses Vermögenswerts abweicht.

Der konstante Nettoinventarwert je Anteil eines LVNAV-Geldmarktfonds muss mindestens einmal täglich berechnet werden. Die Differenz zwischen dem konstanten Nettoinventarwert je Anteil und dem nach der Bewertung zu Marktpreisen oder der Bewertung zu Modellpreisen ermittelten Nettoinventarwert wird überwacht und täglich auf fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht.

Der Verwalter überwacht täglich für jeden kurzfristigen Geldmarktfonds die Differenz zwischen dem Wert der Vermögenswerte des jeweiligen kurzfristigen Geldmarktfonds ermittelt nach der Buchwertmethode und dem Wert ermittelt zu Marktpreisen oder Modellpreisen. Für den Fall einer Diskrepanz legt der Verwalter die Angelegenheit dem Verwaltungsrat, dem Manager und/oder der Verwahrstelle vor, je nachdem, wie hoch die Diskrepanz ausfällt. Diese täglichen Überprüfungen und eventuelle Einbindungen im Eskalationsverfahren werden dokumentiert.

BUCHWERTMETHODE

Das Vermögen eines Teilfonds kann auf Basis der Buchwertmethode, wie nachstehend dargelegt, bewertet werden, wobei die Wertpapiere eines Teilfonds zu ihren Anschaffungskosten bewertet und danach unter der Annahme einer Abschreibung bis zur Fälligkeit bei Berücksichtigung etwaiger Marktaufschläge oder -abschläge bewertet werden, sofern die Bewertung den Anforderungen der Zentralbank entspricht.

Nach der Buchwertmethode werden die Anlagen der Teilfonds mit dem Anschaffungspreis, unter Berücksichtigung von Marktaufschlägen und -abschlägen, anstelle des jeweiligen Marktwertes bewertet. Der Verwaltungsrat überwacht diese Bewertungsmethode laufend und empfiehlt gegebenenfalls Veränderungen, um sicherzustellen, dass die Anlagen des Teilfonds zu dem vom Verwaltungsrat in gutem Glauben festgesetzten angemessenen Wert bewertet werden. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird festgestellt, indem die Beteiligung der Anteile an den Wertpapieren, an ihren Erträgen und an anderen Vermögenswerten der Teilfonds zusammengerechnet wird, abzüglich der Beteiligung der Anteile an den Verbindlichkeiten der Teilfonds und der Gesellschaft sowie aller Verbindlichkeiten, die den Anteilen direkt zugerechnet werden, geteilt durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem Teilfonds zurechenbar sind, werden anteilig auf alle Teilfonds verteilt. Der Nettoinventarwert jeder Anteilklasse wird festgestellt, indem der Betrag des Nettoinventarwertes, welcher dieser Klasse zuzurechnen ist, berechnet wird. Der Betrag des Nettoinventarwertes des Teilfonds, welcher einer Klasse zuzurechnen ist, wird durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Klasse festgestellt.

Kurzfristige Geldmarktfonds

Die kurzfristigen Geldmarktfonds können, wie vorstehend unter (i) und (ii) dargelegt, auf Basis der Buchwertmethode bewertet werden, soweit dieses gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zulässig ist.

Andere Teilfonds

Bei anderen Teilfonds können Geldmarktinstrumente anhand der Buchwertmethode bewertet werden, wobei die Geldmarktinstrumente eine Restlaufzeit von höchstens drei Monaten und keine erhöhte Sensitivität in Bezug auf Marktparameter, z.B. das Kreditrisiko, aufweisen dürfen.

KAUF VON ANTEILEN

KAUF DER ANTEILE

Zugelassene Anleger können, vorbehaltlich der Annahmefristen des Teilfonds, Anteile an jedem Handelstag entweder

- über einen Finanzmittler (siehe Abschnitt *„zeichnung über einen Finanzmittler“* oder
- direkt vom Teilfonds über BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company (der „Verwalter“) (siehe Abschnitt *„DirektZeichnungen“* kaufen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Kaufauftrag abzulehnen. Vor dem Ablauf der Annahmefrist des Teilfonds werden vorbehaltlich der Annahme des Kontoeröffnungsantrags im Original oder in Kopie und sämtlicher weiterer erforderlicher Dokumentation (beispielsweise Geldwäschedokumentation) durch den Verwalter alle Kaufaufträge wirksam und die Anteile ausgegeben.

Rücknahmeerlöse werden nicht ausgezahlt bis der Original-Kontoeröffnungsantrag bei dem Verwalter eingegangen ist (und nachdem alle erforderlichen Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche durchgeführt wurden). Nachfolgende Kauf- oder Rücknahmeanträge können schriftlich, auf dem Postweg, per Telefax oder telefonisch erfolgen und werden vom Verwalter angenommen, sofern sie bis zum bzw. vor Ablauf der Annahmefrist eingehen. Änderungen der eingetragenen Angaben und Zahlungsanweisungen eines Anteilinhabers können nur bei Erhalt der Originalunterlagen erfolgen. Weitere Informationen zur Rücknahme von Anteilen finden Sie unten unter „Rücknahme von Anteilen“.

Anteilspreis

Die Anteile aller Teilfonds werden zu dem Nettoinventarwert verkauft, der als nächstes nach Eingang des Auftrages ermittelt wird, sofern die Teilfonds die Zahlung für die Anteile bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist erhalten. Der Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag ermittelt.

Ausgabeaufschlag

Von Ihrem Finanzmittler oder dem Manager kann ein Ausgabeaufschlag (der „Ausgabeaufschlag“) erhoben werden; in diesem Fall entspricht der Angebotspreis der Anteile ihrem Nettoinventarwert zuzüglich des erhobenen Ausgabeaufschlags.

In Bezug auf die Anteilsklassen A der Aktienfonds kann:

- für Käufe von weniger als US$ 1 Mio. ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5,50% des NAV erhoben werden;
- für Käufe von US$ 1 Mio. und darüber kann der Finanzmittler einen Ausgabeaufschlag von bis zu 0,75% des NAV erheben;
- Zusätzlich zu dem Ausgabeaufschlag kann in Bezug auf die erworbenen Anteile eine Vorabprovision vom Manager an den Finanzmittler zu zahlen und die Rücknahme dieser Anteile Gegenstand einer Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge oder „CDSC“) sein (vgl. „Zahlungen an Finanzmittler - Vorabprovisionen - Aktienfonds“ and „Rücknahme von Anteilen - Gebühren bei Rücknahme - Aktienfonds“).

In Bezug auf die Anteilsklassen A der Rentenfonds kann Ihr Finanzmittler einen Ausgabeaufschlag von bis zu 3,00% des Nettoinventarwertes der erworbenen Anteile erheben.

Ansonsten entspricht der Angebotspreis der Anteile ihrem Nettoinventarwert.

Zahlungen für den Erwerb von Anteilen

Alle Zeichnungen für Anteile müssen für alle Serien aller Teilfonds in US-Dollar erfolgen (außer für die Zeichnungen der Serien folgender Teilfonds):

- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class A Shares – EUR ACC, Class I Shares – EUR DIS und Class A Shares – EUR DIS, deren Zeichnungen in Euro erfolgen müssen;
- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class I Shares – EUR DIS und Class A Shares – EUR DIS, deren Zeichnungen in Euro erfolgen müssen;
- **Federated High Income Advantage Fund**
  Class I Shares – GBP DIS, dessen Zeichnungen in Pfund Sterling erfolgen müssen; und
- **Federated U.S. Total Return Bond Fund**
  Class I Shares – GBP DIS, dessen Zeichnungen in Pfund Sterling erfolgen müssen.

Die Fristen für die Abwicklung der Zeichnungen hängt davon ab, wie und von wem die Anteile gekauft wurden. Informationen zu den Abwicklungsfristen für den Erhalt der Zeichnungsbeträge finden Sie unter *„Zeichnung über einen Finanzmittler“* oder *„Direktzeichnungen“*.

Zusätzliche Bedingungen beim Kauf von Anteilen

Für eine Anlage in die Teilfonds müssen Antragsteller bestätigen, dass sie weder US-Personen sind noch die Anteile für oder zugunsten von US-Personen erwerben und dass der jeweilige Zeichner die Anteile nicht an oder zugunsten von US-Personen verkaufen, anbieten, übertragen, hypothekarisch belasten oder in sonstiger Weise abtreten wird (es sei denn, es handelt sich um eine Transaktion, die von den US-amerikanischen Wertpapiergesetzen ausgenommen ist), und Auskunft darüber geben, ob sie in Irland Ansässige sind. Anteilinhaber der Teilfonds müssen die Gesellschaft unverzüglich informieren, falls sie US-Personen oder in Irland Ansässige werden; im ersteren Fall müssen sie die Anteile zurückgeben oder anderweitig an Personen, die keine US-Personen sind, veräußern.

Jeder Anleger bestätigt, dass er die Risiken im Zusammenhang mit der Übermittlung von Anweisungen schriftlich per Post, Telefax oder per Telefon akzeptiert und sicherstellen wird, dass Anweisungen ordnungsgemäß versandt werden. Jeder Anleger akzeptiert, dass weder der Verwalter noch der Teilfonds für Verluste, die aus dem Nicht-Erhalt von Anweisungen resultieren, haftbar gemacht werden können. Jeder Anleger akzeptiert

seine alleinige Verantwortung für Verluste, die durch Verzögerungen oder den Nicht-Erhalt von Anweisungen oder Bestätigungen von Anweisungen verursacht wurden, und wird den Verwalter und den Teilfonds von jeglicher hieraus entstehenden Haftung freistellen.

Der Verwalter oder der Manager kann nach eigenem Ermessen für angemessen oder erforderlich befundene Schritte zur Beendigung der Beziehung zu einem Anteilinhaber unternehmen, sofern geltende Rechtsvorschriften dies verlangen.

MINDESTANLAGEBETRAG

Der Mindesterstanlagebetrag und nachfolgende Anlagebeträge für alle Teilfonds und Serien sind nachstehend aufgeführt: Allerdings kann ein Anteilkonto auch mit einem geringeren Betrag eröffnet werden, sofern der Mindesterstanlagebetrag innerhalb von 90 Tagen nach Eröffnung des Kontos erreicht wird. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, in Bezug auf bestimmte Konten ganz oder teilweise auf derartige Mindestanforderungen zu verzichten. Wenn ein Anteilinhaber mehr als ein Konto unterhält, wird der Mindestanlagebetrag errechnet, indem alle Anteilkonten, die der Anteilinhaber an dem Teilfonds unterhält, zusammengezählt werden. Die Mindestanlage eines institutionellen Anlegers wird ermittelt, indem alle von diesem Anleger beim Teilfonds gehaltenen Konten zusammengezählt werden. Für Konten, die über professionelle Anlagevermittler errichtet wurden, können geringere Mindestanlagebeträge gelten. Anleger sollten bedenken, dass professionelle Anlagevermittler im Zusammenhang mit Transaktionen in Anteilen unter Umständen Gebühren erheben.

Teilfonds	Mindest-erstanlage-betrag	Nachfol-gende Anlagen – Mindest-betrag
Federated High Income Advantage Fund		
Class A Shares – USD ACC	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Class A Shares – EUR ACC	€25,000	€1,000
Class I Shares – USD DIS	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Class I Shares – EUR DIS	€25,000	€1,000
Class I Shares – GBP DIS	£25,000	£1,000
Class A Shares – EUR DIS	€1,500	€100
Federated U.S. Total Return Bond Fund		
Class I Shares – EUR DIS	€25,000	€1,000
Class I Shares – USD DIS	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Class I Shares – GBP DIS	£25,000	£1,000
Class A Shares – EUR DIS	€1,500	€100
Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund		
Institutional Services – Dividend Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Institutional Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Investment – Dividend Series	U.S.$10,000	U.S.$1,000
Investment – Growth Series	U.S.$10,000	U.S.$1,000
Federated Short-Term U.S. Prime Fund		
Institutional Service Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Institutional Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Investment – Dividend Series	U.S.$1,000	U.S.$50
Institutional Services – Dividend Series	U.S.$10,000	U.S.$1,000
Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund		
Institutional Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Institutional Service Series	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Federated Strategic Value Equity Fund		
Class A Shares – USD DIS	U.S.$1,500	U.S.$100
Class I Shares – USD DIS	U.S.$25,000	U.S.$1,000
Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund		
Class A (dis) Shares – USD	U.S.$1,500	U.S.$100

ZEICHNUNG ÜBER EINEN FINANZMITTLER

Richten Sie ein Konto bei einem Finanzmittler ein, der als Vermittler in Ihrem Auftrag handeln soll.

Frist für die Übersendung der Kaufaufträge

- **Rentenfonds und Aktienfonds**

  Senden Sie Ihren Kaufauftrag für Anteile zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Zeitpunkt an den Finanzmittler, so dass dieser ihn vor Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Sie werden Eigentümer der Anteile, wenn der Teilfonds Ihre Zahlung in US-Dollar, Euro bzw. in Pfund Sterling bis zum Ende des nachfolgenden Handelstages erhalten hat.

- **Kurzfristige Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment - Growth Series**

  Senden Sie Ihren Kaufauftrag für Anteile zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Zeitpunkt an den Finanzmittler, so dass dieser ihn vor Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Sie werden Eigentümer der Anteile und erhalten die Ausschüttung zum betreffenden Tag (sofern erklärt), solange der Finanzmittler den Auftrag vor Ablauf der Annahmefrist telefonisch, per Fax oder elektronisch an den Verwalter weiterleitet und der Teilfonds die Zahlung in US-Dollar, in Euro bzw. in Pfund Sterling bis zum Ende des Handelstages erhalten hat.

- **Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment - Growth Series**

  Senden Sie Ihren Kaufauftrag für Anteile zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Zeitpunkt an den Finanzmittler, so dass dieser ihn vor Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Sie werden Eigentümer der Anteile, wenn der Finanzmittler den Auftrag bis zum Ablauf der Annahmefrist telefonisch, per Telefax oder elektronisch an den Verwalter übermittelt und der Teilfonds die Zahlung in US-Dollar bis zum Ende des nachfolgenden Handelstages erhalten hat.

Frist für die Abwicklung über einen Finanzmittler

- **Renten- und Aktienfonds**

  Für den Kauf von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ist es erforderlich, dass die Zahlung bei der Gesellschaft per Überweisung bis spätestens zum Ende des nächsten Handelstages nach Übermittlung des Auftrags eingeht. Bei Zeichnungsaufträgen, die über bestimmte Clearingsysteme verarbeitet werden, kann die Abwicklung bis zu drei Tage nach dem Handelstag erfolgen, an dem der Zeichnungsauftrag eingereicht wurde.

- **Kurzfristige Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series)**

  Für den Kauf von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ist es erforderlich, dass die Zahlung per Überweisung vor Ende des Handelstages bei der Gesellschaft eingeht, an dem der Zeichnungsauftrag eingereicht wurde.

- **Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment- Growth Series**

  Für den Kauf von Anteilen an einem bestimmten Handelstag ist es erforderlich, dass die Zahlung bei der Gesellschaft per Überweisung bis zum Ende des nächsten Handelstages nach Einreichung des Zeichnungsauftrages eingeht.

Finanzmittler sollten ihre Zahlungen entsprechend den Anweisungen im Kontoeröffnungsantrag ausführen. Der Finanzmittler ist für die unverzügliche Weiterleitung der Zahlungen für Kaufaufträge verantwortlich.

DIREKTZEICHNUNGEN

Informationen über die Voraussetzungen und die Fristen der Anträge zur Kontoeröffnung und die Zahlungen der Zeichungsbeträge ist nachfolgend ausgeführt. Bitte beachten Sie, dass die geltenden Anforderungen für Natürliche Personen und Institutionelle Anleger unterschiedlich sind:

- **Natürliche Personen:** Natürliche Personen, die für eigene Rechnung anlegen, können ein Konto bei dem Teilfonds eröffnen, indem sie bis zum Ablauf der Annahmefrist einen ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag an den Verwalter senden. Sie werden bei Erstanlagen und nachfolgenden Anlagen Eigentümer der Anteile, nachdem Ihr Kontoeröffnungsantrag beim Verwalter und die Zahlung beim Teilfonds bis spätestens zum Ablauf der Annahmefrist an diesem Tag eingegangen sind.

- **Institutionelle Anleger:** Institutionelle Anleger, die Anteile direkt beim Teilfonds zeichnen, können ein Konto eröffnen, indem sie bis zum Ablauf der Annahmefrist einen ausgefüllten Kontoeröffnungsantrag an den Verwalter senden. Um Anteile an einem bestimmten Handelstag zu erwerben, muss die Zahlung im Einklang mit den maßgeblichen Annahmefristen für Zeichnungen über Finanzmittler (siehe „*Zeichnung über einen Finanzmittler*“ und „*Zeitpunkt der Abwicklung über einen Finanzmittler*“) eingehen.

Detaillierte Überweisungsangaben sind im Kontoeröffnungsantrag ausgeführt.

WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR ZEICHNUNGSBETRÄGE

Zinserträge aus vorzeitiger Abwicklung oder für nicht zugeordnete Beträge werden ordnungsgemäß nach Ermessen des Verwaltungsrates mit den Gebühren/ Verbindlichkeiten des Teilfonds verrechnet.

Die Gesellschaft kann, sogar vor Eingang von Zeichnungsbeträgen, auf die platzierten Aufträge vertrauen und die zu erwartenden Zeichnungsbeträge anlegen. Unterlässt oder versäumt es ein Anleger, die Überweisung der Zeichnungsbeträge vor Ablauf der entsprechenden Fristen zu veranlassen, so können dem Teilfonds Verluste, Kosten oder Auslagen entstehen. Jeder Anleger erklärt sich bereit, die Gesellschaft, den Manager, den Verwalter, die DepotbankVerwahrstelle und den Anlageberater für Verluste, Kosten und Auslagen zu entschädigen, die diesen dadurch entstanden sind, dass der Anleger es versäumt oder unterlassen hat, die Überweisung der Zeichnungsbeträge in frei verfügbaren Mitteln auf das Konto des Teilfonds innerhalb der jeweiligen Annahmefristen zu veranlassen.

Wird ein Zeichnungsauftrag für den Kauf der Anteile nicht fristgerecht abgewickelt, können bereits ausgegebene Anteile zurückgezogen werden und der Antragsteller trägt evtl. Stornierungskosten und das Investitionsrisiko nach Ermessen des Managers.

VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE

Um die Geldwäschevorschriften des Strafrechtsgesetzes (Geldwäsche und Finanzierung von Terror) von 2010 und des Strafrechtsgesetzes (terroristische Straftaten) von 2005 zu erfüllen, können Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche eine Aufforderung an einen Antragsteller zur Vorlage eines Identitätsnachweises bei dem Manager oder beim Verwalter beinhalten. Anleger müssen einen Identitätsnachweis und zwei Adressnachweise vorlegen. Eine natürliche Person muss beispielsweise eine amtlich von einem zuständigen Institut wie einer ernannten Person, einem Notar oder einer anderen durch den Verwalter bestimmten Behörde beglaubigte Kopie eines Reisepasses oder eines Personalausweises vorlegen. Kapitalgesellschaften, die nicht an regulierten Börsen gelistet oder nicht anderweitig davon ausgenommen sind, müssen Dokumente vorlegen, einschließlich einer beglaubigten Kopie der Eintragungsurkunde, der Gründungsurkunde und der Satzung, der Bevollmächtigung, der offiziellen Gesellschafterliste und der Liste der wirtschaftlichen Eigentümer, in einigen Fällen zusammen mit dem Identitätsnachweis der wirtschaftlichen Eigentümer des Unternehmens, wenn eine Person oder Einheit mehr als 25 % des Eigentums der Gesellschaft besitzt oder kontrolliert. Andere Gesellschaften wie Personengesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Pensionskassen, Treuhandgesellschaften, Vereine oder Wohltätigkeitsverbände unterliegen Anforderungen, die auf das Land, in welchem der Verwalter den gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, zugeschnitten sind. Wenn Sie Anteile über einen Finanzmittler kaufen, wenden Sie sich bitte an Ihren Vertreter in Bezug auf bestimmte Anforderungen der Geldwäsche.

ZAHLUNGEN AN FINANZMITTLER

VORABPROVISIONEN – AKTIENFONDS

Erwirbt ein Kunde eines Finanzmittlers Anteile der Klasse A der Aktienfonds, so hat dieser Finanzmittler (z.B. Broker/Dealer, Bank, Anlageberater oder Drittverwalter) Anspruch auf Erhalt einer Vorabprovision von dem Manager.

Kaufbetrag	**Vorabprovision in % des Nettoinventar-werts**
Anteile Klasse A (für Käufe von über US$ 1 Mio.)	
US$ 1 Mio.- US$ 5 Mio.	1.00%
US$ 5 Mio.– US$ 20 Mio.	0.50%
mehr als US$ 20 Mio.	0.25%

Die Vorabprovision wird in Bezug auf jeden Erwerb von Anteilen der Klasse A der Aktienfonds durch einen Kunden eines Finanzmittlers berechnet. Dabei werden weder verschiedene Erwerbe für einen Kunden eines Finanzmittlers noch zeitgleich erfolgende Erwerbe für verschiedenen Kunden eines Finanzmittlers zusammengerechnet.

Hat ein Finanzmittler eine Vorabprovision erhalten, kann eine Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge oder „CDSC“) erhoben werden (vgl. unten **„Rücknahme von Anteilen – Gebühren bei Rücknahme – Aktienfonds“**).

Gebühren für Verwaltungs- und Kundendienstleistungen

Der Manager und seine verbundenen Dienstleister können auf Basis des durchschnittlichen Nettovermögens berechnete Gebühren für Verwaltungs- und/oder Kundendienstleistungen aus ihrem eigenen Vermögen an die Finanzmittler zahlen, die im Gegenzug Verwaltungsdienstleistungen für Kunden, die Anteilinhaber der Teilfonds sind, erbringen.

RÜCKNAHME VON ANTEILEN

RÜCKNAHMEANTRÄGE

Rücknahmen erfolgen an jedem Handelstag und vorbehaltlich der Annahmefristen des Teilfonds.

Sie sollten die Anteile wie folgt zur Rücknahme einreichen:

- über einen Finanzmittler, falls Sie die Anteile über einen Finanzmittler erworben haben. Ihr Finanzmittler erhebt unter Umständen die üblichen Gebühren und Provisionen für diese Dienstleistung.
- direkt an den Teilfonds, falls Sie die Anteile direkt von dem Teilfonds erworben haben.

Rücknahmeanträge werden erst nach Annahme durch den Verwalter wirksam. Rücknahmeanträge sind erstnach Erhalt und Annahme eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrages durch den Verwalterwirksam. Nach Erhalt und Annahme eines ordnungsgemäß ausgefüllten Rücknahmeantrages durch den Verwalter, erfolgt die Rücknahme der Anteile an dem Tag des Eingangs des Rücknahmeantrags oder an dem darauffolgenden Handelstag (je nach Ablauf der Annahmefrist des Teilfonds) vorbehaltlich einer vorübergehenden Aussetzungen von Rücknahmen wie unten in dem Abschnitt „*Vorübergehende Aussetzung der Bewertung der Anteile und des Verkaufs und der Rücknahme*“ beschrieben.

Rücknahmen über einen Finanzmittler

Senden Sie Ihren Rücknahmeantrag zu einem mit dem Finanzmittler vereinbarten Termin an den Finanzmittler, so dass dieser den Antrag bis zum Ablauf der Annahmefrist an den Verwalter senden kann. Die Finanzmittler sind für die unverzügliche Weiterleitung der Rücknahmeanträge und die Übermittlung ordnungsgemäßer schriftlicher Rücknahmeanweisungen wie nachfolgend beschrieben verantwortlich.

Direkte Rücknahmeanträge

Sie können Anteile aller Teilfonds zurückgeben, indem Sie dies der Gesellschaft unter der in dem Kontoeröffnungsantrag angegebenen Adresse schriftlich mitteilen oder indem Sie den Teilfonds oder den Verwalter unter der unter http://fiml.federatedinvestors.com angegebenen Nummer kontaktieren.

ANTEILSPREIS

Die Anteile werden zu dem Nettoinventarwert zurückgenommen, der als nächstes nach Eingang des Rücknahmeantrages für diese Anteile berechnet wird. Der Nettoinventarwert wird zum Bewertungszeitpunkt eines jeden Handelstages ermittelt.

RÜCKNAHMEERLÖSE

Die Rücknahmeerlöse werden in der betreffenden Währung per Überweisung gemäß den vom Anteilinhaber für sein Konto erteilten Anweisungen gezahlt. Rücknahmerlöse werden nicht ausgezahlt bevor der Verwalter den originalen Kontoeröffnungsantrag erhalten hat und alle notwendigen Geldwäscheprüfungen abgeschlossen sind.

Für die Aktienfonds und die Rentenfonds sowie für den Teilfonds Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series werden die Rücknahmeerlöse für vom Verwalter bis zum Ablauf der Annahmefrist erhaltene und angenommene Rücknahmeanträge am nächsten Handelstag in Höhe des Nettoinventarwertes überwiesen, der unmittelbar nach Eingang des Rücknahmeantrags ermittelt wird.

Für die kurzfristigen Geldmarktfonds (mit Ausnahme des Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series) werden die Rücknahmeerlöse für vom Verwalter bis zum Ablauf der Annahmefrist erhaltene und angenommene Rücknahmeanträge am selben Handelstag in Höhe des Nettoinventarwertes überwiesen, der unmittelbar nach Eingang des Rücknahmeantrages ermittelt wird.

Rücknahmeaufträge, die über bestimmte Clearingsysteme abgewickelt werden, können bis zu drei Handelstage nach Eingang des Rücknahmeauftrages abgewickelt werden. Wurden die Anteile ursprünglich aufgrund eines per Telefax übersandten Zeichnungsauftrages ausgegeben, erfolgt eine Zahlung der Rücknahmeerlöse erst bei Eingang des Kontoeröffnungsantrags im Original sowie nach Abschluss aller notwendigen Geldwäsche-Überprüfungen. Rücknahmeanträge werden bei Erhalt von Anweisungen per Fax nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das eingetragene Konto erfolgt ist.

ANPASSUNG VON RÜCKNAHMEBETRÄGEN

Wenn die an einen Anteilinhaber gezahlten Rücknahmeerlöse den Nettoinventarwert des Teilfonds am betreffenden Handelstag überschreiten, kann der Teilfonds von dem Anteilinhaber die Rückzahlung des den Nettoinventarwert übersteigenden Betrags verlangen, da der Anteilinhaber gegenüber dem Teilfonds für diesen Betrag haftet.

GEBÜHREN BEI RÜCKNAHME – AKTIENFONDS

Der Rücknahmeerlös kann sich um eine Rücknahmegebühr (Contingent Deferred Sales Charge oder „CDSC“) wie folgt verringern.

Anteile der Klasse A der Aktienfonds

Bei einem Erwerb von Anteilen der Klasse A im Wert von mindestens US$ 1 Mio. gilt eine CDSC von 1,00% auf alle Anteile aus diesem Erwerb, die innerhalb von 18 Monaten nach Erwerb zurückgegeben werden.

Vorbehaltlich einer Mitteilung an den Verwalter wird bei Rücknahme von Anteilen keine CDSC erhoben, wenn:

- der Tod des letzten überlebenden Anteilinhabers in Bezug auf das Konto oder Ihre Invalidität nach dem Anteilskauf eingetreten ist;
- die Anteile von Verwaltungsratsmitgliedern, von den Anlageberatern, vom Manager und ihren verbundenen Unternehmen, von Mitarbeitern eines Finanzmittlers, der Anteile gemäß eines Vertriebsvertrags mit einer Vertriebsstelle verkauft, oder von direkten Familienmitgliedern der vorstehend genannten Personen gekauft wurden;
- die Anteile über einen Finanzmittler erworben wurden, der bei Erwerb keine Vorabprovision erhalten hat;
- der Erwerb der Anteile durch thesaurierte Ausschüttungen oder Veräußerungsgewinne finanziert wurde;
- der Teilfonds das Konto schließt, wenn dessen Stand einen vorgeschriebenen Mindestbetrag unterschreitet, und die Anteile zurücknimmt; oder
- die Anteile gemäß dem Umtauschrecht erworben wurden und die für die Anwendung der CDSC geltende Haltefrist gewahrt wurde (die Haltefrist der durch Umtausch erworbenen Anteile wird mit der Haltefrist der im Umtausch verkauften Anteile verrechnet).

Erfüllt Ihre Anlage die Voraussetzungen für eine Befreiung von der CDSC, müssen Sie oder Ihr Finanzmittler dies dem Verwalter zum Zeitpunkt der Rücknahme mitteilen. Ohne eine Mitteilung an den Verwalter wird die CDSC berechnet.

Um die Rücknahmegebühr so niedrig wie möglich zu halten, erfolgt die Rücknahme Ihrer Anteile in dieser Reihenfolge:

- Anteile auf die keine CDSC erhoben wird; und
- Anteile mit der längsten Haltedauer (bei der Bestimmung des Zeitraums der Haltedauer wird die Zeit angerechnet, in der Sie Anteile anderer Fonds von Federated, die später gegen Anteile dieses Teilfonds eingetauscht wurden, gehalten haben).

Der Berechnung der CDSC erfolgt dann auf Basis des Anteilpreises zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Rücknahme, je nachdem welcher Wert niedriger ist.

GEBÜHR BEI RÜCKNAHME ODER UMTAUSCH – FEDERATED HIGH INCOME ADVANTAGE FUND

Bei der Rücknahme von Anteilen des Federated High Income Advantage Fund innerhalb von 90 Tagen nach ihrem Kauf, steht es im Ermessen des Managers, eine Rücknahmegebühr in Höhe von 2,00% zu erheben, wenn der Manager glaubt, dass ein möglicherweise schädlicher kurzfristiger oder übermäßiger Handel betrieben wird. Diese Gebühr gilt auch für den Umtausch von Anteilen, da ein Umtausch die Rücknahme und nachfolgend den Kauf von Anteilen eines anderen Teilfonds beinhaltet.

Die Rücknahmegebühr soll von kurzfristigen Investitionen in die Teilfonds abhalten, Transaktionsausgaben und andere Ausgaben des Teilfonds, die durch kurzfristige Rücknahmen verursacht werden, decken und das Portfoliomanagement erleichtern (z.B. durch die Verringerung der Wahrscheinlichkeit, das der Teilfonds Wertpapiere seines Portfolios zu einem unpassenden Zeitpunkt veräußern oder größere Barmittel vorhalten muss, um kurzfristigen Rückgabeverlangen nachkommen zu können). Die Rücknahmegebühr wird zur Deckung von Kosten und Auslagen verwendet, die dem Teilfonds im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen entstanden sind; etwaige übersteigende Beträge fallen dem Teilfonds zu. Bei der Rücknahmegebühr handelt es sich nicht um einen Ausgabeaufschlag und sie wird nicht an den Anlageberater, den Manager oder verbundene Unternehmen gezahlt. Der Teilfonds behält sich das Recht vor, die Bedingungen dieser Rücknahmegebühr mit vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber jederzeit zu ändern oder diese Gebühr abzuschaffen. Zwecks Berechnung dieser Rücknahmegebühr werden die zurückzunehmenden Anteile gemäß dem „first in, first out“-Prinzip behandelt, (d.h. es wird

davon ausgegangen dass die Anteile, die am längsten gehalten wurden, zuerst zurückgegeben werden).

ZURÜCKGESTELLTE RÜCKNAHMEN

Falls die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile eines Teilfonds an einem Handelstag einem Zehntel oder mehr der gesamten ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds entspricht, können die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Rücknahme der Anteile ablehnen, die ein Zehntel der gesamten ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds übersteigt. In diesem Fall werden die Rücknahmeanträge für diesen Handelstag anteilig reduziert. Die Gesellschaft wird die zurückgenommen Anteile so behandeln, als ob ein Rücknahmeantrag an jedem darauf folgenden Handelstag erhalten wurde (auch hinsichtlich dieser Rücknahmeanträge verbleibt der Gesellschaft das Recht auf eine Zurückstellung, soweit das jeweilige Tageslimit erreicht wird), und zwar bis alle Anteile, die Gegenstand des ursprünglichen Antrags waren, zurückgenommen wurden. In solchen Fällen kann die Gesellschaft die Rücknahmeanträge an den folgenden Handelstagen anteilig reduzieren um die oben genannte Grenze einzuhalten.

RÜCKNAHMEN GEGEN SACHLEISTUNGEN

Nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder und mit Zustimmung der Anteilinhaber, die einen solchen Rücknahmeantrag gestellt haben, wird die Gesellschaft diesen Anteilinhabern den Anteil an den Vermögensgegenständen der Gesellschaft übertragen, der dem Wert ihrer Anteile entspricht, wobei die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder berücksichtigt werden. Die Sachleistung erfolgt stets unter der Maßgabe, dass die Gestalt und Art der zu übertragenen Vermögensgegenstände von den Verwaltungsratsmitgliedern in einer Weise bestimmt wurden, die den Verwaltungsratsmitgliedern als angemessen und nicht für die verbleibenden Anteilinhaber nachteilig erscheint. Ferner steht diese Zuweisung der Vermögensgegenstände unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Verwahrstelle. Auf Verlangen des Anteilinhabes, der einen Rücknahmeantrag gestellt hat, kann die Gesellschaft solche Vermögensgegenstände veräußern und die Verkaufserlöse an den Anteilinhaber überweisen. Die durch die Veräußerung der Vermögensgegenstände entstehenden Kosten können nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.

ZWANGSRÜCKNAHMEN

Aufgrund der hohen Kosten für die Führung eines Anteilkontos mit geringem Betrag ist die Gesellschaft berechtigt, die Anteile auf einem Konto einzuziehen und den Erlös an den Anteilinhaber auszahlen, sofern der Kontostand unter den oben aufgeführten Mindestanlagebetrag (siehe "Erforderliche Mindestanlage") fällt.

Bevor die Anteile zum Zwecke der Schließung eines Kontos eingezogen werden, wird der Anteilinhaber schriftlich informiert und erhält Gelegenheit, innerhalb von 30 Tagen zusätzliche Anteile zu kaufen, um dem Mindestbetragserfordernis gerecht zu werden.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile einzuziehen, die unmittelbar oder mittelbar von einer US-Person gehalten werden, oder wenn der Anteilbesitz durch eine bestimmte Person rechtswidrig ist, den Interessen der Gesellschaft zuwiderläuft oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft verstößt.

Gemäß der Satzung ist die Gesellschaft berechtigt, Anteile einzuziehen, wenn während eines Zeitraums von sechs Jahren keinerlei Rückmeldung im Zusammenhang mit einer Bestätigung des Eigentums an den Anteilen, die an den Anteilinhaber geschickt wird, eingeht. Die Nettoerlöse einer solchen Einziehung werden auf ein zinstragendes Konto eingezahlt und bilden eine dauerhafte Verbindlichkeit der Gesellschaft.

ÜBERTRAGUNGEN

Eine Übertragung von Anteilen muss durch schriftliche Übertragung in einer vom Verwaltungsrat der Gesellschaft genehmigten Art und Weise erfolgen. Jede Art der Übertragung muss den vollen Namen und die Anschrift aller Übertragenden und Übertragungsempfänger enthalten und durch bzw. namens des Übertragenden unterzeichnet sein. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft oder sein Bevollmächtigter kann die Eintragung der Übertragung von Anteilen ablehnen, sofern das Übertragungsformular nicht am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Ort zusammen mit sonstigen vom Verwaltungsrat nach vernünftigen Maßstäben verlangten Nachweisen, die das Recht des Übertragenden, eine solche Übertragung vorzunehmen und die Identität des Übertragungsempfängers belegen, hinterlegt wurde. Der Übertragende gilt so lange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Anteilregister eingetragen wurde. Eine Übertragung von Anteilen wird erst eingetragen, wenn der Übertragungsempfänger, falls dieser kein bereits bestehender Anteilinhaber ist, einen Zeichnungsantrag für die entsprechenden Anteile, wie vom Verwaltungsrat der Gesellschaft verlangt, ausgefüllt hat.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, Steuern zum jeweils geltenden Satz auf den Wert der übertragenen Anteile einzubehalten, es sei denn, sie hat von dem Übertragenden eine Erklärung in der vorgeschriebenen Form darüber erhalten, dass der Anteilinhaber kein in Irland Ansässiger ist, bei dem ein Steuerabzug erforderlich wäre. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile des Übertragenden in der Anzahl zurück zu nehmen, die zur Begleichung der entstehenden Steuerschuld notwendig ist.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Eintragung einer Anteilübertragung abzulehnen, bis sie eine Erklärung bezüglich des Wohnsitzes oder Steuerstatus des Übertragungsempfängers in der von den Revenue Commissioners vorgeschriebenen Form erhält.

INFORMATIONEN ZUM KONTO UND ZU DEN ANTEILEN

BESTÄTIGUNGEN

Der Verwalter führt ein Anteilregister über die eingetragenen Anteilinhaber. Es werden keine Namens- oder Inhaberpapiere ausgestellt. Schriftliche Bestätigungen über jede Ausgabe, jeden Kauf oder jede Rücknahme sowie über thesaurierte Ausschüttungen werden jeden Monat (oder auf ausdrücklichen Wunsch vierteljährlich) an die eingetragenen Anteilinhaber verschickt.

Ein Anteilkonto kann auf einen Namen oder auf die Namen von bis zu vier gemeinsamen Kontoinhabern eröffnet werden. Das Anteilregister kann am eingetragenen Sitz des Verwalters ausschließlich im Hinblick auf den Anteilsbestand des Antragstellers eingesehen werden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Der Verwaltungsrat verfolgt die nachstehende Politik in Bezug auf die Feststellung und Auszahlung vom Dividenden:

- In Bezug auf den Federated High Income Advantage Fund – Class A Shares – USD ACC und Class A Shares – EUR ACC und den Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Investment-Growth Series beabsichtigt der Verwaltungsrat, keine Ausschüttungen in Bezug auf die Anteile festzustellen und auszuzahlen.

- In Bezug auf den Federated High Income Advantage Fund (ausgenommen Class A Shares – USD ACC und Class A Shares – EUR ACC); den Federated U.S. Total Return Bond Fund; den Federated Short-Term U.S. Prime Fund; den Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund und den Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund – Institutional Services-Dividend Series, Institutional Series und Investment-Dividend Series beabsichtigt der Verwaltungsrat, soweit möglich täglich Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen des Teilfonds festzustellen und monatlich am ersten Handelstag des Folgemonats auszuzahlen.

- In Bezug auf den Federated Strategic Value Equity Fund beabsichtigt der Verwaltungsrat, soweit möglich, alle Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen des Teilfonds in Bezug auf die Anteile monatlich festzustellen und am ersten Handelstag des Folgemonats auszuzahlen.

- In Bezug auf den Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund beabsichtigt der Verwaltungsrat, soweit möglich, jegliche Ausschüttungen aus den Nettoanlageerträgen des Teilfonds in Bezug auf die Anteile jährlich zum Stichtag („Record Date“) 26 Dezember oder dem Handelstag unmittelbar davor, wenn der 26 Dezember kein Handelstag ist,festzustellen und am zweiten Handelstag nach dem Stichtag auszuzahlen.

Informationen zu den relevanten Daten werden auf der Webseite des Managers unter fiml.federatedinvestors.com zur Verfügung gestellt und können beim Manager direkt angefordert werden. Diese Informationen beinhalten: (i) für Teilfonds die nicht täglich Ausschüttungen feststellen, die voraussichtlichen Daten („Record Date"), zu denen die ausschüttungsberechtigten Anteilinhaber („Shareholders of record") festgelegt werden (ii) die voraussichtlichen Daten für die erste Berechnung des Net Asset Values des Teilfonds nach der Ausführung der Feststellung(en) der Ausschüttung; und (iii) die voraussichtlichen Daten, zu denen die Ausschüttung (falls es eine gibt) an die ausschüttungsberechtigten Anteilinhaber erfolgt („Payable Date").

Über einen Finanzmittler eingereichte Kaufaufträge, die vor Ende der Annahmefrist beim Verwalter eingegangen sind und bis zum Ablauf der entsprechenden Frist abgewickelt sind, berechtigen ab dem betreffenden Tag zu Ausschüttungen. Direkt beim Verwalter eingereichte Kaufaufträge, die bis zum Ablauf der Annahmefrist abgewickelt werden, berechtigen ab dem betreffenden Tag zu Ausschüttungen. Ausschüttungen werden, sofern keine Barauszahlung gewünscht ist, automatisch an dem unmittelbar auf den Payable Date folgenden Handelstag („Dealing Day“) in zusätzliche Anteile wieder angelegt, die an diesem Dealing Day erworben werden. Sollte eine Barauszahlung gewünscht sein, werden die Ausschüttungen auf ein vom Anteilinhaber schriftlich angegebenes Konto überwiesen. Alle Ausschüttungen, die sechs Jahre nach dem ersten Auszahlungstermin nicht geltend gemacht wurden, verfallen automatisch und verbleiben im Vermögen des Teilfonds, ohne dass eine Mitteilung oder andere Maßnahmen seitens der Gesellschaft notwendig werden.

VERÄUßERUNGSGEWINNE

Die Geldmarktfonds können von Zeit zu Zeit Veräußerungsgewinne oder -verluste realisieren. Veräußerungsgewinne oder -verluste können zu einer Erhöhung oder Verminderung der Ausschüttungen führen. Die Rentenfonds und die Aktienfonds können realisierte Veräußerungsgewinne ausschütten, sie sind aber nicht dazu verpflichtet. Ausschüttungen von Veräußerungsgewinnen durch Rentenfonds und Aktienfonds werden, sofern festgestellt, zumindest jährlich ausgeschüttet und automatisch in zusätzlichen Anteile ohne Ausgabenausschlag reinvestiert, es sei denn, es wurde für eine Barzahlung optiert. Bei thesaurierenden Anteilen findet keine Ausschüttung von Veräußerungsgewinnen statt.

VERÖFFENTLICHUNG DER ANTEILPREISE

Außer im Falle einer Aussetzung der Ermittlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises wird der aktuelle Ausgabe- und Rücknahmepreis für die Anteile am Sitz des Managers und im Internet unter fiml.federatedinvestors.com (wobei sich diese Informationen auf den Nettoinventarwert je Anteil des vorangegangenen Handelstages beziehen und nur zu Informationszwecken veröffentlicht werden) an jedem Handelstag veröffentlicht.

UNZULÄSSIGE HANDELSSTRATEGIEN – RENTEN- UND AKTIENFONDS

Exzessiver Handel oder kurzfristige Handelsstrategien in Bezug auf Anteile der Teilfonds („frequent“ oder „short-term trading“) können sich negativ auf die Teilfonds und die Anteilinhaber auswirken, die die Teilfonds als langfristige Anlageinstrumente einsetzen. Findet ein solcher Handel in beträchtlichem Umfang statt, kann dies die Umsetzung der Anlagestrategien der Teilfonds erheblich stören (z.B., indem die Teilfonds gezwungen werden, zu ungünstigen Zeitpunkten Anlagen zu veräußern oder umfangreiche kurzfristige Positionen oder Barpositionen aufzubauen, um Rücknahmen zu ermöglichen), zu erhöhten Makler- und Verwaltungskosten führen und sich auf den Zeitpunkt und die Höhe der von den Teilfonds ausgeschütteten steuerpflichtigen Gewinne auswirken. Anleger, die solche Handelsstrategien verfolgen, sind u.U. bestrebt, von erwarteten Änderungen der Nettoinventarwerte der Teilfonds vor dem Zeitpunkt ihrer Berechnung zu profitieren, bzw. durch eine Gesamt-Strategie des Kaufs und Verkaufs von Anteilen stufenweise Änderungen der Nettoinventarwerte der Teilfonds für sich zu nutzen.

Die Teilfonds überwachen den Handel mit Anteilen, um störende Handelsaktivitäten aufzudecken. Dabei überwachen die Teilfonds Anteiltransaktionen in die Teilfonds und aus den Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von bis zu 30 Tagen. Das Transaktionsvolumen bei Anteilen, ab dem eine Überwachung stattfindet, variiert. Sobald jedoch festgestellt wird, dass die Grenzwerte zweimal innerhalb von 12 Monaten bei einem Anteilinhaber überschritten wurden, wird der betreffende Anteilinhaber von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausgeschlossen. Die Teilfonds sind darüber hinaus berechtigt, Kauf- und Verkaufstransaktionen in die Teilfonds und aus den Teilfonds für Zeiträume von mehr als 30 Tagen zu überwachen. Sollten in diesem Zeitraum potenziell störende Handelsaktivitäten festgestellt werden, wird der betreffende Anteilinhaber von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausgeschlossen. Ungeachtet dessen, ob die

festgelegten Überwachungsgrenzen tatsächlich überschritten werden oder nicht, kann der Verwaltungsrat basierend auf den Beträgen, der Häufigkeit oder dem Schema der Käufe und Rücknahmen oder Umtauschtransaktionen zu dem Schluss kommen, dass ein Anteilinhaber exzessiven Handel betreibt, der den Teilfonds oder den anderen Anteilinhabern schadet oder schaden könnte, und kann den betreffenden Anteilinhaber von jedem weiteren Kauf oder Umtausch von Anteilen ausschließen. Unabhängig davon, wie die Teilfonds die Grenzen für exzessiven Handel mit Anteilen definieren, können sich auch andere Kauf- oder Verkaufstransaktionen mit Anteilen negativ auf die Verwaltung der Teilfonds-Portfolios und deren Performance auswirken.

Ziel der Teilfonds ist es, dass die Gebühren und Beschränkungen hinsichtlich des kurzfristigen Handels für alle Anteilinhaber gelten sollten, ungeachtet der Art ihrer Konten, in denen Anteile gehalten werden. Die Teilfonds rechnen jedoch mit Grenzen bei der Aufdeckung von Handelsaktivitäten bestimmter Anteilinhaber, insbesondere wenn Anteile über Finanzmittler auf Mehrfach- oder Sammelkonten gehalten werden, so dass diese Beschränkungen möglicherweise nicht in gleicher Weise in allen Fällen angewendet werden können. Soweit der Finanzmittler nicht bestimmte Handelsinformationen in Bezug auf das Konto des Finanzmittlers mitteilt, hat der Teilfonds keinen Zugang zu den maßgeblichen Informationen, um möglicherweise übermäßige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten auf dem Konto bzw. den Konten des Finanzmittlers zu überwachen oder zu erkennen. Dementsprechend übernehmen weder die Teilfonds noch die Gesellschaft Verantwortung oder Haftung, wenn solche Aktivitäten durch ein Konto eines Finanzmittlers erfolgen, unabhängig davon, ob dieser Finanzmittler Maßnahmen unternimmt, um solche Vorkommnisse zu verhindern. Es ist Sache des Finanzmittlers, zu entscheiden, ob die Handelsrestriktionen verletzt werden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Kauf- oder Umtauschverlangen in Bezug auf das Konto bzw. die Konten eines Finanzmittlers zurückzuweisen, wenn übermäßige und/oder kurzfristige Handelsaktivitäten festgestellt werden oder ein solcher Verdacht besteht, um eine Störung des Teilfonds zu vermeiden.

UMTAUSCH VON ANTEILEN

Gemäß der Satzung können Anteilinhaber, die Anteile an einem Teilfonds halten, mit Zustimmung des Verwaltungsrates ihre Anteile in Anteile an einem anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen, indem sie dem Manager eine entsprechende Mitteilung in der von ihm festgelegten Form übersenden. Der Umtausch erfolgt gemäß der folgenden Formel:

$$NS = \frac{S \times R \times F}{P} - X$$

Dabei gilt:

NS = Anzahl der zugeteilten Anteile am neuen Teilfonds;

S = Anzahl der umzutauschenden Anteile;

R = Rücknahmepreis eines Anteils;

F = Währungsumrechnungsfaktor, der vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt wird;

P = Ausgabepreis eines Anteils an dem neuen Teilfonds;

X = Anzahl von Anteilen des neuen Teilfonds, deren Wert einer etwaigen Bearbeitungsgebühr entspricht, die jedoch 5% des Wertes der Anteile nicht übersteigen darf.

Entsprechend der vorstehenden Ausführungen hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft festgesetzt, dass Anteilinhaber ihre Anteile in Anteile an anderen Teilfonds der Gesellschaft zum Nettoinventarwert umtauschen können.

Bei Umtausch in Bezug auf die Aktienfonds kann ihr Finanzmittler möglicherweise eine Verkaufsgebühr und/oder einen Provisionsvorschuss erheben, wenn dies vorgesehen ist und solche Zahlungen nicht schon vorher geleistet wurden. Bei Umtausch in Bezug auf den Federated High Income Advantage Fund kann ihr Finanzmittler möglicherweise eine Verkaufsgebühr erheben, wenn dies vorgesehen ist und eine solche Zahlung nicht schon vorher geleistet wurde.

Dem Manager ist mitgeteilt worden, dass gemäß geltendem Recht und der üblichen Praxis in Irland gegebenenfalls Gewinne, die sich aus dem Umtausch einer Anteilklasse ergeben, nicht der irischen Steuer auf Veräußerungsgewinne unterliegen, wenn die Person, die über die Anteile verfügt, kein in Irland Ansässiger ist.

Der Verwalter wird den Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds mit unterschiedlichen Basiswährungen ermöglichen. Ein Umtausch wird für Zwecke eines Wechsels zwischen Teilfonds wie zwei unterschiedliche Transaktionen (eine Rücknahme und eine Zeichnung) mit unterschiedlichem Zahlungsdatum bzw. abweichenden Devisenumtauschzeitpunkten behandelt (d.h. eine Rücknahme bei einem bestehenden Teilfonds und darauffolgende Zeichnung eines neuen Teilfonds). In diesem Fall wird der Verwalter ein Devisengeschäft veranlassen, um die Erlöse der Anteile des bestehenden Teilfonds in die Basiswährung der Anteile des neuen Teilfonds umzutauschen. Bis zur Abwicklung der Teilfonds-/Devisen-Transaktion werden die Erlöse der Rücknahme von der Verwahrstelle für Rechnung des Anlegers gehalten; entsprechend hält der Anleger für diesen Zeitraum weder Anteile im bestehenden noch am neuen Teilfonds. Die Erlöse aus dem Währungsumtausch werden (abzüglich der Kosten) zum Datum der Abwicklung des Teilfonds-/Devisen-Kontraktes für den Erwerb von Anteilen verwendet. Die Anteilinhaber sollten sicherstellen, dass die Mitteilung über den Umtausch bei dem Verwalter bis zum Ablauf der kürzeren der Annahmefristen der beiden Teilfonds eingeht. Diese Dienstleistung erfolgt auf Risiko und Kosten des Anlegers.

Anteilinhaber und potenzielle Anleger sollten ihre Berater hinsichtlich möglicher steuerlicher Konsequenzen oder anderer Folgen des Umtausches von Anteilen konsultieren, die sich aus den Gesetzen des Landes ihrer Gründung, Niederlassung, Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder Sitzes ergeben.

BESONDERE HANDELSTAGE

An sämtlichen Geschäftstagen, an denen die einschlägigen Börsen und Märkte ungeplant aufgrund unvorhergesehener Umstände und Notsituationen geschlossen sind, kann der Berater - in Übereinstimmung mit durch den Manager genehmigten Abläufen - Anteilskäufe und -rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen zulassen (ein „Besonderer Handelstag“). Im Fall eines Besonderen Handelstages werden Informationen zu den Handelsbedingungen auf der Internetseite des Managers unter fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht und können auch durch einen Anruf beim Verwalter unter +353 (0) 21 4380600 zur Verfügung gestellt werden. Die Informationen in diesem Verkaufsprospekt betreffen den Kauf und die Rückgabe sowie den Umtausch von Anteilen an Handelstagen, die keine Besonderen Handelstage sind. Deshalb können die Annahmefrist und der Bewertungszeitpunkt an solchen Besonderen Handelstagen von denen eines normalen Handelstages abweichen. Auch wenn der Manager es

versuchen wird, Informationen in Bezug auf einen Besonderen Handelstag vorab zur Verfügung zu stellen, könnte der Manager hierzu - aufgrund der Natur eines Besonderen Handelstages - nicht in der Lage sein.

UMBRELLA-GELDKONTEN

Aufgrund neuer Anforderungen im Zusammenhang mit Zeichnungs- und/oder Rückkaufsammelkonten in Folge der Investor Money Regulations 2015 wurden Regelungen in Bezug auf Geldkonten hinsichtlich der Gesellschaft und der Teilfonds eingerichtet. Nachfolgend wird die erwartete Funktionsweise solcher Regelungen bezüglich Geldkonten beschrieben. Diese Geldkonten unterliegen nicht dem Sicherungssystem der Investor Money Regulations, sondern den von der Zentralbank verfassten Leitlinien zu Umbrella-Geldkonten in der jeweils gültigen Fassung.

Anlegergelder („Investor Monies“) werden für jede Währung in jeweils einem Umbrella-Geldkonto gehalten. Die Vermögensgegenstände eines jeden Umbrella-Geldkontos sind die der Gesellschaft (für den entsprechenden Teilfonds).

Wenn Zeichnungsbeträge für einen Teilfonds vor Ausgabe der Anteile (an dem relevanten Handelstag) eingezahlt werden, werden sie für den entsprechenden Teilfonds in dem Umbrella-Geldkonto gehalten und als Vermögensgegenstände des Teilfonds behandelt. Die den Teilfonds zeichnenden Anleger sind bis zur Ausgabe ihrer Anteile an dem relevanten Handelstag hinsichtlich ihrer Zeichnungsbeträge ungesicherte Gläubiger des Teilfonds. Die zeichnenden Anleger unterliegen somit dem Kreditrisiko desjenigen Instituts, bei dem das Sammelgeldkonto geführt wird. Solche Investoren partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Teilfonds oder an anderen Rechte der Anleger in Bezug auf ihre Zeichnungsbeträge (inklusive dem Anrecht auf Dividende) bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihre Anteile an dem entsprechenden Handelstag ausgegeben werden.

Anleger, die ihre Anteile verkaufen, sind von dem Handelstag an, an dem ihr Verkaufsantrag angenommen wurde, nicht mehr Anteileigner der verkauften Anteile. Rückkaufbeträge und Dividendenzahlungen werden als gegenüber dem entsprechenden Anleger ausstehende Zahlungen in dem Umbrella-Geldkonto gehalten. Anleger, die ihre Anteile verkauft haben, und solche mit Anspruch auf Dividendenzahlungen, die in dem Umbrella-Geldkonto verbucht wurden, sind mit diesen Beträgen ungesicherte Gläubiger des jeweiligen Teilfonds. Wenn der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen nicht an die jeweiligen Anleger transferiert werden können, weil z.B. die Anleger nicht die notwendigen Angaben gemacht haben, die notwendig sind, damit die Gesellschaft den ihr nach dem einschlägigen Geldwäschegesetz oder nach den Anti-Terror Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nachkommen kann, werden der Rückkaufbetrag und die Dividendenzahlungen auf dem Umbrella-Geldkonto zurückgehalten. Die Anleger sollten entsprechende Angelegenheiten umgehend klären. Investoren, die Anteile verkauft haben, partizipieren nicht an Wertsteigerungen des Net Asset Values des Teilfonds oder an anderen Rechte der Anteilinhaber in Bezug auf solche Rückkaufbeträge (inklusive ausnahmslos dem Anrecht auf Dividenden).

Es wird nicht davon ausgegangen, dass auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge Zinsen gezahlt werden. Alle Zinsen, die auf in dem Umbrella-Geldkonto gehaltene Beträge gezahlt werden, werden dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet und mit den Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder verrechnet.

Informationen zu den mit Umbrella-Geldkonten verbundenen Risiken finden sich unter der Überschrift „Risiken in Zusammenhang mit Umbrella-Geldkonten“.

VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BEWERTUNG DER ANTEILE UND DES VERKAUFS UND DER RÜCKNAHME

Der Manager kann die Feststellung des Nettoinventarwerts sowie den Verkauf oder die Rücknahme von Anteilen vorübergehend aussetzen während:

- jedes Zeitraums (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage oder der üblichen Schließung an Wochenenden), in dem ein Geregelter Markt, der der hauptsächliche Geregelte Markt für einen bedeutenden Teil des Teilfonds ist, geschlossen oder der Handel an diesem Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- jedes Zeitraums, in dem aufgrund einer bestehenden Notlage eine Verfügung seitens der Gesellschaft über Anlagen, die einen wesentlichen Teil des Vermögens des Teilfonds bilden, praktisch nicht möglich ist;
- jedes Zeitraums, in dem aus irgendeinem Grund die Kurse für Anlagen des Teilfonds nicht in angemessener Weise, zügig oder genau von der Gesellschaft festgestellt werden können;
- jedes Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder der Zahlung für Anlagen des Teilfonds nach Ansicht des Verwaltungsrates nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann;
- jedes Zeitraums, in dem Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht an das oder von dem Konto des Teilfonds überwiesen werden können;
- jedes Zeitraums, in dem die Gesellschaft den Zusammenschluss hinsichtlich der Gesellschaft, eines Teilfonds, einer Klasse oder Serie erwägt, vorausgesetzt, die Anteilinhaber der Gesellschaft werden über die Erwägung eines solchen Zusammenschlusses informiert;
- jedes anderen Zeitraums, in dem nach Meinung des Verwaltungsrats Umstände gegeben sind, die eine solche Aussetzung erfordern und dies unter Beachtung der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist; oder
- im Falle eines kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß den für diesen Teilfonds eingerichteten Verfahren für das Liquiditätsmanagement.

Die Gesellschaft informiert die Personen, die von einer solchen Aussetzung voraussichtlich betroffen sind, in einer von ihr als angemessen erachteten Weise. Eine solche Aussetzung ist außerdem unverzüglich der Verwahrstelle, der Zentralbank und der ISE Limited mitzuteilen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

VERWALTUNGSRAT UND LEITENDE ANGESTELLTE DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Geschäfte der Gesellschaft gemäß der Satzung verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann bestimmte Funktionen vorbehaltlich seiner Aufsicht und Weisungsbefugnis an den Manager delegieren.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind mit ihrer beruflichen Tätigkeit und gegenwärtigen Position innerhalb der Gesellschaft und bei dem Manager genannt. Die Adresse der Verwaltungsratsmitglieder ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft.

Denis McAuley III

Herr McAuley, Vorsitzender und Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers, ist Corporate Finance Director und Vice President von Federated Investors, Inc. ("Federated"), und hat weitere Positionen in verbundenen Unternehmen von Federated innerhalb und außerhalb der USA inne. Herr McAuley war bis 31. März 2013 Vice President, stellvertretender Schatzmeister und Principal Accounting Officer von Federated; stellvertretender Schatzmeister von FIC; stellvertretender Schatzmeister von Federated Global Investment Management Corp. („FGIMC") und Senior Vice President sowie Schatzmeister von Federated Administrative Services, Inc („FASI").

Herr McAuley besuchte das Mount Saint Mary's College in Emmitsburg, Maryland. Er kam 1978 zu Federated und arbeitete anschließend von 1989 bis 1993 für die National Securities and Research Corporation, bei der er als Senior Vice President, Chief Financial Officer und Executive Committee Member tätig war. 1993 kehrte er zu Federated zurück.

Gregory P. Dulski

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers. Herr Dulski, im April 1975 geboren, ist als Federateds Seniorberater für alle rechtlichen und regulatorischen Angelegenheiten zuständig, die sich auf Federateds internationale Geschäfte auswirken.

Herr Dulski hat mehr als 16 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche und hat für Federated seit mehr als 10 Jahren sowohl als externe als auch als interner Rechtsberater gearbeitet. Herr Dulski ist in einigen der internationalen Vorstände von Federated tätig; so unter anderem als Vorstandsvorsitzender von Federated International Holdings, B.V. Er hat sich intensiv mit der Neugestaltung von Geldmarktfonds sowohl in den USA als auch in Europa beschäftigt. Zusätzlich zu seiner Tätigkeit bei Federated hat Herr Dulski umfangreiche Branchenerfahrung durch seine Beschäftigung bei Janus Capital Group und ALPS Fund Services in Denver, Colorado und in der Investment Management Gruppe Reed Smith LLP. Herr Dulski machte seinen Abschluss an der juristischen Fakultät der George Washington Universität in 2001 mit Auszeichnung. Er hat zudem einen Bachelor in Buchhaltung von der Arizona State Universität und ist ein amtlich zugelassener Wirtschaftsprüfer, aber als solcher nicht tätig.

Michael Boyce

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers. Herr Boyce, geboren im März 1954, ist irischer Staatsbürger. Er ist als unabhängiger Director sowie als Berater für eine Reihe von irischen Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Vor seiner Wahl zum Verwaltungsratsmitglied nahm Herr Boyce ab 1990 die Position des Executive Director von Northern Trust Investor Services (Ireland) Limited (vormals Ulster Bank Investment Services Limited („UBIS")) ein.

Herr Boyce war Managing Director von Ulster Bank Custodial Services und Managing Director von UBIS. Nach dem Kauf von UBIS durch Northern Trust im Mai 2000 wurde er zum Director of Client Operations ernannt und war in dieser Funktion für eine Vielzahl von institutionellen und privaten Kunden verantwortlich. Herr Boyce hat mehr als 30 Jahre in der Finanzdienstleistungsbranche gearbeitet, darunter in den Bereich Aktienhandel, Fondsmanagement und Fondsverwaltung. Er hat ein Studium an der Michael Smurfit School of Business am University College Dublin mit einem Abschluss in Corporate Governance absolviert. Er ist Mitglied des Securities Institute und war in verschiedenen Ausschüssen der Irish Funds Industry Association tätig. Darüber hinaus ist Herr Boyce Mitglied des Institute of Directors in Irland sowie der Corporate Governance Association of Ireland.

Ronan Walsh

Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft und des Managers. Herr Walsh, geboren im Mai 1952, ist irischer Staatsbürger und war von 1981 bis April 2009 Partner in der Anwaltskanzlei Arthur Cox in Dublin. Sein Fachgebiet war Gesellschaftsrecht mit einem besonderen Schwerpunkt auf Unternehmensfinanzierungen und Finanzdienstleistungen. Herr Walsh ist ebenfalls Aufsichtsratmitglied bei einer Reihe von irischen Gesellschaften. Er hat am Trinity College, Dublin studiert und 1975 sein Anwaltsexamen abgelegt.

Herr McAuley und Herr Dulski sind ebenfalls Gesellschafter von Federated und haben weitere Positionen in verbundenen Unternehmen von Federated inne.

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme auszuüben. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, die in der Satzung der Gesellschaft festgelegt sind, darf ein Verwaltungsratsmitglied nicht an einer Abstimmung in Bezug auf einen Vertrag teilnehmen, an dem es wesentlich beteiligt ist.

Der Company Secretary der Gesellschaft und des Managers ist .Bradwell Limited, Ten Earlsfort Terrace, Dublin 2, D02 T380 Irland. Die Assistant Secretaries der Gesellschaft und des Managers sind Robert J. Wagner und Richard A. Novak, Federated Investors Tower, 1001 Liberty Avenue, Pittsburgh, Pennsylvania 15222-3779, USA.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DEN MANAGER

Der Manager der Gesellschaft ist die Federated International Management Limited, die in Irland als Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 29. November 1990 unter der Registernummer 166961 gegründet wurde. Das genehmigte Kapital des Managers beläuft sich auf US$ 1.000.000, von denen 114.570 Stammaktien zu jeweils US$ 1 ausgegeben und vollständig eingezahlt sind. Nicht erstattungsfähige Einlagen in Höhe von US$ 2.804.864 sind ebenfalls getätigt worden. Die Geschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Management-, Anlageberatungs- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentgesellschaften. Der Manager ist eine mittelbare Tochtergesellschaft von Federated.

In Ermangelung von vorsätzlichem Missbrauch, Bösgläubigkeit oder fahrlässiger Nichtbeachtung seiner Verpflichtungen und Aufgabenbereiche ist der Manager gegenüber der Gesellschaft oder jedem Anteilinhaber nicht haftbar für jede Handlung oder Unterlassung des Managers bei der Ausübung seiner Verpflichtungen und Aufgabenbereiche gemäß des Managementvertrags.

Der Managementvertrag kann sowohl durch die Gesellschaft als auch durch den Manager mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gegenüber der anderen Partei gekündigt werden, oder die Kündigung kann fristlos durch die Gesellschaft erfolgen, wenn der Manager in Vermögensverfall gerät oder insolvent oder anderweitig außerstande ist, seine Verpflichtungen und Aufgabenbereiche gemäß des Managementvertrags zu erfüllen.

Nach dem Managementvertrag ist der Manager berechtigt, seine Managementverpflichtungen auf andere zu übertragen. Der Manager hat seine Pflichten zur Anlageberatung an die Anlageberater, bestimmte Unterstützungsdienstleistungen an FASI und bestimmte Verwaltungsverpflichtungen an den Verwalter übertragen.

Der Manager verwaltet die einzelnen Teilfonds und Serien davon in der Gesellschaft. Der Manager ist zu jeder Zeit verpflichtet, seine entsprechenden Verpflichtungen gegenüber jedem Teilfonds oder jeder Serie zu beachten und muss im Falle eines jeden Interessenskonflikts, der in Bezug auf einen Teilfonds oder Serie entsteht, sicherstellen, dass der Konflikt gerecht gelöst wird.

Die Herren McAuley, Dulski, Boyce und Walsh sind Directors des Managers. Der Company Secretary und der Assistent des Company Secretary des Managers sind ebenfalls Company Secretary und Assistent des Company Secretary der Gesellschaft. Der Manager ist auch als Manager für Federated Unit Trust tätig.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE ANLAGEBERATER

Gemäß dem geänderten Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009 (der „Anlageberatungsvertrag“) wurde MDT Advisers beauftragt, als Anlageberater des Managers in Bezug auf den Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund zu fungieren, und FIC als Anlageberater des Managers für alle anderen Teilfonds.

FIC ist ein im US-Bundesstaat Delaware am 11. April 1989 gegründeter Statutory Trust. MDT Advisers ist eine im US-Bundesstaat Delaware am 13. Februar 1997 gegründete Limited Liability Company. Diese wurde von Federated im Juli 2006 übernommen. FIC und MDT Advisers sind registrierte Anlageberater im Sinne des „U.S. Investment Advisers Act“ von 1940 in seiner geltenden Fassung und mittelbare Tochtergesellschaften von Federated.

Die Anlageberater und sonstige Tochtergesellschaften von Federated beraten etwa 100 US und internationale Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds sowie eine Vielzahl von*Separately Managed Accounts* (einschließlich nicht-US / Offshore-Fonds), deren Vermögenswerte sich zum 31. Dezember 2018 auf insgesamt ca. US$ 377,2 Mrd. beliefen.

FIC berät ungefähr 83 institutionelle separate Konten und private Investmentgesellschaften und andere kollektive Anlageinstrumente (einschließlich nicht-US / Offshore-Fonds), sowie zahlreiche gesondert geführte Konten, deren Vermögenswerte sich insgesamt auf ca. US$ 76,4 Mrd. zum 31. Dezember 2018 beliefen.

Die Anlageberatergebühren werden vom Manager aus deren Managementgebühr bezahlt. Die Anlageberater tragen ihre eigenen Auslagen.

Außer im Falle vorsätzlicher Schlechterfüllung, Bösgläubigkeit oder grob fahrlässiger Missachtung seiner Verpflichtungen oder Aufgabenbereiche auf Seiten des Anlageberaters gemäß des Anlageberatungsvertrags haftet dieser Anlageberater dem Manager, der Gesellschaft, einem Teilfonds oder jedem Anteilinhaber gegenüber nicht für Handlungen oder Versäumnisse im Verlaufe oder in irgendeiner Verbindung mit der Dienstleistung oder für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf eines Wertpapiers entstanden sind. Der Anlageberatungsvertrag kann von dem Manager oder den Anlageberatern durch Mitteilung an die andere Partei innerhalb einer Frist von mindestens 60 Tagen gekündigt werden und endet unverzüglich bei Beendigung des zwischen der Gesellschaft und dem Manager bestehenden Managementvertrages.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE UNTERBEAUFTRAGTEN ANLAGEBERATER

Gemäß dem Anlageberatungsvertrag kann der Anlageberater auf eigene Kosten einen oder mehrere Dritte anstellen oder beauftragen, die ihn bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anlageberatungsvertrag unterstützen. Gemäß den Bedingungen des Anlageberatungsvertrags bleibt der Anlageberater in einem solchen Fall der Gesellschaft und den Teilfonds gegenüber für die Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen des Anlageberatungsvertrages verantwortlich und haftet für Handlungen und Unterlassungen des oder der Dritten, die in Übereinstimmung mit dem Anlageberatungsvertrag ernannt wurden, wie für eigene Handlungen und Unterlassungen.

FIC hat Federated Investors (UK) LLP (“Federated UK”) gemäß dem Anlageberatungsvertrag und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank ernannt, um in Bezug auf den Federated Short-Term U.S. Prime Fund Dienstleistungen auf dem Gebiet des Anlagemanagements (einschließlich der Überwachung der Kapitalanlagen) mit Entscheidungsermessen zu erbringen. Federated UK’s Dienstleistungen erfolgen zusätzlich zu den Leistungen des Anlageberaters. Die Ernennung Federated UK’s durch den Anlageberater entbindet den Anlageberater nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft in Bezug auf den Federated Short-Term U.S. Prime Fund. Federated UK ist von der Financial Conduct Authority (“FCA”) im Vereinigten Königreich zugelassen und untersteht deren Aufsicht und ist der Geschäftsleiter und Anlageverwalter der U.K. Short-Term Money Market Funds, die als OGAWs von der FCA zugelassen sind. Federated UK ist eine indirekte Tochter von Federated und gehört zur selben Unternehmensgruppe wie die Anlageberater. Am 31. Dezember 2018 betrug das gesamte von Federated UK betreute Anlagevermögen £ 4,671 Mrd.

Im Dezember 2017 hat Federated die Principles for Responsible Investment (PRI) (Prinzipien für verantwortliches Investieren) unterzeichnet. Die PRI sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des United Nations Environment Programme und dem United Nations Global Compact. Das durch einen Unterzeichner abgegebene Bekenntnis zu dem PRI ist nicht rechtsverbindlich sondern freiwillig und ambitioniert. Soweit mit unseren Verpflichtungen als Treuhänder vereinbar, schließt dies Anstrengungen mit ein, ökologische, soziale und Unternehmensführungsaspekte (ESG) in die Analyse und Investitionsentscheidung mit einzubeziehen, ein aktiver Eigentümer zu sein und ESG-Themen in unsere Eigentümerpolitik und -praxis einzubeziehen, eine angemessene Offenlegung in Bezug auf ESG-Themen bei den Unternehmen zu fordern, in die wir investieren, die Akzeptanz und die Umsetzung der PRI in der Investmentindustrie voranzutreiben, unsere Effektivität bei der Umsetzung der PRI zu steigern und über unsere Aktivitäten und Fortschritte bei der Umsetzung der PRI zu berichten. Durch die Unterzeichnung der PRI ist Federated nicht verpflichtet, bestimmte Handlung im Zusammenhang mit Investitionsentscheidungen und anderen Aktivitäten vorzunehmen oder zu unterlassen.

Im Juli 2018, Federated erwarb 60 Prozent der Anteile an Hermes Fund Managers Limited (“Hermes”), der als Hermes Investment Management tätig ist, einem Pionier bei ESG Investitionen. Hermes Erfahrungen mit ESG Themen verbessert Federateds Verständnis der im Zusammenhang mit diesen Themen möglichen wesentlichen Risiken und Chancen.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DIE VERWAHRSTELLE

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited ist die Verwahrstelle der Gesellschaft und der Teilfonds. Durch eine Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (die „Verwahrstellenvereinbarung“) hat die Gesellschaft BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited als Verwahrstelle für die Vermögensgegenstände der Gesellschaft bestimmt. Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 13. Oktober 1994 gegründete Private Limited Company. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle besteht in der Aufgabe als Verwahrer und Treuhänder der Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act, 1995 zugelassen.

Die Verwahrstelle ist eine 100%ige indirekte Tochtergesellschaft von The Bank of New York Mellon Corporation („BNY Mellon“). BNY Mellon ist ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen mit Schwerpunkt darauf, seinen Kunden bei der Verwaltung ihrer Finanzanlagen zu unterstützen. Das Unternehmen ist in 35 Ländern vertreten und auf über 100 Märkten tätig. Als führender Anbieter von Finanzdienstleistungen für institutionelle Anleger, Unternehmen und vermögende Privatkunden bietet BNY Mellon durch ein weltweites und kundenfokussiertes Team ausgezeichnetes Asset Management und Wealth Management, Asset Servicing (Wertpapierdienste) sowie Emittenten-, Clearing- und Treasury-Dienstleistungen. Zum 30. Juni 2018 wurde ein Vermögen von US$ 33,6 Billionen verwahrt und/oder verwaltet und ein Anlagevermögen von US$ 1,8 Billionen verwaltet.

Die Verwahrstelle hat die Aufgabe, Verwahr-, Kontroll- und Überprüfungsleistungen im Hinblick auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft und jedes Teilfonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften der OGAW-Verlautbarungen und der Richtlinie zu erbringen. Die Verwahrstelle wird des Weiteren Dienstleistungen im Hinblick auf die Überwachung und Steuerung der Geldströme und Zeichnungen eines jeden Teilfonds erbringen.

Die Verwahrstelle muss unter anderem sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf und die Einziehung von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Vorgaben der OGAW-Regelungen und der Satzung erfolgen. Die Verwahrstelle wird die Anweisungen der Gesellschaft befolgen, es sei denn, diese widersprechen den OGAW-Regelungen oder der Satzung. Die Verwahrstelle ist zudem verpflichtet, die Geschäftsführung der Gesellschaft in jedem Geschäftsjahr zu überprüfen und hierüber den Anteilinhabern zu berichten.

Die Verwahrstelle haftet für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von ihr oder einem Unterverwahrer verwahrt werden, es sei denn, es kann der Nachweis erbracht werden, dass der Verlust nicht die Folge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten, sondern die Folge eines externen Ereignisses ist, welches außerhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegt und dessen Konsequenzen trotz aller zumutbaren gegenteiligen Anstrengungen unvermeidbar gewesen wäre. Weiterhin haftet die Verwahrstelle für alle Verluste, die aus einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung ihrer Pflichten gemäß den OGAW-Regelungen resultieren.

Die Verwahrstelle ist berechtigt, sämtliche oder Teile ihrer Aufgaben zu übertragen, wobei jedoch ihre Haftung dadurch, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung einiger oder sämtlicher Vermögensgegenstände betraut hat, nicht berührt wird. Die Verwahrstelle hat ihre Verwahraufgaben in Bezug auf die verwahrten Finanzinstrumente auf die Bank of New York Mellon SA/NV und/oder die Bank of New York Mellon übertragen. Die Liste der von der New York Mellon SA/NV und/oder der Bank of New York Mellon bestimmten Unterbeauftragten befindet sich in Anhang B. Die Inanspruchnahme bestimmter Unterbeauftragter hängt von den Märkten ab, in denen die Gesellschaft investiert. Aus einer solchen Unterbeauftragung entstehen keine Konflikte.

Die Verwahrstellenvereinbarung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle behält ihre Gültigkeit, bis sie von einer der Parteien unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt wird. Jede Partei kann die Verwahrstellevereinbarung kündigen, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt (i) die jeweils andere Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auch später Gegenstand einer Liquidation wird (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zur Umstrukturierung oder Verschmelzung gemäß Bedingungen, die vorher schriftlich von der Partei genehmigt wurden, die die Kündigungsmitteilung eingereicht hat, wobei diese Genehmigung nicht grundlos verweigert, von Bedingungen abhängig gemacht oder verzögert werden darf) oder ihre Verbindlichkeiten im Sinne von Section 570 des Companies Act nicht erfüllen kann, wenn ein Vermögensverwalter (*Receiver*) für Vermögenswerte einer der Parteien eingesetzt wird, wenn ein Examiner für eine der Parteien eingesetzt wird oder wenn ein Ereignis mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt; oder (ii) ein wesentlicher Verstoß durch eine der Parteien gegen ihre Verpflichtungen im Rahmen dieser Vereinbarung vorliegt und diese Partei einen solchen Verstoß (sofern dieser behoben werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer Mitteilung mit einer Aufforderung zur Behebung des entsprechenden Verstoßes nicht behebt. Die Gesellschaft kann die Bestellung der Verwahrstelle umgehend kündigen, wenn die Verwahrstelle ihre Zulassung als Verwahrstelle für einen gemäß der OGAW-Regelungen oder sonstigen geltenden Rechtsvorschriften genehmigten Fonds verliert und daher ihre Aufgaben im Rahmen der Verwahrstellevereinbarung nicht länger wahrnehmen kann. Gemäß den Bedingungen der Verwahrstellevereinbarung kann die Verwahrstelle Unterverwahrer für das Vermögen der Gesellschaft bestellen. Die Haftung der Verwahrstelle wird jedoch nicht durch die Tatsache berührt, dass sie einem Dritten einen Teil oder das gesamte Vermögen der Gesellschaft zur Verwahrung anvertraut hat.

Aktuelle Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, über möglicherweise auftretende Interessenkonflikte und über die Auslagerungsvereinbarungen der Verwahrstelle werden den Anlegern von der Gesellschaft auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF DEN VERWALTER

Der Manager hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwalter zur Erfüllung bestimmter Registrierungs-, Bewertungs- und Verwaltungstätigkeiten und für die Bearbeitung von Anträgen auf Zuteilung und Rücknahme von Anteilen bestellt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 31. Mai 1994 gegründete Private Limited Company und stellt Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Rechnungslegung, Registrierung, Transfer Agency (Transferstellendienste) und damit verbundene Dienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds zur Verfügung. Der Verwalter ist von der Zentralbank gemäß dem Investment Intermediaries Act, 1995 zugelassen.

Der Verwalter wurde gemäß des Verwaltungsvertrags vom 29. Mai 2009 in seiner jeweils gültigen Fassung bestellt und bleibt bis zur Kündigung durch eine der Parteien in Kraft, wobei die Kündigungsfrist 90 Tage beträgt. Der Verwaltungsvertrag kann umgehend von einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Partei gekündigt werden, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in Bezug auf die eine bestimmte Vertragsbedingung nicht erfüllende Partei Folgendes zutrifft: (a) sie ist für einen wesentlichen Verstoß gegen Bedingungen des Verwaltungsvertrags verantwortlich, und dieser Verstoß kann entweder nicht behoben werden oder wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung der der jeweils anderen Partei mit einer Aufforderung zur Behebung dieses Verstoßes behoben; (b) sie kann ihre Verpflichtungen zum Fälligkeitszeitpunkt nicht erfüllen, wird anderweitig insolvent oder geht einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit oder zugunsten ihrer Gläubiger oder einer Gläubigergruppe ein; (c) sie ist Gegenstand eines Antrags zur Bestellung eines Examiner oder einer Person in ähnlicher Funktion für sich; (d) es wird ein Vermögensverwalter (*Receiver*) für einen wesentlichen Teil oder die Gesamtheit ihrer Unternehmensbereiche, ihres Vermögens oder ihre Erträge ernannt; (e) sie ist Gegenstand eines gültigen Beschlusses zu ihrer Auflösung, außer im Falle einer freiwilligen Auflösung zu Zwecken der Umstrukturierung oder Verschmelzung gemäß vorher schriftlich mit der jeweils anderen Partei vereinbarten Bedingungen; oder (f) sie ist Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses zu ihrer Auflösung. Der Manager kann den Verwaltungsvertrag jederzeit umgehend kündigen, wenn der Verwalter nicht länger zur Ausübung seiner Pflichten nach geltenden Rechtsvorschriften berechtigt ist. Der Verwalter kann den Verwaltungsvertrag jederzeit umgehend kündigen, wenn die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank aufgehoben wird.

Der Verwalter und seine Directors, Officers, Mitarbeiter und beauftragten Stellen sind nicht haftbar für Verluste, Schäden oder Aufwendungen (einschließlich Rechts- und Beratungsgebühren oder sonstiger Kosten und Aufwendungen, die in Verbindung mit der Verteidigung in Bezug auf Ansprüche, Klagen oder Verfahren entstehen) aus oder in Verbindung mit der Erfüllung von Verpflichtungen (einschließlich Handlungen oder Unterlassungen) durch den Verwalter (seine Directors, Officers, Gehilfen, Mitarbeiter oder beauftragten Stellen) gemäß diesem Dokument. Dies gilt unabhängig davon, ob dies in Einklang mit Ordnungsgemäßen Anweisungen (wie im Verwaltungsvertrag definiert) steht oder diesen entspricht, ob dies der gemäß Ziffer 7.2.2 des Verwaltungsvertrags eingeholten fachlichen Beratung entspricht, ob dies ein Resultat der Unvollständigkeit oder Ungenauigkeit von dem Verwalter mitgeteilten Vorgaben, Anweisungen oder Informationen ist oder ob dies auf Verzögerungen im Zusammenhang mit Umständen außerhalb der Kontrolle der Verwalters oder sonstige Umstände zurückzuführen ist, es sei denn, es liegt Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Betrug seitens des Verwalters oder seiner Directors, Officers, Mitarbeiter oder beauftragten Stellen in Bezug auf die Erfüllung oder Nichterfüllung seiner bzw. ihrer Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertrags vor. Insbesondere übernimmt der Verwalter keine Haftung für Verluste, die durch den Kauf, das Halten oder den Verkauf von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten durch die Gesellschaft oder einen Anteilinhaber entstehen, oder für Verluste, die infolge von Verlust, Verzögerung, Schlechterfüllung oder Irrtum entstehen.

VERTRAGLICHE UND ANDERE ANGELEGENHEITEN IN BEZUG AUF FASI

FASI, ein in Delaware gegründeter Business Trust und mittelbare Tochtergesellschaft von Federated. Diese Gesellschaft erbringt gegenüber dem Manager betriebliche Unterstützungsleistungen, darunter u.a. die Unterstützung des Managers bei der Beantwortung von Fragen von Finanzinstituten über die Gesellschaft, die Bereitstellung von Computersystemen und Programmierungsleistungen sowie die Bereitstellung von Beratung und Unterstützung in Bezug auf bestimmte rechtliche, buchhalterische und Rechnungslegungsdienste.

DIENSTLEISTER

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlstellen und örtliche Vertreter zu bestellen, sofern diesbezüglich eine Mitteilung an die Zentralbank erfolgt ist, welcher – unter gewissen Umständen und im Einklang mit anwendbarem Recht und den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen des entsprechenden Zahlstellenvertrags – Zeichnungen und Rückgaben zugunsten von teilnahmeberechtigten Investoren vornehmen darf.

Federated ist für die Förderung der Gesellschaft verantwortlich. Federated wurde am 18. Oktober 1957 in den Vereinigten Staaten gegründet, und viele seiner Tochterunternehmen unterliegen der Aufsicht durch die SEC. Federated ist mittels seiner Tochterunternehmen einer der größten Investment Manager in den Vereinigten Staaten mit einem verwalteten Anlagevermögen zum 31. Dezember 2018 in Höhe von etwa US$ 377,2 Mrd. Federated erbringt mit 122 Fonds und einer Vielzahl von Möglichkeiten getrennt verwalteter Konten gegenüber mehr als 8,500 Institutionen und Finanzmittlern einschließlich Unternehmen, Regierungsstellen, Versicherungsunternehmen, Stiftungen, Banken und Brokern/Händlern umfassende Vermögensverwaltungsleistungen.

RECHTSBERATER

In Angelegenheiten des irischen Rechts erfolgt die Rechtsberatung durch Arthur Cox, Dublin, Irland.

ABSCHLUSSPRÜFER

Die unabhängigen Abschlussprüfer für die Gesellschaft sind Ernst & Young, Chartered Accountants, die diese Funktion von ihrer Niederlassung in Dublin, Irland, aus wahrnehmen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN

Jeder Anteil trägt den ihm zuzurechnenden Teil der Kosten der Gesellschaft und des Teilfonds. Diese Kosten beinhalten insbesondere: (a) die Kosten für die Gründung und Aufrechterhaltung der Gesellschaft und des Teilfonds; (b) die Vergütungen der Verwaltungsratsmitglieder; (c) die Gebühren für Managementdienstleistungen und betriebliche Unterstützungsleistungen; (d) die Druckkosten für Prospekte, Verkaufsunterlagen und andere Unterlagen für Anteilinhaber und potentielle Anleger; (e) die Kosten der Registrierung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Anteile bei einer (Aufsichts-)Behörde, einer Wertpapierbörse oder einem anderen Geregelten Markt (einschließlich Gebühren für Zahlstellen und sonstige Beauftragte in geschäftsüblicher Höhe); (f) Steuern und Abgaben; (g) Verwahrstellengebühren; (h) Druck-, Porto-, Buchprüfungs-, Buchhaltungs- und Rechtsberatungskosten; (i) Berichte an Anteilinhaber, an die Zentralbank und Behörden sowie an Zahlstellen oder Steuervertreter zu zahlende Gebühren; (j) die Kosten der Verwaltungsratssitzungen und Versammlungen der Anteilinhaber sowie die Einholung von Vollmachten für solche Sitzungen oder Versammlungen; (k) Versicherungsprämien; (l) Verbandsmitgliedsbeiträge sowie (m) etwaig entstehende einmalige und außerordentliche Kosten.

Alle im Zusammenhang mit der Organisation und Errichtung der Gesellschaft und der Teilfonds verbundenen Aufwendungen wurden von dem Manager getragen. Die Gesellschaft hat sich gegenüber dem Manager verpflichtet, diese Aufwendungen über mehrere Jahre hinweg zu erstatten.

Abgesehen von den Aufwendungen, die die Gesellschaft und die Teilfonds tragen, können Finanzinstitute, über die Anteile gekauft werden, Vergütungen für geleistete Dienste in Rechnung stellen, die mit dem Eigentum an den Anteilen zusammenhängen. Dieser Prospekt sollte daher zusammen mit etwaigen Vereinbarungen zwischen Kunde und Institut im Hinblick auf geleistete Dienste, die Vergütung für diese Dienstleistungen und alle eventuellen Einschränkungen und Beschränkungen gelesen werden.

DER VERWALTUNGSRAT UND DER SECRETARY

Die Verwaltungsratsmitglieder (mit Ausnahme der Verwaltungsratsmitglieder, die Mitarbeiter von Federated sind) haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Leistungen, wobei die Höhe jeweils vom Verwaltungsrat festgesetzt wird; sie erhalten außerdem Auslagenerstattungen in angemessener Höhe. Gegenwärtig beläuft sich die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder auf weniger als € 175.000 pro Jahr.

DER MANAGER

Der Manager erhält eine jährliche Managementgebühr zu den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Sätzen. Die Managementgebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Der Manager trägt die Aufwendungen für ihre eigenen Auslagen selbst.

Teilfonds	Prozent des täglichen Nettovermögens
Kurzfristige Geldmarktfonds	1,00%
Federated High Income Advantage Fund	
Class A Shares – USD ACC	1,00%
Class A Shares – EUR ACC	1,00%
Class I Shares – USD DIS	1,00%
Class I Shares – EUR DIS	1,00%
Class I Shares – GBP DIS	1,00%
Class A Shares – EUR DIS	1,25%
Federated U.S. Total Return Bond Fund	1,00%
Federated Strategic Value Equity Fund	
Class A Shares – USD DIS	1,25%
Class I Shares – USD DIS	1,75%
Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund	
Class A (dis) Shares – USD	1,50%

Der Managementvertrag sieht vor, dass der Manager die Managementgebühr freiwillig verringern bzw. darauf verzichten oder andere Vorkehrungen treffen kann, um die Kosten eines Teilfonds soweit zu reduzieren, wie diese Kosten über niedrigere Kostengrenzen hinausgehen, die der Manager durch Mitteilung an die Gesellschaft gegebenenfalls von sich aus als wirksam festsetzt. Der Manager hat sich gegenwärtig verpflichtet, die jährlichen den Anteilen zuzuordnenden Betriebskosten sämtlicher Teilfonds einschließlich der Managementgebühr, aber ausschließlich Zinsen, Steuern (einschließlich Quellensteuer auf Wertpapiere oder Ausschüttungen an Anteilinhaber sowie die damit zusammenhängenden Kosten), Maklerprovisionen, Versicherungsprämien, Kosten im Zusammenhang mit der Registrierung der Gesellschaft, der Teilfonds oder der Anteile bei einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde bzw. einer Wertpapierbörse oder einem anderen Geregelten Markt sowie außerordentlicher Auslagen, auf folgende Prozentsätze des durchschnittlichen täglichen Nettoinventarwertes der Anteile zu begrenzen:

Teilfonds	Prozent des täglichen Nettovermögens
Federated High Income Advantage Fund	
Class A Shares – USD ACC	1,00%
Class A Shares – EUR ACC	1,00%
Class I Shares – USD DIS	0,75%
Class I Shares – EUR DIS	0,75%
Class I Shares – GBP DIS	0,75%
Class A Shares – EUR DIS	1,25%
Teilfonds	**Prozent des täglichen Nettovermögens**
Federated U.S. Total Return Bond Fund	
Class I Shares – EUR DIS	0,65%
Class I Shares – USD DIS	0,65%
Class I Shares – GBP DIS	0,65%
Class A Shares – EUR DIS	1,00%
Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund	
Institutional Services – Dividend Series	0,65%
Institutional Series	0,20%
Investment – Dividend Series	1,08%
Investment – Growth Series	1,05%
Federated Short-Term U.S. Prime Fund	
Institutional Service Series	0,45%
Institutional Series	0,20%
Investment – Dividend Series	1,00%
Institutional Services – Dividend Series	0,55%
Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund	
Institutional Series	0,20%
Institutional Service Series	0,65%
Federated Strategic Value Equity Fund	
Class A Shares – USD DIS	1,25%
Class I Shares – USD DIS	0,75%
Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund	
Class A (dis) Shares – USD	1,50%

Der Manager kann diese freiwillige Verpflichtung jederzeit nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft beenden oder ändern. Der Manager kann einen Teil seiner Managementgebühren an bestimmte institutionelle Anleger erstatten.

DER VERWALTER

Die Gebühren und Auslagen für die Fondsverwaltungs-/Buchhaltungsdienstleistungen laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend bezahlt, und basieren auf der Höhe des durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögens der Teilfonds. Solche jährlichen an den Verwalter zu zahlenden Gebühren sollen 0,015 % des durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögens der Teilfonds nebst Auslagen, die jeweils ordentlich belegt sind, nicht übersteigen. Diese Gebühren und Auslagen werden aus den Vermögenswerten des betreffenden Teilfonds beglichen.

DIE ANLAGEBERATER

Die Gebühren der Anlageberater werden von dem Manager aus der Managementgebühr bezahlt. Die Anlageberater tragen ihre eigenen Auslagen.

DIE VERWAHRSTELLE

Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit Aufgaben der Verwahrstelle laufen täglich auf, werden monatlich rückwirkend gezahlt und basieren auf dem durchschnittlichen täglichen Gesamtnettovermögen der Teilfonds. Die jährlichen Gebühren für die Verwahrstelle, einschließlich Treuhändergebühr nebst (ggf.) Kosten für die Verwahrstelle, Transaktionsgebühren und Auslagen dürfen 0,01% des durchschnittlichen Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

BETRIEBLICHE UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN

FASI stellt dem Manager im Rahmen eines Vertrags über betriebliche Unterstützungsleistungen mit dem Manager entsprechende Unterstützungsleistungen bzgl. verschiedener administrativer Dienste zur Verfügung. Die Gebühr für diese Unterstützung wird unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Nettoinventarwertes aller Fonds, die von einem Unternehmen der Federated Gruppe beraten oder gesponsort werden, berechnet. Die Gebühr reicht von 0,1% auf Vermögenswerte bis zu US$ 50 Mrd. bis zu 0,075% bei Vermögenswerten, die US$ 50 Mrd. übersteigen. Die jeweilige Gebühr wird von dem Manager aus seiner Managementgebühr bezahlt.

DIENSTLEISTER

Gemäß den Bedingungen der zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Zahlstelle bzw. örtlichen Vertretern getroffenen Vereinbarungen ist die Gesellschaft verpflichtet, der Zahlstelle bzw. dem örtlichen Vertreter eine Gebühr für die in dieser Funktion für die Gesellschaft in dem betreffenden Land erbrachten Leistungen zu zahlen. Die Gebühren werden in der für die jeweilige Rechtsordnung geschäftsüblichen Höhe erhoben und werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft aufgeführt.

FINANZMITTLER

Finanzmittler erhalten unter Umständen eine aus der Managementgebühr zahlbare Gebühr als Vergütung für ihren Kunden und Klienten erbrachte Dienstleistungen, z.B. im Zusammenhang mit der Buchführung und der Betreuung der Anteilinhaber. Diese Gebühr für die Finanzmittler basiert auf dem durchschnittlichen Gesamtnettoinventarwert der Anteile ihrer Kunden und Klienten. Siehe „*Zahlungen an Finanzmittler*“ in diesem Prospekt.

IRISCHE BESTEUERUNG

Der folgende Abschnitt ist eine allgemeine Zusammenfassung der wichtigsten irischen Steuervorschriften, die für die Gesellschaft und bestimmte Anleger in der Gesellschaft als Endbegünstigte der Anteile an der Gesellschaft gelten. Er ist keine vollständige Darstellung aller geltenden steuerlichen Konsequenzen für die Gesellschaft oder aller Arten von Anlegern, von denen manche unter Umständen speziellen Vorschriften unterliegen. So wird beispielsweise nicht der Steuerstatus von Anteilinhabern an der Gesellschaft behandelt, bei denen der Kauf von Anteilen als Beteiligung an einem Personal Portfolio Investment Undertaking („PPIU“ – Anlageform, bei der der Anleger direkt oder indirekt Einfluss auf die Wahl der Anlagen hat) gelten würde. Dementsprechend sind die spezifischen Umstände des einzelnen Anlegers ausschlaggebend. Die Erläuterungen in diesem Abschnitt stellen keine Steuerberatung dar, und Anteilinhabern und potenziellen Anlegern wird empfohlen, ihre fachlichen Berater zu kontaktieren und sich über mögliche steuerliche oder andere Konsequenzen beraten zu lassen, die sich gemäß den Gesetzen des Landes, in dem sie eingetragen oder errichtet sind, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ansässig sind oder ihren Wohnsitz/Sitz oder Aufenthalt haben, und im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände jeweils im Zusammenhang mit dem Kauf, dem Besitz, dem Verkauf, dem Umtausch oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen ergeben. Die folgenden Aussagen zur Besteuerung basieren auf Auskünften, die der Verwaltungsrat bezüglich der in Irland zum Datum dieses Dokumentes in Kraft befindlichen Gesetzgebung und steuerlichen Praxis erhalten hat. Gesetzgeberische, verwaltungstechnische und richterliche Änderungen können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen, und wie bei jeder Anlage kann nicht garantiert werden, dass die zum Zeitpunkt einer Anlage vorliegende oder beabsichtigte Steuersituation unbegrenzte Zeit fortbestehen wird.

BESTEUERUNG DER GESELLSCHAFT

Den Verwaltungsratsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass die Gesellschaft gemäß aktueller irischer Rechtsprechung und -praxis als Anlageorganismus (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, solange sie in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt die Gesellschaft in Irland im Allgemeinen keiner Besteuerung ihrer Erträge oder Veräußerungsgewinne.

Steuerpflichtiges Ereignis

Die Gesellschaft kann jedoch bei Eintreten eines „steuerpflichtigen“ Ereignisses in Irland steuerpflichtig werden. Als steuerpflichtiges Ereignis gelten unter anderem Ausschüttungen an Anteilinhaber, die Einlösung, der Rückkauf, die Rücknahme, die Kündigung oder die Übertragung von Anteilen sowie jede fiktive Veräußerung von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken infolge des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft über einen Zeitraum von acht Jahren oder länger. Im Falle eines steuerpflichtigen Ereignisses unterliegt die Gesellschaft der entsprechenden irischen Besteuerung.

In Bezug auf ein steuerpflichtiges Ereignis fällt keine irische Steuer an, wenn: (a) der Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat („Nicht in Irland Ansässiger") und er (oder ein für ihn handelnder Dritter) die entsprechende Erklärung erbracht hat, und die Gesellschaft nicht in Besitz von Informationen ist, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind; oder (b) der Anteilinhaber ist ein Nicht in Irland Ansässiger und hat dies gegenüber der Gesellschaft bestätigt und die Gesellschaft ist in Besitz einer schriftlichen Genehmigung von den Steuerbehörden dahingehend, dass die Vorgabe, die notwendige Erklärung der Nicht-Ansässigkeit in Bezug auf den Anteilinhaber erfüllt ist und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder (c) der Anteilinhaber ist eine in Irland ansässige steuerbefreite Person, wie nachstehend definiert, und sie (oder ein für sie handelnder Dritter) hat die entsprechende Erklärung erbracht, und die Gesellschaft ist nicht in Besitz von Informationen, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die in der Erklärung enthaltenen Informationen nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind.

Die Bezugnahme auf einen „Dritten" bedeutet ein Dritter im Sinne von Section 739B(1) des TCA, der eine Person ist, die (a) ein Geschäft betreibt, das aus der Entgegennahme von Zahlungen eines Anlageunternehmens zugunsten von anderen Person besteht oder diese beinhaltet; oder (b) die Anteile an einem Anlagevehikel zugunsten anderer Personen hält.

Liegt der Gesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständige Erklärung bzw. schriftliche Genehmigung der Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anleger ein in Irland Ansässiger oder gewöhnlich Ansässiger („in Irland Ansässiger Anteilinhaber") oder keine in Irland ansässige, steuerbefreite Person ist, und somit steuerpflichtig ist.

Die folgenden Transaktionen gelten nicht als steuerpflichtiges Ereignis:

- Transaktionen (die andernfalls ein steuerpflichtiges Ereignis darstellen können) in Verbindung mit Anteilen, welche über ein von den Revenue Commissioners per Anordnung anerkanntes Clearing-System gehalten werden;
- die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern sowie die Übertragung von Anteilen zwischen Ehepartnern/Lebenspartnern oder ehemaligen Ehepartnern/Lebenspartnern im Falle einer gerichtlichen Trennung oder Aufhebung und/oder Scheidung; oder
- der nach üblichen Marktbedingungen durchgeführte Umtausch von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft durch einen Anteilinhaber, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber erfolgt; oder
- ein durch eine ordnungsgemäße Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H des TCA) der Gesellschaft mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen begründeter Anteiltausch.

Wenn die Gesellschaft aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der aus diesem steuerpflichtigen Ereignis resultierenden Zahlung einen dem angewandten Steuersatz entsprechenden Betrag abzuziehen und/oder gegebenenfalls die Anzahl von Anteilen des Anteilinhabers in Höhe des Steuerbetrags zurückzukaufen und zu kündigen. Die betroffenen Anteilinhaber müssen die Gesellschaft in Bezug auf Verluste schadlos halten, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass sie aufgrund des Eintritts eines steuerpflichtigen Ereignisses steuerpflichtig wird.

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen unter bestimmten Umständen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung auf Gesellschaftsebene Gebrauch machen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds von in Irland Ansässigen Anteilinhabern und von nicht in Irland ansässigen, steuerbefreiten Personen (wie nachstehend definiert) 10% oder mehr des Nettoinventarwerts des Teilfonds, unterliegt die Gesellschaft der Besteuerung in Bezug auf fiktive Veräußerungen in Bezug auf Anteile dieses Teilfonds (wie unten beschrieben). Beträgt der Gesamtwert der Anteile an dem Teilfonds dieser Anteilinhaber jedoch weniger als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann sich die Gesellschaft gegen eine Besteuerung fiktiver Veräußerungen entscheiden und wird dies voraussichtlich auch tun. In diesem Falle teilt die Gesellschaft betroffenen Anteilinhabern mit, dass sie diese Entscheidung getroffen hat. Diese Anteilinhaber sind dann verpflichtet, für Steuern im Rahmen der Selbstveranlagung selbst aufzukommen. Weitere Einzelheiten hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „*Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern*" aufgeführt.

Irischer Gerichtsdienst

Wenn Anteile vom irischen Gerichtsdienst gehalten werden, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, irische Steuer aufgrund eines steuerpflichtigen Ereignisses in Bezug auf diese Anteile zu zahlen. Stattdessen übernimmt der Gerichtsdienst in Bezug auf die erworbenen Anteile die Verantwortungen der Gesellschaft, um unter anderem Steuern bei steuerpflichtigen Ereignissen zu zahlen und Steuererklärungen abzugeben, wenn Gelder unter der Kontrolle oder als Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung verwendet werden, um Anteile an der Gesellschaft zu erwerben.

IN IRLAND ANSÄSSIGE, STEUERBEFREITE ANTEILINHABER

Die Gesellschaft ist nicht zu einem Steuerabzug in Bezug auf folgende Kategorien von in Irland Ansässigen Anteilinhabern verpflichtet, sofern der Gesellschaft die notwendigen Erklärungen dieser Personen (oder eines für diese handelnden Dritten) vorliegen und die Gesellschaft nicht in Besitz von jeglichen Informationen ist, die vernünftigerweise dazu Anlass geben, dass die Informationen, die in den Erklärungen enthalten sind, nicht oder nicht länger wesentlich richtig sind. Ein Anteilinhaber, der in eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fällt und der (direkt oder durch einen Dritten) der Gesellschaft die erforderlichen Erklärungen gemäß Anhang 2B des TCA erbracht hat, wird in diesem Dokument als „In Irland ansässige, steuerbefreite Person" bezeichnet:

- nach Section 774 des TCA zugelassene steuerbefreite Pensionspläne bzw. Rentenversicherungsverträge oder Pensionsfonds im Sinne von Section 784 bzw. Section 785 des TCA;
- Gesellschaften der Lebensversicherungsbranche im Sinne von Section 706 des TCA;
- Anlageorganismen im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder eine Investmentkommanditgesellschaft im Sinne von Section 739J des TCA;
- spezielle Anlageprogramme im Sinne von Section 737 des TCA;
- gemeinnützige Organisationen im Sinne von Section 739D(6)(f)(i) des TCA;

- Manager, die die Voraussetzungen einer *qualifying management company* im Sinne von Section 739B(1) des TCA oder einer *specified company* im Sinne von Section 734(1) des TCA erfüllen;
- Unit Trusts, auf die Section 731(5) (a) des TCA Anwendung findet;
- Personen, die gemäß Section 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und Steuer auf Veräußerungsgewinne hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds (*Approved Retirement Fund*) oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds (*Approved Minimum Retirement fund*) sind;
- Personen, die gemäß Section 787I des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer und der Steuer auf Veräußerungsgewinne haben, wobei die Anteile als Vermögenswerte in einem persönlichen Rentensparvertrag (*Personal Retirement Savings Account, PRSA*) gehalten werden;
- Kreditgenossenschaften (*Credit Unions*) im Sinne von Section 2 des Credit Union Act, 1997;
- die National Asset Management Agency;
- die National Treasury Management Agency oder ein *Fund investment vehicle* (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014) dessen einziger Anteilinhaber der Finanzminister Irlands ist (*Minister for Finance of Ireland*) oder Irland handelnd durch die National Treasury Management Agency;
- Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer gemäß Section 110(2) des TCA unterliegen (Verbriefungsgesellschaften);
- unter bestimmten Umständen Gesellschaften, die der Körperschaftssteuer gemäß Section 739G(2) des TCA in Bezug auf von der Gesellschaft erhaltene Zahlungen unterliegen; oder
- sonstige Personen, die in Irland ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, denen der Besitz von Anteilen im Rahmen des Steuerrechts oder durch schriftlich festgehaltene Praxis oder Genehmigung der Revenue Commissioners gestattet sein kann, ohne dass die Gesellschaft dadurch steuerpflichtig wird oder die für die Gesellschaft geltenden Steuerbefreiungen gefährdet sind.

Werden Steuern aufgrund einer fehlenden erforderlichen Erklärung erhoben, ist keine Steuererstattung für Anteilinhaber, die in Irland ansässige, steuerbefreite Personen sind, vorgesehen. Eine Steuererstattung kann nur für Anteilinhaber erfolgen, bei denen es sich um der irischen Körperschaftsteuer unterliegende Unternehmen handelt.

BESTEUERUNG VON NICHT IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber, die (direkt oder durch einen Dritten) – wo notwendig – die erforderliche Erklärung über ihre Nichtansässigkeit erbracht haben, haben in Irland auf die Erträge oder Gewinne, die sie mit ihrer Anlage in die Gesellschaft verdienen, keine Steuer zu entrichten, und es werden keine Steuern auf die Ausschüttungen der Gesellschaft oder die Zahlungen der Gesellschaft für eine Einlösung, einen Rückkauf, eine Rücknahme, eine Kündigung oder sonstigen Veräußerung ihrer Anlage einbehalten.

Diese Anteilinhaber müssen in der Regel in Irland keine Steuern in Bezug auf Erträge oder Veräußerungsgewinne aus dem Halten oder der Veräußerung von Anteilen zahlen, sofern die Anteile nicht einer Niederlassung oder Vertretung dieser Anteilinhaber in Irland zuzurechnen sind. Sofern die Gesellschaft in Besitz einer schriftlichen Genehmigung der Steuerbehörden in Bezug auf das Erfordernis, die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit bzgl. des Anteilinhabers abzugeben, ist, und die Genehmigung nicht widerrufen wurde, für den Fall, dass ein nichtansässiger Anteilinhaber (oder ein für diesen handelnder Dritter) versäumt, die Einreichung der erforderlichen Erklärung über die Nichtansässigkeit abzugeben, werden bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses wie vorstehend beschrieben Steuern erhoben, und ungeachtet dessen, dass der Anteilinhaber seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, sind solche Steuerabzüge in der Regel nicht erstattbar.

Hält ein nicht in Irland ansässiges Unternehmen Anteile der Gesellschaft, die einer Niederlassung oder Vertretung in Irland zuzurechnen sind, so unterliegt es der irischen Körperschaftsteuer in Bezug auf Ertrags- und Kapitalzahlungen, die es von der Gesellschaft im Rahmen der Selbstveranlagung erhält.

BESTEUERUNG VON IN IRLAND ANSÄSSIGEN ANTEILINHABERN

Abzug von Steuern

Ausschüttungen der Gesellschaft an in Irland ansässige Anteilinhaber (mit Ausnahme von Veräußerungen), bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, werden mit einem Steuersatz in Höhe von 41% belastet.

Die Gesellschaft führt zudem Steuern auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Einziehungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen durch einen Anteilinhaber in Höhe des Satzes von 41% ab. Ein Gewinn errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilinhabers in der Gesellschaft zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses und den gemäß besonderen Vorschriften festgestellten ursprünglichen Kosten der Anlage.

Sofern der Anteilinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und die Gesellschaft im Besitz einer Erklärung dieses Anteilinhabers ist, das er ein Unternehmen ist und diese Erklärung die Steuernummer des Anteilinhabers beinhaltet, so führt die Gesellschaft Steuern auf Ausschüttungen der Gesellschaft an den Anteilinhaber sowie auf Gewinne aus Einlösungen, Rückkäufen, Rücknahmen, Einziehungen oder sonstigen Veräußerungen von Anteilen in Höhe von 25% ab

Fiktive Veräußerungen

Die Gesellschaft führt zudem Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen an die Revenue Commissioners ab, wenn der Gesamtwert der Anteile eines Teilfonds, der von in Irland ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, gehalten wird, mindestens 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung erfolgt an jedem achten Jahrestag des Kaufs der Anteile durch solche Anteilinhaber. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der von dem jeweiligen Anteilinhaber gehaltenen Anteile an dem Teilfonds am entsprechenden achten Jahrestag oder, wie nachstehend beschrieben, nach Wahl der Gesellschaft dem Wert der Anteile am 30. Juni oder am 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile errechnet. Der Differenzbetrag unterliegt der Besteuerung mit einem Satz von 41% (oder mit einem Satz von

25% falls der Anteilinhaber ein in Irland ansässiges Unternehmen ist und die entsprechende Erklärung abgegeben wurde). Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die Steuerschuld im Hinblick auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile anrechenbar.

In Fällen, in denen die Gesellschaft in Bezug auf fiktive Veräußerungen steuerpflichtig ist, wird die Gesellschaft sich voraussichtlich dazu entschließen, Gewinne für in Irland ansässige Anteilinhaber, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds am 30. Juni oder am 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser beiden Tage näher vor dem Datum der fiktiven Veräußerung liegt) anstatt unter Bezugnahme auf den Wert der Anteile am entsprechenden achten Jahrestag zu berechnen.

Die Gesellschaft kann in Bezug auf fiktive Veräußerungen von einem Wahlrecht der Nichtbesteuerung auf Gesellschaftsebene Gebrauch machen, wenn der Gesamtwert der von in Irland ansässigen Anteilinhabern, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige, steuerbefreite Personen handelt, gehaltenen Anteile an dem entsprechenden Teilfonds geringer ist als 10% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Diese Wahl ist in jedem Jahr, in dem die de minimus Grenze greift, zu treffen. In diesem Fall wird die Gesellschaft die relevanten Anteilinhaber darüber informieren, dass sie diese Wahl getroffen hat und solche Anteilinhaber sind dazu verpflichtet, Steuern in Bezug auf fiktive Veräußerungen im Rahmen der Selbstveranlagung zu zahlen und die Steuern als Teil ihrer irischen Einkommensteuerschuld zu behandeln. Der fiktive Gewinn wird als Differenz zwischen dem Wert der vom Anteilinhaber am entsprechenden achten Jahrestag gehaltenen Anteile und den entsprechenden Kosten in Bezug auf diese Anteile berechnet. Der Differenzbetrag wird als gemäß Case IV in Schedule D steuerpflichtiger Betrag angesehen und wird der Besteuerung zum Satz von 25% unterliegen, falls der Anteilinhaber ein Unternehmen ist. Falls der Anteilinhaber kein Unternehmen ist, unterliegt die Besteuerung des Differenzbetrages dem Satz von 41%. Die auf eine fiktive Veräußerung gezahlten Steuern sind auf die in Bezug auf die tatsächliche Veräußerung dieser Anteile zu zahlenden Steuern anrechenbar.

Verbleibende Irische Steuerpflicht

Anteilinhaber, bei denen es sich um in Irland ansässige Unternehmen handelt und die Zahlungen erhalten haben, auf die Steuern abgeführt wurden, werden so behandelt, als hätten sie eine jährliche Zahlung erhalten, die der Steuerpflicht gemäß Case IV in Schedule D unterliegt und von den Steuern in Höhe des Satzes von 25% (oder falls keine Erklärung abgegeben wurde 41%) abgeführt wurden. Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen solche Anteilinhaber in der Regel keiner weiteren Steuerpflicht in Irland auf erhaltene Zahlungen in Bezug auf ihre Anteile, von denen Steuern abgeführt wurden. Ein Unternehmen, bei dem es sich um einen in Irland ansässigen Anteilinhaber handelt, der die Anteile zu Geschäftszwecken hält, ist in Bezug auf von der Gesellschaft gezahlte Erträge oder Gewinne als Teil dieser Geschäftsaktivitäten steuerpflichtig, wobei zu zahlende Körperschaftsteuer mit in Bezug auf die von der Gesellschaft vorgenommenen Zahlungen in Abzug gebrachten Steuern verrechnet wird. In der Praxis sollte in dem Fall, dass Steuern in Höhe eines Satzes über dem 25%igen Unternehmenssteuersatz von Zahlungen an ein in Irland ansässiges Unternehmen abgezogen wurden, eine Steuergutschrift möglich sein.

Vorbehaltlich nachstehender Erläuterungen zu Steuerfragen in Bezug auf Währungsgewinne unterliegen in Irland ansässige Anteilinhaber, die keinen Kapitalgesellschaftsstatus haben, in der Regel keiner weiteren Steuerpflicht in Irland für auf die Anteile erzielte Erträge oder aus der Veräußerung von Anteilen erzielte Gewinne, wenn die Gesellschaft den in Bezug auf an die Anteilinhaber geleisteten Zahlungen anzuwendenden Steuerbetrag abgezogen hat. Erzielt ein Anteilinhaber aus der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, unterliegt der Anteilinhaber der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen in Bezug auf diesen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem/denen die Anteile veräußert wurden.

Ein in Irland ansässiger Anteilinhaber, bei dem es sich nicht um eine in Irland ansässige, steuerbefreite Person handelt und der eine Ausschüttung ohne Steuerabzug erhält oder der einen Gewinn aus einer Einlösung, Rückkauf, Rücknahme, Kündigung oder sonstige Veräußerung ohne Steuerabzug erzielt (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden), muss Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer auf den Gewinnbetrag und jede Wechselkurskomponente im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere gemäß Part 41A des TCA abführen.

Gemäß Section 891C des TCA und der Return of Values (Investment Undertakings) Regulations 2013, muss die Gesellschaft jährlich bestimmte Details in Bezug auf die von den Investoren gehaltenen Anteile an die Revenue Commissioners berichten. Die zu berichtenden Details beinhalten, den Namen, - sofern in den Aufzeichnungen enthalten - das Geburtsdatum und den Geburtsort, und die Investmentnummer und den Wert der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile. In Bezug auf Anteile, die am oder nach dem 1. Januar 2014 erworben wurden, umfassen die zu berichtenden Details außerdem die Steuernummer des Anteilinhabers (also die irische Steuernummer, irish tax reference number, oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer, VAT registration number, oder im Fall einer natürlichen Person, die individuelle „PPS number“) oder - falls keine Steuernummer vorhanden ist - einen Hinweis, dass diese nicht mitgeteilt wurde. Diese Bestimmungen erfordern nicht den Bericht von solchen Details in Bezug auf Anteilinhaber,

- die steuerbefreite irische Ansässige (im oben definierten Sinne) sind;
- die weder in Irland Ansässige sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland haben (vorausgesetzt die entsprechenden Erklärungen wurden abgegeben); oder
- deren Anteile in einem anerkannten Abwicklungssystem (clearing system) gehalten werden.

Erhält die Gesellschaft jedoch eine Rückzahlung einbehaltenerSteuern, wird das Nettovermögen der Gesellschaft nicht angepasst und der aus der Rückzahlung entstandene Vorteil wird den in jenem Zeitpunkt beteiligten Anteilinhabern im Zeitpunkt einer solchen Rückzahlung anteilmäßig zugeschrieben.

DIVIDENDENZAHLUNGEN AUSLÄNDISCHER EMITTENTEN

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft in Bezug auf Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen der jeweilige Emittent der Anlagen seinen Sitz hat, steuerpflichtig sein und u.a. der Quellensteuer unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und verschiedenen anderen Ländern von ermäßigten Quellensteuersätzen profitieren kann.

Werden der Gesellschaft jedoch geleistete Quellensteuerzahlungen erstattet, wird der Nettoinventarwert des entsprechenden Teilfonds nicht geändert. Die Steuererstattung fließt den bestehenden Anteilinhabern zum Erstattungszeitpunkt anteilig zu.

STEMPELGEBÜHREN

Da die Gesellschaft als Anlageorganismus (*Investment Undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA gilt, sind in Irland in der Regel keine Stempelgebühren für die Ausgabe, die Übertragung, den Rückkauf oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft zahlbar. Sofern jedoch eine Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen durch Übertragung als Sachleistung oder in specie von irischen Wertpapieren oder anderem irischen Vermögen erfolgt, fallen möglicherweise irische Stempelgebühren auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder dieses Vermögens an.

Für die Abtretung oder die Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren eines nicht in Irland registrierten Unternehmens oder einer Körperschaft muss die Gesellschaft keine irischen Stempelgebühren zahlen, sofern die Abtretung oder Übertragung sich nicht auf Immobilien in Irland oder diesbezügliche Ansprüche oder Zinsen oder aber auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere eines in Irland registrierten Unternehmens (mit Ausnahme eines Unternehmens, bei dem es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 739B des TCA, oder qualifiziertes Unternehmen (*qualifiying company*) im Sinne von Section 110 des TCA handelt) bezieht.

ANSÄSSIGKEIT

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern der Gesellschaft um natürliche Personen, institutionelle Anleger oder Trusts. Gemäß irischen Rechtsvorschriften kann sowohl für natürliche Personen als auch Trusts das Konzept des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts gelten. Das Konzept des gewöhnlichen Aufenthalts findet in Bezug auf institutionelle Anleger keine Anwendung.

PRIVATANLEGER

Ansässigkeitsprüfung

Eine natürliche Person wird für ein bestimmtes Steuerjahr als eine in Irland ansässige Person angesehen, wenn sie: (1) sich für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen innerhalb eines Steuerjahrs in Irland aufhält; oder (2) sich für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei diese natürliche Person in jedem Steuerjahr an mindestens 31 Tagen als in Irland ansässige Person gelten muss. Um die Zahl der in Irland verbrachten Tage zu bestimmen, gilt eine natürliche Person als anwesend, wenn sie sich zu einem beliebigen Zeitpunkt während dieses Tages in dem Land befindet.

Ist eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht in Irland ansässig, kann sich diese Person unter bestimmten Umständen für die steuerliche Behandlung als in Irland ansässige Person entscheiden.

Prüfung des Gewöhnlichen Aufenthalts

Galt eine natürliche Person für die drei vorangegangenen Steuerjahre als ansässig, so gilt diese Person ab Beginn des vierten Steuerjahres als in Irland gewöhnlich ansässige Person in Irland. Eine natürliche Person gilt in der Regel solange als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis sie für drei aufeinanderfolgende Steuerjahre als nicht ansässig gegolten hat.

TRUSTS ALS ANLEGER

Ein Trust gilt in der Regel als in Irland ansässig, wenn alle Treuhänder als in Irland ansässig gelten. Treuhändern wird empfohlen, sich entsprechend steuerlich beraten zu lassen, wenn Unklarheit darüber besteht, ob der Trust als in Irland ansässig gilt.

INSTITUTIONELLE ANLEGER

Ein Unternehmen gilt als in Irland ansässig, wenn es seinen Verwaltungssitz (central management and control) in Irland hat oder (unter bestimmten Umständen) in Irland gegründet wurde. Um Irland als Ort für den Verwaltungssitz geltend zu machen, müssen dort in der Regel alle grundlegenden strategischen Unternehmensentscheidungen getroffen werden.

Alle in Irland gegründeten Unternehmen gelten als für Steuerzwecke in Irland ansässig, es sei denn:

(i) im Fall eines Unternehmens, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, das Unternehmen oder ein verbundenes Unternehmen betreibt in Irland ein Gewerbe und entweder (a) die oberste Leitung dieses Unternehmens liegt bei Personen, die in einem „entsprechenden" Land ansässig sind, sei es ein EU-Mitgliedstaat (ein anderer als Irland) oder ein Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen gemäß Section 826(1) des TCA unterhält oder welches unterschrieben und in Kraft treten wird, wenn alle Ratifikationsprozesse, wie sie Section 826(1) des TCA voraussetzt, erfüllt sind, oder (b) die Hauptklasse der Anteile an der Gesellschaft oder einer damit verbundenen Gesellschaft im Wesentlichen und regelmäßig an einer anerkannten Börse in dem „entsprechenden" Land gehandelt werden; oder

(ii) das Unternehmen wird als in einem Land – ausgenommen Irland – als ansässig betrachtet und nicht als in Irland ansässig betrachtet unter einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und eben dem anderen Land.

Trifft eine der vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführten Bestimmungen auf ein in Irland gegründetes Unternehmen zu, gilt dieses nur dann als in Irland ansässig, wenn Irland der Ort seiner zentralen Geschäftsführung und Kontrolle ist, wobei, ein Unternehmen im Sinne von vorstehend (i), dessen zentrale Geschäftsführung und Kontrolle außerhalb von Irland liegt, dennoch als in Irland ansässig gilt, wenn (a) es gemäß der Gesetze des betreffenden Territoriums als ansässig in diesem Territorium gelten würde, wenn es in diesem Territorium gegründet worden wäre, es aber aus anderen Gründen nicht in dem betreffenden Territorium ansässig ist, (b) seine zentrale Geschäftsführung und Kontrolle in dem betreffenden Territorium liegt und (c) es nicht anderweitig kraft der Gesetze eines anderen Territoriums als steuerlich ansässig in diesem Territorium angesehen wird.

Die vorstehend unter (i) dargestellte Ausnahme von der Gründungsregel der steuerlichen Ansässigkeit im Hinblick auf ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, verliert ihre Anwendbarkeit ab dem 31. Dezember 2020 oder – falls früher – ab dem Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 2014, in dem es zu einem Wechsel in der Anteilinhaberschaft an dem Unternehmen und einem wesentlichen Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung innerhalb eines Zeitraums beginnend am 1. Januar 2015 oder – falls früher – ein Jahr vor dem Wechsel in der Anteilinhaberschaft des Unternehmens und endend 5 Jahre nach dem Wechsel in der Anteilinhaberschaft des Unternehmens kam. Ein wesentlicher Wechsel in der Art der Geschäfte des Unternehmens oder ihrer Führung umfasst für diese Zwecke die Aufnahme eines neuen

Handelsgeschäfts oder einen wesentlichen Wechsel resultierend aus dem Eigentumserwerb oder einer Beteiligung oder eines Rechts am Eigentum.

VERFÜGUNG ÜBER ANTEILE UND IRISCHE KAPITALERWERBSSTEUER (CAPITAL ACQUISITIONS TAX)

A. Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Bei einer Verfügung über Anteile durch Schenkung oder Erbschaft kann der in Bezug auf die Schenkung oder Erbschaft Begünstigte im Hinblick auf die Anteile der irischen Kapitalerwerbssteuer unterliegen, wenn der Übertragende oder der Begünstigte seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

B. Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Irland

Gilt das Unternehmen als Anlageorganismus im Sinne von Section 739B des TCA, unterliegt die Verfügung über die Anteile nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, sofern:

- die Anteile Bestandteil der Schenkung oder Erbschaft am Tag der Schenkung oder Erbschaft sowie am Bewertungstag sind;
- am Tag der Verfügung der verfügende Anteilinhaber weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- am Tag der Schenkung oder Erbschaft der Begünstigte weder seinen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

ERTEILUNG UND OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN FÜR STEUERLICHE ZWECKE

DER OECD COMMON REPORTING STANDARD

Irland hat den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Standard for Automatic Exchange of Financial Account Information), auch bekannt als "Common Reporting Standard" ("CRS"), in irisches Recht umgesetzt.

Der CRS ist ein einheitlicher globaler Standard für den automatischen Austausch von Informationen (automatic exchange of information, "AEOI"), der im Juli 2014 von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) anerkannt wurde. Er baut auf der früheren Arbeit der OECD und der EU, globalen Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche und insbesondere dem FATCA-Modell für eine zwischenstaatliche Vereinbarung (Model FATCA Intergovernmental Agreement) auf. Der CRS legt Details fest im Hinblick auf die auszutauschenden Finanzinformationen, die berichtspflichtigen Finanzinstitute und die gängigen due diligence-Standards, die von den Finanzinstituten zu befolgen sind.

Unter der CRS sind die teilnehmenden Jurisdiktionen verpflichtet, Informationen der Finanzinstitute über deren nicht-ansässige Kunden auszutauschen. Mehr als 90 Jurisdiktionen haben sich verpflichtet, Informationen gemäß dem CRS auszutauschen und eine Gruppe von mehr als 40 Ländern, einschließlich Irland, haben sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet. Für die Länder, die sich zu einer frühzeitigen Anwendung des CRS verpflichtet haben, wird mit einem ersten Informationsaustausch in Bezug auf nach dem 1. Januar 2016 eröffnete Konten und in Bezug auf Individualkonten mit hohem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden, Ende September 2017 gerechnet. In Bezug auf Individualkonten mit geringem Wert, die bereits am 31. Dezember 2015 bestanden, und in Bezug auf Konten von Rechtsträgern wird mit einem ersten Informationsaustausch entweder Ende September 2017 oder September 2018, je nachdem wann die Finanzinstitute diese als meldepflichtige Konten identifizieren, gerechnet.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft den Namen, die Adresse, die Jurisdiktion der steuerlichen Ansässigkeit, das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kontonummer, steuerliche Identifikationsnummer(n) jeder meldepflichtigen Person hinsichtlich meldepflichtiger Konten und Informationen in Bezug auf die Investition eines Anteilinhabers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Wert der Anteile und sämtliche Zahlungen in Bezug auf die Anteile) den Revenue Commissioners mitzuteilen haben werden. Die Revenue Commissioners können diese Informationen für Zwecke des CRS mit den Steuerbehörden der teilnehmenden Jurisdiktionen austauschen. Um ihren Verpflichtungen zu genügen, kann die Gesellschaft von den Anteilinhabern gegebenenfalls zusätzliche Informationen zur Erfüllung der Anforderungen des CRS einfordern.

Mit der Unterzeichnung der Zeichnungsunterlagen für Anteile der Gesellschaft willigt jeder Anteilinhaber ein, solche Informationen nach Aufforderung durch die Gesellschaft oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen, Werden die Informationen nicht zur Verfügung gestellt, können die Anteile zwangsweise eingezogen werden oder andere angemessene Maßnahmen von der Gesellschaft getroffen werden, Zudem können Anteilinhaber, die sich weigern, die notwendigen Informationen der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, den Revenue Commissioners gemeldet werden,

Die obige Darstellung beruht zum Teil auf Regelungen und Richtlinien der OECD und der CRS, die Änderungen unterliegen.

Gemäß der Informationsaustauschvereinbarungen zwischen Irland und/oder der Europäischen Union und bestimmten Drittländern und/oder abhängigen oder assoziierten Gebieten der an dem CRS teilnehmenden Jurisdiktionen, soweit diese Länder oder Gebiete nicht als "Meldende Jurisdiktionen", unter CRS gelten, kann der Verwalter oder ein anderer für diese Zwecke als Zahlstelle anzusehender Rechtsträger verpflichtet sein, bestimmte Informationen (einschließlich Steuerstatus, -persönlichkeit und -wohnsitz der Anteilinhaber) zu erfassen, um den Offenlegungsverpflichtungen unter solchen Vereinbarungen zu genügen und um solchen Informationen den zuständigen Steuerbehörden offenzulegen. Diese Steuerbehörden können ihrerseits verpflichtet sein, die Informationen gegenüber Steuerbehörden anderer betroffener Jurisdiktionen offenzulegen.

Die Anteilinhaber erteilen durch die Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft automatisch die Genehmigung zur Offenlegung dieser Informationen durch den Verwalter oder andere maßgebliche Personen gegenüber den zuständigen Steuerbehörden

Jeder zukünftige Anleger sollte seine eigenen Steuerberater zu dem ihm unter diesen Vereinbarungen obliegenden Verpflichtungen konsultieren.

U.S. REGELUNGEN GEMÄß FATCA

Entsprechend bestimmter Regelungen des United States Hiring Incentives to Restore Employment Act aus dem Jahr 2010 und den diesbezüglichen Richtlinien des U.S. Internal Revenue Service (zusammen, „FATCA"), findet eine 30%ige Quellensteuer Anwendung auf (a) Zahlungen an die Gesellschaft am oder nach dem 1. Juli 2014 bestehend aus Zinsen aus US-Quellen sowie Dividendeneinkünften und bestimmten anderen Arten

regelmäßig wiederkehrender Einkünfte aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten und (b) die Bruttoeinnahmen aus der Veräußerung am oder nach dem 1. Januar 2017 von Eigentum der Gesellschaft, aus welchem Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen folgen könnten (unabhängig davon, ob ein Gewinn oder ein Verlust aus einer solchen Veräußerung erzielt wird), es sei denn, (i) die Gesellschaft befolgt die anwendbaren Bestimmungen des irischen Rechts zur Umsetzung der zwischenstaatlichen Vereinbarung (intergovernmental agreement) zwischen Irland und den USA in Bezug auf FATCA (das „IGA Irland") hinsichtlich der Sammlung und Weiterleitung von bestimmten Informationen über bestimmte sog. United States-Personen, die direkt oder indirekt (einschließlich über ausländische Gesellschaften mit wesentlich US-Beteiligten (substantial United States owners)), in die Gesellschaft investieren, und behält - falls erforderlich - US-Steuern in Höhe von derzeit 30% der Bruttoerlöse und der sog. foreign passthru-Zahlungen an bestimmte Anleger, die der Gesellschaft nicht die notwendigen Informationen, Formulare und sonstige Dokumente bzw. Zustimmungen zur Verfügung stellen bzw. erteilen, damit die Gesellschaft ihren Verpflichtungen aus dem IGA Irland nachkommen kann oder (ii) die Gesellschaft fällt unter eine Ausnahme von diesen Bestimmungen bzw. wird als „solche Bestimmungen erfüllend" angesehen. Obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen wird, um die Anforderungen zu erfüllen, die zur Vermeidung einer FATCA-Quellenbesteuerung ihrer Zahlungen erforderlichen sind, kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft diese Anforderungen erfüllen kann. Sollte die Gesellschaft infolge von FATCA Gegenstand einer Quellenbesteuerung sein, würde sich der für Ausschüttungen (im Fall der Rückgabe oder anderweitig) an die Anteilinhaber zur Verfügung stehende Betrag erheblich vermindern.

Jeder Anteilinhaber stimmt zu, dem Manager oder seinen Beauftragten zum gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt und auf zumutbar erfolgte Anforderung durch den Manager oder in seinem Auftrag, die gesetzlich vorgegebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie zusätzliche angeforderte Unterlagen, die gegebenenfalls notwendig sind um sicherzustellen, dass die Gesellschaft ihren Verpflichtungen unter FATCA nachkommt. Sollte ein Anteilinhaber es versäumen, die Informationen in ausreichender Form und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, ist es möglich, dass US-amerikanische Kapitalertragssteuer in Höhe von 30% auf den Bruttoerlös und auf die ausländischen pass thru Zahlungen des jeweiligen Anteilinhabers einbehalten wird.

Es wird jedem zukünftigen und bestehenden Anteilinhaber geraten, sich Rat bei seinem Steuerberater bezüglich möglicher Folgen von FATCA auf seine Investitionen in die Gesellschaft einzuholen.

Zustimmung des Anteilinhabers zur Bereitstellung und Offenlegung von Informationen

Durch die Zeichnung von Anteilen an einem Teilfonds, stimmt jeder Anteilinhaber zu, auf Anforderung die Informationen bereitzustellen, die für die Erhebung von Steuern erforderlich sein könnten, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) das CRS, die Kooperationsänderungsrichtlinie und FATCA, und es wird davon ausgegangen, dass er die automatische Offenlegung von Informationen durch oder im Auftrag des Managers gegenüber den Revenue Commissioners oder entsprechenden Steuerbehörde autorisiert hat. Eine Nichterfüllung dieser Offenlegungspflicht kann zu einer zwangsweisen Anteilsrücknahme oder zu anderen geeigneten Maßnahmen des Managers führen. Anteilinhaber, die sich weigern die erforderlichen Informationen dem Manager oder seinen Beauftragten zur Verfügung zu stellen, können auch den Revenue Commissioners angezeigt werden.

Jeder zukünftige Investor und Anteilinhaber sollte seinen Steuerberater bezüglich der für ihn gemäß diesen Regelungen geltenden Anforderungen um Rat bitten.

DATENSCHUTZ

Zukünftige Investoren sollten beachten, dass sie mit Ausfüllen eines Antragsformulars in Bezug auf Anteile persönliche Informationen offengelegt haben, die „personenbezogene Daten" im Sinne der Irischen Datenschutzgesetze von 1988 bis 2018, der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG, der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG (in der jeweils geltenden Fassung) und jeder maßgeblichen Umsetzung entsprechender Rechtsvorschriften oder diesen nachfolgender oder diese ersetzender Rechtsvorschriften (einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) nach deren Inkrafttreten sowie der Nachfolgeverordnung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (zusammen die „Rechtsvorschriften zum Datenschutz") darstellen können.

Die Gesellschaft nutzt die personenbezogenen Daten der Anteilinhaber für folgende Zwecke:

- fortlaufende Führung und Verwaltung der Beteiligung eines Anteilinhabers an der Gesellschaft sowie jeglicher zugehöriger Konten in Einklang mit dem Vertrag zwischen dem Anteilinhaber und der Gesellschaft;
- Durchführung statistischer Analysen und Marktforschungen im Rahmen der rechtmäßigen Geschäftsinteressen der Gesellschaft;
- Erfüllung der jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Pflichten des Anteilinhabers und der Gesellschaft, einschließlich geltender Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Insbesondere zur Erfüllung der Berichterstattungspflichten gemäß Section 891C und Section 891E bis einschließlich Section 891G des Taxes Consolidation Act von 1997 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie auf der Grundlage dieser Sections erlassenen Vorschriften können personenbezogene Daten der Anteilinhaber (einschließlich Finanzinformationen) an die Irish Revenue Commissioners weitergegeben werden. Diese kann ihrerseits Informationen (einschließlich personenbezogener Daten und Finanzinformationen) mit ausländischen Steuerbehörden (einschließlich des U.S. Internal Revenue Service und ausländischer Steuerbehörden außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) austauschen. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der AEOI (Automatic Exchange of Information) Internetseite unter www.revenue.ie.
- Offenlegung oder Übertragung in Irland oder Ländern außerhalb Irlands, einschließlich aber ohne Beschränkung auf die Vereinigten Staaten, die möglicherweise nicht die gleichen Datenschutzgesetze haben wie Irland, an Dritte, einschließlich Finanzberatern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologiedienstleistern oder an die Gesellschaft und ihre Beauftragten oder ordnungsgemäß autorisierten Agenten und ihre jeweiligen zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen zu den oben genannten Zwecken;

- Aufzeichnung von Telefonanrufen von Anteilinhabern und sonstigen Personen bei der Gesellschaft und ihren Agenten und Dienstleistern für Dokumentations-, Sicherheits-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecke; und

- für alle sonstigen spezifischen Zwecke, für die der Anteilinhaber seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat.

Die Gesellschaft kann personenbezogene Daten der Anteilinhaber ihren Beauftragten, Fachberatern, Dienstleistern, Aufsichtsbehörden, Wirtschaftsprüfern, Technologiedienstleistern sowie allen ordnungsgemäß autorisierten Agenten und zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen der Vorgenannten zu den gleichen oder ähnlichen Zwecken offenlegen.

Personenbezogene Daten der Anteilinhaber können in Länder übertragen werden, die möglicherweise nicht über Datenschutzgesetze verfügen, die mit denen in Irland identisch sind oder diesen entsprechen. Im Falle einer solchen Übertragung hat die Gesellschaft sicherzustellen, dass eine solche Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Anteilinhabern mit den Rechtsvorschriften zum Datenschutz in Einklang steht, und insbesondere, dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, wie beispielsweise die Aufnahme von Mustervertragsklauseln (wie von der Europäischen Kommission veröffentlicht) oder gegebenenfalls die Sicherstellung dessen, dass der Empfänger „Privacy Shield"-zertifiziert ist. Nähere Informationen über die Übertragungsmethoden für Daten von Anteilinhabern oder eine Kopie der Darstellung der relevanten Sicherheitsvorkehrungen können beim Verwalter angefordert werden.

Gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz haben die Anteilinhaber folgende Rechte in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten:

- ein Auskunftsrecht hinsichtlich ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;

- das Recht auf Änderung und Korrektur von Fehlern in ihren von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;

- das Recht auf Löschung ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;

- das Recht auf Übertragbarkeit ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten;

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung ihrer von der Gesellschaft gehaltenen personenbezogenen Daten; und

- ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft.

Diese Rechte sind vorbehaltlich in den Rechtsvorschriften zum Datenschutz vorgesehener Beschränkungen ausübbar. Unter bestimmten Umständen – beispielsweise aufgrund der Struktur der Gesellschaft oder der Art und Weise, wie der Anteilinhaber Anteile an einem Teilfonds hält – ist es der Gesellschaft gegebenenfalls nicht möglich, diesen Rechten nachzukommen. Anteilinhaber können die Ausübung dieser Rechte bei der Gesellschaft unter folgender Adresse beantragen: federated.offshore@bnymellon.com.

Bitte beachten Sie, dass die Gesellschaft die personenbezogenen Daten über die gesamte Dauer der Anlage eines Anteilinhabers und auch danach gemäß den gesetzlichen und behördlichen Pflichten der Gesellschaft, u.a. der internen Richtlinie zur Aufbewahrung von Unterlagen, verwahren kann.

Die Gesellschaft ist gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz ein für die Datenverarbeitung verantwortliches Unternehmen (*Data Controller*) und verpflichtet sich, die von Anteilinhabern bereitgestellten Informationen gemäß den Rechtsvorschriften zum Datenschutz vertraulich zu behandeln. Bitte richten Sie etwaige Fragen, Anliegen oder Kommentare bezüglich dieser Hinweise oder der Nutzung personenbezogener Daten der Anteilinhaber durch die Gesellschaft an den Verwalter. Anteilinhaber haben das Recht, eine Beschwerde bei der irischen Datenschutzbehörde (*Office of the Data Protection Commissioner*) einzureichen, wenn sie mit der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft nicht einverstanden sind.

Mit Unterzeichnung des Antragsformulars stimmen zukünftige Investoren zu: (i), dass Telefonate mit der Gesellschaft, ihren Beauftragten, ordnungsgemäß autorisierten Agenten und ihren jeweiligen zugehörigen, angeschlossenen oder verbundenen Unternehmen, für die Bestandsführung, Sicherheit und/oder Trainingszwecke aufgezeichnet werden; und (ii), dass in Zusammenhang mit der Erbringung von Verwaltungsleistung und Verwahrungsleistung an die Gesellschaft persönliche Daten von der Gesellschaft, dem Manager, dem Verwalter und der Verwahrstelle an ihre verbundenen Unternehmen außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weitergeleitet werden.

VERSAMMLUNGEN

Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten. In jedem Jahr hält die Gesellschaft eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Jede Hauptversammlung der Gesellschaft wird mit einer Frist von einundzwanzig Tagen (der Tag der Absendung der Mitteilung und der Tag der Versammlung nicht eingerechnet) einberufen. Die Mitteilung hat den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung zu enthalten. Jeder Anteilinhaber kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen. Die Bestimmungen betreffend die Mindestanwesenheit zur Beschlussfähigkeit und die erforderlichen Mehrheiten in Hauptversammlungen sind in der Satzung festgelegt.

Die Satzung bestimmt, dass auf den Versammlungen der Anteilinhaber Beschlüsse für bestimmte Angelegenheiten durch Handzeichen gefasst werden können, es sei denn fünf Anteilinhaber bzw. Anteilinhaber, die mindestens 10% der Anteile der Gesellschaft halten, oder der Versammlungsvorsitzende verlangen eine schriftliche Abstimmung.

Jeder Anteil gewährt dem jeweiligen Inhaber eine Stimme bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder und bei anderen die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, die den Anteilinhabern zur schriftlichen Abstimmung vorgelegt werden. Alle Anteile einer Anteilklasse haben die gleichen Stimmrechte, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Anteilklasse betreffen. In diesem Fall haben nur die Inhaber von Anteilen dieser Anteilklasse ein Stimmrecht.

PFLICHTINFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT GEMÄSS MIFID II UND PRIIP-VERORDNUNG

Die europäischen Rechtsvorschriften geben bestimmte Offenlegungspflichten gegenüber Anlegern vor. Neben den Vorschriften der OGAW-Richtlinie müssen Wertpapierfirmen, die den MiFID II-Vorschriften unterliegen, gegenüber Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen über die von ihnen vertriebenen Finanzprodukte offenlegen. Wenn Anlegern ein OGAW-Fonds über ein verpacktes Anlageprodukt für Kleinanleger oder Versicherungsanlageprodukt (zusammen als „PRIIP" bezeichnet) angeboten wird, ist der PRIIP-Hersteller zudem im Rahmen der PRIIP-Verordnung verpflichtet, den Anlegern und potenziellen Anlegern bestimmte Informationen in Form eines Basisinformationsblattes für die PRIIP (ein sogenanntes „PRIIP-KID") offenzulegen.

Der Manager beabsichtigt, Informationen über die Gesellschaft und jeden Teilfonds zur Verfügung zu stellen, um den MiFID II-Vorschriften unterliegenden Wertpapierfirmen und PRIIP-Herstellern die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu erleichtern. Bezüglich MiFID II beinhaltet dies Informationen über den Zielmarkt und die Vertriebsstrategie des Managers für jeden Teilfonds sowie Informationen über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Bezüglich der PRIIP-Verordnung beinhaltet dies Informationen über das Risikoprofil und die Berechnung der Wertentwicklung sowie über Kosten und Gebühren, einschließlich Kosten für Portfoliotransaktionen. Die Offenlegung der Informationen erfolgt über branchenübliche Vorlagen gegenüber Wertpapierfirmen, PRIIP-Herstellern sowie Anlegern und potenziellen Anlegern auf Anfrage beim jeweiligen Federated-Ansprechpartner oder per E-Mail an Federated.US.Services@federatedinv.com.

BERICHTE

In jedem Jahr werden die Verwaltungsratsmitglieder einen Jahresbericht nebst geprüftem Jahresabschluss für die Gesellschaft und jeden Teilfonds erstellen lassen. Eine Kopie des Jahresberichts inklusive des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzberichts (einschließlich jedes Dokuments, dessen Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist), die bei der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft zusammen mit einer Kopie des Berichts des Verwaltungsrats und der Wirtschaftsprüfer vorgelegt werden muss, wird von der Gesellschaft (per Post, per E-Mail oder in einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, inklusive der Veröffentlichung auf der Website fiml.federated.com unter dem Abschnitt „Literatur und Prospekte" veröffentlicht) an jede Person gesandt, die gemäß dem Act und den OGAW-Regelungen Anspruch auf deren Erhalt hat spätestens 21 volle Tage vor dem Datum der Jahreshauptversammlung. Eine Kopie des Halbjahresberichts wird von der Gesellschaft (per Post, per E-Mail oder anderem elektronischen Kommunikationsmittel, inklusive der Veröffentlichung auf der Website fiml.federated.com unter dem Abschnitt „Literatur und Prospekte" veröffentlicht) jeder Person auf Anfrage kostenlos zugesandt, die gemäß dem Companies Act und den OGAW-Regelungen Anspruch auf deren Erhalt spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums hat. Gedruckte Exemplare der Jahresberichte und des Halbjahresberichts sind auf Anfrage kostenlos in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehbar.

Die Jahresberichte werden für den Zeitraum bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres erstellt. Ungeprüfte Halbjahresberichte werden für den Zeitraum bis zum 30. Juni jeden Jahres erstellt.

Die geprüften Jahresberichte und Halbjahresberichte werden den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt und gedruckte Exemplare der Berichte werden an die Anteilinhaber gesandt, wenn diese das wünschen.

AUFLÖSUNG

Bei Auflösung eines Teilfonds wird das zur Verteilung zur Verfügung stehende Vermögen (nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche) an die Anteilinhaber in jeder Klasse oder Serie anteilig im Verhältnis der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile ausgekehrt.

Bei Auflösung der Gesellschaft wird das zur Verteilung verfügbare Vermögen eines jeden Teilfonds (nach Befriedigung aller Gläubigeransprüche) anteilig (pro rata) an die Anteilinhaber dieses Teilfonds ausgekehrt. Das danach verbleibende Vermögen der Gesellschaft, welches keinem anderen Teilfonds zuzuordnen ist, wird anteilig auf die Teilfonds verteilt, und zwar im Verhältnis (pro rata) des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds unmittelbar vor der Auskehrung an die Anteilinhaber. Die Auskehrung an die Anteilinhaber eines jeden Teilfonds erfolgt anteilig (pro rata) entsprechend der Anzahl von Anteilen, die jeder Anteilinhaber an diesem Teilfonds hält.

Die zur Aufteilung unter den Anteilinhabern verfügbaren Vermögenswerte werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- erstens: zur Zahlung einer Summe an die Anteilinhaber der Klassen aller Teilfonds in der Basiswährung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen, vom Liquidator gewählten Währung, deren Höhe so weit wie möglich (zu einem vom Liquidator nach vernünftigem Ermessen bestimmten Wechselkurs) dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse, die von diesen Anteilinhabern jeweils am Tag des Beginns der Abwicklung gehalten wird, entspricht, vorausgesetzt, es stehen ausreichend Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds für die Durchführung einer solchen Zahlung zur Verfügung. Stehen in Bezug auf eine Anteilklasse nicht ausreichend Vermögenswerte im entsprechenden Teilfonds für diese Zahlung zur Verfügung, erfolgt der Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft, die in keinem der Teilfonds enthalten sind;

- zweitens: zur Zahlung von Summen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zur vollen Höhe der für diese gezahlten Beträge (zuzüglich aufgelaufener Zinsen) aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die in keinem Teilfonds enthalten sind und nach dem Rückgriff gemäß vorigem Absatz verbleiben. Stehen wie vorstehend ausgeführt nicht ausreichend Vermögenswerte zur vollständigen Leistung dieser Zahlung zur Verfügung, erfolgt kein Rückgriff auf die in den Teilfonds enthaltenen Vermögenswerte;

- drittens: zur Zahlung eines noch verbleibenden Betrags für den entsprechenden Teilfonds an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und

- viertens: zur Zahlung eines noch verbleibenden Betrags, der in keinem Teilfonds enthalten ist, an die Anteilinhaber, wobei diese Zahlung im Verhältnis zum Wert jedes Teilfonds und innerhalb jedes Teilfonds zum Wert jeder Klasse sowie im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.

INTERESSENSKONFLIKTE

Die Gesellschaft hat Richtlinien, die dazu dienen, sicherzustellen, dass in allen Transaktionen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden, und, wenn diese unvermeidbar sind, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden. Der Manager, die Anlageberater, der Verwalter oder die Verwahrstelle und jede Partei, an die von dem Manager, einem Anlageberater, dem Verwalter oder der Verwahrstelle Management-, Anlageberatungs- und Verwaltungsfunktionen übertragen werden, können als Manager, Verwahrstelle oder Anlageberater für andere Teilfonds tätig werden, welche ähnliche Anlageziele verfolgen wie ein Teilfonds, oder in anderer Weise mit diesen zusammenarbeiten. Deshalb können im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Interessenskonflikte mit den Teilfonds entstehen. In einem solchen Fall wird jeder der Vorgenannten zu jeder Zeit seinen Verpflichtungen aus dem Managementvertrag, dem Anlageberatungsvertrag, dem Verwaltungsvertrag bzw. der Verwahrstellenvereinbarung nachkommen.

TRANSAKTIONEN MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

"**Verbundene Person**" ist der Manager oder die Verwahrstelle und die Beauftragten oder Unterbeauftragten des Managers oder der Verwahrstelle (exklusive konzernfremder Unterverwahrer, die von der Verwahrstelle bestimmt wurden) und jegliche mit dem Manager, der Verwahrstelle, einem Beauftragten oder Unterbeauftragten verbundene Gesellschaft oder Konzerngesellschaft;

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass jegliche Transaktionen zwichen der Gesellschaft und einer Verbundenen Person auf „arm's length-Basis" durchgeführt wird und im besten Interesse der Anteilinhaber erfolgt.

Die Gesellschaft darf Transaktionen mit Verbundenen Personen vornehmen, wenn mindestens eine der folgendenen Bedingungen in (a), (b) oder (c) erfüllt ist:

(a) der Wert der Transaktion wurde geprüft entweder (i) durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und sachkundig genehmigte Person; oder (ii) wenn die Verwahrstelle an der Transaktion beteiligt ist, von einer durch die Verwaltungsratsmitglieder als unabhängig und sachkundig genehmigte Person;

(b) die Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse in Übereinstimmung mit den Regeln dieser Börse durchgeführt wird; oder

(c) die Transaktion zu Bedingungen durchgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle oder bei einer Beteiligung der Verwahrstelle nach Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder der Vorgabe entsprechen, dass Transaktionen mit verbundenen Personen auf „arm's-length-Basis" und im besten Interesse der Aneilinhaber durchgeführt werden.

Interessenskonflikte können sich aus Transaktionen mit Finanzderivaten sowie aus effizienten Portfoliomanagementtechniken und -instrumenten ergeben. Zum Beispiel können die Kontrahenten solcher Transaktionen sowie Vertreter, Vermittler oder andere Unternehmen, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen anbieten, eine Verbindung zur Verwahrstelle aufweisen und eventuell aus diesem Grund Gewinne, Gebühren oder Umsätze generieren oder Verluste durch solche Transaktionen zu vermeiden suchen. Außerdem können Interessenskonflikte entstehen, wenn eine Partei, die eine Verbindung zu einem Kontrahenten aufweist, die durch diesen Kontrahenten gestellten Sicherheiten zu bewerten hat und hierbei ggfs. Sicherheitsabschläge vornimmt.

Soweit ein Anlageberater oder der Manager Bewertungen für Wertpapiere vornimmt, deren Marktpreis nicht repräsentativ oder nicht verfügbar ist, besteht ein möglicher Interessenskonflikt, da ein Anstieg des Nettoinventarwertes eines Teilfonds zu höheren Beratungsgebühren führen könnte. Sämtliche Wertpapiere werden jedoch mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet.

BESTMÖGLICHE AUSFÜHRUNG

Die Gesellschaft hat Richtlinien, die dazu dienen, sicherzustellen, dass ihre Dienstleister bei der Ausführung von Entscheidungen im Namen dieser Teilfonds bei der Verwaltung der Portfolien der Teilfonds im besten Interesse der Teilfonds handeln. Um dies zu gewährleisten sind alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um unter Beachtung des Wertes der zur Verfügung gestellten Recherchen und der mit dem Handel einhergehenden Kosten, einschließlich Opportunitätskosten, Marktauswirkungskosten und Provisionen, sowie aller anderen bei der Transaktion zu beachtenden Umstände, das für die Teilfonds beste Ergebnis zu erzielen. Informationen über die Ausführungsbestimmungen der Teilfonds werden den Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

BESCHWERDEN

Anteilinhaber können Beschwerden über die Gesellschaft oder einen Teilfonds kostenlos an den eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an die Website des Verwalters unter fiml.federatedinvestors.com richten. Informationen über die Beschwerderichtlinien der Gesellschaft werden Anteilinhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt. Anleger, die Anteile über einen Broker, eine Bank oder über einen sonstigen Finanzvermittler halten, sollen ihren Kundenbetreuer kontaktieren.

VERGÜTUNGSPOLITIK DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft hat - wie durch die OGAW-Regelungen verlangt - eine Vergütungspolitik eingeführt (die „Vergütungspolitik"). Zum Stand dieses Prospektes findet die Vergütungspolitik auf die Verwaltungsratsmitglieder Anwendung, die für ihre Leistungen gegenüber der Gesellschaft eine Vergütung erhalten. Aufgrund der Größe und der internen Organisation der Gesellschaft und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten wurde kein Vergütungskomitee (*remuneration committee*) gebildet. Jede Vergütungsvereinbarung mit einem Verwaltungsratsmitglied bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats. Weitere Informationen zur gegenwärtigen Vergütungspolitik der Gesellschaft sind unter fiml.federatedinvestors.com abrufbar. Eine gedruckte Fassung der Information ist auf Anfrage kostenlos erhältlich.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Weder die Gesellschaft noch die Teilfonds sind Beteiligte an Rechtsstreitigkeiten oder Schiedsgerichtsverfahren und dem Verwaltungsrat sind keine gegen die Gesellschaft oder einen der Teilfonds anhängige Rechtsstreitigkeiten oder geltend gemachte Ansprüche bekannt.

WESENTLICHE VERTRÄGE

Die folgenden Verträge wurden abgeschlossen und sind oder können von erheblicher Bedeutung sein:

- Die Verwahrstellenvereinbarung vom 28 Oktober 2016 zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle, gemäß dem die Letztere als Verwahrstelle für die Gesellschaft und die Teilfonds handelt.
- Der Managementvertrag vom 14. Januar 1991 in der geltenden Fassung, ergänzt durch die Nachtragsvereinbarung vom 8. Juni 2006, zwischen der Gesellschaft und dem Manager, gemäß dem Letzterer als Manager für die Gesellschaft und die Teilfonds handelt.
- Der geänderte und neugefasste Anlageberatungsvertrag vom 5. Juni 2009 zwischen dem Manager, FIC, FGIMC und MDT Advisers.
- Der Verwaltungsvertrag vom 29. Mai 2009 in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Manager, der Gesellschaft und dem Verwalter, gemäß dem Letzterer Verwaltungsdienstleistungen für den Manager erbringt.

GEBRAUCH DES NAMENS

Federated hat der Gesellschaft die Erlaubnis erteilt, den Namen „Federated“ im Namen der Gesellschaft und der Teilfonds zu führen. Federated kann diese Erlaubnis jederzeit nach eigenem Ermessen widerrufen. In diesem Fall ist die Gesellschaft verpflichtet, den Namen der Gesellschaft und der Teilfonds zu ändern. Die Anteilinhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle notwendigen Beschlüsse in einer Hauptversammlung der Gesellschaft gefasst werden, um eine solche Namens- bzw. Firmenänderung durchzuführen.

BEREITSTELLUNG UND EINSICHT IN UNTERLAGEN

Die Satzung der Gesellschaft, der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen, die vorstehend genannten wesentlichen Verträge und die Jahres- und Halbjahresberichte liegen zusammen mit Kopien der OGAW-Regelungen und der von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen herausgegebenen OGAW-Verlautbarungen unter der Adresse c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company, One Dockland Central, Guild Street, International Financial Services Centre, Dublin 1, D01 E4X0 Irland zur Einsichtnahme bereit. Exemplare der Satzung der Gesellschaft sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können bei dem Manager und im Internet unter fiml.federatedinvestors.com kostenlos angefordert werden.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Sollten Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzmittler, Wertpapiermakler, Bankberater, Rechtsberater, Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Finanzberater.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die mit aller gebotenen Sorgfalt sichergestellt haben, dass dies der Fall ist) entsprechen die Informationen in diesem Dokument den Tatsachen und lassen nichts aus, was für den Aussagegehalt dieser Informationen von Bedeutung sein könnte. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dafür die entsprechende Verantwortung.

Dieses Dokument darf nach Veröffentlichung des ersten Halbjahresberichts der Gesellschaft nur ausgegeben werden, wenn eine Kopie dieses Berichts beiliegt. Die Ausgabe dieses Dokumentes ist nach Veröffentlichung des ersten Jahresberichts der Gesellschaft nur zulässig, wenn eine Kopie des letzten Jahresberichts und des letzten Halbjahresberichts, soweit dieser jüngeren Datums ist, beigefügt sind. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospektes.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Weitere spezifische Angaben für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland sind dem Ergänzungsprospekt mit dem Titel „Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland“ zu entnehmen. Der Ergänzungsprospekt ist ein Bestandteil dieses Prospektes und muss zusammen mit diesem gelesen werden.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich, Talacker 50, Postfach 5070, CH-8021 Zürich.

3. Bezugsort der maßgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die Wesentlichen Anlegerinformationen für jede Anteilserie eines jeden Teilfonds, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Veröffentlichungen

1. Die die Gesellschaft betreffenden Veröffentlichungen erfolgen unter www.swissfunddata.ch.

2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise oder der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ werden für alle Anteilklassen täglich auf www.swissfunddata.ch veröffentlicht, es sei denn, die Bestimmung des Nettoinventarwerts wurde zeitweise – wie im Prospekt beschrieben – aufgehoben.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Rabattierungen

1. Der Manager und seine Vertreter können Rückvergütungen als Vergütung für Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Anteile der Teilfonds in oder aus der Schweiz zahlen. Diese Vergütung kann insbesondere als Ausgleich für die folgenden Dienstleistungen angesehen werden:

- Pflege von Geschäftsbeziehungen zu potentiellen und bestehenden Anlegern;
- Einrichtung von Vertriebsprozessen für Anteile an Teilfonds (einschließlich von due diligence-Prozessen);
- Bereitstellung von Werbematerial und rechtlichen Dokumenten;
- Durchführung und Abwicklung von Zeichnungs- und Rückgabeaufträgen;
- Antwort auf oder Weiterleitung von Investorenanfragen und -wünschen im Zusammenhang mit ihren Investitionen in die Teilfonds;
- Verwaltung der Kundenkonten im Fall von sog. Omnibus- oder Treuhandstrukturen; und
- Führen von Aufzeichnungen.

Rückvergütungen gelten nicht als Rabattierungen, selbst dann, wenn sie letztlich - ganz oder teilweise - an die Anleger weitergegeben werden.

Die Empfänger von Rückvergütungen müssen eine transparente Offenlegung sicherstellen und die Anleger in Bezug auf die Beträge, die sie tatsächlich für die Vertriebstätigkeit erhalten, unaufgefordert und kostenfrei informieren.

Auf Nachfrage müssen die Empfänger von Rückvergütungen die Beträge, die sie tatsächlich für die Vertriebstätigkeit im Hinblick auf die Teilfonds von betroffenen Anlegern erhalten, offenlegen.

2. Im Fall der Vertriebstätigkeit in oder aus der Schweiz können der Manager und seine Vertreter auf Nachfrage bestimmten Arten von qualifizierten Investoren, wie im Schweizer Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 in seiner jeweils gültigen Fassung definiert („Qualifizierter Anleger“), direkt Rabatte gewähren. Der Zweck von Rabattierungen ist die Reduzierung von durch den betreffenden Anleger getragenen Gebühren oder Kosten.

Rabattierungen sind zulässig, wenn sie

- aus den vom Manager vereinnahmten Gebühren bezahlt werden and somit keine zusätzliche Belastung des Teilfondsvermögens darstellen;
- auf der Basis objektiver Kriterien gewährt werden;
- allen Anlegern, die die objektiven Kriterien erfüllen und eine Rabattierung verlangen, innerhalb desselben Zeitrahmens und demselben Umfang gewährt werden.

Die vom Manager im Hinblick auf die Frage der Gewährung von Rabatten berücksichtigten objektiven Kriterien beinhalten die folgenden:

- der Zeichnungsbetrag des betreffenden Qualifizierten Anlegers und der mit ihm verbundenen Personen oder der Gesamtbetrag der an den Teilfonds oder an anderen vom Manager oder von mit ihm verbundenen Unternehmen verwalteten Fondsprodukten gehaltenen Anteile;
- das Gebührenaufkommen des Qualifizierten Anlegers und der mit ihm verbundenen Personen;
- das durch den Qualifizierten Anleger und der mit ihm verbundenen Personen gezeigte Investitionsverhalten (z.B. erwartete Investitionsperiode);
- die Bereitschaft des Anlegers Unterstützungleistungen im Rahmen der Startphase der kollektiven Kapitalanlage zu erbringen; oder
- jedes andere vom Manager bestimmte objektive Kriterium.

Auf Nachfrage des Anlegers muss der Manager die Beträge solcher Rabattierungen kostenfrei offenlegen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand am Sitz des Vertreters in der Schweiz begründet.

DEFINITIONEN

In diesem Prospekt haben die nachstehenden Wörter und Begriffe die folgende Bedeutung:

Ablauf der Annahmefrist

- ist für die Rentenfonds und die Aktienfonds der Handelsschluss der New Yorker Börse (d.h. in der Regel 16:00 Uhr (US Eastern Time)) an jedem Handelstag oder an einem Besonderen Handelstag der durch den Anlageberater bestimmte Zeitpunkt oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte und den Anteilinhabern mitgeteilte Zeitpunkt;

- ist für alle kurzfristigen Geldmarktfonds der Handelsschluss der New Yorker Börse (d.h. in der Regel 16.00 Uhr (US Eastern Time)) an jedem Handelstag oder jedem anderen vom Verwaltungsrat bestimmten und den Anteilinhabern mitgeteilten Zeitpunkt, mit der Maßgabe, dass, sofern die New Yorker Börse den ordentlichen Handel früher als gewöhnlich (d.h. vor 16.00 Uhr US Eastern Time) schließt, der Ablauf der Annahmefrist auf den Zeitpunkt drei Stunden nach der jeweiligen Schließung festgelegt werden kann, jedoch spätestens um 16.00 Uhr US Eastern Time ist oder an einem Besonderen Handelstag der durch den Anlageberater bestimmte Zeitpunkt oder jeder andere vom Verwaltungsrat bestimmte und den Anteilinhabern mitgeteilte Zeitpunkt;

Act oder **Companies Act** – bezieht sich auf den Companies Act 2014 und alle gesetzlichen Verfügungen, die zusammen mit dem Companies Act und jeder gesetzlich vorgeschriebenen Änderung gelesen und ausgelegt werden sowie jede Änderung oder Neufassung derselben, die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft ist.

Alternative Investmentfonds - bezeichnet alternative Investmentfonds wie in der EU-Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds definiert.

Anerkannte Statistische Rating-Agentur – bezeichnet jede Rating-Agentur von

(i) S&P;

(ii) Moody's; und

(iii) Fitch und/oder jede andere Rating-Agentur, die vom Anlageberater von Zeit zu Zeit als "anerkannte statistische Rating-Agentur" bezeichnet wird

Anlegergelder - fällige Zeichnungs- und Rückkaufbeträge des Anlegers, sowie Dividendenzahlungen der Anteileigner.

Anteile – sind Anteile der Gesellschaft, die Anteile eines Teilfonds darstellen.

Anteilinhaber – ist ein Inhaber von Anteilen.

Benchmark-Verordnung – ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Euroäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Besonderer Handelstag - jeder Geschäftstag, an dem die einschlägigen Börsen und Märkte ungeplant aufgrund unvorhergesehener Umstände und Notsituationen geschlossen sind, und an dem der Berater nach seinem Ermessen - in Übereinstimmung mit durch den Manager genehmigten Abläufen - Anteilskäufe und -rücknahmen sowie den Umtausch von Anteilen zugelassen hat.

Bewertungszeitpunkt – ist für alle Teilfonds der Handelsschluss der New Yorker Börse, normalerweise 16.00 Uhr (US Eastern Time) an jedem Geschäftstag oder ein anderer vom Verwaltungsrat zu bestimmender Zeitpunkt oder der an einem Besonderen Handelstag vom Anlageberater bestimmte andere Zeitpunkt, in keinem Fall jedoch ein vor Ablauf der Annahmefrist liegender Zeitpunkt;

Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index – der Bloomberg Barclays U.S. Aggregate Bond Index ist ein breit aufgestellter Index, der den Markt der in US Dollar denominierten festverzinlichen steuerpflichtigen Anleihen mit Investment-Grade bemisst. Der Index umfasst Treasuries, staatsbezogene Anleihen, Unternehmensanleihen, Mortgage-Backed Securities (Industrieanleihen festverzinslich und hybrid ARM Pass-Throughs, Asset-Backed Securities und Commercial Mortgage-Backed Securities (agency und non-agency). Der Index wird nicht verwaltet und es kann nicht direkt in den Index investiert werden. Der Index wird durch Bloomberg geführt. Weitere Informationen können unter https://index.barcap.com/indices/Home eingesehen werden.

Bloomberg Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Capped Index – der Bloomberg Barclays U.S. High Yield 2% Issuer Capped Index ist ein Index, der alle festverzinslichen Wertpapiere beinhaltet, die ein minimales Bonitätsrating von Ba1, einen minimal ausstehenden Betrag von US$ 150 Mio. und mindestens ein Jahr bis zur Fälligkeit haben. Der Index hat ein maximales Risiko von 2% pro Emittent. Der Index wird nicht verwaltet und es kann nicht direkt in den Index investiert werden. Der Index wird durch Bloomberg geführt. Weitere Informationen können unter https://index.barcap.com/indices/Home. eingesehen werden.

CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel – ist ein gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassener Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel.mit konstantem Nettoinventarwert

Ergänzungsprospekt – ist jeder Zusatz zum Prospekt, der von der Gesellschaft ausgegeben wird.

ESMA – Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("European Securities and Markets Authority") oder eine diese ersetzende oder ihr nachfolgende Institution.

Euro oder € – bezeichnet die einheitliche Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der am 1. Januar 1999 eingeführten Europäischen Währungsunion.

Finanzmittler – ist eine durch den Manager oder eine Vertriebsstelle genehmigte Person, die entweder:

- ein Geschäft betreibt, das in der Entgegennahme von Zahlungen eines Investmentunternehmens für Dritte besteht oder solche Zahlungen mit einschließt; oder

- Anteile an einem Investmentunternehmen für Dritte hält oder Zeichnungen und Rücknahmen für Anteile für Dritte entgegennimmt.

Geldmarktinstrumente für öffentliche Nicht-US-Schuldtitel – sind einzeln oder gemeinsam von der Union, von den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich und/oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte zulässige Geldmarktinstrumente.

Geldmarktinstrumente für öffentliche Schuldtitel – bezeichnet Geldmarktinstrumente für öffentliche US-Schuldtitel und Geldmarktinstrumente für öffentliche Nicht-US-Schuldtitel.

Geregelter Markt – mit Ausnahme der zugelassenen Anlagen in nicht notierte Wertpapiere, sind Anlagen auf die im Prospekt aufgeführten Börsen und Märkte beschränkt:

(i) jede Börse in der Europäischen Union sowie alle Anlagen, die an einer Börse in den USA; Australien; im Vereinigten Königreich (für den Fall, dass das Vereinigte Königreich nicht länger Mitglied der Europäischen Union ist); Kanada; Japan; Neuseeland; Norwegen; oder der Schweiz notiert oder gehandelt werden, die eine Börse im Sinne des geltenden Börsenrechts des jeweiligen Landes ist;

(ii) jede als eine „National Stock Exchange" bei der SEC registrierte Börse, NASDAQ, der von der FINRA organisierte OTC-Markt in den Vereinigten Staaten, der als „Grey Book Market" bezeichnete Markt, der von Personen geführt wird, die auf der bei der britischen Financial Services Authority gemäß Section 43 des britischen Financial Services Act 1986 bestehenden Liste aufgeführt sind, und zwar gemäß den von der Financial Services Authority im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Bedingungen, und der von notierten Geldmarktinstituten geführt wird, die in der Veröffentlichung der Bank of England mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets in Sterling, Foreign Exchange and Bullion" vom April 1988 (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführt sind, der von der Securities Dealers Association von Japan regulierte OTC-Markt in Tokio; der von der International Securities Capital Association organisierte Markt; der Markt in US-Staatstiteln, der von Primärhändlern geführt wird, die der Aufsicht der Federal Reserve Bank in New York unterliegen; der französische OTC-Markt für „Titres de Créance Négotiable" und der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada;

(iii) die folgenden Börsen und Märkte: Hong Kong Stock Exchange; Bombay Stock Exchange; Kuala Lumpur Stock Exchange; Singapore Stock Exchange; Taiwan Stock Exchange; Stock Exchange of Thailand; Korea Stock Exchange; Shanghai Stock Exchange; Philippines Stock Exchange; Johannesburg Stock Exchange; Warsaw Stock Exchange; Shenzhen Stock Exchange (SZSE); Kairo und Alexandria Stock Exchange; National Stock Exchange of India; Jakarta Stock Exchange; Amman Financial Market; Nairobi Stock Exchange; Bolsa Mexicana de Valores; Casablanca Stock Exchange; Namibia Stock Exchange; Nigeria Stock Exchange; Karachi Stock Exchange; Colombo Stock Exchange; Zimbabwe Stock Exchange; Buenos Aires Stock Exchange (MVBA); Bogota Stock Exchange; Medellin Stock Exchange; Lima Stock Exchange; Caracas Stock Exchange; Valencia Stock Exchange; Santiago Stock Exchange; Bolsa Electronica de Chile; Sao Paulo Stock Exchange; Rio de Janeiro Stock Exchange; Stock Exchange of Mauritius Ltd.; Istanbul Stock Exchange; Botswana Stock Exchange; Beirut Stock Exchange; Lahore Stock Exchange; Russian Exchange; OAO Stock Exchange; Russian Trading System 1 (RTS1); Russian Trading System 2 (RTS2); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX); Stock Exchange Saint Petersburg; Kuwait Stock Exchange; Dubai Financial Market (DFM); Dubai International Financial Exchange (DIFX); Budapest Stock Exchange (BSE); Iceland Stock Exchange (ICEX); Abu Dhabi Securities Market (ADSM); Doha Securities Market (DSM); Ljubljana Stock Exchange; Bratislava Stock Exchange; und Euronext.liffe;

(iv) für Anlagen in Finanzderivate:

A. der von der International Capital Markets Association organisierte Markt; der US-amerikanische OTC-Markt, der von Primär- und Sekundärhändlern, die der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission und der FINRA unterliegen, und von Bankinstituten geführt wird, die durch den U.S. Comptroller of the Currency, das Federal Reserve System oder die Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden; der Markt, der von notierten Geldmarktinstituten geführt wird, die in der Veröffentlichung der Financial Services Authority mit dem Titel „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets": „The Grey Paper" (in der jeweils gültigen Fassung) benannt sind; der von der Securities Dealers Association von Japan regulierte OTC-Markt in Japan; der Alternative Investment Market (AIM) im Vereinigten Königreich, reguliert von der London Stock Exchange; der französische OTC-Markt für Titres de Créance Negotiable; der OTC-Markt für kanadische Staatsanleihen, reguliert von der Investment Dealers Association of Canada; und

B. American Stock Exchange; Australian Stock Exchange; Bolsa Mexicana de Valores; Chicago Board of Trade; Chicago Board Options Exchange; Chicago Mercantile Exchange; Copenhagen Stock Exchange (einschließlich FUTOP); Eurex Deutschland; Euronext Amsterdam; OMX Exchange Helsinki; Hong Kong Stock Exchange; Kansas City Board of Trade; Financial Futures and Options Exchange; Euronext Paris; MEFF Rent Fija; MEFF Renta Variable; Montreal Stock Exchange; New York Futures Exchange; New York Mercantile Exchange; New York Stock Exchange; New Zealand Futures and Options Exchange; OMLX The London Securities and Derivatives Exchange Ltd.; OM Stockholm AB; Osaka Securities Exchange; Pacific Stock Exchange; Philadelphia Board of Trade; Philadelphia Stock Exchange; Singapore Stock Exchange; South Africa Futures Exchange (SAFEX); Sydney Futures Exchange; NASDAQ; Tokyo Stock Exchange; TSX Group Exchange.

Diese Börsen und Märkte sind im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, die selbst keine Liste der anerkannten Börsen und Märkte ausgibt.

Geschäftstag – bezeichnet für alle Teilfonds jeden Wochentag, an dem die New Yorker Börse für den Geschäftsverkehr geöffnet ist;

Gewichtete Durchschnittliche Fälligkeit – bezeichnet ein Maß für jeden Geldmarktfonds der durchschnittlichen Zeit bis Fälligkeit aller zugrunde liegenden Wertpapier in diesem Fonds, und zwar gewichtet, um den jeweiligen Besitz in jedem Instrument anzuzeigen, unter der Annahme dass die Fälligkeit eines variabel verzinslichen Instruments die verbleibende Zeit bis zum nächsten Zinsfixing auf den Geldmarkt-Zinssatz darstellt, und nicht die zur Rückzahlung des Nennbetrages verbleibende Zeit. Sie findet Verwendung zur Ermittlung der Anfälligkeit eines Geldmarktfonds für wechselnde Geldmarktzinssätze.

Gewichtete Durchschnittliche Laufzeit – bezeichnet die gewichtete durchschnittliche verbleibende Laufzeit eines jeden Wertpapiers, das von einem Geldmarktfonds gehalten wird, also die Zeit bis zur vollständigen Rückzahlung des Nennbetrages (ohne Beachtung von Zinsen und Abzügen). Im Gegensatz zur Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Fälligkeit erlaubt die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit von variabel verzinslichen Wertpapieren und strukturierten Finanzinstrumenten keine Nutzung von Zinsfixing-Tagen, sondern nutzt nur die letztendlich angegebene Fälligkeit des Wertpapiers. Sie wird zur Ermittlung des Kreditrisikos verwendet, welches umso höher ist je länger die Rückzahlung des Nennbetrages in die Zukunft reicht. Sie wird auch verwendet, um das Liquiditätsrisiko dieses relevanten Geldmarktfonds zu begrenzen.

Gründungsurkunde – bezeichnet die Gründungsurkunde der Gesellschaft

Handelstag – bezeichnet (i) - wenn vom Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt und den Anteilinhabern vorab mitgeteilt wurde - jeden Geschäftstag, wobei es monatlich mindestens zwei Handelstage gibt; oder (ii) einen Besonderen Handelstag.

In Irland Ansässiger – ist eine Person, die als „in Irland ansässige Person" oder „in Irland gewöhnlich ansässige Person" gilt, mit Ausnahme einer „in Irland ansässigen, steuerbefreiten Person", wie im Abschnitt „Besteuerung in Irland" im Prospekt definiert.

Investment-Grade – in Bezug auf ein Wertpapier bedeutet, dass das Wertpapier ein Rating von BBB- oder höher von S&P oder Baa3 oder höher von Moody's oder die gleichen oder höheren Ratings von einer anderen national anerkannten Rating-Agentur aufweist.

Kooperierendes Land – ist ein Land, in dem nach den Vorschriften der Regierung von Irland die gleichen oder gleichwertige Geldwäschevorschriften gelten wie in Irland.

LVNAV-Geldmarktfonds – ist ein gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassener Geldmarktfonds mit einem Nettoinventarwert mit niedriger Volatilität.

Mitglieder des Verwaltungsrates/ Verwaltungsratsmitglieder – bezeichnet die jeweiligen Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft und alle durch diese ordnungsgemäß gebildeten Ausschüsse.

Mitgliedstaat – bezeichnet jedes europäische Land, das Mitglied der europäischen Union ist.

Nettoinventarwert – ist der Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Serie, je nach Kontext.

OECD – bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die derzeitigen Mitgliedsländer der OECD sind auf der Website der OECD unter www.oecd.org gelistet.

OGAW – ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den OGAW-Vorschriften gegründet wurde.

OGAW-Regelungen - sind die *European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011* in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie sämtliche von der Zentralbank gemäß den OGAW-Regelungen erlassenen Vorschriften.

OGAW-Verlautbarungen - sind die von der Zentralbank erlassen Verlautbarungen (einschließlich sämtlicher Auslegungsvorschriften), Vorschriften und Bedingungen gemäß den OGAW-Regelungen und/oder dem Zentralbankgesetz hinsichtlich der Regulierung von Organismen für die gemeinsame Anlage in Wertpapiere in seiner jeweils gültigen Fassung.

Ohne Investment-Grade-Rating – bedeutet in Bezug auf ein Wertpapier, dass das Wertpapier ein Rating von BB+ oder niedriger von S&P oder Ba1 oder niedriger von Moody's oder das entsprechende Rating oder niedriger von einer anderen nationalen anerkannten Ratingagentur hat

Pfund Sterling oder GBP oder £ – bezeichnet Pfund Sterling, die gesetzliche Währung im Vereinigten Königreich

Revenue Commissioners - bezeichnet die irische Finanzbehörde (the Revenue Commissioners of Ireland) und oder jede Nachfolgebehörde.

Richtlinie - bezeichnet die Richtlinie 2009/05/EC des Rates und des Europäischen Parlaments vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

Russell 3000® Index – der Russell 3000® Index misst die Performance der 3000 größten US-Unternehmen, die ungefähr 98% des anlagefähigen US-Aktienmarktes ausmachen. Der Index wird nicht verwaltet und es kann nicht direkt in den Index investiert werden. Weitere Informationen können unter www.russell.com eingesehen werden.

Umbrella-Geldkonto - meint jedes einzelne Umbrella-Geldkonto, das auf den Namen der Gesellschaft geführt wird.

Satzung – bezeichnet die Satzung der Gesellschaft

Serie – bezeichnet eine Serie von Anteilen eines Teilfonds, die eine Anteilklasse eines Teilfonds der Gesellschaft bilden.

USA oder Vereinigte Staaten – bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des Districts of Columbia), ihre Territorien, Besitztümer und alle anderen Gebiete, die ihrem Hoheitsrecht unterliegen.

US-Person – im Sinne der Verordnung S des Securities Act (US-amerikanisches Wertpapiergesetz) von 1933 bezeichnet:

(i) jede natürliche Person, die ihren Wohnsitz in den Vereinigten Staaten hat;

(ii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde;

(iii) jede Vermögensmasse, deren Verwalter eine US-Person ist;

(iv) jeder Trust, dessen Treuhänder eine US-Person ist;

(v) jede in den Vereinigten Staaten befindliche Vertretung oder Niederlassung einer ausländischen juristischen Person;

(vi) alle Konten, die keine diskretionären oder vergleichbaren Konten sind (außer eines Vermögens oder Trusts), die von einem Händler oder anderen Treuhändern zu Gunsten oder für Rechnung einer US-Person gehalten werden;

(vii) jedes diskretionäre oder vergleichbare Konto (außer Vermögensmassen oder Trusts), das von einem Händler oder anderen Treuhänder gehalten wird, der in den Vereinigten Staaten errichtet oder gegründet wurde, oder (im Falle einer natürlichen Person) dort seinen Wohnsitz hat; sowie

(viii) jede Personen- oder Kapitalgesellschaft, sofern:

A. diese entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes errichtet oder gegründet wurde; und

B. von einer US-Person zum Zwecke der Anlage in Wertpapiere, die nicht gemäß dem Gesetz registriert sind, errichtet wurde, es sei denn, diese wurde von qualifizierten Anlegern („accredited investors") (wie in §230.501(a) definiert), die keine natürlichen Personen, Vermögensmassen oder Trusts sind, errichtet oder gegründet und befindet sich in deren Eigentum.

Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften – Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

Verordnung über Geldmarktfonds – bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie etwaige diesbezügliche Leitlinien seitens der Zentralbank.

Verwahrstelle – bezeichnet BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited

Verwalter – BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Acitivity Company

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte – die folgenden Geschäfte: Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenleihgeschäften, buy-sell back Geschäfte oder sell-buy back Geschäfte und Lombardgeschäfte.

Zentralbank – ist die Zentralbank von Irland oder jede Nachfolgebehörde mit Verantwortung für die Genehmigung und Überwachung der Gesellschaft

„Zentralbankgesetz" - ist der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013* in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zentralbank-Vorschriften" - ist der *Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations, 2015*, in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Zulässige Organismen für gemeinsame Anlagen" - bezeichnet in Mitgliedstaaten errichtete Organismen, die gemäß der Richtlinie zugelassen sind, und an einem Regulierten Markt in der Europäischen Union notiert sein können und/oder jeder der folgenden offenen kollektiven Anlageorganismen:

(a) Organismen, die auf Guernsey gegründet wurden und als Class A schemes zugelassen sind,

(b) Organismen, die auf Jersey als anerkannte Fonds (*recognised funds*) gegründet wurden,

(c) Organismen, die auf der Isle of Man als autorisierte Organismen (*authorised schemes*) gegründet wurden,

(d) von der Zentralbank zugelassene Publikums-AIF (*retail investor alternative investment funds*), wenn diese Fonds in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen,

(e) alternative Investmentfonds (*alternative investment funds*), die in einem EWR-Staat, den Vereinigten Staaten von Amerika, Jersey, Guernsey oder der Isle of Man zugelassen sind, und in allen wesentlichen Belangen den Anforderungen der OGAW-Regelungen und Zentralbank-Vorschriften genügen, und

(f) sonstige Organismen, die von der Zentralbank zugelassen wurden und in diesem Prospekt aufgeführt sind.

„**Zuständige Person**" - Federated International Management Limited.

ANHANG A – TEIL 1

ZULÄSSIGE ANLAGEN NACH DEN IRISCHEN OGAW-VORSCHRIFTEN (AUSGENOMMEN KURZFRISTIGE GELDMARKTFONDS)

Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf:

1.1 Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugelassen sind oder die an einem anderen Markt eines Mitgliedstaates oder Drittstaates, der geregelt, anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.

1.2 Übertragbare Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer/einem der vorstehend beschriebenen Börsen oder anderen Märkte zugelassen werden.

1.3 Sonstige nicht an einem Geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente.

1.4 Anteile an OGAW.

1.5 Anteile an Alternativen Investmentfonds.

1.6 Einlagen bei Kreditinstituten.

1.7 Finanzderivate.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagen der Teilfonds beschränken sich auf die nach den OGAW-Regelungen zulässigen Anlagen. Sofern die nachstehend aufgeführten Anlagebeschränkungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten werden, wird die Gesellschaft in ihren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuhelfen.

1.1 Ein OGAW darf höchstens 10% seines Nettovermögens in andere als die in Ziffer 1 des Abschnitts „Zulässige Anlagen gemäß den irischen OGAW-Vorschriften“ genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

1.2 Wertpapiere aus Neuemissionen

(i) Vorbehaltlich Unterabsatz (ii) darf eine Zuständige Person nicht mehr als 10% der Vermögenswerte der OGAW in Wertpapiere investieren, auf die Vorschrift 68(1)(d) der OGAW-Regelungen Anwendung findet,

(ii) Unterabsatz (i) findet keine Anwendung auf Investments einer Zuständigen Person in US-Wertpapiere, die als „Rule 144 A Wertpapiere“ bekannt sind, sofern

(a) die betreffenden Wertpapiere mit der Verpflichtung ausgegeben wurden, dass sie innerhalb von einem Jahr nach Ausgabe bei der SEC registriert werden; und

- es sich bei den Wertpapieren nicht um nicht-liquide Wertpapiere handelt, d.h. dass sie durch den OGAW innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis veräußert werden können, der exakt oder annähernd der Bewertung durch den OGAW entspricht.

1.3 Ein OGAW darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten, bei denen ein OGAW jeweils mehr als 5% anlegt, unter 40% seines Nettovermögens liegen muss.

1.4 Die Grenze von 10% (in Ziffer 1.3) wird auf 25% für Schuldverschreibungen angehoben, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5% seines Nettovermögens in diese Schuldverschreibungen eines einzelnen Emittenten an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettoinventarwertes des OGAW nicht übersteigen. **Vor Inanspruchnahme dieser Bestimmung ist die Genehmigung der Zentralbank einzuholen.**

1.5 Die vorstehende Grenze von 10% (in Ziffer 1.3) wird auf 35% angehoben für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

1.6 Die in Ziffern 1.4 und 1.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Berechnung der in Ziffer 1.3 genannten 40%-Grenze unberücksichtigt.

1.7 Auf Konten verbuchte Barmittel, die als zusätzliche liquide Mittel gehalten werden, sollen die folgenden Grenzen nicht übersteigen:

(a) 10% des NAV der OGAWs hinsichtlich jedes einzelnen Kreditinstitutes; oder

(b) wenn die die Barmittel auf Konten bei einer Verwahrstelle verbucht werden, 20% der Nettovermögenswerte der OGAWs.

1.8 Das Kontrahenten-Ausfallrisiko bei Geschäften eines OGAW mit OTC-Derivaten darf 5% seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Diese Grenze wird auf 10% angehoben bei einem im EWR zugelassenen Kreditinstitut bzw. bei von einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme der EWR-Mitgliedstaaten) der Basler Kapitalkonvergenzvereinbarung vom Juli 1988 zugelassenen Kreditinstitut, oder bei in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenen Kreditinstitut.

1.9 Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 1.3, 1.7 und 1.8 darf ein OGAW bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

1.10 Die in Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.9 genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden, so dass Positionen in Bezug auf eine einzelne Einrichtung 35% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

1.11 Gesellschaften, die derselben Unternehmensgruppe angehören, werden für die Zwecke der Ziffern 1.3, 1.4, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.9 als ein einziger Emittent angesehen. Für Anlagen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe kann eine Höchstgrenze von 20% festgesetzt werden.

1.12 Ein OGAW kann bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Emittenten müssen im Prospekt einzeln aufgeführt werden und können aus der nachstehenden Liste ausgewählt werden: OECD-Regierungen, Regierung von Brasilien (nur Emissionen mit Investment-Grade-Rating); Regierung von Indien (nur Emissionen mit Investment-Grade-Rating); Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Singapur; Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung; International Finance Corporation; Internationaler Währungsfonds; Euratom; The Asian Development Bank; Europäische Zentralbank; Europarat; Eurofima; African Development Bank; Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank); The Inter American Development Bank; Europäische Union; Federal National Mortgage Association (Fannie Mae); Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac); Government National Mortgage Association (Ginnie Mae; Federal Home Loan Bank System; Federal Farm Credit System; Tennessee Valley Authority; und Export-Import Bank of the United States, deren Emissionen durch den vollen Kredit („full faith and credit") der US-Regierung gestützt sind.

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30% des Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

2 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA")

2.1 Ein OGAW darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.

2.2 Anlagen in Alternative Investmentfonds dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens nicht überschreiten.

2.3 Der OGA darf nicht mehr als 10% des Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.

2.4 Legt ein OGAW in Anteile anderer OGA an, die unmittelbar oder mittelbar von dem Manager des OGAW oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf der Manager oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Umtausch oder die Rücknahme im Zusammenhang mit der Anlage des OGAW in Anteile dieser anderen OGA keine Gebühren berechnen.

2.5 Erhält eine Zuständige Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageberater aufgrund einer Investition in Anteile eines anderen Investmentfonds eine Provision für Rechnung des OGAW, so muss die Zuständige Person sicherstellen, dass die betreffende Provision in das Vermögen des OGAW eingezahlt wird.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Eine Investmentgesellschaft, Irish collective asset-management vehicle („ICAV") oder eine für alle von ihr verwalteten OGA tätiger Manager darf keine mit solchen Stimmrechten verbundenen Aktien erwerben, die die Ausübung eines nennenswerten Einflusses auf die Geschäftsführung eines Emittenten ermöglichen.

3.2 Ein OGAW darf höchstens erwerben:

(i) 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;

(ii) 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;

(iii) 25% der Anteile ein und desselben OGA;

(iv) 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

HINWEIS: Die unter vorstehend (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen können im Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

3.3 Absätze 3.1 und 3.2 finden keine Anwendung auf:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;

(ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat ausgegeben oder garantiert sind;

(iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben werden;

(iv) Aktien, die ein OGAW an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzen, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die ihren eingetragenen Sitz in diesem Staat haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in Ziffern 1.3 bis 1.11, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.4, 3.5 und 3.6 festgelegten Grenzen nicht überschreitet, und weiter vorausgesetzt, dass bei Überschreitung dieser Grenzen die nachstehenden Ziffern 3.5 und 3.6 eingehalten werden;

(v) von einer Investmentgesellschaft, ICAV oder ICAV's am Kapital von Tochtergesellschaften gehaltene Anteile, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen für die Anteilinhaber auf deren Wunsch ausüben.

3.4 Ein OGAW muss bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, die hier aufgeführten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

3.5 Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung kann die Zentralbank neu zugelassenen OGAW gestatten, von den Bestimmungen in Ziffern 1.3 bis 1.12, 2.1 und 2.2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen.

3.6 Werden die hierin genannten Grenzen von einem OGAW aus Gründen außerhalb seiner Verantwortung oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat dieser OGAW bei seinen weiteren Verkaufstransaktionen vorrangig darauf hinzuwirken, dieser Situation unter Wahrung der Interessen der Anteilinhaber abzuhelfen.

3.7 Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV noch ein Manager oder ein Treuhänder eines Unit Trusts bzw. ein Manager eines auf Vertragsbasis errichteten Fonds sind berechtigt, Leerverkäufe bei den folgenden Wertpapieren zu tätigen:

- übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an Investmentfonds; oder
- Finanzderivate.

3.8 Ein OGAW kann zusätzliche liquide Mittel halten.

4 Finanzderivate („FDIs") – Nur für Renten- und Aktienfonds

4.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf Finanzderivate darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht übersteigen.

4.2 In Bezug auf die Basiswerte von Finanzderivaten, einschließlich in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebetteter Finanzderivate, eingegangene Engagements dürfen, gegebenenfalls zusammen mit aus Direktanlagen erworbenen Positionen in diesen Basiswerten, die Anlagegrenzen gemäß den Zentralbank-Vorschriften/OGAW-Verlautbarungen der Zentralbank nicht übersteigen. (Diese Bestimmung gilt nicht für indexbezogene Finanzderivate, sofern der zugrunde liegende Index die in den Zentralbank-Vorschriften enthaltenen Bedingungen erfüllt.)

4.3 OGAW dürfen in außerbörslich („OTC") gehandelte Finanzderivate anlegen, vorausgesetzt:

- die Kontrahenten der OTC-Geschäfte sind Institute, die einer besonderen Aufsicht unterliegen und einer Gruppe von Instituten angehören, die von der Zentralbank genehmigt wurden.

4.4 Anlagen in Finanzderivate unterliegen den von der Zentralbank auferlegten Bedingungen und Beschränkungen.

ANHANG A – TEIL 2

ZULÄSSIGE ANLAGEN NACH DEN IRISCHEN OGAW-VORSCHRIFTEN – NUR KURZFRISTIGE GELDMARKTFONDS

1 Zulässige Vermögenswerte

Ein Geldmarktfonds darf ausschließlich und nur unter den in der Verordnung über Geldmarktfonds festgelegten Bedingungen in eine oder mehrere der folgenden Kategorien finanzieller Vermögenswerte investieren:

1.1 Geldmarktinstrumente

1.2 Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Handelspapiere (Asset Backed Commercial Paper, ABCP)

1.3 Einlagen bei Kreditinstituten

1.4 Finanzderivate

1.5 Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen

1.6 Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen

1.7 Anteile an anderen Geldmarktfonds

2 Anlagebeschränkungen

2.1 Ein Geldmarktfonds investiert höchstens

(a) 5% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten;

(b) 10% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15% seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

2.2 Abweichend von 2.1 (a) darf ein VNAV-Geldmarktfonds bis zu 10% seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der VNAV-Geldmarktfonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5% seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40% des Wertes seines Vermögens ausmacht.

2.3 Ein Geldmarktfonds legt in Verbriefungen und ABCP zusammen nicht mehr als [15%] seines Vermögens an.

[Ab dem Datum der Anwendung des delegierten Rechtsakts gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung über Geldmarktfonds legt ein Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20% des Vermögens des Geldmarktfonds an, wobei bis zu 15% des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.]

2.4 Das Engagement eines Geldmarktfonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei darf bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Verordnung über Geldmarktfonds erfüllen, zusammengenommen nicht mehr als 5% seines Vermögens ausmachen.

2.5 Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds dürfen 10% seines Vermögens nicht überschreiten.

2.6 Die Barmittel, die ein Geldmarktfonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, dürfen zusammengenommen nicht über 15% seines Vermögens hinausgehen.

2.7 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15% seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde:

(a) Anlagen in die von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP;

(b) Einlagen bei dieser Stelle;

(c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.

2.8 Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß 2.7 darf ein Geldmarktfonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Geldmarktfonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Geldmarktfonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20% seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.

2.9 Ein Geldmarktfonds darf bis zu 100% seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Union, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.

2.10 Absatz 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind:

(a) Die vom Geldmarktfonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten;

(b) der Geldmarktfonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf höchstens 30% seines Vermögens;

(c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5% seines Vermögens anlegen will, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds ausdrücklich Bezug genommen;

(d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Geldmarktfonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Geldmarktfonds mehr als 5% seines Vermögens investieren will, werden genannt.

2.11 Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

2.12 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

2.13 Ungeachtet der in Absatz 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Geldmarktfonds höchstens 20% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 2.11.

2.14 Legt ein Geldmarktfonds mehr als 5% seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Absatz 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von Absatz 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60% des Wertes des Vermögens des Geldmarktfonds nicht überschreiten.

2.15 Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Absätzen 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.

3 Zulässige Anteile von Geldmarktfonds

3.1 Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Zielgeldmarktfondsl“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Zielgeldmarktfonds dürfen insgesamt nicht mehr als 10% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden;

b) der Zielgeldmarktfonds hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.

3.2 Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.

3.3 Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5% seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.

3.4 Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5% seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.

3.5 Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage eines Geldmarktfonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

(a) Der Zielgeldmarktfonds ist gemäß der Verordnung über Geldmarktfonds zugelassen;

(b) wenn der Zielgeldmarktfonds unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der erwerbende Geldmarktfonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des erwerbenden Geldmarktfonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Zielgeldmarktfonds oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Geldmarktfonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.

3.6 Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.

3.7 Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

ANHANG B

UNTERBEAUFTRAGTE VON DER BANK OF NEW YORK MELLON SA/NV ODER DIE BANK OF NEW YORK MELLON BESTIMMT

Land/Markt	Unterverwahrer
Ägypten	HSC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentina * * *am 27. März 2015, hat die Comisión Nacional de Valores (CNV: Nationale Wertpapierkommission), den Zentralverwahrer, die Caja de Valores S.A. als Nachfolger für die Niederlassung der Citibank N.A. Argentina für alle Handlungen benannt, die innerhalb des Kapitalmarktes und in der Rolle als Verwahrer vorgenommen werden, .*
Australien	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited Australia Branch
Australien	Citigroup Pty Limited
Österreich	Citibank N.A. Milan
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brazil
Brasilien	Itau Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Chile	Banco de Chile
Chile	Bancau Itau S.A. Chile
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS
Finnland	Finland Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	Citibank International Limited (Guthaben bei der Citibank NA)
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens
Hong Kong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Hong Kong	Deutsche Bank AG
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	HSBC Ltd
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Citibank N.A. Milan
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	The Bank of Tokyo-Mitsubishi UFJ, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kasachstan	Joint-Stock Company Citibank Kazakhstan
Kenia	CfC Stanbic Bank Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Santander (Mexico) S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibien	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Neuseeland	Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited New Zealand Branch
Nigerien	Stanbic IBTC Bank Plc
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Pakistan	Deutsche Bank AG
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank International Limited, Sucursal em Portugal
Qatar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Rumänien	Citibank Europe plc, Romania Branch
Russland	Deutsche Bank Ltd
Russland	AO Citibank
Saudi Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (Publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
Schweiz	UBS Switzerland AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd

Land/Markt	Unterverwahrer
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobocka zahranicnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenia d.d.
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Taiwan	Standard Chartered Bank (Taiwan) Ltd.
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	Public Joint Stock Company "Citibank"
Ungarn	Citibank Europe plc. Büro Niederlassung Ungarn
USA	The Bank of New York Mellon
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vereinigte Arabische Emirate	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
Zypern	BNP Paribas Securities Services S.C.A., Athens

INVESTMENT-RATINGS

RATINGSKALA VON STANDARD & POOR'S (S&P)

S&P KURZFRISTIGE KOMMUNALOBLIGATIONEN RATINGS

Die von S&P vergebenen Ratings bilden jeweils anleihespezifische Liquiditätsfaktoren und Marktzugangsrisiken ab.

SP–1-Hohe Fähigkeit, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten. Eine Emission mit sehr hoher Tilgungskapazität erhält zusätzlich ein Plus (+).

SP–2-Ausreichende Fähigkeit, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, mit einiger Anfälligkeit gegenüber finanztechnischen und wirtschaftlichen Veränderungen während der Laufzeit der Anleihen.

SP–3-Spekulative Fähigkeit, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten.

DOPPELTE RATINGS VON S&P

Schuldtitel, die mit einer Verkaufsoption oder einem Kündigungsinstrument (demand feature) emittiert werden, können von S&P ein „doppeltes" Rating erhalten. Der erste Teil des Ratings adressiert die Wahrscheinlichkeit termingerechter Tilgungs- und Zinszahlungen, während sich der zweite Teil des Ratings ausschließlich auf das Kündigungsinstrument bezieht. Der erste Teil des Ratings kann sich auf eine Transaktion mit kurzer Laufzeit oder mit langfristiger Laufzeit beziehen und entsprechend entweder kurzfristige oder langfristige Ratingsymbole verwenden. Der zweite Teil des Ratings bezieht sich auf die Verkaufsoption und bekommt ein kurzfristiges Ratingsymbol (zum Beispiel: AAA/A-1+ oder A-1/A-1). Für kurzfristige US-Kommunalschuldverschreibungen werden die kurzfristigen US-Kommunalanleihe-Ratingsymbole für den ersten Teil des Ratings verwendet (Beispiel: SP-1+/A-1+). Definitionen für langfristige und kurzfristige Ratingsymbole finden sich unten.

BONITÄTSRATINGS VON S&P FÜR KURZFRISTIGE EMISSIONEN

A–1-Eine A-1 geratete kurzfristige Verbindlichkeit fällt in die höchste Ratingkategorie von S&P. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist hoch. Innerhalb dieser Ratingstufe werden bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen (+) versehen. Das bedeutet, dass die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus dieser Verbindlichkeit zu erfüllen, besonders hoch ist.

A–2-Eine A-2 geratete kurzfristige Verbindlichkeit ist gegenüber negativen Auswirkungen veränderter äußerer Umstände oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen etwas anfälliger als höher eingestufte Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, ist dennoch als zufriedenstellend anzusehen.

A–3-Eine A-3 geratete kurzfristige Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Ungünstige wirtschaftliche Rahmenbedingungen oder äußere Umstände können jedoch mit höherer Wahrscheinlichkeit die Fähigkeit des Schuldners, seine finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit zu erfüllen, beeinträchtigen.

BONITÄTSRATINGS VON S&P FÜR LANGFRISTIGE EMISSIONEN*

*** RATINGS VON AA BIS A KÖNNEN DURCH EIN PLUS- (+) ODER EIN MINUSZEICHEN ERGÄNZT WERDEN, UM EINE ABSTUFUNG INNERHALB DER RATINGKATEGORIEN VORZUNEHMEN.**

AAA-Eine AAA geratete Verbindlichkeit hat das höchste von S&P vergebene Rating. Die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, ist besonders hoch.

AA-Eine AA geratete Verbindlichkeit unterscheidet sich nur geringfügig von den am höchsten eingestuften Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, ist sehr hoch.

A-Eine A geratete Verbindlichkeit ist gegenüber negativen Auswirkungen veränderter äußerer Umstände oder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen etwas anfälliger als höher eingestufte Verbindlichkeiten. Die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Verbindlichkeit nachzukommen, ist jedoch immer noch hoch.

MOODY'S INVESTORS SERVICE, INC. (MOODY'S) RATINGS

MOODY'S RATINGS FÜR KURZFRISTIGE KOMMUNALOBLIGATIONEN

Moody's kurzfristige Ratings werden mit Moody's Investment Grade (MIG oder VMIG) gekennzeichnet (s. unten). Der Zweck von MIG oder VMIG Ratings ist, den Anlegern ein simples System zur Beurteilung der relativen Investitionsqualitäten von kurzfristigen Verbindlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Mithilfe der Municipal Investment Grade (MIG-) Skala von Moody's werden US-Kommunalobligationen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren bewertet. Auf der MIG-Skala gelistete Kommunalobligationen können entweder durch verpfändete Einnahmen oder Erlöse aus einer vor Laufzeitende der Anleihe erhaltenen Langzeitfinanzierung besichert werden. MIG-Ratings erlöschen mit Laufzeitende der Obligation, wobei das langfristige Emittentenrating nur ein Faktor bei der Vergabe des MIG-Ratings ist.

MIG 1-Diese Bezeichnung weist auf eine sehr hohe Kreditqualität hin. Durch stabile Geldflüsse, eine zuverlässige Liquiditätsunterstützung oder einen nachweislich breiten Zugang zum Refinanzierungsmarkt wird ein ausgezeichneter Schutz gewährleistet.

MIG 2-Diese Bezeichnung weist auf eine hohe Kreditqualität hin. Die Sicherheitsmargen sind ausreichend, jedoch nicht so groß wie die der vorgenannten Kategorie.

MIG 3- Diese Bezeichnung weist auf eine akzeptable Kreditqualität hin. Die Margen zur Sicherung der Liquidität und der Cashflows sind möglicherweise gering, und es besteht vermutlich ein eingeschränkter Zugang zum Refinanzierungsmarkt.

MOODY'S RATINGS FÜR VARIABEL VERZINSLICHE FORDERUNGSPAPIERE (VRDNS) UND SCHULDVERSCHREIBUNGEN MIT INVESTORENKÜNDIGUNGSRECHT (TOBS)

Kurzfristige Ratings für Schuldtitel mit einer Verkaufsoption oder einem Kündigungsinstrument (demand feature) werden durch das VMIG Symbol abgegrenzt, um Charakteristika wie Zahlungen auf Aufforderung in periodischen Abständen gegenüber festen Fälligkeitsterminen und Zahlungen in Abhängigkeit von externer Liquidität darzustellen, In diesem Fall setzt sich das Rating in der Regel aus zwei Komponenten zusammen (zum Beispiel Aaa/VMIG-1); die erste enthält eine Bewertung des Risikos, das mit planmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen verbunden ist und die zweite enthält eine Bewertung des Risikos, das mit der Wahrscheinlichkeit der Kaufpreiszahlung bei Kündigung verbunden ist („Kündigungsinstrument"). Beim VMIG Rating wird eine Einstufung als 1 oder 2 vorgenommen mit zu den oben bei den MIG Ratings dargestellten identischen Definitionen.

VMIG 1-Diese Bezeichnung weist auf eine sehr hohe Kreditqualität hin. Durch die sehr hohe kurzfristige Bonität des Liquiditätsanbieters und durch strukturelle und rechtliche Sicherungsmechanismen, die die fristgemäße Zahlung des Kaufpreises bei Kündigung garantieren, wird ein ausgezeichneter Schutz gewährleistet.

VMIG 2-Diese Bezeichnung weist auf eine hohe Kreditqualität hin. Durch die hohe kurzfristige Bonität des Liquiditätsanbieters und durch strukturelle und rechtliche Sicherungsmechanismen, die die fristgemäße Zahlung des Kaufpreises bei Kündigung garantieren, wird ein guter Schutz gewährleistet.

VMIG 3-Diese Bezeichnung weist auf eine akzeptable Kreditqualität hin. Durch die zufriedenstellende kurzfristige Bonität des Liquiditätsgebers und durch strukturelle und rechtliche Sicherungsmechanismen die die fristgemäße Zahlung des Kaufpreises bei Kündigung garantieren, wird ein hinreichender Schutz gewährleistet.

MOODY'S RATINGS FÜR INDUSTRIESCHULDVERSCHREIBUNGEN (COMMERCIAL PAPER (CP))

P-1-P-1 geratete Emittenten (oder unterstützende Institutionen) sind hervorragend geeignet, ihre kurzfristigen Schuldverpflichtungen zu erfüllen.

P-2-P-2 geratete Emittenten (oder unterstützende Institutionen) sind sehr gut imstande, ihre kurzfristigen Schuldverpflichtungen zu erfüllen.

P-3-P-3 geratete Emittenten (oder unterstützende Institutionen) sind hinreichend imstande, ihre kurzfristigen Schuldverpflichtungen zu erfüllen.

MOODY'S RATINGS FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Aaa-Aaa geratete Verbindlichkeiten sind von höchster Qualität und bergen das geringste Kreditrisiko.

Aa-Aa geratete Verbindlichkeiten sind von hoher Qualität und bergen ein sehr geringes Kreditrisiko.

A-A geratete Verbindlichkeiten sind von überdurchschnittlicher Qualität und bergen ein geringes Kreditrisiko.

FITCH, INC. (FITCH)

FITCH RATINGS FÜR KURZFRISTIGE SCHULDTITEL

F1-Mit diesem Rating wird die höchste Qualität zur fristgemäßen Erfüllung finanzieller Verpflichtungen relativ zu anderen Emittenten oder anderen Schuldtiteln desselben Landes angezeigt. In der Nationalen Ratingskala der Agentur wird dieses Rating für das geringste Ausfallrisiko relativ zu anderen im selben Land oder innerhalb derselben Währungsunion vergeben. Wenn das Liquiditätsprofil besonders gut ist, wird das Rating um ein „+"ergänzt.

F2-Mit diesem Rating wird die gute Qualität zur fristgemäßen Erfüllung finanzieller Verpflichtungen relativ zu anderen Emittenten im selben Land oder innerhalb derselben Währungsunion angezeigt. Die Sicherheitsmargen sind jedoch nicht so hoch wie in höheren Kategorien.

F3-Die Qualität zur fristgemäßen Erfüllung finanzieller Verpflichtungen ist relativ zu anderen Emittenten im selben Land oder innerhalb derselben Währungsunion ausreichend.

FITCH RATINGS FÜR LANGFRISTIGE SCHULDTITEL

AAA-Höchste Kreditqualität. AAA Ratings zeigen die geringste Erwartung eines Ausfallrisikos an. Sie werden nur vergeben, wenn die Fähigkeit zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen außerordentlich hoch ist. Diese Fähigkeit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht von unvorhersehbaren Ereignissen beeinflusst.

AA-Sehr hohe Kreditqualität. AA Ratings zeigen die Erwartung eines sehr geringen Ausfallrisikos an. Sie weisen auf eine sehr hohe Fähigkeit, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, hin. Diese Fähigkeit ist gegenüber unvorhersehbaren Ereignissen nicht besonderes anfällig.

A-Hohe Kreditqualität. A Ratings zeigen die Erwartung eines geringen Ausfallrisikos an. Die Fähigkeit, Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, ist hoch. Diese Fähigkeit ist jedoch gegenüber schwierigen geschäftlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen anfälliger als höhere Ratings.

BBB: Gute Kreditqualität. BBB Ratings zeigen an, dass das erwartete Ausfallrisiko derzeit gering ist. Die Fähigkeit, fristgemäße Tilgungs- und Zinszahlungen zu leisten, ist ausreichend, obgleich schwierige geschäftliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen diese Fähigkeit beeinträchtigen können.

DBRS, INC. (DBRS®) RATINGS

DBRS KURZFRISTIGE RATINGS UND RATINGS FÜR INDUSTRIESCHULDVERSCHREIBUNGEN (COMMERCIAL PAPER)

Die Ratingskala von DBRS für kurzfristige Schuldtitel spiegelt die Meinung von DBRS bezüglich des Risikos wider, dass ein Emittent seinen kurzfristigen Verpflichtungen nicht fristgemäß nachkommen kann.

R-1 (hoch)-Höchste Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist außerordentlich hoch. Eine Beeinträchtigung durch künftige Ereignisse ist unwahrscheinlich.

R-1 (mittel)-Hohe Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist sehr hoch. Unterscheidet sich von R-1 (hoch) nur graduell. Die Gefährdung durch künftige Ereignisse ist unwesentlich.

R-1 (gering)-Gute Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist hoch. Die Gesamtbelastbarkeit ist nicht so stark ausgeprägt wie bei anderen Ratingkategorien. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich, die negativen Faktoren sind jedoch steuerbar.

R-2 (hoch)-Am oberen Spektrum durchschnittlicher Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist ausreichend. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich.

R-2 (mittel)-Ausreichende Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist ausreichend. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse oder andere Faktoren, die die Kreditqualität beeinflussen können, ist möglich.

R-2 (gering)-Am unteren Spektrum durchschnittlicher Kreditqualität. Die Fähigkeit zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten ist ausreichend. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich. Für den Emittenten bestehen zahlreiche Herausforderungen, die seine Tilgungskapazität beeinträchtigen können.

R-3-Geringe Kreditqualität. Die Fähigkeiten zur fristgemäßen Tilgung kurzfristiger finanzieller Verbindlichkeiten sind vorhanden. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich; die Wahrscheinlichkeit, diesen Verpflichtungen nachzukommen, kann durch zahlreiche Entwicklungen beeinflusst werden.

DBRS RATINGS FÜR LANGFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Die Ratingskala von DBRS für langfristige Verbindlichkeiten spiegelt eine Meinung bezüglich des Ausfallrisikos wider, d.h. das Risiko, dass ein Emittent seinen in den Emissionsbedingungen festgehaltenen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann.

AAA-Höchste Kreditqualität. Die Tilgungsfähigkeit ist außerordentlich hoch und wird durch künftige Ereignisse höchstwahrscheinlich nicht beeinträchtigt.

AA-Hohe Kreditqualität. Die Tilgungsfähigkeit ist hoch. Die Kreditqualität unterscheidet sich nur geringfügig von AAA. Die Gefährdung durch künftige Ereignisse ist unwesentlich.

A-Gute Kreditqualität. Die Tilgungsfähigkeit ist gut, die Kreditqualität jedoch geringer als bei AA. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich, die negativen Faktoren sind jedoch steuerbar.

BBB-Ausreichende Kreditqualität. Die Tilgungsfähigkeit ist akzeptabel. Eine Gefährdung durch künftige Ereignisse ist möglich.

„Hoch“ oder „niedrig“ Kennzeichnungen dienen der relativen Einordnung innerhalb einer Kategorie. Wird keine der beiden Kennzeichnungen angegeben, liegt das Rating in der Mitte der Kategorie. „Hoch“ und „niedrig“ Kennzeichnungen werden in der AAA Kategorie verwendet.

OHNE RATING

Einige anerkannte statistische Rating-Organisationen wie S&P und Moody’s bezeichnen bestimmte Emissionen als NR, d.h. für die Emission oder Verbindlichkeit wird kein Rating vergeben.

ANSCHRIFTEN

VERWALTUNGSRATSMITGLIEDER

Denis McAuley III
Gregory P. Dulski
Michael Boyce
Ronan Walsh

SITZ DER GESELLSCHAFT

c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0
Irland

COMPANY SECRETARY

Bradwell Limited
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380
Ireland

MANAGER

Federated International Management Limited
c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0
Irland

ANLAGEBERATER

Federated Investment Counseling
Federated Investors Tower
1001 Liberty Avenue
Pittsburgh, Pennsylvania 15222-3779
USA

Federated MDTA LLC
125 High Street
Oliver Street Tower
21st Floor
Boston, Massachusetts 02110
USA

UNTERBEAUFTRAGTER ANLAGEBERATER

Federated Investors (UK) LLP
150 Cheapside
London EC2V 6ET
Vereinigtes Königreich

VERWAHRSTELLE

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0
Irland

VERWALTER

BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0
Irland

ABSCHLUSSPRÜFER

Ernst & Young
Harcourt Centre
Harcourt Street
Dublin 2, D02 YA40
Irland

RECHTSBERATER

Arthur Cox
Ten Earlsfort Terrace
Dublin 2, D02 T380
Irland

ZAHL- UND INFORMATIONSSTELLEN

IN DEUTSCHLAND

Federated Asset Management GmbH
Friedensstraße 6-10
60311 Frankfurt
DEUTSCHLAND

IN BELGIEN

ABN AMRO Private Banking Belgium S.A./N.V.
Kortrijksesteeenweg 302
9000 Gent
BELGIEN

IN FRANKREICH

Société Générale
29, Boulevard Haussmann
75009 Paris
FRANKREICH

IN LUXEMBURG

Société Générale Bank & Trust S.A.
(Operational Center)
28-32 Place de la gare
L- 1616 Luxembourg
LUXEMBURG

IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

Société Générale London Branch
Securities Services Investor Services London
5 Devonshire Square, Cutlers Gardens
London EC2M 4TL
VEREINIGTES KÖNIGREICH

IN SPANIEN

AllFunds Bank, S.A.
C/ Estafeta Nr. 6 (La Moraleja)
Complejo Plaza de la Fuente – Edificio 3
28109 Alcobendas (Madrid)
SPANIEN

IN HONGKONG

SGSS Hong Kong Trust Company Limited
Level 19
Three Pacific Place
1 Queen's Road East
HONGKONG

IN DER SCHWEIZ

Société Générale, Paris, Zweigniederlassung Zürich
Talacker 50
Postfach 5070
CH-8021 Zürich
SCHWEIZ

Federated International Funds plc
Federated International Management Limited
c/o BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company
One Dockland Central
Guild Street
International Financial Services Centre
Dublin 1, D01 E4X0, Irland

Außerhalb der Vereinigten Staaten:
+353 (0) 21 4380600 Telefon
+353 (0) 21 4380601 Fax
Innerhalb der Vereinigten Staaten:
+1 800 861 3430 Telefon
+1 315 414 5027 Fax

fiml.federatedinvestors.com

Federated is a registered trademark of Federated Investors, Inc.
2019 ©Federated Investors, Inc.

34286 (05/19)

ANHANG C

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

ERGÄNZUNGSPROSPEKT VOM 22. MAI 2019

ZUM PROSPEKT DES

FEDERATED INTERNATIONAL FUNDS PLC

Dieser Ergänzungsprospekt ist Bestandteil des Prospekts und in Verbindung mit dem Prospekt (der "Prospekt") des Federated International Funds PLC (die "Gesellschaft") vom 22. Mai 2019 in der jeweils gültigen Fassung zu lesen. Eine Bezugnahme auf den „Prospekt" ist als Bezugnahme auf dieses Dokument zu verstehen. Die im Prospekt definierten Begriffe haben, soweit nicht anders bestimmt, in diesem Ergänzungsprospekt dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Die Gesellschaft ist eine Umbrella-Gesellschaft mit getrennt haftenden Teilfonds bestehend aus einer Anzahl von Teilfonds (die „Teilfonds")). Jeder Teilfonds kann verschiedene Anteilklassen ausgeben. Dieser Ergänzungsprospekt bezieht sich auf die folgenden Teilfonds und Anteilklassen:

Teilfonds	**Anteilklasse**
Federated High Income Advantage Fund	Class A Shares – USD ACC Class A Shares – EUR ACC Class I Shares – EUR DIS Class I Shares – USD DIS Class I Shares – GBP DIS Class A Shares – EUR DIS
Federated U.S. Total Return Bond Fund*	Class I Shares – EUR DIS Class I Shares – USD DIS Class I Shares – GBP DIS Class A Shares – EUR DIS
Federated Short-Term U.S. Government Securities Fund	Institutional Services–Dividend Series Institutional Series Investment – Dividend Series Investment – Growth Series
Federated Short-Term U.S. Prime Fund	Institutional Service Series Institutional Series Investment – Dividend Series Institutional Services – Dividend Series
Federated Short-Term U.S. Treasury Securities Fund†	Institutional Series Institutional Service Series
Federated Strategic Value Equity Fund	Class A Shares – USD DIS Class I Shares – USD DIS
Federated MDT All Cap U.S. Stock Fund‡	Class A (dis) Shares – USD

INFORMATIONSSTELLE

Federated Asset Management GmbH, Friedensstraße 6-10, 60311, Frankfurt am Main, Deutschland, hat die Funktion der Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle").

---

* Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

† Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

‡ Dieser Fonds ist für neue Zeichnungen geschlossen und wird beendet.

RÜCKNAHME UND UMTAUSCH

Rücknahme- und Umtauschanträge in Bezug auf die Anteile können durch die Anleger bei ihrem deutschen Vertriebspartner und/oder ihrer deutschen Depotstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen an die Anteilinhaber (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können auch über solche Vertriebspartner und/oder Depotstellen erfolgen.

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG UND EINSICHT VON DOKUMENTEN

Der Prospekt, die betreffenden Wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung, die wesentlichen Verträge, auf die im Abschnitt „Wesentlich Verträge“ des Prospektes verwiesen wird, und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main, Deutschland, während der üblichen Geschäftszeiten bei der deutschen Informationsstelle erhältlich und können dort eingesehen werden.

VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN

Der Nettoinventarwert je Anteil und die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden ferner an jedem Börsentag auf der Internetseite der Gesellschaft unter fiml.federatedinvestors.com veröffentlicht und sind bei der deutschen Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich.

WEITERE INFORMATIONEN UNTER

Federated Asset Management GmbH
Friedensstraße 6-10, 60311
Frankfurt am Main
Deutschland